

Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, 4-gleisiger Ausbau Unterinntal „4-gleisiger Ausbau Schafteuau - Knoten Radfeld“

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs 9, 10 und 11 UVP-G 2000 idgF iVm § 3 HIG 1989 idgF

- 1. Grundsatzgenehmigung und Festlegung des Trassenverlaufes**
- 2. Detailgenehmigung betreffend den „Rohbaustollen Angath“**

Bescheid

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 14. August 2019 betreffend Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der Grundsatzgenehmigung gemäß §§ 23b Abs 1, 24 und 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000, ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30. April 2020, für das UVP-Vorhaben „Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, 4-gleisiger Ausbau Unterinntal, „4-gleisiger Ausbau Schafteuau - Knoten Radfeld“, ergänzt um den Antrag auf Erteilung der Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 unter Mit-anwendung der im Spruch angeführten materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen vom 30.6.2020 betreffend den „Rohbaustollen Angath“, unter Zugrundelegung der Vorhabensunterlagen betreffend das UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren (Umweltverträglichkeitserklärung samt Beilagen, Trassengenehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der Vorhabensunterlagen für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ (Bauentwurf samt Gutachten gemäß § 31a EisbG), des im Verfahren erstatteten Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27.10.2020 sowie des Rodungsgutachtens vom 20.10.2020, sowie der weiteren Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der im Zuge des Ermittlungsverfahrens ein-

gelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen und des Ergebnisses der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020, festgehalten in der Niederschrift vom 19.2. 2021, GZ. 2020-0.775.483, über die öffentliche mündliche Verhandlung, sowie Vorschreibung der in Spruchpunkt A.V. und B.IV. angeführten Nebenbestimmungen wie folgt:

Spruch

A. Grundsätzliche Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 und 10 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sowie Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß § 3 Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

I. Grundsatzgenehmigung nach dem UVP-G 2000

I.1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des in der erforderlichen Tiefe durchgeführten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens (Trassengenehmigung) für den 4-gleisigen Ausbau „Schaftenau - Knoten Radfeld“ im Rahmen des 4-gleisigen Ausbaus im Unterinntal der Zulaufstrecke Nord der Eisenbahnachse Brenner die **grundsätzliche Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)** nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen, der Umweltverträglichkeitserklärung, des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27.10.2020, der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. – 25.11.2020, der Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen vom 12.3.2021, der Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB vom 15.3.2021, der Trassengenehmigungsunterlagen, der unter Spruchpunkt II angeführten Vorhabensbestandteile, der im Spruchpunkt V. angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen - „Vorschreibungen“) sowie der unter Spruchpunkt I.2 angeführten, mit angewendeten materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG) erteilt.

I.2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

I.3. Die **Detailgenehmigungen** gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 für die bauliche Gestaltung der Eisenbahnanlage samt deren Ausrüstung einschließlich der sich daraus für die Wiederherstellung von Wasserläufen und Verkehrswegen ergebenden Erfordernisse sowie die für den Bau selbst erforderlichen (Hilfs-) Maßnahmen für den Bereich der gesamten Trasse, insbesondere hinsichtlich der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-, Forst-, Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bundesstraßenrechts, bleiben – **soweit sie nicht gemäß Spruchpunkt B. des Bescheides für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ mit erteilt wurden – gesonderten Detailgenehmigungsverfahren vorbehalten.**

I.4. Durch das Vorhaben sind die Stadtgemeinde **Wörgl**, die Marktgemeinde **Kundl** sowie die Gemeinden **Angath, Angerberg, Breitenbach am Inn, Langkampfen und Radfeld** als Standortgemeinden berührt.

I.5. Das Vorhaben ist bis **spätestens 31.12.2032** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

I.6. Das Erfordernis der gesonderten Abnahmeprüfung bzw. Betriebsbewilligung bei oder nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige wird nicht berührt.

II. Festlegung des Trassenverlaufs gemäß HIG

II.1. Der Geländestreifen für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau „Schafteuau - Knoten Radfeld“ im Rahmen des 4-gleisigen Ausbaus im Unterinntal im Bundesland Tirol wird wie folgt bestimmt:

Das Projekt „Viergleisiger Ausbau der Linie Schafteuau – Knoten Radfeld“ umfasst den viergleisigen Ausbau im Bereich der Bahnstrecken 33001 (km 6,520 – km 26,298), Strecke 30201 (km 4,205 – km 9,708) sowie Strecke 10104 (km 22,751 – km 26,508). Das Projektgebiet liegt im Bundesland Tirol auf der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung, BGBl. 1989/675). Das Projekt befindet sich im Bereich der Strecken 33001 (Abz. Kufstein 2 – Abzw. Fritzens- Wattens 2), 30201 (Staatsgrenze nächst Kufstein – Wörgl Hbf) sowie 10104 (Wörgl Hbf – Innsbruck Hbf).

Der viergleisige Ausbau beginnt im Knoten Schafteuau mit einer Anpassung der Bestandsstrecke in km 4,205, um eine künftige Neubaustrecke „Knoten Deutsches Inntal – Knoten Schafteuau“ niveaufrei zwischen die Bestandsgleise einbinden zu können. Bei der Aufweitung wird das Gleis 1 nach Süden und das Gleis 2 nach Norden verschwenkt. Nach dem Tunnelportal und dem anschließenden Wannenbereich, in dem die Strecke hochgeführt wird, werden die erforderlichen Weichenverbindungen zur Verknüpfung der Bestands- mit der Neubaustrecke angeordnet. In diesem Bereich wird auch ein Wartungsgleis angeordnet. Im Bereich der Wanne der Neubaustrecke, die zum Langkampfenertunnel führt, wird die neue Haltestelle Langkampfen mit zwei Randbahnsteigen angeordnet. Im Bereich des Langkampfenertunnels wird auf der Bestandsstrecke eine Überleitverbindung angeordnet, bevor die Gleise im Bereich des Linksbogens wieder in die Bestandslage zurückgeführt werden. Die Verziehung endet bei der Autobahnbrücke der A12 Inntal Autobahn. Die Neubaustrecke unterquert mit dem Langkampfenertunnel die Bestandsstrecke, den Nasenbach sowie die Landesstraße L211 Unterinntalstraße. Danach führt die Strecke in einer Wanne bis zum Ostportal des Angerberg隧els. Dieser Tunnel wird zuerst parallel zur A12 Inntal Autobahn in der Hangflanke geführt und kommt im Bereich der Raststätte Angath unter der Richtungsfahrbahn Innsbruck der A12 Inntal Autobahn zu liegen. Danach schwenkt der Tunnel wieder in Parallellage zur Autobahn. Anschließend trennt sich der Eisenbahntunnel von der Parallellage mit der Autobahn und wird dann in den Angerberg geführt, wo das Gefälle der Gleise in Richtung Unterquerung des Inns beginnt. Der Angerberg隧el wird zuerst im östlichen Teil in offener Bauweise hergestellt und im Angerberg bzw. im Liesfeld in geschlossener Bauweise fortgesetzt. Im Bereich des Angerbergs mit hoher Überdeckung wird bis zur Innquerung parallel zum Fahrtunnel ein Rettungstunnel hergestellt. Nach der Innquerung steigt die Strecke wieder an, unterquert die A12 Inntal Autobahn, die Wildschönauer Ache, den Bahnhof Kundl und die L48 Breitenbacher Straße. Am westlichen Rand des Gewerbegebietes Weinberg in Kundl endet der Tunnel in bergmännischer Bauweise und wird in offener Bauweise fortgesetzt. Nach dem Ortsgebiet von Kundl schwenkt die Trasse wieder zwischen die Bestandsgleise und erreicht in km 23,680 das Westportal des Angerberg隧els. In einer Wanne werden die Gleise auf das Bestandsniveaugebracht und im Knoten Radfeld die Weichenverbindungen ergänzt, um die erforderlichen Fahrbeziehungen in der Verknüpfungsstelle herzustellen. Das bestehende Gleis 4 wird westlich des Bahnhof Kundl weitestgehend zurückgebaut.

Die Gesamtlänge der zweigleisigen Neubaustrecke zwischen den Verknüpfungen mit der Bestandsstrecke beträgt ca. 19,2 km.

II.2. Die Rechtswirkungen der Genehmigung im Sinne des § 5 HIG, wonach auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien errichtet oder erweitert werden dürfen, bezieht sich auf den in den beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Standortgemeinden aufliegenden **fünf Trassenverlaufsplänen vom März 2020, Plan Nr. - C 01 11 01 SCRA-UV1-0001AL-02-0111-F01, - C 01 12 01 SCRA-UV1-0001AL-02-0112-F01, - C 01 13 01 SCRA-UV1-0001AL-02-0113-F01, - C 01 14 01 SCRA-UV1-0001AL-02-0114-F01, - C 01 15 01 SCRA-UV1-0001AL-02-0115-F01**, ausgewiesenen Geländestreifen in den Standortgemeinden.

Der den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegte Geländestreifen für den künftigen Bahnkörper überschreitet nicht die Breite von 150 m und das erforderliche Ausmaß, welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen für den Bau und den Betrieb der Hochleistungsstrecke notwendig ist.

II.3. Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus einer Verletzung vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmender Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entsteht.

III. Vorhabensbestandteile

Das Vorhaben betreffend die Grundsatzgenehmigung sowie betreffend die Detailgenehmigung für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ ergibt sich aus den nachfolgenden Unterlagen mit folgender Bezeichnung, bestehend aus 22 Mappen in 4 Kisten gemäß den jeweils mit Bescheidstempel versehenen Inhaltsverzeichnissen:

*„Strecken 33001 Abzw. Kufstein 2 – Abzw Fritzens-Wattens 2
30201 Staatsgrenze n. Kufstein – Wörgl Hbf
10104 Wörgl Hbf – Innsbruck Hbf
4-gleisiger Ausbau
Schaftenau – Knoten Radfeld
UVP-Einreichprojekt“*

IV. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

- Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020, bestehend aus:
 - Band 1: Umweltverträglichkeitsgutachten zur Grundsatzgenehmigung;
 - Band 2: Einwendungen und gutachterliche Stellungnahmen;
 - Band 3: Umweltverträglichkeitsgutachten Detailprojekt („Rohbaustollen Angath“);

- Niederschrift über die im Zeitraum vom 23. bis 25.11.2020 abgehaltene öffentliche mündliche Verhandlung vom 19.2.2021, GZ. 2020-0.775.483;
- Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen vom 12.3.2021;
- Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB vom 15.3.2021;
- Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur vom 26.11.2020 samt Beilage

V. Nebenbestimmungen (zwingende Maßnahmen) aufgrund der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens

V.1. Planungsphase, Bauphase, Betriebsphase

V.1.1. Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit

1. Der Abstand zwischen dem Notausgang 5 in km 11,271 des Langkampfenertunnels und dem Westportal des Langkampfenertunnels in km 11,686 beträgt 415 m.

Der Abstand zwischen dem Notausgang 5 in km 11,271 des Langkampfenertunnels und der Zugangsstiege in km 11,875 der Wanne Niederbreitenbach beträgt jedoch 604 m.

Unvorgreiflich des Ergebnisses der als erforderlich angesehenen vertieften Durchführung der Evaluierung der Rettungsmaßnahmen, der organisatorischen Maßnahmen sowie der Abstimmung mit den Einsatzkräften, wird eine optimierte kilometrische Anordnung der Notausgänge im Langkampfenertunnel und Angerbergertunnel sowie eine optimierte kilometrische Situierung der Zugangsstiege in der Wanne Niederbreitenbach, insbesondere mit dem Ziel der Reduktion des Abstandes zwischen dem Notausgang 5 in km 11,271 des Langkampfenertunnels und der Zugangsstiege der Wanne Niederbreitenbach in km 11,875 mit einem derzeit geplanten Abstand von 604 m (und einer sich damit ergebenden Vergrößerung des Abstandes zwischen dem Notausgang 1 in km 12,330 des Angerbergertunnels und der Zugangsstiege in km 11,875 in der Wanne Niederbreitenbach mit einem derzeit geplanten Abstand von 455 m) als Verbesserung der derzeit geplanten Situation nach einem außergewöhnlichen Ereignis im Tunnel angesehen, da mit dieser Maßnahme die Abstände zur Erreichung der Geländeoberfläche (verkürzte Anmarschwege, verkürzte Fluchtweglängen) optimiert werden.

2. Verschiedentlich werden teilweise längsverlaufend über dem Bahntunnel Straßen, aber auch Vorplätze der Notausstiege im Einflussbereich des Bahntunnels bei Betrachtung eines außergewöhnlichen Ereignisses im Tunnel, aber auch über dem Bahntunnel, angeordnet.

Unvorgreiflich des Ergebnisses der als erforderlich angesehenen vertieften Durchführung der Evaluierung der Rettungsmaßnahmen, der organisatorischen Maßnahmen sowie der Abstimmung mit den Einsatzkräften sowie der Festlegung von Schutzniveaus für die Bemessung der Tunnelbauwerke im Zuge der eisenbahnrechtlichen Planung für das Detailgenehmigungsverfahren, wird das Abrücken von Vorplätzen über Tunnelbauwerken und das Abrücken von über

dem Tunnelbauwerk längsverlaufenden Straßen als Verbesserung der derzeit geplanten Situation nach einem außergewöhnlichen Ereignis im Tunnel angesehen.

3. Im Zuge der weiteren Planungsschritte, bzw. im Zuge des folgenden eisenbahnrechtlichen Detailgenehmigungsverfahrens sind auch organisatorische Maßnahmen darzustellen, beispielsweise dass die Meldekette von der Detektion des Ereignisses bis zur Objekträumung, Sperre von Oberflächen, etc. innerhalb der festzulegenden Zeitdauer erfolgt und mit welchen Begleitmaßnahmen das Risiko weiter reduziert wird (Checkpoints, etc.).
4. Die Definition der für die Bemessung der Tunnelbauwerke maßgebenden Schutzniveaus erfolgt in Abhängigkeit der örtlichen Situation (Überdeckung, Leitungsquerungen, Straßenquerungen, Querung von wasserführenden Schichten, bzw. Fließgewässer, Überbauungen, Unterfahrungen, usw.) gem. der RVE 08.01.01. Bei der diesbezüglichen situationsabhängigen Überprüfung in der nachfolgenden Planungsphase für das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren sind auch organisatorische Maßnahmen / Schutzmaßnahmen abzustimmen sowie diese in den Alarm- und Einsatzplänen, welche bis zur eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung bzw. Inbetriebnahmegenehmigung vorzulegen sind, darzustellen. In Abhängigkeit der gewählten Schutzniveaus sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen an der Oberfläche auch mit den Einsatzkräften festzulegen.
5. Das vorliegende Tunnelsicherheitskonzept sowie die Fortschreibung des Tunnelsicherheitskonzeptes und die Erstellung der Tunnelsicherheitsdokumentation im Zuge der weiteren Planungsschritte bzw. im Zuge des folgenden eisenbahnrechtlichen Detailgenehmigungsverfahrens ist mit den Einsatzkräften, insbesondere auch mit der Feuerwehr, abzustimmen sowie deren Vidierung einzuholen.
6. Entsprechend den heranzuziehenden Regelwerken, u.a. RL A-12 – Richtlinie Sicherheitsmaßnahmen in Eisenbahntunnelanlagen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, ist Vorsorge zu treffen, dass Brandrauch aus dem Tunnel abgeführt werden kann. Bei wechselnden Strömungsverhältnissen bzw. in Tunneln mit Gegenverkehr ist die Luftströmung automatisch zu messen und an den Tunnelportalen an geeigneter Stelle in Abstimmung mit dem zuständigen Landesfeuerwehrverband anzuzeigen.

Bei unzureichenden natürlichen Strömungsverhältnissen sind Möglichkeiten einer mechanischen Beeinflussung der natürlichen Luftströmung bzw. mobile mechanische Brandrauchentlüftungsanlagen vorzusehen. In jedem Fall sind entsprechende rechnerische Nachweise im Rahmen der Tunnelsicherheitskonzepte zu erbringen,

V.1.2. Lärmschutz

1. Die Ausführung der Lärmschutzwände muss in jedem Fall fugendicht sein und entsprechend den Richtlinien ein Schalldämmmaß von mindestens $R_w = 27$ dB aufweisen. Darüber hinaus ist es generell erforderlich, die Maßnahmen bahnseitig hochabsorbierend, mindestens Klasse A3 gemäß ÖNORM EN 1793-1 auszuführen. Generell ist auf eine fugendichte Ausführung (Anschluss- und Bodenfuge) zu achten.

2. In Abschnitten, in welchen im Nahbereich parallel zur Lärmschutzwand Straßen verlaufen, ist jedenfalls eine beidseitig hochabsorbierende Ausführung herzustellen. Detailfestlegungen haben im Zuge der eisenbahnrechtlichen Planung für das Detailgenehmigungsverfahren zu erfolgen.

V.1.3 Erschütterungen und Sekundärschall

Bauphase

1. Die Vorhabenswerberin hat eine gesonderte, unabhängige Bauaufsicht für das Fachgebiet Erschütterungen und Sekundärschall („BA-ER“) zu bestellen, welche kontinuierlich die Einhaltung der Auflagen überwacht.
2. Im Zuge des eisenbahnrechtlichen Detailgenehmigungsverfahrens ist die tatsächliche Notwendigkeit der empfohlenen Bestellung einer behördlichen Bauaufsicht für das Fachgebiet Erschütterungen und Sekundärschall zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Auflagen einer Überprüfung zu unterziehen.
3. Nach Aufforderung der Vorhabenswerberin durch das BMK sind diesem Berichte über die durchgeführten baubegleitenden Erschütterungsmessungen hinsichtlich Einhaltung der Richtwerte für den Objektschutz (ÖNORM S 9020) und den Anrainerschutz (RVE 04.02.04) vorzulegen. Zudem führt die gesonderte, unabhängige Bauaufsicht für das Fachgebiet Erschütterungen und Sekundärschall (BA-ER) eigene stichprobenartige Überprüfungsmessungen durch.
4. Für ausgewählte, repräsentative Objekte, die sich im Nahbereich von BE-Flächen bzw. Anschüttungen befinden, ist sicherzustellen, dass die Richtwerte für den Objektschutz (Vermeidung Gebäudeschäden) gemäß ÖNORM S 9020 und den Anrainerschutz (Sicherstellung des Wohlbefindens der Anrainer) gemäß RVE 04.02.04 bzw. ÖNORM S 9012 eingehalten werden. Die Einhaltung der Richtwerte ist durch Messungen zu dokumentieren. Diese Messungen müssen während der Einrichtungsphase durchgeführt und dann jährlich über einen repräsentativen Zeitraum (i.a. ca. eine Woche) während einer maßgeblichen repräsentativen Nutzungsphase wieder wiederholt werden. Nach Aufforderung der Vorhabenswerberin durch das BMK sind diesem die entsprechenden Messberichte vorzulegen. Die ausgewählten, repräsentativen Objekte sind der Behörde von der Vorhabenswerberin spätestens bis zur Detailgenehmigung vorzulegen.
5. Dem BMK ist das geplante Messprogramm zur Feinabstimmung der Erschütterungsschutzmaßnahmen am Oberbau nach Fertigstellung des Rohbautunnels vorzulegen. Ebenso sind die hierauf basierenden verbesserten Prognoserechnungen zu übermitteln. Diese Dokumente werden von der Behörde auf Plausibilität geprüft.
6. Die baubegleitenden Erschütterungsmessungen sollen bestmöglich genutzt werden, um das Schwingungsübertragungsverhalten zwischen Tunnel und den Objekten zu erfassen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass hierdurch die Zahl der erforderlichen Einsätze von künstlichen Schwingungsanregungsquellen zur Feinabstimmung der Maßnahmen reduziert werden kann.
7. Der Nachweis der Standsicherheit hat auch der Lastfall "Erdbeben" gemäß dem Stand der Technik zu enthalten. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass im Fall des Auftretens eines Erdbebens mit einer Überschreitungswahrscheinlichkeit von 10% in 100 Jahren Züge, die im

Tübbingtunnel im Grundwasserbereich unterwegs sind, diesen Tunnelabschnitt noch sicher verlassen können (Problematik der Dichtigkeit bei Verdrehungen im Bereich der Längsfugen).

Betriebsphase

8. In den einzelnen Bauabschnitten sind nach Aufnahme des Fahrbetriebs nach einer angemessenen Einfahrperiode (ca. 6 Monate) in zumindest einem repräsentativen Objekt Kontrollmessungen durchzuführen, um die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte zu dokumentieren, z.B. in folgenden Objekten:

- Schaftenau, 24 Biochemiestr. 14
- Schaftenau, 18, Einfangweg 1
- Niederbreitenbach, 36, Schönwörtherstr. 47
- Neuegg, 226, Neuegg 1
- Angath, 47, Fichtenweg 9
- Angerberg, 64, Achleit 131
- Kundl, 89, Sportplatz 1

Die Festlegung der konkreten Objekte für die einzelnen Bauabschnitte hat die Projektwerberin bis spätestens zur Detailgenehmigung der Behörde vorzulegen.

9. Im Nahbereich jedes MFS (ERS 01 bis ERS 05) ist ein Messpunkt zur Ermittlung der aktuellen Dämmwirkung des Systems, z.B. bei Notausgängen bzw. in Querschlägen, festzulegen. Vor Inbetriebnahme der Strecke werden die erzielten Abstimmfrequenzen der einzelnen MFS stichprobenartig überprüft. Nach Aufnahme des Fahrbetriebs ist in diesen Messpunkten die zugehörige „Nullmessung“ bei Zugsvorbeifahrten vorzunehmen. Zu späteren Zeitpunkten können dann Kontrollmessungen vorgenommen werden, ohne Messungen in den Anrainerobjekten durchführen zu müssen.

V.1.4. Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie)

Boden - Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen

1. Die Baugrundverhältnisse im Bereich sämtlicher Bauwerke sind gemäß Regelwerk zu untersuchen und darzustellen.
2. Die geotechnischen Maßnahmen zu den Bauwerken (Gründung etc.) einschließlich bodenverbessernder Maßnahmen sowie die für die Bauherstellung erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind im Detail festzulegen.
3. Die definitiven Maßnahmen zu den geplanten Baugruben-, Böschungs- und Hangsicherungen sind auf der Basis von erdstatischen Dimensionierungen festzulegen. Dabei sind die Auswirkungen auf bestehende Objekte bzw. Einrichtungen zufolge Erschütterung bzw. Bodenschwingung zu beurteilen und im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen (z.B. Vorbohren) auf ein zulässiges Maß zu reduzieren.

Boden - Maßnahmen in der Bauphase

4. Die grund- und erdbaulichen Maßnahmen sowie die Tunnelbaumaßnahmen sind durch einen Geotechniker zu begleiten bzw. zu überwachen.
5. Die in der Detailplanung definierten Bodenauswechslungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Geotechniker den im Zuge der Baudurchführung angetroffenen Untergrundverhältnissen anzupassen.
6. Im Bereich der Anschüttungen Schöffthal und Ochsental sind – soweit diese auf den Eingriff durch das ggst. Vorhaben zurückzuführen sind - allfällige Rutschmassen im erforderlichen Ausmaß zu stabilisieren bzw. abzutragen.
7. Böschungssicherungen mit Spritzbeton sind zu perforieren, um den Aufbau eines Wasserdrucks bei einem Auftreten von Schichtwässern zu vermeiden. Die dabei anfallenden Wasser sind zu fassen und schadlos abzuleiten.

Wasser - Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen

8. Die Unterkanten der Pfahlroste beim Objekt 13 - Unterführung Weinberg, NBS-km 23,203, sind derart zu planen, dass bei der Bauherstellung keine Grundwasserabsenkung unter ein niedriges Grundwasserniveau erforderlich wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Objekt 13 im Schutze einer wasserundurchlässigen Baugrubenumschließung zu errichten.
9. Baustelleneinrichtungsflächen sind im Hinblick auf Abdichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen detailliert darzustellen. Außerdem sind genaue Angaben zur Ausbildung von Tankplätzen (erhöhte Anforderungen an Abdichtung und Entwässerung) im Baufeld erforderlich.
10. Der Ersatzbrunnen für den "Tiefbrunnen Unterrainer" sowie die Entnahmebrunnen zur Nutzwasserversorgung der Baustelleneinrichtungsflächen in der Bauphase bzw. zur Löschwasserversorgung in der Betriebsphase sind detailliert darzustellen und so auszulegen, dass keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte auftreten. Dabei sind allfällig umliegende Altstandorte und Ablagerungen in die Betrachtungen mit einzubeziehen.
11. Sämtliche Bodenfilterbecken zur Versickerung der Bahn- und Straßenwässer sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke mit einem vorgeschalteten, gedichteten Absetzbecken zu versehen.
12. Die Sohlkoten von Versickerungsbecken sind unter Berücksichtigung der normativen Vorgaben über dem am jeweiligen Standort maßgebenden Grundwasserhochstand anzuordnen.
13. Es sind rechnerische Nachweise zu erbringen, dass die maximal zulässigen Anstau- und Sunkeffekte im Umfeld der Wannens und Tunnel in offener Bauweise (siehe zwingend erforderliche Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase) durch geeignete Vorkehrungen eingehalten werden können. Dabei sind die maßgebenden Einflüsse auf die Grundwasserströmungsrichtungen (Stauhaltungen und Hochwassersituationen im Inn, betriebliche Großentnahmen aus dem Grundwasser, Hangwasserzutritte etc.) mit zu berücksichtigen.

14. Für die Oberflächen- und Sickerwässer aus dem Baurestmassenkompartiment der Anschüttung Niederbreitenbach ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass aus deren geplanter Versickerung weder in der Bau- noch in der Betriebs- bzw. Nachsorgephase eine Verschlechterung der Grundwasserqualität resultiert.

15. Für den Bereich der Anschüttung Schöffthal, bei der projektgemäß eine Ablagerung von Bodenaushub mit erhöhter Hintergrundbelastung gemäß § 8 DVO 2008 erfolgt, ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass aus dem Eintrag von Sickerwässern in den Untergrund weder in der Bau- noch in der Betriebs- bzw. Nachsorgephase eine Verschlechterung der Grundwasserqualität resultiert.

16. Es sind Nachweise zu den qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer im Bereich der Querungsbauwerke bzw. des begleitenden Straßen- und Wegenetzes zu erbringen.

Wasser - Maßnahmen in der Bauphase

17. Es ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG einzusetzen. Diese hat u.a. die Einhaltung der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zu überwachen.

18. Die im Zuge der Baumaßnahmen angetroffenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sind fachgerecht zu dokumentieren.

19. Die Mitteldrainagen im Übergangsbereich der Freien Strecke Schaftenau zur Wanne Schaftenau sind gegen Grundwasserzutritte abzudichten, sofern die Drainagen nicht nachweislich über dem Grundwasserschwankungsbereich zu liegen kommen.

20. Verunreinigte Grund- und Oberflächenwässer, die im Zuge der Baumaßnahmen anfallen, sind vor Einleitung in eine natürliche Vorflut bzw. Versickerung im Untergrund in Gewässerschutzanlagen zu reinigen. Diese haben in Abhängigkeit der Eigenschaften der Wässer eine Absetz-, Neutralisations- und Ölabscheiderfunktion im erforderlichen Ausmaß zu erfüllen. Versickerungen sind dabei im Bedarfsfall zusätzlich über einen Boden- bzw. Humusfilter vorzunehmen. Wässer aus Grundwasserhaltungen im Zuge von Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Altstandorten und Altablagerungen sind vor einer allfälligen Einleitung bzw. Versickerung nach Maßgabe der möglichen Belastung einer zusätzlichen Behandlung nach dem Stand der Technik zu unterziehen.

21. Abwässer mit häuslicher Zusammensetzung, die im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen bzw. im Baufeld anfallen, sind gesondert zu sammeln und einer kommunalen Kläranlage zuzuführen bzw. anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen.

22. Bei der Versickerung von Bauwässern sind ausreichende Abstände zu bestehenden, unterkellerten Objekten sowie zu Flächen mit möglichem Schadstoffpotential (Altstandorte und Altablagerungen) einzuhalten. Im Bedarfsfall sind das Gefährdungspotential derartiger Flächen im Vorfeld zu erkunden und notwendige Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

23. Bei wasserundurchlässigen Baugrubenumschließungen sind grundsätzlich Baumethoden zu wählen, die eine allfällig erforderliche, spätere Grundwasserkommunikation ermöglichen.

24. Unter Berücksichtigung der bereichsweise sensiblen hydrogeologischen Randbedingungen (Grundwasserströmungsverhältnisse, Nutzungssituation etc.) sind die Längen der Bauabschnitte mit wasserundurchlässigen Baugrubenumschließungen im Bereich der Wannens- und Tunnelbauwerke sowie die Restwasserzutrittsmengen innerhalb eines Umschließungsabschnitts zur Limitierung der Auswirkungen auf den quantitativen Grundwasserhaushalt gemäß den Angaben in der nachstehenden Tabelle zu begrenzen. Die Wässer, die im Zuge der Grundwasserabsenkung und Restwasserhaltung in den umschlossenen Baugruben anfallen, sind bei Verunreinigungen über eine Gewässerschutzanlage zu führen und nach Möglichkeit im Untergrund zu versickern.

(HD) Tabelle 3: Begrenzung Abschnittslängen Baugrubenumschließungen und Restwassermengen

Bauwerk	Maximale Abschnittslänge ca. m	Maximale Restwassermenge ca. l/s
Wanne Langkampfen	400	25
Offene Bauweise Langkampferer Tunnel	400	35
Wanne Niederbreitenbach	400	20
Offene Bauweise Angerberggtunnel Ost	400	30
Offene Bauweise Angerberggtunnel West	300	30
Wanne Kundl	400	20

25. Entlang der bereits fertig gestellten Abschnitte der Wannens und Tunnel in Offener Bauweise dürfen die Anstau- und Sunkeffekte ca. 0,1 m in einer Entfernung von ca. 50 m zu den Bauwerken nicht überschreiten. Hierfür sind im erforderlichen Ausmaß Umschließungselemente zu entfernen bzw. aufzubohren sowie Filterschichten unter den Bauwerken anzuordnen und durch Ausnehmungen in den Auskragungen der Bodenplatten seitlich hochzuziehen. Derartige Filterschichten sind zur Vermeidung einer längsdrainagierenden Wirkung in Abständen von maximal ca. 100 m durch Dichtschotte zu unterbrechen.

26. Die bei den zyklischen Tunnelvortrieben anfallenden Wässer sind ordnungsgemäß zu fassen und schadlos abzuleiten.

27. Zur Verminderung der Aufstockung der Stickstoffbelastung von Ausbruchsmaterialien und Tunnelwässern sind bei den Stollenvortrieben schwadenarme Emulsionssprengstoffe mit einer möglichst vollständigen Umsetzung von Ammonium und einer geringen Freisetzung von Nitrit einzusetzen. Dabei sind die Kontaktzeiten von Ausbruchsmaterialien und Wasserzutritten unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes mit den Sprengstoffschwaden durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

28. Bei den Tunnelvortriebsmaßnahmen in den Gesteinsschichten der Unterangerberg-Formation sind an der Ortsbrust vor jedem Abschlag bzw. Hub Messungen der Methangaskonzentration vorzunehmen. Im Anlassfall ist eine Verdünnung der Gaskonzentration im erforderlichen Ausmaß durch eine entsprechend intensivierte Bewetterung vorzunehmen.
29. Allfällige Baudrainagen im Bereich der zyklischen Tunnelvortriebe sind - zur Vermeidung einer längsdrainagierenden Wirkung - in regelmäßigen Abständen mit einer wasserundurchlässigen Bettung zu versehen und nach Baufertigstellung zu verpressen.
30. Zur Einhaltung von Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerten sind bei der Gewässerschutzanlage zur Behandlung der Wässer aus den zyklischen Tunnelvortrieben - neben einer Absetz-, Neutralisations- und Ölabscheiderfunktion - im Bedarfsfall zusätzliche, geeignete Maßnahmen zur Behandlung bzw. Reduktion betroffener Stofffrachten vorzusehen.
31. Wasserzutritte aus Bereichen der zyklischen Tunnelvortriebe, in denen Injektionsmittel auf organischer Basis zum Einsatz gebracht werden, sind getrennt von den übrigen Zutritten zu fassen und bei Überschreiten zulässiger Emissionsgrenzwerte einer zusätzlichen Behandlung (z.B. mit Aktivkohlefiltern) zu unterziehen.
32. Die Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Sickerwässer aus dem Baurestmassenkompartiment der Anschüttung Niederbreitenbach ist zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Grundwasser entsprechend auszulegen.
33. Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind in den Bereichen mit einer Lagerung bzw. Manipulation von wassergefährdenden Stoffen gegen den Untergrund abzudichten und die darauf anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß zu entwässern.
34. Bei einer allfälligen, temporären Beeinflussung von bestehenden Grundwassernutzungen durch die Baumaßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Ersatzwasserversorgungen vorzusehen bzw. Mehraufwände zu entschädigen.

Wasser - Maßnahmen in der Betriebsphase

35. Die Maßnahmen zur Grundwasserkommunikation entlang der Wannens und Tunnel in offener Bauweise sind so auszubilden, dass die verbleibenden Anstau- und Sunkeffekte in einer Entfernung von ca. 50 m zu den Bauwerken ein maximales Ausmaß von ca. 0,1 m annehmen.
36. Die Drainagewässer aus den druckwasserentlasteten Tunnelabschnitten sind vor deren Einleitung in den Inn, falls zur Einhaltung von Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerten erforderlich, in einer entsprechend ausgelegten Gewässerschutzanlage zu reinigen.
37. Die Sickerwässer aus dem Baurestmassenkompartiment der Anschüttung Niederbreitenbach sind vor deren Versickerung, falls zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten erforderlich, in einer entsprechend ausgelegten Gewässerschutzanlage zu reinigen.
38. Bei einer Beeinflussung der Entzugsleistung der Erdwärmegewinnungsanlage Steinbacher (Postzahl 5/3249) bei ca. NBS-km 17,57 durch die Tunnelbaumaßnahmen ist ein adäquater Ersatz zu schaffen bzw. sind Mehraufwände zu entschädigen.

39. Wenngleich nicht zu erwarten, sind bei einer allfälligen, andauernden Beeinflussung von bestehenden Grundwassernutzungen durch die Baumaßnahmen erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen bzw. Mehraufwände zu entschädigen.

V.1.5. Siedlungswasserwirtschaft

1. Vor der Herstellung der geplanten bzw. erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen sind darüber Detailpläne samt einer schlüssigen technischen Beschreibung, eventuell mit erforderlichen Berechnungen, der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG vorzulegen. Diese haben insbesondere die Situierung der auf der jeweiligen Fläche vorgesehenen Anlagenteile, die geplanten Flächen für Zwischenlagerung von Baustoffen, diversen Bauhilfsstoffen und wassergefährdenden Stoffen, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, die Oberflächenentwässerung sowie Maßnahmen bei Störfällen zu enthalten.

Mit der Herstellung der Baustelleneinrichtung darf erst nach schriftlicher Genehmigung der vorgelegten Unterlagen durch die wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG begonnen werden.

2. Vor der Herstellung von Gewässerschutzanlagen sind darüber Detailpläne samt einer schlüssigen technischen Beschreibung und Dimensionierung der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG vorzulegen.

Sämtliche Anlagenteile einer Gewässerschutzanlage, die bei Versagen, bei der Durchführung von erforderlichen Wartungsarbeiten oder bei der Durchführung von sonstigen betrieblich notwendigen Arbeiten (zB Räumung von Becken) die Leistungsfähigkeit der Gewässerschutzanlage negativ beeinträchtigen, sind redundant (zwei oder mehrfach) auszuführen und zu betreiben.

Die Versickerung des Ablaufes von Gewässerschutzanlagen ist unzulässig. Dieser ist in dafür geeignete Vorfluter einzuleiten.

3. In der Bauphase ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959, insbesondere zur Kontrolle der Einhaltung des Grundwasserbeweissicherungsprogrammes (Wasserwirtschaftliches Monitoring, siehe F 03 21 01 Fachbeitrag Grundwasser in den Projektunterlagen) samt Erstellung eines Vorschlages für die erforderliche Ausweitung dieses Grundwasserbeweissicherungsprogrammes im Anlassfall, für die Kontrolle der beantragten Konsense und für die Kontrolle der Bescheidaufgaben zu bestellen.

V.1.6. Wasserbau

1. Das Bemessungshochwasser (BHQ) am Inn und die ermittelten Bemessungsdaten des Gießenbaches sind mit dem Hydrographischen Dienst Tirol (HDT) abzustimmen.

2. Alle Maßnahmen (Bau- und Umweltmaßnahmen) im Hochwasserabflussbereich (HQ30, HQ100) sind so auszuführen, dass diese keine relevanten negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und/oder –rückhalt haben. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

3. Für die Kompensation des verdrängten Volumens im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen sind die dafür erforderlichen Flächen mit den zugehörigen Einstautiefen im Ist- und Plan-Zustand genau abzugrenzen. Diese ist zur Detailgenehmigung vorzulegen.
4. Die Überflutungsflächen vom Inn in Langkampfen sind insbesondere für die geplante Anschüttung inkl. Zufahrtsstraße im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.
5. Eine ausreichende Überdeckung für die Stand- und Betriebssicherheit der geplanten Maßnahmen im Bereich Nasenbach ist nachzuweisen. Für die temporäre Verlegung sind detaillierte Planunterlagen inkl. technischer Beschreibung auszuarbeiten.
6. Die Abstimmungen des gegenständlichen Vorhabens mit dem Projekt Hochwasserschutz Unteres Unterinntal sind unter der Maßgabe des beantragten Vorhabens und der diesbezüglichen Genehmigungen weiter fortzuführen.
7. Im Projekt Hochwasserschutz Unteres Unterinntal ist im Bereich Wörgl West ein Hochwasserschutzdamm und eine Aufweitung vorgesehen. Durch die geplanten Maßnahmen der ÖBB Infrastruktur AG darf es diesbezüglich zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommen.
8. Die provisorische Anschlussstelle Wörgl West ist so auszuführen, dass es zu keinen nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse kommt. Bestehende Abflusswege und Rückhaltevolumen sind zu erhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die ursprünglichen Geländebeziehungen wiederherzustellen. Als Nachweise sind hydraulische Detailuntersuchungen auf Basis einer 2-dimensionalen Abflussuntersuchung vorzulegen.

V.1.7. Luft und Klima

Bauphase

1. Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baulager, Materialaufbereitungen, Asphalt- und Betonmischanlagen und dergleichen sind nur in dem im Einreichprojekt konkret ausgewiesenen Umfang und auf den im Einreichprojekt (Baukonzept) ausgewiesenen Flächen zulässig. Andernfalls ist der UVP-Behörde mittels Ausbreitungsrechnung vor Baubeginn nachzuweisen, dass die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim exponiertesten Wohnanrainer nicht überschritten werden. Für zusätzliche Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlager mit einer Lagerfläche von nicht mehr als 4.000 m² und einer Kubatur von maximal 10.000 m³ ist dieser Nachweis nicht erforderlich, sofern die Mindestentfernung zum nächstgelegenen Wohnanrainer nicht weniger als 200 m beträgt.
2. Bei Materialaufbereitungen und –umschlag hat eine Staubbindung durch Feuchthalten des Materials entweder mittels gesteuerter Wasserbedüsung oder mittels automatischer oder manueller Berieselung zu erfolgen.
3. Eventuelle Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.

4. Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.
5. Lagerstätten mit Schüttgütern sind entweder erdfeucht zu halten oder abzudecken.
6. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen; ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, ist der staubfreie Transport mittels anderer geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu gewährleisten.
7. Zwischenlager von Erdaushubmaterial sind - soweit vegetationstechnisch möglich - mit einer Zwischensaat zu begrünen, ansonsten ständig feucht zu halten oder abzudecken.
8. Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben, wenn sie weniger als 200 m von Wohnrainern entfernt sind, ausschließlich auf staubfrei befestigten Wegen (Asphalt) zu erfolgen, die ständig von Erdmaterial rein zu halten sind (Nassreinigung). Der Zustand der Fahrbahndecken ist täglich zu kontrollieren und in einem Bautagebuch zu vermerken, welches der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht (zB im Rahmen der Umweltbaubegleitung) in wöchentlichen Abständen vorzulegen ist.
9. Alle nicht staubfrei befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen, die sich in einer Entfernung von weniger als 200 m von Wohnrainern, Arbeitsstätten und Erholungsgebieten befinden, sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Baubetriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Bauzeit durchzuführen, wenn:
 - a) diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
 - b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;
 - c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).
10. Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Baubetriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Baustraßen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest $1 \text{ l/m}^2 \cdot \text{h}$ anzusetzen.
11. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März, bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m^2 in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.
12. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr sind nach dem Stand der Technik zu verhindern (Reifenwaschanlagen mit ausreichenden Abtropfstrecken (mindestens 100 m Länge) bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich).

13. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist mit 30 km/h zu begrenzen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die luftschadstofftechnische Bauaufsicht zu kontrollieren.
14. Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat bei einer Nennleistung > 37 kW mindestens Stufe IIIB nach EU-RL 97/68/EG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/26/EU) zu entsprechen. In den Baufeldern 17 und 22 eingesetzte selbstfahrende Baumaschinen müssen den Emissionsstandard der Stufe IV erfüllen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht nachzuweisen. Bei kleineren Arbeitsgeräten sind Elektromotoren zu bevorzugen. Dies ist mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
15. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.
16. Ein Materialtransportkonzept ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen. Dabei dürfen die im UVE-Fachbeitrag Luft und Klima zur Immissionsberechnung herangezogenen LKW-Fahrten nicht überschritten werden; dabei sind auch die Fahrten zur Befuchtung von Baustraßen und Manipulationsflächen zu berücksichtigen.
17. Bei Sprengungen darf der Anteil gelatinöser Sprengstoffe an den verwendeten Sprengmitteln max. 20% betragen.
18. In jenen Bereichen der Baustelleneinrichtungsfläche Angath sowie des Baufeldes 22 (Langkampfen), die einen Mindestabstand von 50 m zu Wohnrainern unterschreiten, sind zum Schutz vor Feinstaubimmissionen und Staubniederschlag vor Baubeginn Abschirmmaßnahmen in Form von fugendichten Holzverschalungen mit einer Höhe von 4 m über GOK zu errichten und die gesamte Bauzeit zu erhalten.

V.1.8. Straßenverkehr

Bauphase

1. Die Zufahrt für LKW von der A12 Inntalautobahn kommend zur Baustelleneinrichtung Liesfeld hat gemäß den im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend von der Vorhabenswerberin vorgelegten Unterlagen (Lageplan) über je eine provisorische Ausfahrt je Richtungsfahrbahn von der A12 Inntal Autobahn und nicht über den Kreisverkehr Wörgl – West zu erfolgen, wobei die genaue Lage der provisorischen Ausfahrten sowie die Verkehrsführung im Gewerbegebiet im Sinne der Vorgaben des UVP-Sachverständigen noch im Zuge der Planungen für das Detailgenehmigungsverfahren festzulegen ist.
2. Die Errichtung einer Behelfsbrücke über die A12 bei den Adaptierungsarbeiten an der Überführung der L213 zur Vermeidung von großräumigen Umleitungen durch besiedeltes Gebiet ist absolut erforderlich.

3. Die durchgehende Verbindung auf dem überregionalen Radwanderweg (Inntal-Radweg) und allen anderen Radwegen ist grundsätzlich auch während der Bauphase zu gewährleisten entweder durch Umleitung über andere geeignete Straßen (mit entsprechender Wegweisung) oder durch lokale provisorische Wegumlegungen.
4. Die provisorischen Autobahnanschlussstellen dürfen nur vom Baustellenverkehr benutzt werden und werden nach dem Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Ein Rückbau kann aber auch entfallen, wenn die provisorischen Autobahnanschlussstellen von der ASFINAG ausschließlich zum Zwecke der Straßenerhaltung als Betriebsauf-/abfahrt nach Baufertigstellung genutzt werden. Für die Errichtung der provisorischen Autobahnanschlussstellen ist eine Zustimmung der ASFINAG erforderlich.
5. Für die zweimalige temporäre Verlegung der L211 Unterinntalstraße (Kreuzung Langkampfenertunnel) sind Zustimmungen der Landesstraßenverwaltung (Land Tirol) erforderlich.
6. Die Errichtung einer Linksabbiegespur an der L213 (Bereich Kreuzung Ochsentalweg) sowie die Reduktion der Geschwindigkeit für die Dauer der Baumaßnahmen auf der L213 sind erforderlich. Die Deponieeinfahrt (Annahme voll beladener LKW) kann nicht direkt über die Ochsentalstraße erfolgen, da auf dieser eine 7,5 to – Beschränkung (7,5 to Gesamtgewicht) verordnet ist. Für die Deponieeinfahrt muss folglich eine eigene Trasse am Fußpunkt der Anschüttung geschaffen werden. Deponieausfahrten (Annahme unbeladener LKW unter 7,5 to Gesamtgewicht) können über die Ochsentalstraße erfolgen. Für das zusätzliche, durch die Fahrten bedingte Verkehrsaufkommen sind auf der Ochsentalstraße geeignete Ausweichen vorzusehen.
7. Gemäß § 20 EisbG müssen alle unterbrochenen Verkehrsverbindungen nach Bauumsetzung wiederhergestellt werden bzw. sind gleichwertige Ersatzverbindungen herzustellen.
8. Die Reduktion der Geschwindigkeit für die Dauer der Baumaßnahmen im Einfahrtsbereich zur Baustelle (Kreuzung L213 / Baustraße Angath) auf 30 km/h aufgrund des begleitenden Gehsteigs ist erforderlich.
9. An der L212 Langkampfener Straße (T-Kreuzung Anschlussstelle Kirchbichl) ist die Anlage einer provisorischen Lichtsignalanlage erforderlich. Damit soll mit entsprechenden Grünphasen ein rasches und effizientes Räumen der aus der A12 Inntalautobahn ausfahrenden Fahrzeuge gewährleistet werden
10. Die Anordnung von Reifenwaschanlagen an allen Baustelleneinrichtungs- und Deponieausfahrten zur Hintanhaltung von Schmutzeintrag auf die öffentlichen Straßen ist erforderlich.
11. Die jederzeitige Erreichbarkeit der Anlagen der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) ist sicherzustellen. Bei allfällig durch die Baustelle veränderte Zufahrten darf es hinsichtlich der Qualität dieser vor allem in Hinblick auf die Tonnage-Beschränkung zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Bestand kommen.

V.1.9. Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden

1. In der Planungsphase sind im Bereich der Altstandorte, Altlagerungen und Altlasten verdichtete Untersuchungen gem. ÖNORM S 2126 durchzuführen, um abfallwirtschaftlich relevante Auswirkungen aus diesen kontaminationsgeneigten Schüttungen auf die subjektiven Abfälle der Baumaßnahme bzw. die Massendisposition der Abfallwirtschaft zu ermöglichen.
2. Die Ausführung der Zwischenlagerflächen ist gemäß dem Merkblatt „Zwischenlager für Baurestmassen“ auszuführen.
3. Der Standort für das geplante Baurestmassenkompartiment Niederbreitenbach ist einer Erkundung gemäß § 23 DVO 2008 zu unterziehen.
4. Die Bauhilfsstoffe des Tunnelausbruchs sind im Eluat auf das Vorhandensein allfälliger POP-Substanzen gem. AbfallverzeichnisVO in Verbindung mit der POP-Verordnung zu untersuchen, um deren Austrag in die Schutzgüter zu unterbinden.
5. Aufgrund stark schwankender geogener Metallgehalte im Eluat sind die Metalleluatparameter der Tabelle 6 des Anhang 1 DVO 2008 auch bei den Nebenproben bei der grundlegenden Charakterisierung von Tunnelausbruchsmaterial gem. Kapitel 1.5 des Anhang 4 DVO 2008 zu untersuchen.
6. Bei der Detailauslegung der Gewässerschutz-Anlagen ist für den zyklischen Vortrieb des Angerbergtunnels hinsichtlich deren Pufferkapazität ein massiver Wassereintritt im Tunnel zu berücksichtigen.
7. Der bei einem NÖT-Vortrieb eingesetzte Spritzbeton ist aus den Tunnelausbruchsmaterialien abzutrennen. Diese Abtrennarbeit ist bautäglich durch die ÖBA zu dokumentieren und zusammen mit der entsprechenden Massenbilanz der Entsorgung/Verwertung von Betonmaterial der SN 31427 monatlich zu belegen bzw. von der abfallchemischen Bauaufsicht zu kontrollieren.
8. Die organischen Bauhilfsstoffe sind in der Detailplanung, so deren Einsatz geplant ist, durch Laborversuche an Bohrkernmaterial zu beschreiben und die Auswirkung auf die Deponiequalität des Tunnelausbruchs zu dokumentieren.
9. In der Detailplanungsphase sind für das Kompartiment gemäß § 8 Deponieverordnung 2008 im Bereich der Bodenaushubdeponie Schöffthal (bzw. bei Bedarf Ochsental) die Nachweise gemäß § 8 Abs 1 Deponieverordnung 2008 vorzulegen. („§ 8. (1) Die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Kompartiments und seiner Umgebung und unter der Voraussetzung, dass die zu erwartenden Emissionen zu keiner zusätzlichen Umweltgefährdung führen, gemäß den folgenden Absätzen höhere Grenzwerte genehmigen. Für die Beurteilung dieser Voraussetzung durch die Behörde hat der Antragsteller ein Gutachten einer befugten Fachperson oder Fachanstalt vorzulegen, wobei für dieses Gutachten die Eigenschaften der Deponie und ihrer Umgebung und das langfristige Deponieverhalten der Abfälle zu berücksichtigen sind“).
10. In der Detailplanungsphase sind bei der Nachweisführung zur Erlangung der Genehmigung gemäß § 8 Deponieverordnung 2008 bei der Bodenaushubdeponie Schöffthal bzw. Ochsental bzw. bei der Standorterhebung gemäß § 23 Deponieverordnung 2008 des Baurestmassen-

sen – Kompartimentes Niederbreitenbach die Emissionswerte an Sickerwasser durch Perkola-tionsversuche (DIN 19528) gemäß UBA Monographie „Abschätzung von Sickerwasser“ zu er-heben und dem SV für Abfallwirtschaft und Deponietechnik sowie Gewässerökologie bzw. den Fachgutachtern für Immissionen in die Schutzgüter vorzulegen.

11. Um den Austrag von organischen Spurenstoffen, welche durch Flockungsmittel in die Schutzgüter emittiert werden können, hintanzuhalten, ist, - da der Emissionsgrenzwert gem. AAEV bei abfiltrierbaren Stoffen bereits auf 100 mg/l erhöht wurde, - der Austrag an Ac-rylamid aus vorsorgendem Umweltschutz mit 1 mg/l (in Anlehnung an die Verordnung EU 2017/2158 für Lebensmittel) zu begrenzen.

V.1.10. Siedlungsraum, Wirtschaftsraum, Sachgüter (RO)

1. Um die Verschlechterung der Anbindung des nördlichen Bereichs des Gewerbegebiets für Bahnpendler durch die Auflassung der Haltestelle Schafteuau zu kompensieren, ist der in den Plänen B 09 11 und B 01 11 als „Fremdprojekt“ dargestellte Geh- und Radweg zwischen Gewerbegebiet und Bahntrasse in das Projekt aufzunehmen und jedenfalls in der Betriebs-phase verkehrsbereit zur Verfügung zu stellen.

Bauphase

2. Die Maßnahme hinsichtlich der Erreichbarkeit der Betriebe an der Raststation Angath hat sich nicht nur auf Lehrlinge zu beschränken, sondern hat allen Bediensteten offen zu ste-hen. Derzeit ist eine Zufahrt zur Raststation für den nicht motorisierten Verkehr möglich. Be-dienstete, ob in Ausbildung oder nicht, müssen auch während der Bauphase die Möglichkeit einer Anreise zum Arbeitsplatz ohne eigenes Auto haben.

V.1.11. Forstwesen

1. Für die vorübergehenden Rodeflächen sind Wiederbewaldungsmaßnahmen vorzuse-hen. Es sind gruppen- bzw. horstweise Laubhölzer aufzuforsten, zu verpflocken und mit Schutzhüllen zu schützen. Zudem sind im vor allem Bereich der Schüttungen Aufforstungen mit Fichte und Tanne (20 -30%) durchzuführen. 20 -30 % Nadelholz, 70 - 80 % Laubholz (Berg-ahorn, Ulme, Eiche, Buche ua..) - abgeleitet von der Waldtypisierung Tirol. Nicht bepflanzte Flächen sind der Naturverjüngung zu überlassen.

Bei Abweichungen davon hat die Wiederbewaldung in Abstimmung mit dem Sachverständi-gen sowie den Grundeigentümern unter der Prämisse einer standorttypischen, an die klimati-schen Verhältnisse angepassten Zusammensetzung der Waldgesellschaften zu erfolgen.

2. Für den Waldflächenverlust durch die dauernde Rodung ist es laut bisher üblicher Pra-xis notwendig, Ersatzaufforstungen zu tätigen. Ist dies, aufgrund fehlender Flächen, nur zum Teil möglich, so sind Ersatzmaßnahmen vorzuschreiben. Mit den vorhandenen finanziellen Mitteln sind in den jeweiligen Gemeinden waldverbessernde Maßnahmen (insbesondere waldbauliche Maßnahmen zur verstärkten Laubholzaufbringung und Laubholzpflge) zu unter-stützen.

V..1.12. Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik); Ökologie (Gewässer); Wald- und Wilddökologie

a. Boden und Fläche sowie Agrarwesen

1. Vor Baubeginn ist gegenüber der bewilligenden Behörde ein bodenkundliches Bauaufsichtsorgan (kann auch Ökologische Bauaufsicht sein) namhaft zu machen, welches die projekt- und bescheidgemäße Umsetzung zu kontrollieren und überprüfen hat. Das genannte Bauaufsichtsorgan hat die entsprechenden fachliche Qualifikationen sowie Erfahrungen bei Bauaufsichten von Großprojekten aufzuweisen.

Jährlich ist bis jeweils 15. Februar ein Zwischenbericht über die Tätigkeiten des Bauaufsichtsorgans zu erstellen und unaufgefordert an die bewilligende Behörde zu übermitteln. Nach Abschluss der Bau- und Rekultivierungsarbeiten ist ein Schlussbericht zu erstellen.

2. Vor Baubeginn ist ein verbindliches Bodenschutzkonzept zum Umgang mit Boden während der Bauphase (Abtrag, Lagerung, Rekultivierung, Schutzmaßnahmen, ...) auszuarbeiten und dieses ist mit der bodenkundlichen Bauaufsicht abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben zur „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung beim BMLFUW zu beachten.

3. Durch Stör- oder Unfälle im Rahmen des Vorhabens verursachte Beeinträchtigungen von Boden sind umgehend dem bodenkundlichen Bauaufsichtsorgan zur Kenntnis zu bringen. Gemeinsam sind geeignete Maßnahmen zur umgehenden Beseitigung der Beeinträchtigungen zu definieren, umzusetzen und zu dokumentieren.

4. Flächige Eingriffe sowie Bodenaushub- und Bodenumlagerung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

5. Bodenmaterial unterschiedlicher Qualität, insbesondere Oberboden und Unterboden, muss stets getrennt abgetragen, zwischengelagert und wieder aufgetragen werden (Bodenschutzkonzept).

6. Die Rekultivierung von landwirtschaftlichen Flächen hat sich an dem am jeweiligen Standort vorkommenden Bodenaufbau zu orientieren.

7. Nach Rekultivierungsarbeiten ist unverzüglich eine Begrünung mit standortsgerechtem Saatgut entsprechend dem Standort und der Folgenutzung durchzuführen.

8. Rekultivierte landwirtschaftliche Flächen sind nach erfolgter Kontrolle durch die bodenkundliche Bauaufsicht (ökologische Bauaufsicht) ehestens an den jeweiligen Eigentümer zu übergeben. Bis zu deren Rückgabe sind landwirtschaftliche Flächen jedenfalls zu pflegen (Pflugeschnitte, Neophyten- und Unkrautbekämpfung). Und zum Zwecke des Bodenaufbaus zu düngen (Wirtschaftsdünger, Handelsdünger).

9. Baubedingt entstandene Bodenverdichtungen sind im Zuge von Rekultivierungsarbeiten zu beseitigen.

10. Im Zuge der Rückgabe von rekultivierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen an den Grundeigentümer sind diesem Bewirtschaftungsempfehlungen und – einschränkungen gemäß

dem Bodenschutzkonzept zur Kenntnis zu bringen. Weiters sind Bewirtschaftungseinschränkungen (z.B. keine Beweidung über drei Vegetationsperioden udgl.) bei der Entschädigung zu berücksichtigen.

11. Zur Förderung eines flächendeckenden Anwuchses sowie zur Unkrautunterdrückung sind bis zur Übergabe an den Eigentümer Reinigungsschnitte durchzuführen. Der erste Reinigungsschnitt hat bei einer Aufwuchshöhe von ca. 10 bis 15 cm zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen.

12. Das Befahren von wieder aufgebautem Ober- und Unterboden mit schweren Baumaschinen ist nicht erlaubt. In notwendigen Ausnahmefällen sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Verwendung von Baggermatratzen) vorzusehen.

13. Baustellen und Baustellenzufahrten sind zum Schutz der Weidetiere entsprechend zu sichern (z.B. durch Einzäunung).

14. Die Projektwerberin hat bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem ausreichenden Zeitraum vor Inanspruchnahme die unmittelbaren Grundeigentümer in Kenntnis zu setzen. In diesem Schreiben ist auch die Ombudsperson sowie die bodenkundliche Bauaufsicht (oder landwirtschaftliche Bauaufsicht) mit Kontaktdaten zu benennen, sodass im Beschwerdefall für die Betroffenen eine Ansprechperson zur Verfügung steht.

15. Abfälle, Baustoffe, Materialreste udgl. sind zur Vermeidung von Schäden an Tieren und landwirtschaftlichem Gerät vollständig aus den rekultivierten Flächen zu entfernen.

16. Um Produktionseinbußen auf benachbarten Flächen zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung einer Staubentwicklung (Befeuchten, Reifenwaschanlage, Staubschutzeinrichtungen, ...) umzusetzen.

17. Es ist ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zu bestellen. Dieser hat im Anlassfall (auf Verlangen betroffener Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigter) festzustellen, ob baustellenbedingte Futterschmutzungen vorliegen und diese im Anlassfall zu erheben und zu dokumentieren. Weiters hat der Sachverständige im Bedarfsfall entsprechende Vorschläge für künftige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darzulegen.

b. Pflanzen und deren Lebensräume

18. **Verpflanzung geschützter Pflanzenarten:** Die in den Baufeldern befindlichen Vorkommen der geschützten Arten *Taxus baccata*, *Epilobium tetragonum*, *Iris pseudacorus*, *Sparganium erectum* und *Nasturtium officinale* sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu bergen und an geeigneten Standorten außerhalb der Baufelder zu verpflanzen.

19. **Kartierung und ggf. Bergung von *Typha minima*:** Im Bereich des nachgewiesenen Vorkommens des Zwerg-Rohrkolbens (*Typha minima*) ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über Freilandhebungen nochmals eine Überprüfung der Existenz dieses Vorkommens zu erbringen. Bestätigen die Freilandhebungen ein rezentes Vorkommen dieser Art, so sind geeignete Maßnahmen (z.B. Ausweisung von Schutzzonen/Tabuflächen, Verpflanzung) zu treffen, um den Erhalt dieser seltenen Art bzw. dieses Vorkommens sicherzustellen.

20. **Bergung und Versetzung von *Berula erecta*:** Im Rahmen der Detailplanung ist der in der UVE vorhandene Widerspruch des Ausmaßes der Bergungsmaßnahme zu klären und es ist die Maßnahme so zu konzipieren, dass diese Vermeidungsmaßnahme 100 % des Eingriffes in die Bestände dieser in Tirol sehr seltenen und hochgradig bedrohten Wasserpflanze umfasst.

21. **Anpassung Kompensationsmaßnahmen tirolweit geschützter Lebensräume:** Mit Ausnahme der Ahorn-Eschen-Edellaubwälder und Auwälder sind sämtliche vom Vorhaben tangierten, tirolweit nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 bzw. nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geschützten Lebensräume/Pflanzengesellschaften, d.h. nicht nur jene Flächen, deren Eingriffserheblichkeit in der UVE mit „mäßig“ oder „hoch“ beurteilt wurde, in der Bauphase mit einem Kompensationsfaktor von 1:1,2 zu rekultivieren bzw. neu herzustellen. Alle tangierten geschützten Ahorn-Eschen-Edellaubwälder und Auwälder sind in der Bauphase mit einem Kompensationsfaktor von 1:1,5 zu rekultivieren bzw. neu herzustellen. Die bauphasebedingte Herstellung der zusätzlichen 50 % dieser geschützten Waldbiotoptypen im Sinne der Kompensation kann entweder über Wiederaufforstung erfolgen oder über waldverbessernde Maßnahmen, wobei im letztgenannten Fall – je nach Ausgangsbestand der Zielflächen – ein zusätzlicher Faktor von zumindest 1:2 anzuwenden ist.

In der Betriebsphase sind mit Ausnahme geschützter Waldlebensräume alle vom Eingriff tangierten geschützten Lebensraumflächen mit einem Kompensationsfaktor von 1:1,2 auszugleichen. Die in der Betriebsphase tangierten, geschützten Waldlebensräume sind – abhängig vom Auswertungspotenzial der jeweiligen Zielfläche – im Mindestflächenausmaß von 1:2 über waldverbessernde Maßnahmen auszugleichen. Die Herstellung von Auwäldern hat nach Möglichkeit unmittelbar angrenzend an bestehende Auwälder zu erfolgen, damit keine kleinflächigen „Inselflächen“ entstehen.

Die Möglichkeit der biotoptypenidenten Herstellung der Ahorn-Eschen-Edellaubwaldbestände ist stark von der Flächenverfügbarkeit abhängig. Die Wiederherstellung hat nach Möglichkeit biotoptypenident zu erfolgen; falls dies begründeterweise nicht möglich ist, sind funktionell vergleichbare, schluchtwaldähnliche Laub- bzw. Laubmischwaldbestände als Zielzustände zu definieren.

22. **Berücksichtigung von Zerschneidungseffekten bei der Maßnahmen-Detailplanung:** In der Detailplanung der Maßnahmen der Betriebsphase sind für die folgenden Maßnahmen (Bezeichnung lt. UVE) zusätzlich noch folgende Kompensationsflächen erforderlich:

- ÖKO_PFO1 – Anlage Gehölze: zusätzlich noch 0,029 ha
- ÖKO_PFO2 – Waldverbesserung: zusätzlich noch 0,217 ha, davon Herstellung 0,046 ha an Weidenauwald im Sinne eines Ausgleichs
- ÖKO_PFO4 – Feuchtfläche: zusätzlich noch 0,015 ha

23. **Anpassung der Rekultivierungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen in der Bauphase:** Die projektimmanente Maßnahme ÖKO Bau PFO3 ist mit einem Kompensationsfaktor von 1:1,2 im Detail zu planen. Eine Ausnahme hierzu stellen die geschützten Ahorn-Eschen-Edellaubwälder und Auwälder dar, die mit einem Faktor von 1,5 wiederherzustellen bzw. zu kompensieren sind. Biotoptypen, die aufgrund des geforderten Flächenfaktors nicht vollumfänglich an Ort und Stelle wiederhergestellt werden können oder deren Wiederherstellung an Ort und Stelle begründete naturschutzfachliche Argumente entgegenstehen, sind im Sinne von Ausgleichsflächen möglichst im kollin-montanen Nahbereich von den Eingriffsorten, d.h.

mit räumlich-funktionalem Bezug, herzustellen. Die Herstellung der zusätzlichen 20% an nicht geschützten Waldbiotopflächen (bzw. 50 % an geschützten Waldbiototypen) im Sinne des Ausgleichs kann entweder über Wiederaufforstung erfolgen oder über waldverbessernde Maßnahmen, wobei im letztgenannten Fall – je nach Ausgangsbestand der Zielflächen – ein zusätzlicher Faktor von zumindest 2 anzuwenden ist Als „Nahbereich“ wird dabei ein Umkreis von vorzugsweise 10 km um das Vorhabensgebiet definiert. Lebensräume, die im Talraum des Inntals verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden, werden nach Möglichkeit im Talraum des Inntals kompensiert. Das Spektrum der betroffenen Biototypen ist qualitativ wiederherzustellen, d.h. Eingriffe in z.B. Ahorn-Eschen-Edellaubwälder sind auch durch die Herstellung von Ahorn-Eschen-Edellaubwälder zu kompensieren. Die Wiederherstellung der Biototypen an den jeweiligen Eingriffsorten hat zudem unmittelbar nach Bauabschluss am jeweiligen Eingriffsort ohne Zeitverzug zu erfolgen; die Initiierung von Kompensationsmaßnahmen, die abseits der Eingriffsorte liegen, sind bereits früher, und zwar mit Baubeginn zu veranlassen.

24. Adaptierung der Maßnahme ÖKO Bau PF01 und ÖKO Bau PF02: Diese Maßnahmen sind in der Bauphase im Nahbereich aller tirolweit gesetzlich geschützter Lebensräume und aller Biotopflächen, deren Sensibilität zumindest mit „mäßig“ definiert ist, einzuplanen und umzusetzen.

25. Anpassung der Kompensationsmaßnahmen in der Betriebsphase:

- Die projektimmanenten Maßnahmen ÖKO_PF01, ÖKO_PF03 und ÖKO_PF04 sind – je nach Ausgangsbestand der Zielfläche – mit einem Kompensationsfaktor von zumindest 1:1,2 im Detail zu planen. Zudem ist der Zeitpunkt der Umsetzung sämtlicher Ausgleichsmaßnahmen mit Abschluss der Bauarbeiten festzulegen.
- Die Anlage linearer Gehölzstrukturen, Feldgehölz und Baumreihen (ÖKO_PF01) ist unter dem Aspekt der landschaftlichen Aufwertung und der Schaffung eines Biotopverbundsystems zu planen, das ökologische Trittsteine im Talboden möglichst miteinander verbinden soll.
- Für die geplanten Waldverbesserungsmaßnahmen (ÖKO_PF02) sind grundsätzlich Zielflächen mit hohem Auswertungspotenzial auszuwählen; liegen nur geringe bis mäßige Auswertungspotenziale vor, so ist ein höherer Kompensationsfaktor als 1:2 anzusetzen. Besonderes Augenmerk ist bei dieser Maßnahme auf die tirolweit geschützten, bereits selten gewordenen Ahorn-Eschen-Edellaubwälder und Weidenauwälder zu legen, die im Ausmaß von mind. 1:2 im Zuge dieser Maßnahme auch biototypident zu entwickeln sind (bei diesen Biototypen also tatsächlich „Ausgleich“ und nicht „Ersatz“); hierzu sind entsprechend geeignete Standortsansprüche dieser azonalen Wälder bei der Zielflächenauswahl zu beachten. Sämtliche waldverbessernde Maßnahmen sind im kollin - montanen Nahbereich zum Vorhabensort durchzuführen, wobei ein Umkreis von vorzugsweise 10 km, um den Untersuchungsraum einzuhalten ist.
- Die zu entwickelnde Feuchtfläche (ÖKO_PF04) ist in Form einer einzigen kompakten Fläche und nicht in kleinen Teilflächen herzustellen, zudem sollen in dieser Fläche die vom Eingriff betroffenen Biototypen möglichst abgebildet werden.

26. Adaptierung von Kartierung und Maßnahmenplanung zum Biototyp Tuffbach: Die durchgeführte Geländekartierung des BT Tuffbach im Vorhabensbereich, v.a. im Bereich Ochsenal und Hangfuß bei Angath ist als Grundlage für die Detailplanung von geeigneten, hoch-

wirksamen Umweltmaßnahmen für diesen Biotoptyp heranzuziehen, wobei ein etwaiges weiteres Vorkommen von Tuffbachabschnitten im Bereich des Bachlaufes 28 m nahe Achleit (Bereich Südteil Deponie Ochsental) nochmals im Gelände zu prüfen und ggf. in der Detailplanung zu berücksichtigen ist.

Ausgleichsmaßnahmen sind – je nach Ausgangsbestand der Zielfläche – mit einem Kompensationsfaktor von zumindest 1:1,2 im Detail zu planen und sollen zu einer deutlichen Verbesserung beeinträchtigter Flächen der Biotoptypen Tuffbach, Kalktuff-Quellflur oder basenreiche nährstoffarme Kleinseggenrieder mit Kalktuffvorkommen führen. Auch diese Ausgleichsmaßnahmen sind im kollin-montanen Nahbereich zum Vorhabensort durchzuführen, wobei ein Umkreis von 10 km um den Untersuchungsraum einzuhalten ist.

27. Allgemeine Erfordernisse an die Maßnahmendetailplanung: Sowohl für die Rekultivierungs-(Kompensationsmaßnahmen) der Bauphase (ÖKO Bau PF03) wie auch für die Kompensationsmaßnahmen der Betriebsphase (ÖKO_PF01, ÖKO_PF02, ÖKO_PF03 und ÖKO_PF04) ist in der Detailplanung folgende Punkte zu beachten:

- Im Rahmen der Maßnahmen-Detailplanung hat dort zur Feststellung des Ist-Zustandes eine Biotopkartierung der Kompensationsflächen zu erfolgen, wo die Datenlage unzureichend ist; die Maßnahmen dürfen nicht in naturschutzfachlich bereits wertvollen Lebensräumen geplant und umgesetzt werden, sondern sollen in Flächen mit durchwegs hohen Aufwertungspotenzialen zu liegen kommen.
- In der Detailplanung der Maßnahmen sind die Zielflächen für die Maßnahmenumsetzung in der Regel parzellenscharf zu verorten und textlich zu beschreiben. Für jede Fläche sind vorab realistische Ziele festzulegen, wie und bis wann sich die entsprechenden Biotoptypen entwickeln sollen, um möglichst rasch funktionsfähige Lebensräume herzustellen. Ausgangs- und Zielzustände sowie Maßnahmen zur Zielerreichung sind für jede Maßnahmenfläche darzustellen. Sofern die Grundverfügbarkeit der Maßnahmenflächen im weiteren Planungsablauf nicht gegeben ist, können alternative Maßnahmenflächen herangezogen werden. Diese Flächen müssen hinsichtlich ihres Ausmaßes und der Funktion zumindest gleichwertig sein und es ist darüber das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.
- In der Maßnahmen-Detailplanung ist besonderer Bedacht auf biotoptypspezifische, angepasste Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu legen, um über die Betriebsdauer des Vorhabens eine durchgehend hohe Funktionalität dieser Lebensräume zu gewährleisten.

28. Neophytenmanagement: Im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung sind Maßnahmen vorzulegen, mit denen die Ausbreitung von invasiven Neophyten auf den Manipulations- und Maßnahmenflächen in der Bau- und Betriebsphase hintangehalten werden können.

c. Tiere und deren Lebensräume

Bauphase

29. **Umweltbauaufsicht/-begleitung:** Es sind eine Umweltbauaufsicht (ökologische Bauaufsicht) gemäß § 44 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und eine Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) gem. RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils an die Umweltbaubegleitung sowie den qualitativen und quantitativen Vertragsinhalten ist mit der zuständigen Behörde das Einvernehmen herzustellen. Insbesondere ist die fachliche Eignung in Hinblick auf die relevanten Tiergruppen/-arten nachzuweisen. Die Beauftragung hat bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahmenumsetzung (inkl. CEF-Maßnahmen) zu erfolgen.

30. **Flächenbeanspruchung Bauphase:** Grundsätzlich sind alle Manipulationsflächen auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken. Soweit nicht anders angeführt sind alle temporär beanspruchten Flächen zumindest in derselben ökologischen Qualität wie vor dem Eingriff wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, so löst dies einen zusätzlichen Maßnahmenbedarf aus. Im Bereich von Anschüttungsflächen ist durch die ökologische Bauaufsicht nachweislich zu prüfen, ob Eingriffe in randliche Gehölzbestände vermieden werden können.

31. **Baufeldfreimachung:** Durch entsprechende Maßnahmen (z. B. regelmäßige Mahd, Entfernung von Gehölzen und tierökologisch relevanten Strukturen) ist sicherzustellen, dass die im Baufeld befindlichen, naturschutzfachlich mäßig bis sehr hoch sensiblen Flächen für wertgebende Arten aller Entwicklungsstadien (Eier, Larven, Adulte) im Vorfeld der baulichen Eingriffe möglichst unattraktiv gestaltet werden. Dabei sind die artspezifischen, phänologischen Ansprüche der jeweiligen Arten zu berücksichtigen.

Die jeweiligen **Baustellenflächen** sind rechtzeitig vor Freimachung der Flächen und vor Durchführung von Baumaßnahmen im Speziellen auf geschützte Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 zu kontrollieren. Sofern geschützte Arten angetroffen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und umzusiedeln. Die Baustellenflächen sind während der Bauphase durch die ökologische Baubegleitung in regelmäßigen Abständen nach Maßgabe fachlicher Kriterien zu kontrollieren, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. In der naturschutzrechtlichen Einreichung ist diese Maßnahme zu konkretisieren (Konkretisierung zu ÖKO BAU Ti02, ÖKO BAU Ti03).

32. **Fangfelder Herpetofauna:** Im Zuge der Baufeldfreimachung sind in herpetologisch hochwertigen Flächen Fangfelder nach dem Stand der Technik zu errichten und die vorhandene Herpetofauna abzusammeln und in naheliegende vorher neu geschaffene Ersatzlebensräume umzusiedeln. Die Umsiedelung der Herpetofauna ist rechtzeitig vor Baubeginn (bezogen auf die Eingriffe, durch welche die Maßnahme begründet ist) zu beginnen und hat sich je nach Artenspektrum über eine Vegetationsperiode (je nach Witterung Februar bis November) zu erstrecken. Wenn nach dem Absammeln und Bergen bei günstigen Witterungsverhältnissen keine Tiere mehr auf eine Dauer von zwei Wochen zu finden sind, kann das Baufeld freigegeben werden. Die Errichtung der Abfangvorrichtungen (z. B. Amphibienschutzzäune, Fangbehälter, Schlangenbleche) hat mit ausklingendem Winterhalbjahr (spätestens bis Ende Februar) zu erfolgen. Außerhalb der Aktivitätszeit der Herpetofauna sind die Fangbehälter mit einem Deckel zu verschließen. Es ist eine genaue Dokumentation der gefangenen und übersiedelten Arten durchzuführen und das Ergebnis im Statusbericht der ökologischen Bauaufsicht art- und Individuen bezogen anzuführen. In der naturschutzrechtlichen Einreichung ist diese Maßnahme inhaltlich zu konkretisieren und räumlich darzustellen (Konkretisierung zu ÖKO BAU Ti02, ÖKO BAU Ti03).

33. **Einschränkung Zeitraum** Schlägerungen: Die zeitliche Einschränkung für Schlägerungen gilt nicht nur für Gehölze, sondern für alle Eingriffe in relevante Brutvogelhabitate (Schilf, Gewässer, Hochstaudenfluren...). In Ausnahmefällen können Eingriffe in diese Bereiche mit Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht außerhalb des in Maßnahmen ÖKO BAU Ti11 angeführten Zeitraumes getätigt werden (Konkretisierung zu ÖKO BAU Ti11).

34. **Untersuchung Quartierbäume Fledermäuse:** Eine fledermauskundliche Spezialbaubegleitung hat jeweils in den Monaten September/Okttober vor Durchführung der Schlägerung mögliche Quartierbäume auf Vorhandensein von Baumhöhlen, Nischen, abstehender Rinde etc.) zu untersuchen. Vorhandene Baumhöhlen zu rodender Bäume sind bei Bedarf zu verschließen (sofern nicht besetzt) oder mit „Einwegschleuse“ für Fledermäuse zu versehen: Durch das Anbringen von Folien wird erreicht, dass die Tiere ohne großen Widerstand die Höhle verlassen können, aber nicht mehr in die Höhle zurückkönnen. Es ist auch möglich, Gehölze mit potentiellen Fledermaushöhlen (Abklärung im Vorfeld durch ökologische Spezialbaubegleitung Fledermäuse) im Zeitraum September/Okttober unter Anwesenheit der ökologischen Spezialbaubegleitung (FledermausexpertIn) vorsichtig zu fällen und abzulegen, sodass die Fledermäuse die Höhlen in der darauffolgenden Nacht, ohne Schaden zu nehmen, verlassen können. Die Ergebnisse der Tätigkeit der fledermauskundlichen Spezialbaubegleitung sind zu dokumentieren und mit dem jährlichen Statusbericht an die Naturschutzbehörde zu übermitteln (Konkretisierung zu ÖKO BAU Ti08 und ÖKO BAU Ti09).

35. **Migration Fledermäuse:** Im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung sind Maßnahmen vorzulegen, wie die Aufrechterhaltung der Migrationsachsen für Fledermäuse in der Bau- und Betriebsphase sichergestellt werden. Bestehende Gehölzstrukturen/ Flugrouten sind soweit wie möglich zu erhalten (siehe dazu auch N_Ti02) bzw. in unmittelbar räumlicher Nähe – soweit zur Aufrechterhaltung der Vernetzungsfunktion erforderlich bereits vorgezogen – herzustellen und in der Betriebsphase zu erhalten. Um Leitstrukturen geschlossen zu halten bzw. möglichst rasch wiederherzustellen, sind außerhalb des Gefahrenbereichs der Bahn auch schnellwachsende Gehölze mit einer Kronenhöhe von > 2 m (zum Pflanzzeitpunkt) zu pflanzen. Dies betrifft insbesondere den Bereich entlang der Bahn bei NBS-km 6,4 bis 7,4 und NBS-km 23,0 bis 24,6 (südl. der Trasse). Erforderlichenfalls sind bei Bedarf auch Kollisionsschutzmaßnahmen vorzusehen. In der naturschutzrechtlichen Einreichung ist diese Maßnahme zu konkretisieren.

36. **Totholzpyramiden:** Abgestorbene, stehende oder liegende Laubbäume (Totholz) sowie Starkholz (nur Laubbäume) mit Höhlen bzw. morschen Ästen sind im Zuge der Schlägerungen in angrenzende Bestände oder Maßnahmenflächen zu verbringen und dort dauerhaft zu belassen (soweit forsthygienisch unbedenklich). In den Eingriffsflächen vorhandene stehende Quartierbäume (nur Laubbäume) werden als stehendes Totholz (z. B. in Form von Totholzpyramiden) in angrenzende Bestände gebracht und dort dauerhaft belassen. Die Bäume werden dazu im Vorfeld oberhalb der Höhlen/Nischen abgelängt und unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen der Arten im nahen Umfeld wieder eingebaut. Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht (30 m Abstand zu bestehenden Wegen) zu berücksichtigen. Die ökologische Spezialbaubegleitung Fledermäuse verifiziert die Auswahl und Anzahl der Bäume sowie deren weitere Verwendung im Gebiet vor Umsetzung der Maßnahme.

37. **Fledermausbretter/-höhlen:** Alternativ zum Anbringen von Fledermauskästen/-bretter ist auch das Fräsen von Baumhöhlen möglich. Die angestrebte Fräsform orientiert sich an den für Wochenstubenquartiere in der Literatur dargestellten Maßen bzw. den Innenmaßen von

Kunsthöhlen und hat mindestens ein Volumen von 1 Liter zu umfassen. Der Durchmesser der Einflugöffnung beträgt rund 5 cm. Zielgröße sind 15 gruppenweise hergestellte Kunsthöhlen pro ha. Die betreffenden Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, wobei Synergien mit Maßnahme Altholzbäume/-inseln möglich sind. Fledermausbretter sind auf eine Dauer von 20 Jahren zu erhalten und zu betreuen (Konkretisierung zu Öko Ti09).

38. **Habitatverbesserung Quelljungfer:** Eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme ist für die Gestreifte Quelljungfer erforderlich. Die Planung dieser Maßnahme hat sich an den Standortanforderungen dieser stenöken, geschützten Libellenart zu orientieren und muss eine wesentliche Aufwertung bestehender oder potenziell geeigneter, aber beeinträchtigter Habitats der Gestreiften Quelljungfer im Flächenverhältnis von 1:2 betragen. Die Maßnahme muss zudem im 5 km - Radius um den Vorhabensbereich (Lage in der kollin-submontanen Höhenstufe: vorzugsweise Bereich Angerberg) zu liegen kommen. Sie ist somit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu planen und deren Herstellung vor Baubeginn zu veranlassen. Die in der UVE vorgesehene Maßnahme zur Absammlung der Libellenlarven von *Cordulegaster bidentata* (ÖKO BAU Ti14) hat zu entfallen.

39. **Habitatverbesserung Sumpfschrecke:** Eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme ist für die Sumpfschrecke erforderlich, nämlich die Herstellung eines extensiv genutzten (d.h. extensiv gemähten oder beweideten) Feucht- oder Nassgrünlandes im Ausmaß von zumindest 0,25 ha, direkt angrenzend an bestehende Vorkommen der Sumpfschrecke innerhalb eines 10 km - Radius um den Vorhabensbereich (Lage in der kollin-submontanen Höhenstufe). Die Herstellung dieser Fläche soll unter dem Aspekt der Eignung der Fläche für die Sumpfschrecke geplant und vorrangig aus einem intensiver genutzten Grünlandtyp (Fettwiese, Fettweide) entwickelt werden. Die Fläche ist damit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu planen und deren Herstellung vor Baubeginn zu veranlassen.

40. **Tierfallen:** Die Baustellenflächen und Material(zwischenlager) sind so zu gestalten, dass keine Fallen für Tiere entstehen/verbleiben und das Einwandern von naturschutzfachlich relevanten Arten verhindert wird (z. B. Abdecken von Baugruben, sofortiger Abtransport, Absperren sensibler Bereiche).

Betriebsphase

41. **Konkretisierung Maßnahmenplanung:** Im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung sind sowohl die Maßnahmen der UVE als auch die Maßnahmenvorschläge des ggst. TGA zu konkretisieren. Dabei sind die Vorgaben der RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen zu berücksichtigen. Für jede Maßnahme ist dabei ein Maßnahmenblatt in Anlehnung an das „Beispiel für Maßnahmenblatt Materienrecht“ (siehe Anhang RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen) zu erstellen. Die Maßnahmenflächen sind dabei flächenmäßig konkret abzugrenzen, in ihrem Bestand zu erfassen und zu bewerten. Die durch die Maßnahmen erzielte ökologische Aufwertung ist nachvollziehbar darzustellen. Der Maßnahmenplanung sind übergeordnete, naturschutzfachliche Zielsetzungen in Hinblick auf die Entwicklung des Raums zu Grunde zu legen. In der Konkretisierung der Maßnahmenplanung für die naturschutzrechtliche Einreichung sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Aktualisierung der Daten zum Vorkommen der Tierarten auf Grundlage bestehender Daten und – soweit fachlich erforderlich – Durchführung ergänzender Erhebungen vor Ort.

- b) Es ist eine inhaltliche Konkretisierung der Maßnahmen und in der Regel parzellenscharfe Darstellung der Maßnahmenflächen erforderlich. Insbesondere sind die Gewässermaßnahmen (Stillgewässer, Fließgewässer) detaillierter darzustellen. Es ist eine Quantifizierung und Verortung aller räumlichen Maßnahmen erforderlich (z.B. Öko Ti08). Sofern die Grundverfügbarkeit der Maßnahmenflächen im weiteren Planungsablauf nicht gegeben ist, können alternative Maßnahmenflächen herangezogen werden. Diese Flächen müssen hinsichtlich ihres Ausmaßes und der Funktion zumindest gleichwertig sein und es ist darüber das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.
- c) In Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen für die jeweiligen Tierarten/Gruppen sind in der Maßnahmenplanung funktionale Aspekte (z. B. Störung durch Begleitwege, Lärmimmissionen, Erreichbarkeit der Flächen...) zu beachten und darzustellen. Die Lage der Maßnahmenflächen ist so zu wählen, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang zu den Eingriffsflächen gewährleistet ist.
- d) Lebensräume, die im Talboden des Inntals verloren gehen oder beeinträchtigt werden, sind - soweit geeignete Maßnahmenflächen verfügbar sind - vorzugsweise im Talboden des Inntals wiederherzustellen oder zu kompensieren.
- e) Die Maßnahme Öko Ti03 ist in Hinblick auf eine optimale Vernetzung vorrangig im Bereich potentieller Wildwechsel (Talboden auf Höhe NBS-km 6,4 bis 7,5, nördlich der Bahntrasse sowie beidseits der Trasse im Bereich BS-km 9,5) und in derzeit nicht bestockten Abschnitten des Langkampferer Gießens umzusetzen. Die Mindestbreite von Vernetzungsstrukturen abseits von Gewässern soll nach Möglichkeit 10 m betragen.
- f) Aufgrund des fehlenden räumlichen-funktionalen Zusammenhangs des Konflikts Anschüttungsfläche Niederbreitenbach (RE_BET_2) mit den angeführten CEF-Maßnahmen im Raum Kundl (ÖKO Ti04, ÖKO Ti05) sind als zusätzliche Maßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort geeignete Ersatzhabitate und Extensivflächen im Ausmaß 1:1 als vorgezogene Maßnahme anzulegen. Synergien mit der Maßnahme (ÖKO Ti08 und ÖKO Ti02) sind möglich.
- g) In Hinblick auf die Zielarten ist jeweils darzustellen, wie die artspezifischen Anforderungen an die Maßnahmenflächen erfüllt werden können.
- h) Aktuell gibt es teilweise Abweichungen zwischen der Maßnahmenplanung im Fachbericht F 02 01 (Ausführung von Querungen nach RVS 04.03.13 Wildschutz und RVS 04.03.11 Amphibienschutz) und den technischen Plänen. In der naturschutzrechtlichen Einreichung sind die Pläne im Rahmen der technischen Möglichkeiten an die Vorgaben der RVS Wildschutz anzupassen.
- i) Es sind etwaige Konflikte von Maßnahmen mit anderen Nutzungen (z. B. Fischerei, Jagd, Freizeitnutzung) aufzuzeigen und diese in der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.
- j) Bei den CEF-Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Ausführung zu konkretisieren und eine Prognose zu ergänzen, bis wann die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen (im Sinne der Anforderungen des Artenschutzes) erreicht werden kann.

42. **Konkretisierung Waldverbessernde Maßnahmen/Verlängerung der Umtriebszeit:** Als Ausgleich für den Verlust von rund 8,2 ha naturnaher Wälder als Habitatfläche für Vogelarten und Fledermäuse sind in allen Flächen mit waldverbessernden Maßnahmen (nicht nur in jenen

Flächen, wo eine Verlängerung der Umtriebszeit vorgesehen ist, inkl. der zusätzlich erforderlichen Maßnahmenflächen aus dem FB Pflanzen und deren Lebensräume) jeweils mind. 10 Bäume je ha (Laubholz) mit einem BHD > 35 cm dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Sofern sich innerhalb der Maßnahmenfläche keine geeigneten Bäume befinden, können diese auch in angrenzenden Beständen herangezogen werden. Die jeweiligen Bäume sind mittels GPS einzumessen und mit einer Plakette zu versehen. Bei der Auswahl der Bäume ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten.

Bei der Umsetzung aller waldverbessernden Maßnahmen sind zudem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Förderung standortheimischer Baum- und Straucharten durch Naturverjüngung und/oder ggf. Nachpflanzung;
- b) Belassen von Totholz, sofern forsthygienisch unbedenklich;
- c) Kahlhiebe dürfen bei waldverbessernden Maßnahmen in einem maximalen Ausmaß von 0,25 ha erfolgen;
- d) forstliche Arbeiten sind jeweils außerhalb der faunistisch sensiblen Jahreszeit, also im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar, durchzuführen;
- e) es werden keine neuen Erschließungswege errichtet;
- f) Verlängerung der Umtriebszeit.

Die Integration dieser Maßnahme in waldverbessernde Maßnahmen aus anderen Fachbereichen ist möglich. In der naturschutzrechtlichen Einreichung ist diese Maßnahme zu konkretisieren.

43. **Wildquerungshilfen:** Die Wildquerungshilfe zwischen NBS-Km 6,5 und 6,6 ist im Sinne der RVS Wildschutz zu optimieren, sodass die Annahme durch Rehwild und andere Kleinsäuger als gesichert angenommen werden kann. Ziel ist eine maximierte lichte Höhe (mindestens $\geq 2,0$ m), welche eine in der Regel trockene Sohle für die Wildtierpassage gewährleistet. Das Gelände ist so anzupassen, dass eine freie Sicht für das Wild auf die jeweils andere Seite besteht. Dabei ist insbesondere auch die südlich der Bahn verlaufende Straße zu berücksichtigen und deren Verlauf ggf. in Höhe und/oder Lage anzupassen. Der Gießen ist so auszuführen, dass randlich zumindest einseitig ein flacher Uferbereich entsteht, der bei Niederwasser trockenfallen kann. Beidseits der Wildquerung ist eine fachgerechte Anbindung an das Umland, z.B. in Form der Errichtung von Heckenstrukturen, sicherzustellen. Die Erhaltung des regionalen Wildtierkorridors ist durch die Pflanzung von Gehölzen in diesem Bereich sicherzustellen (Maßnahme Ti03). In der naturschutzrechtlichen Einreichung ist diese Maßnahme zu konkretisieren.

44. **Wildquerungshilfen:** Der Durchlass bei ca. BS-Km 9,6 ist im Sinne der RVS Wildschutz zu optimieren, um die Annahmewahrscheinlichkeit durch Wild zu verbessern. Beidseits der Wildquerung bei ca. BS-Km 9,6 ist eine fachgerechte Anbindung an das Umland, z.B. in Form der Errichtung von Heckenstrukturen, sicherzustellen. In der naturschutzrechtlichen Einreichung ist diese Maßnahme zu konkretisieren.

45. **Wildquerungshilfen:** Für **alle** Wildquerungen an der Bahnstrecke im Bereich Langkampfen und im Raum Kundl/Radfeld ist eine zweckfremde Nutzung der Durchlässe wirksam

zu unterbinden. Eine Nutzung als Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte ist durch bauliche Maßnahmen (z.B. Einbau von nicht passierbaren Strukturen) zu unterbinden. Die regelmäßige Pflege und Funktionskontrolle der Durchlässe ist in das Pflegekonzept aufzunehmen.

46. **Wildquerungshilfen:** Im Bereich Langkampfen/Schaftenau besteht ein regional bedeutender potenzieller Nord-Süd-Korridor für Wildtiere, der einen der wenigen offenen Migrationskorridore im Unterinntal darstellt. Die nachhaltige Sicherung und Erhaltung bzw. in weiterer Folge Herstellung dieser Wildtierpassage über die geplante Eisenbahn ist daher erforderlich. Die Errichtung einer Wildtierpassage der Kategorie B (Richtwert 50 m Breite) gem. RVS 04.03.12 Wildschutz im Bereich Langkampfen/Schaftenau über die geplante Eisenbahnstrecke durch die Projektwerberin ist aktuell jedoch insofern nicht zielführend, als dieser regional bedeutende potentielle Nord-Süd Korridor derzeit in weitere Folge durch die A12 Inntal Autobahn (Vollbarriere) unterbrochen ist und es derzeit keine konkrete Planung der ASFINAG an der A12 Inntal Autobahn in diesem Bereich gibt, eine Wildquerungshilfe zu errichten.

Bis zur Einreichung des eisenbahnrechtlichen Detailprojekts für die geplante Eisenbahnstrecke zur UVP-rechtlichen Genehmigung, jedenfalls aber spätestens vor Erlassung des Bescheides im Detailgenehmigungsverfahren, hat die Projektwerberin, unter Einbeziehung eines Wildökologen, nachweislich eine Abstimmung mit der ASFINAG und der Standortgemeinde Langkampfen mit dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung und Erhaltung dieser Wildtierpassage durch eine möglichst zeitgleiche, gemeinsame Errichtung von Wildtierpassagen über die Bahn (durch die Projektwerberin) und die Inntalautobahn (durch die ASFINAG) durchzuführen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist der Behörde rechtzeitig vorzulegen.

Sofern das Einvernehmen mit der ASFINAG hergestellt werden kann, ist eine Wildtierpassage der Kategorie B gem. RVS 04.03.12 Wildschutz im Zuge der Detailgenehmigung zu planen und zur Genehmigung einzureichen. In diesem Fall können die Maßnahmen N_Ti15a und N_Ti15b entfallen.

Sofern begründeter Weise kein Einvernehmen zwischen der Projektwerberin und der ASFINAG hergestellt werden kann, ist der vorhandene, noch offene Migrationskorridor in diesem Bereich zwischen der geplanten Eisenbahnstrecke und der A12 Inntal Autobahn auf Grundstücken der Projektwerberin von der Projektwerberin in Abstimmung mit der ASFINAG nachhaltig zu sichern. Kompensationsmaßnahmen sind - soweit die Grundverfügbarkeit der Maßnahmenflächen gegeben ist - daher vorrangig im Bereich dieses (potenziellen) Korridors umzusetzen.

Jegliche Maßnahmen, die der künftigen Errichtung einer Wildtierpassage in diesem Bereich entgegenstehen, haben zu unterbleiben bzw. ist die Setzung derartiger Maßnahmen zu verhindern.

47. **Vogelschlag:** Bei der Verwendung von transparenten und reflektierenden Elementen (z. B. Glas) auf allen Flächen im Außenbereich sind die Vorgaben in Hinblick auf Vogelanzprall an Glasflächen zu berücksichtigen und nur jene Materialien/Musterungen zu verwenden, die nach dem aktuellen Stand des Wissens das Anprallrisiko bestmöglich herabsetzen können. Es sind ausschließlich gem. ONR 191040 geprüfte Gläser der Kategorie A (Anflüge in Prüfanlage unter 10 %) gem. der Broschüre der Wiener Umweltschutzgesellschaft „Vogelanzprall an Glasflächen – geprüfte Muster“ (4. Auflage 2019) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen der Naturschutzbehörde vorzuweisen. (Konkretisierung zu ÖKO Ti14)

48. **Pflegekonzept Maßnahmen:** Alle Maßnahmen sind auf Bestandsdauer des Vorhabens instand zu halten und hinsichtlich der ökologischen Kompensationsziele zu pflegen.

Insbesondere ist eine laufende Betreuung und Pflege von Laichgewässern, Leiteinrichtungen, Sperrzäunen, Kollisionsschutzmaßnahmen, Wildquerungshilfen und Brücken/Durchlässen erforderlich, um die Funktionalität dieser Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen (vgl. dazu auch RVS 04.03.13 Wildschutz). Anderweitige Nutzungen, welche zu einer Funktionseinschränkung der für die Migration von Arten ausgewiesenen Wildquerungshilfen und Brücken/Durchlässen führen können, sind nicht zulässig.

Es ist ein Pflegekonzept zu erstellen, in welchem die fachlich-relevanten Informationen zu künftigen Pflegemaßnahmen flächenscharf dargestellt werden. Dabei ist zwischen Entwicklungs- und Erhaltungspflegemaßnahmen zu unterscheiden. Dieses Pflegekonzept ist der naturschutzrechtlichen Einreichung beizulegen und im Zuge der Bauumsetzung laufend fortzuschreiben.

d. Ökologie (Gewässer) inklusive Fischerei

Bauphase

49. Vor Beginn der Bauarbeiten ist gegenüber der bewilligenden Behörde eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 für gewässerökologische Belange (Gewässerökologische Bauaufsicht) namhaft zu machen, welche über die entsprechenden fachlichen Qualifikationen verfügt sowie Erfahrungen bei Bauaufsichten von Großprojekten aufweisen kann.

Über die Tätigkeiten der Bauaufsicht sind halbjährlich Berichte sowie ein Schlussbericht (inkl. Fotodokumentation) zu erstellen und diese sind unaufgefordert an die bewilligende Behörde zu übermitteln

50. Jeweils vor Beginn von Arbeiten im Nahbereich von oder direkt in stehenden oder fließenden Gewässern ist ein Koordinationsgespräch abzuhalten, an welchem zumindest die gewässerökologische Bauaufsicht, die Örtliche Bauaufsicht sowie ein Vertreter der bauausführenden Firma teilzunehmen hat. Die wesentlichen Besprechungsergebnisse sind durch die gewässerökologische Bauaufsicht protokollarisch festzuhalten.

51. Für die geplante Verlegung des Bestandsgerinnes im Ochsenal (UVE-Maßnahme ÖKO_BAU_Ti06: Detailmaßnahme Anschüttungsfläche Ochsenal) ist im Zuge der Detailgenehmigung ein Detailkonzept vorzulegen, das auch zwingend schadensmindernde Maßnahmen in der Bauphase (z.B. Gewässerschutzanlagen, Absetzbecken, ...) beinhaltet, um erhebliche Trübungen und Schwebstofffrachten im verlegten Gerinne und den flussabgelegenen Abschnitten zu verhindern.

52. Für alle (potenziell) beeinflussten Gewässer sind im Zuge der Detailgenehmigung Detailkonzepte für mögliche Schutzmaßnahmen mit Notfallprogrammen auszuarbeiten und diese vor Beginn der Maßnahme mit der bewilligenden Behörde abzustimmen. Dies betrifft v.a. auch stehende Gewässer mit fischereilichen Interessen (Fischteich Langkampfen, Fischteich Fischerbach), die im Nahbereich von Bauarbeiten liegen bzw. direkt oder indirekt von den Baumaßnahmen betroffen sein könnten.

53. Zum Schutz der Fischfauna sind rechtzeitig vor direkten Eingriffen in Fischgewässer Fischbergungen mittels Elektrofischerei durch eine befugte Fachkraft/ein befugtes Unternehmen durchzuführen. Die gefangenen Fische sind nach Art zu bestimmen, und es ist deren Länge und Gewicht aufzunehmen. Über die Fischbergemaßnahmen ist innerhalb von drei Monaten nach der Fischbergung ein Kurzbericht samt Darstellung der wesentlichsten Ergebnisse zu verfassen und der bewilligenden Behörde zur Kenntnis zu bringen. Fischbergungen sind jedenfalls am Nasenbach, am Giessenbach Langkampfen, am Fischerbach, am namenlosen Gerinne bei Angath sowie bei Stillgewässern mit potenziellem Fischvorkommen durchzuführen. An weiteren stehenden und fließenden Gewässern sind bei Bedarf in Anordnung durch die Gewässerökologische Bauaufsicht zusätzliche Bergemaßnahmen durchzuführen.

54. Um eine Rückeinwanderung geborgener Fische in die abgefischte Maßnahmenstrecke zu verhindern, sind geeignete Vorkehrungen (Absperrung, künstlicher Absturz, ...) zu treffen. Die Maßnahmen sind mit der Gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

55. Mindestens 14 Tage vor Beginn von Fischbergungen ist mit den jeweiligen Fischereiberechtigten bzw. Bewirtschaftern nachweislich Kontakt aufzunehmen und die jeweiligen Bergemaßnahmen abzustimmen (z.B. Ausbringungsorte etc.).

56. Im Zuge der Detailgenehmigung ist zum Ersatzgerinne Giessenbach Langkampfen ein Detailprojekt mit Darstellung der geplanten gewässerökologischen Strukturierungsmaßnahmen auszuarbeiten und mit der Gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Dabei ist auf die Lebensraumsprüche der vorkommenden Zielarten einzugehen.

57. Vor der Herstellung von Gewässerschutzanlagen sind darüber Detailpläne samt einer schlüssigen technischen Beschreibung und Dimensionierung der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG vorzulegen. Sämtliche Anlagenteile einer Gewässerschutzanlage, die bei Versagen bei der Durchführung von erforderlichen Wartungsarbeiten oder bei der Durchführung von sonstigen betrieblich notwendigen Arbeiten (zB Räumung von Becken) die Leistungsfähigkeit der Gewässerschutzanlage negativ beeinträchtigen sind redundant (zwei oder mehrfach) auszuführen und zu betreiben. Die Versickerung des Ablaufes von Gewässerschutzanlagen ist unzulässig. Dieser ist in dafür geeignete Vorfluter einzuleiten.“ Diese Unterlagen haben eine entsprechende Abschätzung/Berechnung der immissionsseitigen Auswirkung auf die jeweilige Vorflut samt deren Abflusskennwerte gemäß QZV Chemie OG zu enthalten.

58. Baustellenbedingte Trübungen an stehenden/fließenden Gewässern sind zu vermeiden. Arbeiten, welche stärkere Trübungen (> 1.000 mg/l und/oder > 8 Stunden) mit sich führen, dürfen nur außerhalb der Laich- und Brutentwicklungszeit der Leitfischarten (Anfang November bis Ende Mai) durchgeführt werden.

59. Durch Bauarbeiten verursachte Trübungen sind im Bautagebuch festzuhalten.

60. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern, Waschwässern oder verunreinigten Wässern aus den Baustelleneinrichtungen ist nachweislich zu sorgen, wobei jedenfalls die Vorgaben aus der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung einzuhalten sind. Entsorgungsnachweise sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG (Gewässerökologischen Bauaufsicht) auszuhändigen.

61. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Mitteln und Betriebsmitteln, Hilfsstoffen hat in dafür vorgesehene und als solche ersichtlich gemachte Bereiche zu erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass keine Verunreinigungen in den Boden gelangen können. Weiters ist sicherzustellen, dass sich diese Lagerflächen außerhalb des Einwirkungsbereichs eines HQ₁₀₀-Ereignisses befinden.

62. Jegliche direkte Einleitung verunreinigter oder wassergefährdender Stoffe in stehende/fließende Gewässer ist verboten.

63. Vor Baubeginn ist ein Störfallkonzept Oberflächengewässer zu erstellen, welches u.a. zum Ziel hat, vorbeugende Maßnahmen zu definieren, die Einhaltung einer projekt- und bescheidgemäßen Ausführung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten sowie konkrete Maßnahmen für das Eintreten eines Störfalles auszuarbeiten. Das Störfallkonzept ist jedenfalls mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG (gewässerökologischen Bauaufsicht) abzustimmen.

64. dürfen nur ordnungsgemäß gewartete Baufahrzeuge und Baumaschinen zum Einsatz kommen.

65. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei schwerwiegenden Grenzwertüberschreitungen einer Gewässerschutzanlage (Höhe und/oder Dauer der Überschreitung) hat die wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG unverzüglich eine entsprechende Beweissicherung am Gewässer durchzuführen. Dazu gehören u.a. die allfällige Entnahme von Wasserproben sowie zusammen mit der gewässerökologischen Bauaufsicht eine Beweissicherung unter Berücksichtigung des potenziellen Wirkungsbereichs der Gewässerverunreinigung und unbeeinflusster Referenzstellen. Über die Ergebnisse der Beweissicherung ist ein Bericht zu erstellen, welcher der bewilligenden Behörde innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen ist.

66. Eine Ölwehrausrüstung ist in jedem Bauabschnitt vorzuhalten und beim Austritt von Treibstoffen oder Öl sofort einzusetzen. Das Personal ist auf die Handhabung mit Ölbindemittel zu schulen.

67. Die Maßnahme eines angepassten Spritzmittelmanagements im Nahbereich von Gewässern aus der UVE ist für den gegenständlichen Projektabschnitt in Form eines verbindlichen Konzepts zu konkretisieren und mit der bewilligenden Behörde abzustimmen.

Betriebsphase

68. Für die Gerinnebeanspruchung im Ochsental sind Ausgleichsmaßnahmen an einer Fließstrecke von 1 km aliquot zur Eingriffsgröße (z.B. Aufwertungen der Morphologie durch Renaturierungen und Aufweitungen, Herstellung der Passierbarkeit, ...) im Umkreis von 10 km zum Eingriffsort im Ochsental vorzusehen, welche vor Beginn der Baumaßnahmen zur Anschüttung im Ochsental umzusetzen sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit im Zuge der Detailgenehmigung darzulegen und mit dem zuständigen Sachverständigen abzustimmen.

69. Die beiden permanent beanspruchten Gewässerläufe im Ochsental (Biotop 28m und 28o) sind durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen. Der Zubringer aus der Ochsentalquelle (Biotop 28o) ist dabei entsprechend seinem derzeitigen Verlauf in das verlegte Gerinne (vgl. ÖKO_BAU_Ti06) einzubinden, sodass es zu keiner Veränderung der hydrologischen Verhältnisse kommt. Der Gewässerlauf Biotop 28m ist oberirdisch auf der geplanten Anschüttungsfläche (Teil 2) entsprechend der derzeitigen Ausprägung auszuführen.

V.2. Beweissicherung- und begleitende Kontrolle

V.2.1. Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung

Bauphase

1. In der Bauphase sind für die Beleuchtung der Baustelleneinrichtungsflächen Beleuchtungsmessungen erforderlich, damit einerseits die Einhaltung der erforderlichen Beleuchtungsstärke bestätigt, aber auch eine Beeinträchtigung (Blendwirkung, Aufhellung) bei den nächsten Anrainern minimiert bzw. ausgeschlossen werden kann.

Betriebsphase

2. In der Betriebsphase sind für die Kontrolle der Berechnungen im Fachbeitrag Elektromagnetische Felder 24 h Mittelwert-Messungen an den festgelegten Standorten am Bahnsteig in der Hst. Langkampfen und am Referenzpunkt Maukenbach 14, 6241 Radfeld (siehe Einlage 05.01, Fachbeitrag Wirkfaktor Elektromagnetische Felder) erforderlich.

3. Diese im Rahmen der Inbetriebsetzungen der elektrischen Bahnstromanlagen erforderlichen 24 h Mittelwert - Messungen sind mit den Berechnungen im Fachbeitrag Elektromagnetische Felder vergleichend zu bewerten und der Behörde vorzulegen.

V.2.2. Lärmschutz

Bauphase

1. Zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle ist für die Bauphase ein Messprogramm auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen. Die Bauaktivitäten sind an ausgewählten Punkten zu überwachen und mit den Prognosewerten der UVE zu vergleichen. Neben regelmäßig im Abstand von 6 Monaten geplanten Messungen sind gezielte, auf die Bauplanung abgestimmte Erhebungen durchzuführen. Die Messungen sind so anzusetzen, dass sie jeweils zu Beginn von lärmintensiven Bauabläufen Aufschluss über die entsprechenden Lärmbelastungen geben können. Die Häufigkeit der Messungen kann jeweils den Ergebnissen der Auswertungen und den Bedürfnissen seitens der Anwohner angepasst werden. Die Messung, insbesondere die Beschreibung der maßgebenden Maschinen, Arbeitsprozesse und Ereignisse der beobachteten Quellen inklusive der maßgebenden Parameter (LA_{eq} , LA_{max} , und der Perzentilpegel LA_{01} und LA_{95}) hat gemäß ÖNORM S 5004 zu erfolgen.

Betriebsphase

2. Jedes Jahr ist für alle verfahrensgegenständlichen Gleise und Abschnitte eine Emissionsberechnung auf Basis des tatsächlich gefahrenen Betriebsprogrammes durchzuführen und diese mit den Emissionsangaben der UVE zu vergleichen. Die Emissionsgröße ist dabei der längenbezogene Schallleistungspegel. Zeigt der Vergleich, dass bei der Neubaustrecke der längenbezogene Schallleistungspegel abzüglich 0,5 dB und bei der Bestandsstrecke der längenbezogene Schallleistungspegel laut Antrag erreicht wird, so sind detaillierte, messtechnische Untersuchungen durchzuführen. Dazu sind repräsentative Schallemissionsmessungen in den maßgebenden Querschnitten durchzuführen, auf das gefahrene Betriebsprogramm zu beziehen und mit den antragsgegenständlichen längenbezogenen Schallleistungspegeln zu vergleichen. Sollte sich hier eine Überschreitung der antragsgegenständlichen Emissionen herausstellen, so ist durch Maßnahmen im Schienenverkehr die Einhaltung herzustellen und diese wiederum zu evaluieren. (Betriebsphase)

V.2.3. Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie)

Boden - Maßnahmen in der Bauphase

1. Die Durchführung von Setzungsmessungen an Dämmen und Objekten ist erforderlich.
2. Die Durchführung von Verformungsmessungen an Baugruben-, Böschungs- und Hangsicherungen ist erforderlich.
3. Die Abnahme von Aufstandsflächen (Erdbauwerke und Objekte) ist erforderlich.

Wasser

4. Zur Dokumentation des hydrogeologischen Umfelds in quantitativer und qualitativer Hinsicht vor Beginn der Bauarbeiten sowie in der Bau- und Betriebsphase bzw. zur Schaffung einer objektiven Datengrundlage für die Beurteilung von baubedingten Auswirkungen ist das nachstehende hydrogeologische Beweissicherungsprogramm umzusetzen.
5. Aus derzeitiger Sicht sind die in Tabelle angeführten Messstellen in ein grundlegendes Beweissicherungsprogramm aufzunehmen. In dieser (HD) Tabelle 4 erfolgt die Bezeichnung der Messstellen im Regelfall anhand der WIS-Nummer bzw. im Falle von Oberflächengewässermessstellen anhand der projektinternen Kennung. Die Messstellen sind in Richtung der Kilometrierung der Neubaustrecke gereiht und Trassenabschnitten zugeordnet.

(HD) Tabelle 4: Grundlegendes hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm

Messstelle		Beweissicherung		Trassenabschnitt	
Bezeichnung	Art	quantitativ	qualitativ		
GW70515060	GW-Sonde	x	x	Freie Strecke Schaftenaue	
GW70515061	GW-Sonde	x			
GW70515280	GW-Sonde	x	x		
GW70515185	GW-Sonde	x	x		
GW70515158	GW-Sonde	x	x		
GW70515063	GW-Sonde	x	x		
FIB02	OG-Messstelle	x			
GIEB10	OG-Messstelle	x	x		

Messstelle		Beweissicherung		Trassenabschnitt	
Bezeichnung	Art	quantitativ	qualitativ		
GW70515057	GW-Sonde	x	x		
GW70515144	GW-Sonde	x	x		
GW70515143	GW-Sonde	x			
GW70515176	GW-Sonde	x	x		
GW70515175	GW-Sonde	x	x		
GW70515172	GW-Sonde	x	x		
GW70515379	GW-Sonde	x			
GW70515130	GW-Sonde	x			
GW70515131	GW-Sonde	x			
GW70515126	GW-Sonde	x			
GIEB07	OG-Messstelle	x	x		
GW70515302	Brunnen	x	x		
GW70515380	GW-Sonde	x	x		
GW70515337	GW-Sonde	x	x		
GW70515116	GW-Sonde	x			
GW70515111	GW-Sonde	x			
GW70515032	Brunnen	x	x		
GW70515113	GW-Sonde	x			
GW70515031	Brunnen	x	x		
GIEB06	OG-Messstelle	x			
GW70515332	Brunnen	x	x		
GW70515051	GW-Sonde	x			
GW70515052	GW-Sonde	x	x		
GW70515053	GW-Sonde	x			
GW70515104	GW-Sonde	x	x		
GIEB05	OG-Messstelle	x	x		
GW70515105	GW-Sonde	x			
GW70515099	GW-Sonde	x	x		
GW70515095	GW-Sonde	x	x		
GW70515096	GW-Sonde	x	x		
GW70515170	GW-Sonde	x			
GW70515044	Teich	x	x		
GW70515088	GW-Sonde	x	x		
GW70515049	GW-Sonde	x	x		
GW70515084	GW-Sonde	x			
NB06	OG-Messstelle	x	x		
GW70515370	GW-Sonde	x	x		
GW70515083	GW-Sonde	x			
GW70515230	Brunnen	x	x		
GW70515079	GW-Sonde	x	x		
NB04	OG-Messstelle	x	x		
GW70515076	GW-Sonde	x			
GW70515077	GW-Sonde	x	x		
GW70515371	GW-Sonde	x	x		
GW70515376	GW-Sonde	x			

Messstelle		Beweissicherung		Trassenabschnitt	
Bezeichnung	Art	quantitativ	qualitativ		
GW70515372	GW-Sonde	x	x	Angerbertunnel Ost	
GW70515383	GW-Sonde	x	x		
GW70515218	GW-Sonde	x			
GW70515219	GW-Sonde	x	x		
GW70515214	GW-Sonde	x			
GW70515374	GW-Sonde	x			
GW70515251	GW-Sonde	x			
GW70515375	GW-Sonde	x	x		
GW70502031	GW-Sonde	x	x		
GW70502030	GW-Sonde	x	x		
QU70502505	Quelle	x			
GW70502025	GW-Sonde	x			
QU70502503	Quelle	x	x		
GW70502039	GW-Sonde	x	x		
GW70502028	Brunnen	x	x		
QU70502506	Quelle	x			
GW70502033	GW-Sonde	x	x		
QU70502504	Quelle	x			
QU70502502	Quelle	x			
GW70502018	Brunnen	x	x		
GW70502034	GW-Sonde	x	x		
GW70502016	Brunnen	x	x		
GW70502042	GW-Sonde	x	x		
GW70502038	GW-Sonde	x	x		
GW70502035	GW-Sonde	x	x		
QU70528514	Quelle	x	x		
GW70502036	GW-Sonde	x	x		
QU70502501	Quelle	x	x		
GW70528025	GW-Sonde	x	x		
GW70528013	GW-Sonde	x	x		
GW70528014	GW-Sonde	x	x		
GW70528015	GW-Sonde	x	x		
GW70502041	GW-Sonde	x	x		
GW70502037	GW-Sonde	x	x		
GW70528023	GW-Sonde	x	x		
QU70528513	Quelle	x			
QU70528506	Quelle	x			
GW70528016	GW-Sonde	x	x		
GW70528017	GW-Sonde	x	x		
GW70528022	GW-Sonde	x			
GW70528018	GW-Sonde	x	x		
GW70528019	GW-Sonde	x	x		
GW70528024	GW-Sonde	x	x		
LG05	OG-Messstelle	x		An-ger-berg-	Angerbertunnel, zyklischer Vortrieb
GW70514292	GW-Sonde	x			

Messstelle		Beweissicherung		Trassenabschnitt																																	
Bezeichnung	Art	quantitativ	qualitativ																																		
GW70514253	GW-Sonde	x	x																																		
GW70514293	GW-Sonde	x																																			
GW70514189	Brunnen	x	x																																		
GW70514294	GW-Sonde	x																																			
GW70514297	GW-Sonde	x	x																																		
GW70514296	GW-Sonde	x																																			
GW70514298	GW-Sonde	x																																			
GW70514299	GW-Sonde	x																																			
GW70514155	GW-Sonde	x	x																																		
GW70514101	GW-Sonde	x																																			
GW70514301	GW-Sonde	x																																			
GW70514086	GW-Sonde	x																																			
GW70514099	GW-Sonde	x																																			
GW70514302	GW-Sonde	x	x																																		
GW70514098	GW-Sonde	x																																			
WA03	OG-Messstelle	x	x																																		
GW70514153	GW-Sonde	x																																			
GW70514303	GW-Sonde	x																																			
GW70514078	GW-Sonde	x																																			
GW70514166	GW-Sonde	x																																			
GW70514304	GW-Sonde	x	x																																		
GW70514305	GW-Sonde	x																																			
WA02	OG-Messstelle	x																																			
GW70514070	GW-Sonde	x																																			
GW70514094	GW-Sonde	x																																			
GW70514170	GW-Sonde	x																																			
GW70514097	GW-Sonde	x																																			
GW70514306	GW-Sonde	x	x																																		
GW70514069	GW-Sonde	x	x																																		
GW70514093	GW-Sonde	x																																			
RG18	OG-Messstelle	x	x																																		
GW70514096	GW-Sonde	x																																			
GW70514107	GW-Sonde	x	x																																		
GW70514148	GW-Sonde	x																																			
GW70514212	GW-Sonde	x	x																																		
GW70514075	GW-Sonde	x																																			
RG15	OG-Messstelle	x																																			
OG06	OG-Messstelle	x	x																																		
GW70514178	GW-Sonde	x																																			
GW70514257	GW-Sonde	x																																			
GW70514213	GW-Sonde	x																																			
OGS02	OG-Messstelle	x																																			
GW70514247	GW-Sonde	x																																			
GW70514074	GW-Sonde	x																																			
GW70514214	GW-Sonde	x																																			

Angerbergunnel West

Messstelle		Beweissicherung		Trassenabschnitt	
Bezeichnung	Art	quantitativ	qualitativ		
GW70514142	GW-Sonde	x		Wanne Kundl	
GW70514215	GW-Sonde	x			
GW70514104	GW-Sonde	x	x		
OG05	OG-Messstelle	x			
GW70514073	GW-Sonde	x			
GW70514246	GW-Sonde	x			
GW70514216	GW-Sonde	x			
GW70514250	GW-Sonde	x			
GW70514141	GW-Sonde	x			
GW70514243	GW-Sonde	x			
GW70514244	GW-Sonde	x	x		
GW70514254	GW-Sonde	x			
GW70514217	GW-Sonde	x			
GW70514113	GW-Sonde	x			
RG10	OG-Messstelle	x			
GW70514072	GW-Sonde	x			
GW70514136	GW-Sonde	x			
GW70514137	GW-Sonde	x			
GW70514218	GW-Sonde	x			
GW70514138	GW-Sonde	x			
GW70514066	GW-Sonde	x	x		
GW70520237	GW-Sonde	x		Freie Strecke Kundl	
GW70520186	GW-Sonde	x	x		
GW70520123	GW-Sonde	x	x		
GW70520230	Brunnen	x			
GW70520180	Brunnen	x	x		

6. Die quantitative Beweissicherung hat Abstichmessungen in den Grundwassersonden und Brunnen, Schüttungsmessungen bei den Quellen sowie Wasserstands- und/oder Abflussmessungen (entsprechend dem bisherigen, projektspezifischen Programm) bei den Oberflächengewässermessstellen zu umfassen. Im Zuge dieser Messungen sind generell die vor-Ort Parameter Wassertemperatur und elektrische Leitfähigkeit sowie bei den Oberflächengewässern zusätzlich der pH-Wert mit zu bestimmen.

7. Die quantitative Beweissicherung ist bezogen auf den jeweiligen Trassenabschnitt zumindest ein Jahr vor Inangriffnahme der Bautätigkeiten zu beginnen und in monatlichen Intervallen bis ca. zwei Jahre nach Fertigstellung der grund- und erdbaulichen Maßnahmen sowie der Tunnelvortriebsarbeiten durchzuführen. Die Messungen an den Oberflächengewässermessstellen sind dabei erforderlichenfalls abschnittsübergreifend vorzunehmen. Eine allfällig erforderliche Intensivierung von Messintervallen in der Bauphase sowie die Vorgangsweise bei einem baubedingten Entfall von Messstellen werden im Zuge der Fortschreibung des Messprogramms festgelegt.

8. Die Messdaten zu den hydrographischen Messstellen im Projektgebiet sowie zu repräsentativen Niederschlagsmessstellen sind in das Beweissicherungsprogramm mit einzubeziehen.

9. Im Rahmen der qualitativen Beweissicherung sind an den betreffenden Messstellen in vierteljährlichen Intervallen die Vor-Ort Parameter Wassertemperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoffgehalt und Redoxpotential zu bestimmen sowie Wasserproben zu entnehmen und entsprechend dem Parameterumfang der bisherigen hydrochemischen Untersuchungen im Projekt zu analysieren.
10. Im Rahmen des ersten Beprobungsdurchgangs, der ca. ein Jahr vor Baubeginn im jeweiligen Trassenabschnitt stattzufinden hat, ist außerdem der Kohlenwasserstoffindex mit zu untersuchen. Die qualitative Beweissicherung ist - bezogen auf den jeweiligen Trassenabschnitt - bis ca. zwei Jahre nach Baufertigstellung durchzuführen.
11. Entlang der Wannens- und Tunnelbauwerke in offener Bauweise sind im Vorfeld der Baumaßnahmen zusätzliche Grundwassermessstellen zu errichten und in das quantitative Messprogramm aufzunehmen. Diese Messstellen sind maximal ca. 100 m von den Baugrubenumschließungen entfernt in Abständen von größenordnungsmäßig ca. 250 m in Bauwerkslängsrichtung alternierend links und rechts der Bahntrasse anzuordnen. Für die Einhaltung dieser Systemabstände können ausreichend nahe gelegene, bestehende Grundwassersonden herangezogen werden.
12. Bei den Notausgängen entlang der kontinuierlichen Vortriebsstrecke des Angerbertunnels ist im Vorfeld der Baumaßnahmen in einer maximalen Entfernung von ca. 100 m zum jeweiligen Ausgang eine Grundwassermessstelle herzustellen und in das quantitative Messprogramm zu integrieren. Diese Maßnahme kann bei Notausgängen mit geeignet situierten, bestehenden Grundwassersonden entfallen.
13. Im Grundwasserabstrombereich des Versickerungsbeckens zur Verbringung der Sicker- und Oberflächenwässer aus dem Baurestmassenkompartiment der Anschüttung Niederbreitenbach sowie grundwasserabstromig der Anschüttung Schöffthal sind im Vorfeld der Baumaßnahmen jeweils zwei Grundwassermessstellen an geeigneter Stelle zu errichten und in das qualitative Messprogramm aufzunehmen. Allfällige, zusätzlich erforderliche Untersuchungsparameter werden im Zuge der Fortschreibung des Messprogramms definiert.
14. In den Abstrombereichen der Baustelleneinrichtungsflächen ist eine geeignete qualitative Grundwasserbeweissicherung vorzusehen. Eine Präzisierung dieser Maßnahme erfolgt im Zuge der weiteren Planungsphasen.
15. Am Ablauf der Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Wässer aus den zyklischen Tunnelvortrieben sind die Konzentrationen der relevanten emissions- und immissionsseitigen Parameter (insbesondere Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und TOC) in ausreichend engen, zeitlichen Intervallen zu überwachen. Eine Präzisierung dieser Maßnahme erfolgt im Zuge der weiteren Planungsphasen.
16. Aufgrund der Nahelage der Erdwärmegewinnungsanlage Steinbacher (Postzahl 5/3249) zu den zyklischen Tunnelvortrieben ist die Wärmeentzugsleistung dieser Anlage in geeigneter Form zu dokumentieren.

V.2.4. Siedlungswasserwirtschaft

Gewässerschutzanlagen (GSA)

1. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

– Abwassertemperatur des gereinigten Abwassers	
– bei der Einleitung in das Gewässer:	max. 30°C bzw.
– Temperaturerhöhung des Vorfluters in Folge der Einleitung	max. 1,5°C
– abfiltrierbare Stoffe:	max. 100 mg/l
– absetzbare Stoffe:	max. 1 ml/l
– pH-Wert (ständig):	6,5 bis 8,5
– Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N):	max. 10 mg/l
– Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N):	max. 1 mg/l
– Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N):	max. 50 mg/l
– Aluminium (gelöst):	max. 3 mg/l
– Chrom (gesamt):	max. 0,5 mg/l
– Chrom VI:	max. 0,1 mg/l
– Kohlenwasserstoffindex:	max. 10 mg/l

Anmerkung:

Die zulässigen Emissionen werden in Anlehnung an die AAEV festgelegt. Bei den abfiltrierbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 50 mg/l auf 100 mg/l und bei den absetzbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 0,5 ml/l auf 1 ml/l erhöht, um damit den Chemikalieneinsatz für die Sedimentation möglichst zu vermeiden.

Beim Parameter Aluminium bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf das im Wasser gelöste Aluminium, da dies aus der Sicht des Gewässerschutzes relevant ist. Der Grenzwert für den Parameter Aluminium (gelöst) wird aufgrund von Erfahrungswerten mit 3 mg/l festgelegt.

2. Bei der Gewässerschutzanlage haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.

3. Zur Beweissicherung des Zustands der in der GSA gereinigten Abwässer ist ein Überwachungsprogramm, bestehend aus kontinuierlichen Messungen mit Hilfe von Sonden sowie Probenentnahmen und mit nachfolgender Laboranalyse zu betreiben.

a. Die kontinuierlichen Messungen sind am Auslauf der GSA für die Parameter Durchfluss, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff und Trübung durchzuführen. Die Messfrequenz und Aufzeichnung der Messdaten hat mindestens viertelstündlich zu erfolgen.

b. Die Wartung und Kalibrierung der Messgeräte ist nach den Vorgaben der Herstellerfirmen von einer der Behörde namhaft zu machenden und entsprechend eingeschulten Person durchzuführen. Über alle Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.

c. Die Entnahme von Tagesmischproben ist mit Hilfe von automatischen Probenentnahmegeräten am Auslauf der GSA (Entnahmefrequenz der Teilproben: 15 Min.) durchzuführen. Jede Entnahmephase beträgt 8 Tage, wobei jede 8. Probe unverzüglich nach der Entnahme zu einem analysierenden Labor gebracht werden muss, während die übrigen 7 Probenflaschen zur Beweissicherung gekühlt aufzubewahren sind, bis die nächste Entnahmeserie entnommen ist.

d. Die ausgesuchten Tagesmischproben sind nach folgenden Parametern zu untersuchen: $\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{NO}_2\text{-N}$, $\text{NO}_3\text{-N}$, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe, Al-gelöst und Al-gesamt, Cr-gesamt und Cr(VI) sowie Kohlenwasserstoffindex.

e. Es sind bei der Analyse der Tagesmischproben die gleichen Analysenvorschriften, die im Rahmen der derzeit gültigen Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 186/1996) vorgeschrieben sind, von einem akkreditierten Laboratorium anzuwenden.

f. Überschreitungen von festgelegten Messwerten sind der Bauaufsicht für Siedlungswasserwirtschaft unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. Der Einsatz von Flockungsmitteln ist möglich, falls die Einhaltung der Grenzwerte bei den relevanten Parametern abfiltrierbare Stoffe und absetzbare Stoffe sonst nicht möglich ist. Der Einsatz von Flockungsmitteln ist jedoch mit der gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

4. Bei den mindestens zweistraßig zu errichtenden Absetzbecken ist während der Durchführung von Baumaßnahmen mindestens täglich in zeitlich gleichen Abständen jeweils der Schlamm Spiegel (bei Rechteckbecken im Beckenzulaufbereich, in Beckenmitte und im Beckenablaufbereich (zB mit einem Standrohr, o.glw.)) zu messen. Die Messwerte sind in Tabellenform mit Datum und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen. In dieser Tabelle ist auch die in den Absetzbecken maximal zulässige Schlamm Spiegelhöhe anzuführen. Die Absetzbecken sind spätestens bei Erreichen der maximal zulässigen Schlamm Spiegelhöhe zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme durch die Behörde während der Baubetriebszeit aufzubewahren.

Anschüttungen (Deponien)

5. Bei Anschüttungen, die im Nahbereich eines nutzbaren Grundwasserstromes errichtet werden, sind spätestens im Rahmen der Herstellung der Sohle grundwasser oberstromig mindestens eine Grundwassersonde und grundwasser unterstromig mindestens zwei Grundwassersonden für die Entnahme einer jeweils repräsentativen Grundwasserprobe in Form einer Pumpprobe zu errichten.

6. Die Lage und die Tiefe der Grundwassersonden sind mit den Prüfgutachtern für Geologie/Hydrogeologie abzustimmen.

7. Der Bohrdurchmesser hat mindestens 220 mm und die Ausbauperforierung hat mindestens 125 mm zu betragen. Der Filterrohrabschnitt der Ausbauperforierung muss mindestens 0,50 m über den Grundwasserspiegelhochstand reichen – sofern nicht zwingende Gründe (zB Flurabstand, usw.) dagegensprechen. Die Grundwassersonden sind als Oberflursonden mit Schutzrohr aus Stahl und versperrbarer Abschlusskappe (SEBA-Kappe, o.glw.) auszuführen.

8. Im Zuge der Herstellung der Grundwassersonden sind Bohrprofile gemäß ÖNORM B4400-1, Geotechnik, Teil 1, und Ausbauprofile zu erstellen.

9. Nach der Herstellung der Grundwassersonden sind diese koordinativ zu vermessen (Koordinatensystem Gauss-Krüger und Absoluthöhen in Meter über Adria).

10. Im Bohr- und Ausbauprofilplan sind insbesondere die Grundwasserkatasternummer, die Lagekoordinaten und die Absoluthöhen anzuführen. Die Höhe der Messauflage hat der Oberkante der geöffneten Pegelabdeckung (SEBA-Kappe, o.glw.) zu entsprechen.

11. Die Bohrprofile, Ausbauprofile und die Vermessungsdaten sind an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, digital als pdf-file für die Eintragung in die Wasserwirtschaftsdatenbank, Wasserinformationssystem Tirol (kurz: WIS-Tirol), zu übermitteln.

12. Bei den im Bereich der Anschüttungen grundwasser oberstromig und grundwasserunterstromig zu errichtenden Grundwassersonden ist bis zur Schließung der jeweiligen Anschüttung mindestens jährlich bei Grundwasserspiegelhochstand jeweils eine Grundwasserbeprobung gemäß Anlage 15 „Anzuwendende Untersuchungsmethoden Chemie Grundwasser“ der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. Nr. 479/2006, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 128/2019, durchzuführen.

13. Der Umfang der Grundwasserbeprobung hat zumindest die in der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV in Anlage 15, Abschnitt III im Parameterblock 1 (Probenahme und Vor-Ort-Parameter sowie Chemisch-analytische Parameter) und Parameterblock 2 (Metalle gelöst) angeführten Parameter zu enthalten. Zusätzlich sind bei den entnommenen Grundwasserproben noch die beiden Parameter adsorbierbare organisch gebundene Halogene (kurz: AOX) und Kohlenwasserstoffindex (kurz: KW-Index) zu bestimmen.

V.2.5. Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden

1. Die Verwertungen und Deponierungen der anfallenden Abfälle sind durchgängig von einer abfallchemischen und deponietechnischen Bauaufsicht zu begleiten und die Massenbilanzen sind jährlich mit einem Bericht gem. § 15 Abs 5a AWG zu dokumentieren.

2. Um die Bodenqualität von Oberböden, welche für Rekultivierungen vorgehalten werden, zu bewahren, ist ein Bewirtschaftungskonzept der Zwischenlagermieten zu erstellen und dessen Einhaltung von der abfallchemischen Bauaufsicht gemeinsam mit der ökologischen Bauaufsicht durch Kontrollen zu beweissichern.

3. Die Bautätigkeiten sind durchgängig von einer Abfallwirtschaftlichen Bauaufsicht gemäß § 49 AWG zu begleiten, um die o.a. Maßnahmen zu dokumentieren.

V.2.6. Straßenverkehr

Im Zuge der Detailgenehmigung ist bezüglich der Evaluierung der Mengenangaben des induzierten Baustellenverkehrs von der Projektwerberin ein Konzept vorzulegen.

V.2.7. Luft und Klima

Bauphase

Die in den Einreichunterlagen Einlage D 01 02 „Umweltmaßnahmen – Bericht“ beschriebenen Maßnahmen LU BWS 1 (Immissionsmessungen Baufeld 22) und LU BWS 2 (Immissionsmessungen BE-Fläche Angath) sind projektgemäß über die gesamte Bauzeit durchzuführen, wobei im

Bereich der BE-Fläche Angath aufgrund der Nähe zur A12 die Messungen ehestmöglich, jedoch spätestens vier Monate vor Baufeldfreimachung mit Ausnahme der Rodung zu beginnen sind. Mit dem Ende der Bauphase in den jeweiligen Baufeldern können die Messungen beendet werden.

V.2.8. Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik), Ökologie (Gewässer), Wald- und Wildökologie

a. Boden und Fläche sowie Agrarwesen

1. Bei temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist vor Beginn der Arbeiten eine bodenkundliche Beweissicherung (Bodenaufbau, Humusgehalt, Schadstoffbelastung, Parameter zur Ermittlung der Ertragssituation udgl.) durch einen unabhängigen Fachexperten oder Fachinstitut vorzunehmen. Dabei ist nicht zwingend für jede einzelne Fläche eine Beweissicherung durchzuführen, sondern in zusammenhängenden Räumen. Ein Vorschlag zur Beprobungsmethodik und –intensität ist im Zuge der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes auszuarbeiten und mit der bewilligenden Behörde abzustimmen.

2. Rekultivierte und überprägte Flächen bzw. Böden sind nach Fertigstellung und vor Übergabe an den Eigentümer von einer fachkundigen Person im Hinblick auf die Qualität und den Erfolg der Rekultivierungsmaßnahmen zu überprüfen (Nachkontrolle). Festgestellte Mängel sind zu dokumentieren, allfällige Abweichungen sind durch die bodenkundliche Bauaufsicht zu interpretieren und im Bedarfsfall mit entsprechenden Maßnahmen zu korrigieren

b. Pflanzen und deren Lebensräume

4. **Vegetationskundliches Monitoring:** Ein begleitendes vegetationsökologisches Monitoring hat sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Betriebsphase, die Rekultivierungsflächen der Bauphase und die verpflanzten Vorkommen geschützter Pflanzenarten zu umfassen. Hierfür ist ein Monitoringkonzept auszuarbeiten, das sämtliche Aspekte und Anforderungen des Monitorings abdeckt; das Monitoringkonzept ist in der naturschutzrechtlichen Einreichung zu konkretisieren. Unter anderem ist in diesem Konzept dazulegen, wo und wie viele Monitoringflächen angelegt werden, wie oft und in welchem Intervall diese aufgenommen werden, wie die Zielerreichung bewertet wird bzw. ab wann ggf. zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden. Mit Ausnahme der Rekultivierungsflächen der Bauphase ist der erste Durchgang des Monitorings jeweils vor Beginn der Maßnahmendurchführung umzusetzen (Nullaufnahme), so die vorhandene Datenlage nicht ausreichend ist. Das vegetationskundliche Monitoring ist jeweils im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Anlage und fachgerechter Herstellung der jeweiligen Maßnahmenflächen durchzuführen. Sofern dabei in der Herstellung von Maßnahmenflächen erhebliche Mängel festgestellt werden, ist das jährliche Monitoring so lange durchzuführen, bis diese Mängel behoben sind. Danach sind weitere Monitoringdurchgänge in regelmäßigen Abständen von maximal 5 Jahren durchzuführen, wobei eine zeitliche Homogenisierung aller Monitoringaktivitäten anzustreben ist. Das Monitoring von Waldmaßnahmen ist bis 20 Jahre nach Anlage der Maßnahmenflächen bzw. Initiierung der Maßnahmen durchzuführen; Details zum zeitlichen Ablauf sind im Monitoringkonzept fachlich begründet darzulegen. Jeweils bis 15. Februar des nachfolgenden Jahres nach einem Monitoringdurchgang ist der Naturschutzbehörde ein Monitoringbericht mit allen Ergebnissen und eine Fotodokumentation der Maßnahmenflächen zu übermitteln. Bei der Feststellung von Defiziten im

Rahmen des Monitorings sind gegensteuernde Maßnahmen zu entwickeln, die mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen sind. Ist eine Zielerreichung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht (mehr) möglich, (z.B. aufgrund externer, von der Projektwerberin nicht beeinflussbarer Faktoren wie z.B. Klimawandel, Entwicklung auf Nachbarflächen, Einwanderung/Verschwinden von Arten...) so ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Adaptierung der Maßnahmen (z. B. Ziele, Inhalte) vorzunehmen.

5. **Erhaltungskontrolle:** In Abständen von 5 Jahren ist ab Abschluss des vegetationsökologischen Monitorings auf Bestandsdauer der Bahn eine Erhaltungskontrolle der Maßnahmenflächen durchzuführen. Dabei sind alle Maßnahmenflächen des ggst. Fachbereichs vor Ort zu begehen und deren Vorhandensein (Fläche, Zustand) zu dokumentieren. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde ist dieser ein entsprechender Bericht inkl. Fotodokumentation zu übermitteln.

c. Tiere und deren Lebensräume

6. **Umweltbauaufsicht:** Die gem. RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ eingesetzte Umweltbauaufsicht (ökologische Bauaufsicht) übernimmt im Zuge der Bauphase die laufende Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen. Beginnend ab der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist jeweils bis 15. Februar ein Statusbericht über den Bauablauf und die Tätigkeiten der ökologischen Bauaufsicht über das vergangene Jahr der Naturschutzbehörde zu übermitteln. Mindestinhalte dieses Berichts sind: Übersicht über die Aktivitäten und Termine vor Ort, Stand und Bewertung der Umsetzung der naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen des Vorhabens sowie Auflagen, Fotodokumentation und die Beschreibung eines allfälligen Handlungsbedarfs. Bis 3 Monate nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens ist der Naturschutzbehörde ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Mit dem Bericht ist auch ein aktualisierter Plan mit der Abgrenzung aller Maßnahmenflächen vorzulegen. Zudem sind die Maßnahmenflächen digital (Format shape, dxf oder vergleichbar) mit nachfolgenden Inhalten der Naturschutzbehörde zu übermitteln:

- Maßnahmentyp und Kurzbezeichnung
- Eigentumsverhältnisse
- Jahr der Anlage der Fläche
- Erforderliche Pflegemaßnahmen
- Monitoringdurchgänge (Datum)

7. **Monitoringkonzept Fauna:** Mit der naturschutzrechtlichen Einreichung ist ein Monitoringkonzept vorzulegen. Das Monitoring ist von nachweislich fachlich qualifizierten Personen durchzuführen. Eine den Zielsetzungen des Monitorings entsprechende Methode ist art- bzw. artgruppenspezifisch im Monitoringkonzept darzustellen. Spezielles Augenmerk ist auf ein begleitendes Monitoring der CEF-Maßnahmen und den Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu legen.

Das faunistische Monitoring ist jeweils im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Anlage und fachgerechter Herstellung der jeweiligen Maßnahmenflächen durchzuführen. Soweit aus fachlicher Sicht erforderlich, ist auch eine „Null-Aufnahme“ durchzuführen. Sofern dabei in der Herstellung von Maßnahmenflächen erhebliche Mängel festgestellt werden, ist das jährliche Monitoring so lange durchzuführen, bis diese Mängel behoben sind.

Danach sind weitere Monitoringdurchgänge in regelmäßigen Abständen von maximal 5 Jahren durchzuführen, wobei eine zeitliche Homogenisierung aller Monitoringaktivitäten anzustreben ist. Das Monitoring ist bis 20 Jahre nach Anlage und fachgerechter Herstellung der jeweiligen Maßnahmenflächen durchzuführen.

Das Monitoringkonzept ist in der naturschutzrechtlichen Einreichung zu konkretisieren.

8. **Monitoringberichte:** Im Zuge des faunistischen Monitorings (siehe N_Ti19) ist jeweils bis 15. Februar des nachfolgenden Jahres der Naturschutzbehörde ein Monitoringbericht mit allen Ergebnissen und eine Fotodokumentation der Maßnahmenflächen, für die ein Monitoring durchgeführt wird, zu übermitteln.

9. **Nichterreichen von Maßnahmenzielen:** Bei der Feststellung von Defiziten sind gegensteuernde Maßnahmen zu entwickeln, die mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen sind. Ist eine Zielerreichung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht (mehr) möglich, (z.B. aufgrund externer, von der Projektwerberin nicht beeinflussbarer Faktoren wie z.B. Klimawandel, Entwicklung auf Nachbarflächen, Einwanderung/Verschwinden von Arten...) so ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Adaptierung der Maßnahmen (z. B. Ziele, Inhalte, räumliche Lage) unter Berücksichtigung der übergeordneten Zielsetzung (vgl. N_Ti13) der Maßnahmenplanung vorzunehmen.

10. **Monitoring Durchlässe:** Im Zuge des Monitorings ist zumindest einmal jährlich die Funktionsfähigkeit der Durchlässe und Wildquerungshilfen vor Ort zu überprüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Dokumentation – inkl. der Beseitigung von Mängeln – gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge der jährlichen Monitoringberichte. Nach Abschluss des Monitorings wird das Monitoring der Durchlässe in den Pflegeplan mit aufgenommen.

11. **Erhaltungskontrolle:** In Abständen von 5 Jahren ist ab Abschluss des Monitorings auf Bestandsdauer der Bahn eine Erhaltungskontrolle der Maßnahmenflächen durchzuführen. Dabei sind alle Maßnahmenflächen des ggst. Fachbereichs vor Ort zu begehen und deren Vorhandensein (Fläche, Zustand) zu dokumentieren. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser ein entsprechender Bericht inkl. Fotodokumentation zu übermitteln.

d. **Ökologie (Gewässer) inkl. Fischerei**

12. Vor Baubeginn ist ein detailliertes Untersuchungsprogramm (vgl. (GÖ) Tab. 10) unter Berücksichtigung der QZV Ökologie OG und QZV Chemie OG für alle potenziell von den Eingriffen betroffenen Fließgewässer zur Beweissicherung und Kontrolle vorzulegen und mit dem zuständigen Sachverständigen abzustimmen. Dabei ist insbesondere auch auf eine detaillierte Dokumentation fischereilich relevanter Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Zur Interpretation von allfällig vorhabensrelevanten Veränderungen des ökologischen Zustands ist vom Ist-Zustand auszugehen. Wesentliche Änderungen sind vor dem Hintergrund von Bestandserhebungen und Bewertungen an den fließenden und stehenden Gewässern zu interpretieren. Für Fließgewässer ist streng nach den Vorgaben des BMLFUW bzw. BMNT (GZÜV 2006) vorzugehen und auch die Komponente Makrophyten in das Untersuchungsprogramm aufzunehmen. Die Untersuchungen sind vor Baubeginn sowie vergleichbare Kontrolluntersuchungen während der Bauphase und nach Abschluss der Bauarbeiten (bis zu 3 Jahre) durchzuführen. Dabei

können bereits die Ergebnisse der UVE (Erhebungen 2018 und 2019) herangezogen werden, fehlende Erhebungen zu abiotischen und biotischen Parametern in einzelnen Gewässern sind noch vor Baubeginn nachzuholen (vgl. folgende Tabelle). Detaillierte Untersuchungsprogramme zur Beweissicherung sind weiters für potenziell von den Eingriffen betroffenen stehende Gewässer auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen. Für die stehenden Gewässer (natürliche Teiche und Fischteiche) ist ein entsprechendes Untersuchungsprogramm (physikalisch-chemische Grundparameter, Phytoplankton, Makrophyten, Fische, Flusskrebse) auszuarbeiten und mit der bewilligenden Behörde bzw. mit der gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen (vgl. folgende Tabelle). Die zu analysierenden chemisch-physikalischen Parameter entsprechen im Wesentlichen den „Physikalischen und chemischen Grundparametern“, die gemäß Gewässerzustandsverordnung (GZÜV 2006, Teil II, Bundesgesetzblatt für Österreich) im Rahmen der Überwachung des Zustands von fließenden und stehenden Gewässern zu erheben sind. Im Bereich von Einleitungen aus Gewässerschutzanlagen ist insbesondere auf die Belastung des Vorfluters mit Ammonium (Ammoniak) und Schwebstoffen einzugehen. Die Ergebnisse des Monitorings und die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen sind seitens der Projektwerberin in einem Monitoringbericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist mit Jahresende unaufgefordert an die bewilligende Behörde zu übermitteln.

13. Die Ergebnisse des Monitorings und die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen sind seitens der Projektwerberin in einem Monitoringbericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist mit Jahresende unaufgefordert an die bewilligende Behörde zu übermitteln.

(GÖ) Tab. 10: Übersicht über das gewässerökologische Untersuchungsprogramm vor, während und nach den Bauarbeiten entsprechend den geplanten Eingriffen

Gewässer	OWK.-Nr.	Wasser- chemie	Hydro- mor- pholo- gie	Fi- sche	MZB	PHB	Phyto- plank- ton	Mak- rophy- ten
Maukenbach	-	X						
Radfelder Giessen	300840000	X	X					
Zubringer Radfelder Giessen	-	X	X					
Wildschönauer Ache	301420001	X	X					
Inn	304980005	X						
Inn	304980003	X						
Gerinne in Angath (Biotop 1b)	-	X	X	(X)	X	X		
Bachlauf im Ochsental #1 (Ab- schnitt Biotop 28m, 28o und 38c)	-	X	X					
Bachlauf im Ochsental #2 (Ab- schnitt Biotop 28n)	-	X	X					
Nasenbach	305900000	X	X	X	X	X		

Gewässer	OWK.-Nr.	Wasser- chemie	Hydro- mor- pholo- gie	Fi- sche	MZB	PHB	Phyto- plank- ton	Mak- rophy- ten
Giessenbach Haltestelle Lang- kampfen	-	X	X	X	X	X		X
Giessenbach Flugplatz Lang- kampfen	-	X	X	X	X	X		X
Fischerbach	-	X	X	X	X	X		
Natürliche Teiche	-	X		X			X	X
Fischteich Fischerbach	-	X		X			X	X
Fischteich Langkampfen *	-	X		X	X*		X	X

* Erhebung Flusskrebse

(X) Erhebung nach Abschluss der Bauarbeiten

B. Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Mitanzwendung der im teilkonzentrierten Verfahren mit anzuwendenden materiell-rechtlichen Bestimmungen für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“

Der ÖBB-Infrastruktur AG werden im Rahmen des gemäß Spruchpunkt A. grundsätzlich genehmigten Vorhabens folgende **Detailgenehmigungen** nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) unter Mitanzwendung der Bezug habenden materiellrechtlichen Bestimmungen **für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“** bei Einhaltung der **unter Spruchpunkt B.IV. aufgenommenen zusätzlichen Nebenbestimmungen (zwingenden Maßnahmen)** aufgrund der Ergebnisse des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens erteilt:

I. Eisenbahnrecht

I.1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** erteilt.

Das Erfordernis des Erwerbs der für das Bauvorhaben benötigten Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

Nicht Gegenstand dieser Einreichung sind gemäß § 10 EisbG eisenbahntechnische Einrichtungen, die keine eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen sind.

Es wird festgestellt, dass das Eisenbahnunternehmen grundsätzlich zur Wiederherstellung bestehender Wege- und Straßenverbindungen und Wasserläufe auf seine Kosten verpflichtet ist.

Der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung liegt der in den gemäß Spruchpunkt A. III. Vorhabensbestandteile genannten Unterlagen enthaltene **Bauentwurf** für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ zugrunde.

Der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung liegt folgendes, dem Bauentwurf beigegebene und somit einen integrierten Bestandteil desselben bildende **Gutachten gemäß § 31a EisbG** zugrunde:

- Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 3.7.2020, Dokumentnummer P2020-1227-01-V1.1.

I.2. Das Bauvorhaben ist **bis 31.12.2024** auszuführen. Diese Frist kann über einen rechtzeitig gestellten Antrag verlängert werden.

I.3. Um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für das (Gesamt-) Bauvorhaben ist **gesondert** anzusuchen.

I.3. Es wird festgestellt, dass der durch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung entstehende **Vorteil für die Öffentlichkeit** größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.

II. Wasserrecht

Mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung wird die wasserrechtliche Bewilligung für folgende wasserrechtliche Maßnahmen für eine Dauer des Konsenses bis **31.12.2032** erteilt:

II.1. Breitflächige Entwässerung über Dammböschungen und Mulden

Ableitung der:

- Straßenwässer des provisorischen Kammerhof-Zubringers über die Dammböschungen im Abschnitt km 0+000 – km 0+574, mit Versickerung in den Grundwasserkörper GK 100002 „Inntal“;
- Straßenwässer der befristeten Baustellenzufahrt Richtungsfahrbahn Innsbruck und der Baustraße über die Dammböschungen im Abschnitt km 0+891 km 1+159, mit Versickerung in den Grundwasserkörper GK 100002 „Inntal“;
- Straßenwässer der befristeten Baustellenzu- und Abfahrten Richtungsfahrbahn Kufstein über die Dammböschungen im Abschnitt km 0+013 – km 0+602 und in eine Humusmulde zwischen Fahrbahn und Autobahndamm im Abschnitt km 0+064 – km 0+563, mit Versickerung in den Grundwasserkörper GK 100002 „Inntal“;
- Straßenwässer der Baustellenzufahrt L213 über die Dammböschungen im Abschnitt km 0+003 – km 0+260, mit Versickerung in den Grundwasserkörper GK 100002 „Inntal“.

Die breitflächige Verrieselung der Straßenwässer über Böschungen bzw. Mulden erfolgt auf folgenden Grundstücken:

- 734/1; 673/2; 762; 735/1; 736/1; 770; 616/2; 739/1; 741/1; 743; 745/1; 749/1; 750; 751; 773; 774; 608/1; 739/2; 616/3; 611/2.

II.2. Entwässerung über Retentionsbecken in Vorflut

Sammlung der Außeneinzugsgebietswässer/Fremdeinzugsgebietswässer und der Straßenwässer des provisorischen Kammerhof-Zubringers im Abschnitt km 0+574 – km 0+774 und Ableitung der Außeneinzugsgebiets- und Straßenwässer über ein Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 117 m³ linksufrig in den Vorfluter Inn, Wasserkörper 30 498 0003 „Inn“ bei Flkm 235, GSt. Nr. 664/1, KG 83001, Gemeinde Angath.

II.3. Verrohrung „namenloses Gerinne“

- a) Errichtung und Betrieb eines Durchlasses DN 1000 für das „namenlose Gerinne“ über eine Länge von 9,8 m von Station Gerinne km 0+006,6 – km 0+016,4 auf GSt. Nr. 607/1, KG 83001 Gemeinde Angath zur Querung des provisorischen Kammerhof-Zubringers km 0+571;
- b) Errichtung und Betrieb eines Absturzschachtes lichte LxB = 1,4 m x 0,8 m für das „namenlose Gerinne“ bei Station Gerinne km 0+027,0 auf GSt. Nr. 774, KG 83001 Gemeinde Angath vor Querung der befristeten Baustellenzufahrt Richtungsfahrbahn Innsbruck und Baustraße km 0+687;
- c) Errichtung und Betrieb einer temporären Verrohrung DN 1000 des „namenlosen Gerinnes“ über eine Länge von 57,8 m von Station Gerinne km 0+075,0 – km 0+132,8 auf GSt. Nr. 747, KG 83001 Gemeinde Angath mit Querung der befristeten Baustellenzufahrt Richtungsfahrbahn Innsbruck und Baustraße km 0+988.

II.4. Ableitung der Hangsickerwässer und der Bergwässer in Vorflut

- a) Sammlung der Hangsickerwässer auf GSt. Nr. 774 und 607/1, KG 83001 Gemeinde Angath, in einer Menge von 3 l/s dauerhaft sowie bis max. 30 l/s witterungsgesteuert aus dem Grundwasserkörper GK 100154 „Nördliche Kalkalpen“, Reinigung in einer GSA und Ableitung über ein Retentionsbecken linksufrig in den Vorfluter Inn, Wasserkörper 30 498 0003 „Inn“ bei Flkm 235,15, GSt. Nr. 664/1, KG 83001 Gemeinde Angath;
- b) Sammlung der im Rohbaustollen Angath anfallenden Bergwässer in einer Menge von max. 33 l/s aus dem Grundwasserkörper GK 100154 „Nördliche Kalkalpen“, Reinigung in einer GSA und Ableitung über ein Retentionsbecken linksufrig in den Vorfluter Inn, Wasserkörper 30 498 0003 „Inn“ bei Flkm 235,15 GSt. Nr. 664/1, KG 83001 Gemeinde Angath.

II.5. Ableitung verunreinigter Tunnel-, Baustraßen- und Bauflächenwässer über GSA in Vorflut

Errichtung und Betrieb einer Reinigungsanlage auf GSt. Nr. 751, 618/4 und 749/1, KG 83001 Gemeinde Angath, für die Tunnelwässer des Rohbaustollens Angath sowie die Oberflächenwässer der BE-Fläche1 und der befristeten Baustellenzufahrt Richtungsfahrbahn Innsbruck und Baustraße vom Abschnitt kmm 0+690 – km 0+891. Die GSA besteht aus einem Pufferbecken, einer Sedimentationsanlage, einer Neutralisationsanlage, einem Mineralölabscheider Klasse I und einer Anlage zur Schlammwässerung.

Die Ableitung der vorgereinigten Tunnel-, Baustraßen- und Bauflächenwässer im Ausmaß von max. 41 l/s erfolgt über ein Retentionsbecken linksufrig in den Vorfluter Inn, Wasserkörper 30 498 0003 „Inn“ bei Flkm 235,15 Gst. Nr. 664/1, KG 83001 Gemeinde Angath.

III. Forstrechtliche Bewilligung

III.1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird für die im Rahmen des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ zu dem gemäß Spruchpunkt A. grundsätzlich UVP-rechtlich genehmigten Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schaftenu – Knoten Radfeld“ beantragten Rodungen auf den in den gemäß § 19 Abs 3 ForstG vorgelegten Unterlagen angeführten Waldflächen, vorbehaltlich des endgültigen, erst bei Vermessung feststehenden genauen Ausmaßes, unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis über die erforderlichen Grundstücke und Rechte und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen die **Rodungsbewilligung** für die nachstehend genannten Rodungsflächen im nachstehend genannten Ausmaß gemäß den zu einem integrierenden Bestandteil des Bescheides erklärten Rodungsplänen **mit einer Befristung bis 31.12.2032** erteilt:

KG	Gst.	Eigentümer	befristete Rodung
Angath	771	Republik Österreich, Asfinag, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck	388 m ²
	739/2	Ehrenstrasser Georg, Obere Dorfstraße 7, 6321 Angath	351 m ²
	608/1	Ehrenstrasser Georg, Obere Dorfstraße 7, 6321 Angath	2.968 m ²
	774	ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien	4.625 m ²
	607/1	Taxacher Michael, Mitterweg 40, 6321 Angath	1.672 m ²

Gesamtrodefläche 10.004 m²

III.2. Gemäß § 17 Abs 2 und 3 ForstG wird festgestellt, dass das **öffentliche Interesse** an der Errichtung des gegenständlichen Eisenbahnvorhabens auf den gemäß Spruchpunkt I. zu rodenden Waldflächen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt.

III.3. Gemäß § 18 Abs 1 ForstG wird die Rodungsbewilligung an die Einhaltung nachstehender **Vorschreibungen** geknüpft:

1. Die Rodungsbewilligung wird zum ausschließlichen Zweck der Errichtung des Rohbaustollens Angath gemäß beiliegendem Einreichprojekt erteilt.
2. Die technische Rodung darf erst nach behördliche Auszeige durch das zuständige Forstaufsichtsorgan oder der Bezirksforstinspektion, im Einvernehmen mit den Grundeigentümern, begonnen werden. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden. Erforderlichenfalls sind zum Schutz der talseitigen Bestände Sicherheitsvorkehrungen gegen abrollendes und abrutschendes Material zu treffen. Für die Quelle QU70502504 Embacher auf Gst. Nr. 608/1 sind Erhebungen über die Nutzung und, falls notwendig, Maßnahmen für deren Sicherung bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

3. Die befristeten Rodeflächen sind bis zum nächst möglichen Pflanzzeitpunkt, spätestens bis zum **31.12.2032**, mit 440 Stk. Bergahorn 100/140, 440 Stk. Stieleiche 120/150, 440 Stk. Winterlinde 120/150 sowie 250 Stk. Tanne Tb 20/40 und 250 Stk. Fichte 2/2 aufzuforsten. Die Pflanzen sind zu verpflocken, mittels Schutzhüllen zu schützen und bis zur Sicherung der Kultur nachzubessern sowie die Jungwuchspflege durchzuführen. Das Laubholz ist in Gruppen von 36 Stück in einem Pflanzverband von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Gruppenmittelpunkten beträgt 15 m.
4. Das verwendete Pflanzmaterial muss dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz entsprechen.
5. Der Abschluss des Projektes ist der zuständigen Behörde unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

IV. zusätzliche Nebenbestimmungen (zwingende Maßnahmen) aufgrund der Ergebnisse des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens

IV.1. Planungsphase, Bauphase, Betriebsphase

IV.1.1. Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie)

Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen

1. Die Baugrundverhältnisse im Bereich sämtlicher Bauwerke sind gemäß Regelwerk zu untersuchen und darzustellen.
2. Die geotechnischen Maßnahmen zu den Bauwerken (Gründung etc.), einschließlich bodenverbessernder Maßnahmen, sowie die für die Bauherstellung erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind im Detail festzulegen.
3. Die definitiven Maßnahmen zu den geplanten Baugruben-, Böschungs- und Hangsicherungen sind auf der Basis von erdstatischen Dimensionierungen festzulegen.

Maßnahmen in der Bauphase

4. Die grund- und erdbaulichen Maßnahmen sowie die Tunnelbaumaßnahmen sind durch einen Geotechniker zu begleiten bzw. zu überwachen.
5. Die in der Detailplanung definierten Bodenauswechslungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Geotechniker den im Zuge der Baudurchführung angetroffenen Untergrundverhältnissen anzupassen.
6. Böschungssicherungen mit Spritzbeton sind zu perforieren, um den Aufbau eines Wasserdrucks bei einem Auftreten von Schichtwässern zu vermeiden. Die dabei anfallenden Wasser sind zu fassen und schadlos abzuleiten.

7. Es ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG einzusetzen. Diese hat u.a. die Einhaltung der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zu überwachen.
8. Die im Zuge der Baumaßnahmen angetroffenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sind fachgerecht zu dokumentieren.
9. Die bei den Stollenvortrieben anfallenden Wässer sind ordnungsgemäß zu fassen und schadlos abzuleiten.
10. Zur Verminderung der Aufstockung der Stickstoffbelastung von Ausbruchsmaterialien und Tunnelwässern sind bei den Stollenvortrieben schwadenarme Emulsionssprengstoffe mit einer möglichst vollständigen Umsetzung von Ammonium und einer geringen Freisetzung von Nitrit einzusetzen. Dabei sind die Kontaktzeiten von Ausbruchsmaterialien und Wasserzutritten unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes mit den Sprengstoffschwaden durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
11. Bei den Vortriebsmaßnahmen in den Gesteinsschichten der Unterangerberg-Formation sind an der Ortsbrust vor jedem Abschlag Messungen der Methangaskonzentration vorzunehmen. Im Anlassfall ist eine Verdünnung der Gaskonzentration im erforderlichen Ausmaß durch eine entsprechend intensivierete Bewetterung vorzunehmen.
12. Allfällige Baudrainagen im Bereich der Stollenvortriebe sind - zur Vermeidung einer längsdrainagierenden Wirkung - in regelmäßigen Abständen mit einer wasserundurchlässigen Bettung zu versehen und nach Baufertigstellung zu verpressen.
13. Zur Einhaltung von Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerten sind bei der Gewässerschutzanlage zur Behandlung der Tunnelwässer - neben der geplanten Absetz-, Neutralisations- und Ölabscheiderfunktion - im Bedarfsfall zusätzliche, geeignete Maßnahmen zur Behandlung bzw. Reduktion betroffener Stofffrachten vorzusehen.
14. Wasserzutritte aus Bereichen der Stollenvortriebe, in denen Injektionsmittel auf organischer Basis zum Einsatz gebracht werden, sind getrennt von den übrigen Zutritten zu fassen und bei Überschreiten zulässiger Emissionsgrenzwerte einer zusätzlichen Behandlung (z.B. mit Aktivkohlefiltern) zu unterziehen.
15. Die Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind in den Bereichen mit einer Lagerung bzw. Manipulation von wassergefährdenden Stoffen gegen den Untergrund abzudichten und die darauf anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß zu entwässern.
16. Wenngleich nicht zu erwarten, sind bei einer allfälligen, temporären Beeinflussung von bestehenden Grundwassernutzungen durch die Baumaßnahmen erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen bzw. Mehraufwände zu entschädigen.

Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

17. Die Drainagewässer aus den Stollenbauwerken sind vor deren Einleitung in den Inn, falls zur Einhaltung von Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerten erforderlich, in einer entsprechend ausgelegten Gewässerschutzanlage zu reinigen.

18. Bei einer Beeinflussung der Entzugsleistung der Erdwärmegewinnungsanlage Steinbacher (Postzahl 5/3249) bei ca. NBS-km 17,57 durch die Tunnelbaumaßnahmen ist ein adäquater Ersatz zu schaffen bzw. sind Mehraufwände zu entschädigen.

19. Wenngleich nicht zu erwarten, sind bei einer allfälligen, andauernden Beeinflussung von bestehenden Grundwassernutzungen durch die Baumaßnahmen erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen bzw. Mehraufwände zu entschädigen.

IV.1.2. Siedlungswasserwirtschaft

1. Vor der Herstellung der geplanten bzw. erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen sind darüber Detailpläne samt einer schlüssigen technischen Beschreibung, eventuell mit erforderlichen Berechnungen der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG vorzulegen. Diese haben insbesondere die Situierung der auf der jeweiligen Fläche vorgesehenen Anlagenteile, die geplanten Flächen für Zwischenlagerung von Baustoffen, diversen Bauhilfsstoffen und wassergefährdenden Stoffen, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, die Oberflächenentwässerung sowie Maßnahmen bei Störfällen zu enthalten.

Mit der Herstellung der Baustelleneinrichtung darf erst nach schriftlicher Genehmigung der vorgelegten Unterlagen durch die sachlich zuständige Behörde begonnen werden.

2. Vor der Herstellung der Gewässerschutzanlage sind darüber Detailpläne samt einer schlüssigen technischen Beschreibung und Dimensionierung der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG vorzulegen.

Sämtliche Anlagenteile der Gewässerschutzanlage, die bei Versagen, bei der Durchführung von erforderlichen Wartungsarbeiten oder bei der Durchführung von sonstigen betrieblich notwendigen Arbeiten (zB Räumung von Becken) die Leistungsfähigkeit der Gewässerschutzanlage negativ beeinträchtigen, sind redundant (zwei oder mehrfach) auszuführen und zu betreiben.

Die Versickerung des Ablaufes der Gewässerschutzanlage ist unzulässig. Dieser ist in dafür geeignete Vorfluter einzuleiten.

3. In der Bauphase ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959, insbesondere zur Kontrolle der Einhaltung des Grundwasserbeweissicherungsprogrammes (Wasserwirtschaftliches Monitoring, siehe F 03 21 01 Fachbeitrag Grundwasser in den Projektunterlagen für die Grundsatzgenehmigung) samt Erstellung eines Vorschlages für die erforderliche Ausweitung dieses Grundwasserbeweissicherungsprogrammes im Anlassfall, für die Kontrolle der beantragten Konsense und für die Kontrolle der Bescheidauflagen, zu bestellen.

IV.1.3. Wasserbau

1. Alle Anlagenteile sind nach dem Stand der Technik unter Beachtung der einschlägigen, in Österreich gültigen Normen und Vorschriften (Richtlinien) zu errichten. Die diesbezügliche Bestätigung der örtlichen Bauaufsicht ist dem Kollaudierungsoperat beizulegen.

2. Vor Beginn der Arbeiten sind die jeweiligen Grundeigentümer, Wasserberechtigten, Einbautenträger (TIWAG, Gas, Strom, Wasser, Kanal etc.) und die Fischereiberechtigten schriftlich nachweislich zu verständigen.
3. Im Zuge der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der schadlose Abfluss der Oberflächengewässer unter Beachtung der Bestandsverhältnisse der Ufer, insbesondere bei auftretenden Hochwässern und unter Berücksichtigung des Kraftwerksbetriebes, sichergestellt ist.
4. Die Bau- und Betriebsphase ist mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abzustimmen. Die diesbezügliche Bestätigung ist dem Kollaudierungsoperat beizulegen.
5. Vor Beginn der Arbeiten sind die Ausführungspläne für das Retentionsbecken inkl. Drosselung der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG zur Freigabe vorzulegen. Die gedrosselte Einleitungsmenge in den Inn darf maximal der Einleitungsmenge im Bestand entsprechen und eine Rückschlagklappe ist vorzusehen.
6. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen und ein Baubuch zu führen, in dem alle maßgebenden Sachverhalte und Festlegungen von der Bauaufsicht dokumentiert werden. Die Unterlagen sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
7. Nach Beendigung der Bauarbeiten für den Rohbaustollen Angath ist die Baustellenfläche, die nicht unmittelbar zeitlich anschließend für das Gesamtvorhaben (Hauptbaumaßnahme) genutzt wird, ordnungsgemäß aufzuräumen und alle diesbezüglichen Zwischenlagerflächen, provisorischen Einbauten und Baureste aus dem Gewässerbett und den Uferzonen des Gewässers zu entfernen.
8. Nach Fertigstellung der Anlage ist eine Schlussvermessung durchzuführen, bei der jedenfalls alle für den Bestand und den Betrieb der Anlage relevanten Strukturen zu erfassen sind. Die Schlussvermessung ist dem Kollaudierungsoperat beizulegen. Festgestellte anlagenrelevante Differenzen zum bewilligten Projekt sind in einem separaten Bericht anzuführen. Sofern zwischenzeitlich mit dem Gesamtvorhaben (Hauptbaumaßnahme) baulich begonnen wurde, kann die Schlussvermessung gemeinsam mit dem Kollaudierungsoperat für das Gesamtvorhaben (Hauptbaumaßnahme) vorgelegt werden.
9. Spätestens 3 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen sind der Wasserrechtsbehörde ein Kollaudierungsoperat (Beschreibung und Pläne der ausgeführten Maßnahmen) in dreifacher Ausfertigung samt Dokumentation der Einhaltung der wasserbautechnischen Nebenbestimmungen sowie alle sonstigen für die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sofern zwischenzeitlich mit dem Gesamtvorhaben (Hauptbaumaßnahme) baulich begonnen wurde, kann das Kollaudierungsoperat gemeinsam mit dem Kollaudierungsoperat für das Gesamtvorhaben (Hauptbaumaßnahme) vorgelegt werden.
10. Die gesamte fertiggestellte Anlage ist dauernd in einem einwandfreien Bau- und Betriebszustand zu erhalten und regelmäßig zu warten. Für eine ständige Überwachung der Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller Bauteile ist Sorge zu tragen.

IV.1.4. Straßenverkehr

1. Die Erstellung eines Verkehrsführungsplanes gemäß RVS für die Abwicklung des regulären und des Baustellenverkehrs auf der A12 Inntalautobahn mit Darstellung aller Absicherungen, Abschränkungen, Geschwindigkeitstrichter, etc. zur Erlangung der behördlichen Bewilligung nach StVO ist erforderlich.
2. Ein privatrechtliches Übereinkommen mit der ASINAG als Straßenverwalterin der A12 Inntalautobahn hinsichtlich der Erstellung der provisorischen Zu- und Abfahrten und des Umbaus der Unterführung K20 ist erforderlich.
3. Ein privatrechtliches Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung als Straßenverwalterin der L213 Angerbergstraße hinsichtlich der Baustellenzu- und -abfahrt ist erforderlich.
4. Ein privatrechtliches Übereinkommen mit der Gemeinde Angath als Straßenverwalterin der Oberenen Dorfstraße und des Kammerhofzubringers ist erforderlich.

IV.1.5. Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden

1. Es ist gemäß Kapitel 1.5 der Deponieverordnung 2008 das Einvernehmen mit der für den Ort der Entsorgung/Verwertung des Tunnelausbruchsmaterial zuständigen Abfallbehörde basierend auf dem Ausbruchskonzept herzustellen.
2. Nicht nur die Hauptproben, sondern auch die Nebenproben sind wegen der wechselnden geochemischen Hintergrundbelastungen auf die Parameter der Tabelle 2 des Anhanges 1 der Deponieverordnung 2008 zu untersuchen.
3. Aufgrund der geringen Querschnittsfläche des Rohbaustollen ist die sorgfältige Abtrennung der Spritzbetonrückstände durch tägliche Nachweisprotokolle zu überwachen.
4. Gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind alle Bauhilfsstoffe auf ihre potentielle Emission von POPs (Persistent Organic Pollutants gem. POP VO (EU) 2019/636) anhand einer Eluatuntersuchung auf relevante POPs zu untersuchen.

IV.1.6. Landschaftsbild und Erholungswert

1. Nach Vollendung des Hauptprojektes hat der Rückbau und Aufforstung der Erschließungsstrasse zum Kammerhof zu erfolgen.
2. Nach Vollendung des Hauptprojektes hat die Rekultivierung der für Erschließungsstraßen und die Baustelle einschließlich Lagerplatz benötigten Grünflächen beiderseits der Autobahn zu erfolgen.
3. Nach Vollendung des Hauptprojekts hat der Rückbau der Anschlussknoten an die Landesstraße L 213 zu erfolgen.

IV.1.7. Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik); Ökologie (Gewässer); Wald- und Wildökologie

a. Boden und Fläche sowie Agrarwesen

1. Vor Baubeginn ist gegenüber der bewilligenden Behörde ein bodenkundliches Bauaufsichtsorgan (kann auch Ökologische Bauaufsicht sein) namhaft zu machen, welches die projekt- und bescheidgemäße Umsetzung zu kontrollieren und überprüfen hat. Das genannte Bauaufsichtsorgan hat die entsprechenden fachlichen Qualifikationen sowie Erfahrungen bei Bauaufsichten von Großprojekten aufzuweisen.

Jährlich ist bis jeweils 15. Februar ein Zwischenbericht über die Tätigkeiten des Bauaufsichtsorgans zu erstellen und unaufgefordert an die bewilligende Behörde zu übermitteln. Nach Abschluss der Bau- und Rekultivierungsarbeiten ist ein Schlussbericht zu erstellen.

2. Vor Baubeginn ist ein verbindliches Bodenschutzkonzept zum Umgang mit Boden während der Bauphase (Abtrag, Lagerung, Rekultivierung, Schutzmaßnahmen, ...) auszuarbeiten und dieses ist mit der bodenkundlichen Bauaufsicht abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben zur „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung beim BMLFUW zu beachten.

3. Durch Stör- oder Unfälle im Rahmen des Vorhabens verursachte Beeinträchtigungen von Boden sind umgehend dem bodenkundlichen Bauaufsichtsorgan zur Kenntnis zu bringen. Gemeinsam sind geeignete Maßnahmen zur umgehenden Beseitigung der Beeinträchtigungen zu definieren, umzusetzen und zu dokumentieren.

4. Flächige Eingriffe sowie Bodenaushub- und Bodenumlagerung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

5. Bodenmaterial unterschiedlicher Qualität, insbesondere Oberboden und Unterboden, muss stets getrennt abgetragen, zwischengelagert und wieder aufgetragen werden (Bodenschutzkonzept).

6. Die Rekultivierung von landwirtschaftlichen Flächen hat sich an dem am jeweiligen Standort vorkommenden Bodenaufbau zu orientieren.

7. Nach Rekultivierungsarbeiten ist unverzüglich eine Begrünung mit standortgerechtem Saatgut entsprechend dem Standort und der Folgenutzung durchzuführen.

8. Rekultivierte landwirtschaftliche Flächen sind nach erfolgter Kontrolle durch die bodenkundliche Bauaufsicht (ökologische Bauaufsicht) ehestens an den jeweiligen Eigentümer zu übergeben. Bis zu deren Rückgabe sind landwirtschaftliche Flächen jedenfalls zu pflegen (Pflugeschnitte, Neophyten- und Unkrautbekämpfung). Und zum Zwecke des Bodenaufbaus zu düngen (Wirtschaftsdünger, Handelsdünger).

9. Baubedingt entstandene Bodenverdichtungen sind im Zuge von Rekultivierungsarbeiten zu beseitigen.

10. Im Zuge der Rückgabe von rekultivierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen an den Grundeigentümer sind diesem Bewirtschaftungsempfehlungen und – einschränkungen gemäß

dem Bodenschutzkonzept zur Kenntnis zu bringen. Weiters sind Bewirtschaftungseinschränkungen (z.B. keine Beweidung über drei Vegetationsperioden udgl.) bei der Entschädigung zu berücksichtigen.

11. Zur Förderung eines flächendeckenden Anwuchses sowie zur Unkrautunterdrückung sind bis zur Übergabe an den Eigentümer Reinigungsschnitte durchzuführen. Der erste Reinigungsschnitt hat bei einer Aufwuchshöhe von ca. 10 bis 15 cm zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen.

12. (Das Befahren von wieder aufgebautem Ober- und Unterboden mit schweren Baumaschinen ist nicht erlaubt. In notwendigen Ausnahmefällen sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Verwendung von Baggermatratzen) vorzusehen.

13. Baustellen und Baustellenzufahrten sind zum Schutz der Weidetiere entsprechend zu sichern (z.B. durch Einzäunung).

14. Die Projektwerberin hat bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem ausreichenden Zeitraum vor Inanspruchnahme die unmittelbaren Grundeigentümer in Kenntnis zu setzen. In diesem Schreiben ist auch die Ombudsperson sowie die bodenkundliche Bauaufsicht (oder landwirtschaftliche Bauaufsicht) mit Kontaktdaten zu benennen, sodass im Beschwerdefall für die Betroffenen eine Ansprechperson zur Verfügung steht.

15. Abfälle, Baustoffe, Materialreste udgl. sind zur Vermeidung von Schäden an Tieren und landwirtschaftlichem Gerät vollständig aus den rekultivierten Flächen zu entfernen.

16. Um Produktionseinbußen auf benachbarten Flächen zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung einer Staubentwicklung (Befeuchten, Reifenwaschanlage, Staubschutzeinrichtungen, ...) umzusetzen.

17. Es ist ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zu bestellen. Dieser hat im Anlassfall (auf Verlangen betroffener Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigter) festzustellen, ob baustellenbedingte Futterschmutzungen vorliegen und diese im Anlassfall zu erheben und zu dokumentieren. Weiters hat der Sachverständige im Bedarfsfall entsprechende Vorschläge für künftige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darzulegen.

b. Ökologie (Gewässer) inkl. Fischerei

18. Vor Beginn der Bauarbeiten ist gegenüber der bewilligenden Behörde eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 für gewässerökologische Belange (Gewässerökologische Bauaufsicht) namhaft zu machen, welche über die entsprechenden fachlichen Qualifikationen verfügt sowie Erfahrungen bei Bauaufsichten von Großprojekten aufweisen kann.

Über die Tätigkeiten der Bauaufsicht sind halbjährlich Berichte sowie ein Schlussbericht (inkl. Fotodokumentation) zu erstellen und diese sind unaufgefordert an die bewilligende Behörde zu übermitteln

19. Jeweils vor Beginn von Arbeiten im Nahbereich von oder direkt in stehenden oder fließenden Gewässern ist ein Koordinationsgespräch abzuhalten, an welchem zumindest die gewässerökologische Bauaufsicht, die Örtliche Bauaufsicht sowie ein Vertreter der bauausführenden Firma teilzunehmen hat. Die wesentlichen Besprechungsergebnisse sind durch die gewässerökologische Bauaufsicht protokollarisch festzuhalten.
20. Zum Schutz der Fischfauna sind rechtzeitig vor direkten Eingriffen in Fischgewässer Fischbergungen mittels Elektrofischerei durch eine befugte Fachkraft/ein befugtes Unternehmen durchzuführen. Die gefangenen Fische sind nach Art zu bestimmen, und es ist deren Länge und Gewicht aufzunehmen. Über die Fischbergemaßnahmen ist innerhalb von drei Monaten nach der Fischbergung ein Kurzbericht samt Darstellung der wesentlichsten Ergebnisse zu verfassen und der bewilligenden Behörde zur Kenntnis zu bringen. Fischbergungen sind jedenfalls am Nasenbach, am Giessenbach Langkampfen, am Fischerbach, am namenlosen Gerinne bei Angath sowie bei Stillgewässern mit potenziellem Fischvorkommen durchzuführen. An weiteren stehenden und fließenden Gewässern sind bei Bedarf in Anordnung durch die gewässerökologische Bauaufsicht zusätzliche Bergemaßnahmen durchzuführen.
21. Um eine Rückeinwanderung geborgener Fische in die abgefischte Maßnahmenstrecke zu verhindern, sind geeignete Vorkehrungen (Abspernung, künstlicher Absturz, ...) zu treffen. Die Maßnahmen sind mit der gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen.
22. Mindestens 14 Tage vor Beginn von Fischbergungen ist mit den jeweiligen Fischereiberechtigten bzw. Bewirtschaftern nachweislich Kontakt aufzunehmen und die jeweiligen Bergemaßnahmen abzustimmen (z.B. Ausbringungsorte etc.).
23. Vor der Herstellung der Gewässerschutzanlage sind darüber Detailpläne samt einer schlüssigen technischen Beschreibung und Dimensionierung der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG vorzulegen. Sämtliche Anlagenteile einer Gewässerschutzanlage, die bei Versagen bei der Durchführung von erforderlichen Wartungsarbeiten oder bei der Durchführung von sonstigen betrieblich notwendigen Arbeiten (zB Räumung von Becken) die Leistungsfähigkeit der Gewässerschutzanlage negativ beeinträchtigen sind redundant (zwei oder mehrfach) auszuführen und zu betreiben. Die Versickerung des Ablaufes von Gewässerschutzanlagen ist unzulässig. Dieser ist in dafür geeignete Vorfluter einzuleiten.“ haben diese Unterlagen eine entsprechende Abschätzung/Berechnung der immissionsseitigen Auswirkung auf die jeweilige Vorflut samt deren Abflusskennwerte gemäß QZV Chemie OG zu enthalten.
24. Baustellenbedingte Trübungen an stehenden/fließenden Gewässern sind zu vermeiden. Arbeiten, welche stärkere Trübungen (> 1.000 mg/l und/oder > 8 Stunden) mit sich führen, dürfen nur außerhalb der Laich- und Brutentwicklungszeit der Leitfischarten (Anfang November bis Ende Mai) durchgeführt werden.
25. Durch Bauarbeiten verursachte Trübungen sind im Bautagebuch festzuhalten.
26. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern, Waschwässern oder verunreinigten Wässern aus den Baustelleneinrichtungen ist nachweislich zu sorgen, wobei jedenfalls die Vorgaben aus der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung einzuhalten sind. Entsorgungsnachweise sind der gewässerökologischen Bauaufsicht auszuhändigen.

27. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Mitteln und Betriebsmitteln, Hilfsstoffen hat in dafür vorgesehene und als solche ersichtlich gemachte Bereiche zu erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass keine Verunreinigungen in den Boden gelangen können. Weiters ist sicherzustellen, dass sich diese Lagerflächen außerhalb des Einwirkungsbereichs eines HQ₁₀₀-Ereignisses befinden.

28. Jegliche direkte Einleitung verunreinigter oder wassergefährdender Stoffe in stehende/fließende Gewässer ist verboten.

29. Vor Baubeginn ist ein Störfallkonzept Oberflächengewässer zu erstellen, welches u.a. zum Ziel hat, vorbeugende Maßnahmen zu definieren, die Einhaltung einer projekt- und bescheidgemäßen Ausführung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten sowie konkrete Maßnahmen für das Eintreten eines Störfalles auszuarbeiten. Das Störfallkonzept ist jedenfalls mit der gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

30. Es dürfen nur ordnungsgemäß gewartete Baufahrzeuge und Baumaschinen zum Einsatz kommen.

31. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei schwerwiegenden Grenzwertüberschreitungen einer Gewässerschutzanlage (Höhe und/oder Dauer der Überschreitung) hat die wasserrechtliche Bauaufsicht unverzüglich eine entsprechende Beweissicherung am Gewässer durchzuführen. Dazu gehören u.a. die allfällige Entnahme von Wasserproben sowie zusammen mit der gewässerökologischen Bauaufsicht eine Beweissicherung unter Berücksichtigung des potenziellen Wirkungsbereichs der Gewässerverunreinigung und unbeeinflusster Referenzstellen. Über die Ergebnisse der Beweissicherung ist ein Bericht zu erstellen, welcher der bewilligenden Behörde innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen ist.

32. Eine Ölwehrausrüstung ist in jedem Bauabschnitt vorzuhalten und beim Austritt von Treibstoffen oder Öl sofort einzusetzen. Das Personal ist auf die Handhabung mit Ölbindemittel zu schulen.

IV.2. Beweissicherung- und begleitende Kontrolle

IV.2.1. Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie)

1. Die Durchführung von Setzungsmessungen an Dämmen und Objekten in der Bauphase ist erforderlich.

2. Die Durchführung von Verformungsmessungen an Baugruben-, Böschungs- und Hangsicherungen in der Bauphase ist erforderlich.

3. Die Abnahme von Aufstandsflächen (Erdbauwerke und Objekte) in der Bauphase ist erforderlich.

4. Zur Dokumentation des hydrogeologischen Umfelds in quantitativer und qualitativer Hinsicht vor Beginn der Bauarbeiten, in der Bauphase sowie nach Fertigstellung der Baumaßnahmen bzw. zur Schaffung einer objektiven Datengrundlage für die Beurteilung von baubedingten Auswirkungen ist das nachstehend erläuterte, hydrogeologische Beweissicherungsprogramm umzusetzen.

5. Die in (HD) Tab.1 angeführten Messstellen sind in ein grundlegendes hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm aufzunehmen. In dieser Tabelle erfolgt die Bezeichnung der Messstellen anhand der WIS-Nummer. Die Messstellen sind in Richtung der Kilometrierung der Neubaustrecke gereiht.

(HD) Tab. 1 Grundlegendes hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm

Messstelle		Beweissicherung	
Bezeichnung	Art	quantitativ	qualitativ
GW70502039	GW-Sonde	x	x
GW70502028	Brunnen	x	x
GW70502033	GW-Sonde	x	x
GW70502018	Brunnen	x	x
GW70502034	GW-Sonde	x	x
GW70502016	Brunnen	x	x
GW70502042	GW-Sonde	x	x
GW70502038	GW-Sonde	x	x
GW70502035	GW-Sonde	x	x
QU70528514	Quelle	x	x
GW70502036	GW-Sonde	x	x
QU70502501	Quelle	x	x
GW70528025	GW-Sonde	x	x
GW70528013	GW-Sonde	x	x
GW70528014	GW-Sonde	x	x
GW70528015	GW-Sonde	x	x
GW70502041	GW-Sonde	x	x
GW70502037	GW-Sonde	x	x
GW70528023	GW-Sonde	x	x
QU70528513	Quelle	x	
QU70528506	Quelle	x	
GW70528016	GW-Sonde	x	x
GW70528017	GW-Sonde	x	x
GW70528022	GW-Sonde	x	
GW70528018	GW-Sonde	x	x
GW70528019	GW-Sonde	x	x
GW70528024	GW-Sonde	x	x

6. Die quantitative Beweissicherung hat Abstichmessungen in den Grundwassersonden und Brunnen sowie Schüttungsmessungen bei den Quellen zu umfassen. Im Zuge dieser Messungen sind generell die vor-Ort Parameter Wassertemperatur und elektrische Leitfähigkeit mit zu bestimmen.

7. Die quantitative Beweissicherung ist ein Jahr vor Inangriffnahme der Bautätigkeiten zu beginnen und in monatlichen Intervallen bis ca. zwei Jahre nach Fertigstellung der grund- und erdbaulichen Maßnahmen sowie der Stollenvortriebsarbeiten durchzuführen. Bei einem baubedingten Entfall von Messstellen ist Ersatz zu schaffen, soweit dies in Absprache mit der Wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Aufrechterhaltung der Dokumentation der hydrogeologischen Verhältnisse im Umfeld der Baumaßnahmen als notwendig erscheint.

8. Auf die Dauer von allfälligen Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind die Beobachtungen im Zuge der quantitativen Beweissicherung bei den Messstellen mit den WIS-Nummern GW70502016 (Brunnen) und GW70502038 (Grundwassersonde) auf wöchentliche Intervalle zu intensivieren.
9. Die Messdaten zu repräsentativen Niederschlagsmessstellen sind in das Beweissicherungsprogramm mit einzubeziehen.
10. Im Rahmen der qualitativen Beweissicherung sind an den betreffenden Messstellen in vierteljährlichen Intervallen die vor-Ort Parameter Wassertemperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoffgehalt und Redoxpotential zu bestimmen sowie Wasserproben zu entnehmen und entsprechend dem Parameterumfang der bisherigen hydrochemischen Untersuchungen im Projekt zu analysieren. Bei erkennbaren baubedingten Veränderungen der qualitativen Beschaffenheit des Grundwassers sind die Untersuchungsintervalle in Absprache mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG erforderlichenfalls in den betroffenen Bereichen zu intensivieren bzw. allfällig notwendige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu ergreifen.
11. Im Rahmen des ersten Beprobungsdurchgangs, der ca. ein Jahr vor Baubeginn stattzufinden hat, ist außerdem der Kohlenwasserstoffindex mit zu untersuchen. Die qualitative Beweissicherung ist bis ca. zwei Jahre nach Baufertigstellung durchzuführen.
12. Zur Beweissicherung des Grundwasserabstroms der Baustelleneinrichtungsfläche 1 ist im Bereich der Einmündung der Baustraße in die befristete Baustellenzu- und -abfahrt Richtungsfahrbahn Kufstein im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Grundwassermessstelle in den oberflächennah anstehenden, fluviatilen Sedimenten des Inns zu errichten und in das qualitative Beweissicherungsprogramm aufzunehmen.
13. Der Parameterumfang des projektgemäß vorgesehenen Monitoringprogramms am Ablauf der Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Wässer aus den Stollenvortrieben ist in Abhängigkeit von allfällig zum Einsatz gebrachten Flockungsmitteln und in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG erforderlichenfalls zu erweitern.
14. Im Endkontrollschacht der Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Wässer aus den Stollenvortrieben sind die Konzentrationen des Parameters Nitrit-Stickstoff im Zuge von Sprengarbeiten mit einer einmonatigen Nachlaufzeit in wöchentlichen Intervallen zu bestimmen.
15. Im Endkontrollschacht der Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Wässer aus den Stollenvortrieben sind die Konzentrationen des Parameters TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) auf die Dauer der Vortriebsmaßnahmen in den Gesteinsschichten der Unterangerberg-Formation in wöchentlichen Intervallen zu ermitteln. Dieses Monitoring kann in Absprache mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG deintensiviert bzw. vorzeitig beendet werden, wenn es aufgrund der bis dahin bereits vorliegenden Messergebnisse absehbar zu keinen Überschreitungen von emissions- und immissionsseitigen Grenzwerten kommt.

16. Aufgrund der Nahelage der Erdwärmegewinnungsanlage Steinbacher (Postzahl 5/3249) zum Stollen Süd des Rohbaustollens Angath ist die Wärmeentzugsleistung dieser Anlage in geeigneter Form zu dokumentieren.

IV.2.2. Siedlungswasserwirtschaft

Gewässerschutzanlage (GSA)

1. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- Abwassertemperatur des gereinigten Abwassers
- bei der Einleitung in das Gewässer: max. 30°C
bzw.
- Temperaturerhöhung des Vorfluters in Folge der Einleitung max. 1,5°C
- abfiltrierbare Stoffe: max. 100 mg/l
- absetzbare Stoffe: max. 1 ml/l
- pH-Wert (ständig): 6,5 bis 8,5
- Ammonium-Stickstoff (NH₄.N): max. 10 mg/l
- Nitrit-Stickstoff (NO₂-N): max. 1 mg/l
- Nitrat-Stickstoff (NO₃-N): max. 50 mg/l
- Aluminium (gelöst): max. 3 mg/l
- Chrom (gesamt): max. 0,5 mg/l
- Chrom VI: max. 0,1 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex: max. 10 mg/l

Anmerkung:

Die zulässigen Emissionen werden in Anlehnung an die AAEV festgelegt. Bei den abfiltrierbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 50 mg/l auf 100 mg/l und bei den absetzbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 0,5 ml/l auf 1 ml/l erhöht, um damit den Chemikalieneinsatz für die Sedimentation möglichst zu vermeiden.

Beim Parameter Aluminium bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf das im Wasser gelöste Aluminium, da dies aus der Sicht des Gewässerschutzes relevant ist. Der Grenzwert für den Parameter Aluminium (gelöst) wird aufgrund von Erfahrungswerten mit 3mg/l festgelegt.

2. Bei der Gewässerschutzanlage haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.

3. Zur Beweissicherung des Zustands, der in der GSA gereinigten Abwässer ist, ein Überwachungsprogramm, bestehend aus kontinuierlichen Messungen mit Hilfe von Sonden sowie Probenentnahmen und mit nachfolgender Laboranalyse zu betreiben.

- a. Die kontinuierlichen Messungen sind am Auslauf der GSA für die Parameter Durchfluss, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff und Trübung durchzuführen. Die Messfrequenz und Aufzeichnung der Messdaten haben mindestens viertelstündlich zu erfolgen.
- b. Die Wartung und Kalibrierung der Messgeräte ist nach den Vorgaben der Herstellerfirmen von einer der Behörde namhaft zu machen und entsprechend eingeschulten Person durchzuführen. Über alle Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.

- c. Die Entnahme von Tagesmischproben ist mit Hilfe von automatischen Probenentnahmegeräten am Auslauf der GSA (Entnahmefrequenz der Teilproben: 15 Min.) durchzuführen. Jede Entnahmephase beträgt 8 Tage, wobei jede 8. Probe unverzüglich nach der Entnahme zu einem analysierenden Labor gebracht werden muss, während die übrigen 7 Probenflaschen zur Beweissicherung gekühlt aufzubewahren sind, bis die nächste Entnahmeserie entnommen ist.
- d. Die ausgesuchten Tagesmischproben sind nach folgenden Parametern zu untersuchen: $\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{NO}_2\text{-N}$, $\text{NO}_3\text{-N}$, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe, Al-gelöst und Al-gesamt, Cr-gesamt und Cr(VI) sowie Kohlenwasserstoffindex.
- e. Es sind bei der Analyse der Tagesmischproben die gleichen Analysenvorschriften, die im Rahmen der derzeit gültigen Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 186/1996) vorgeschrieben sind, von einem akkreditierten Laboratorium anzuwenden.
- f. Überschreitungen von festgelegten Messwerten sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG (Bauaufsicht für Siedlungswasserwirtschaft) unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. Der Einsatz von Flockungsmitteln ist möglich, falls die Einhaltung der Grenzwerte bei den relevanten Parametern abfiltrierbare Stoffe und absetzbare Stoffe sonst nicht möglich ist. Der Einsatz von Flockungsmitteln ist jedoch mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG (gewässerökologischen Bauaufsicht) abzustimmen.

4. Bei den mindestens zweistraßig zu errichtenden Absetzbecken ist während der Durchführung von Baumaßnahmen mindestens täglich in zeitlich gleichen Abständen jeweils der Schlamm Spiegel (bei Rechteckbecken im Beckenzulaufbereich, in Beckenmitte und im Beckenablaufbereich (z.B. mit einem Standrohr, o.glw.)) zu messen. Die Messwerte sind in Tabellenform mit Datum und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen. In dieser Tabelle ist auch die in den Absetzbecken maximal zulässige Schlamm Spiegelhöhe anzuführen. Die Absetzbecken sind spätestens bei Erreichen der maximal zulässigen Schlamm Spiegelhöhe zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme durch die Behörde während der Baubetriebszeit aufzubewahren.

Anschüttungen (Deponien)

5. Bei Anschüttungen, die im Nahbereich eines nutzbaren Grundwasserstromes errichtet werden, sind spätestens im Rahmen der Herstellung der Sohle grundwasser oberstromig mindestens eine Grundwassersonde und grundwasser unterstromig mindestens zwei Grundwassersonden für die Entnahme einer jeweils repräsentativen Grundwasserprobe in Form einer Pumpprobe zu errichten.

6. Die Lage und die Tiefe der Grundwassersonden sind mit den Prüfgutachtern für Geologie/Hydrogeologie abzustimmen.

7. Der Bohrdurchmesser hat mindestens 220 mm und die Ausbauperforierung hat mindestens 125 mm zu betragen. Der Filterrohrabschnitt der Ausbauperforierung muss mindestens 0,50 m über den Grundwasserspiegelhochstand reichen – sofern nicht zwingende Gründe (z.B. Flurabstand, usw.) dagegensprechen. Die Grundwassersonden sind als Oberflursonden mit Schutzrohr aus Stahl und versperrbarer Abschlusskappe (SEBA-Kappe, o.glw.) auszuführen.

8. Im Zuge der Herstellung der Grundwassersonden sind Bohrprofile gemäß ÖNORM B4400-1, Geotechnik, Teil 1, und Ausbauprofile zu erstellen.
9. Nach der Herstellung der Grundwassersonden sind diese koordinativ zu vermessen (Koordinatensystem Gauß-Krüger und Absoluthöhen in Meter über Adria).
10. Im Bohr- und Ausbauprofilplan sind insbesondere die Grundwasserkatasternummer, die Lagekoordinaten und die Absoluthöhen anzuführen. Die Höhe der Messauflage hat der Oberkante der geöffneten Pegelabdeckung (SEBA-Kappe, o.glw.) zu entsprechen.
11. Die Bohrprofile, Ausbauprofile und die Vermessungsdaten sind an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, digital als pdf-file für die Eintragung in die Wasserwirtschaftsdatenbank, Wasserinformationssystem Tirol (kurz: WIS-Tirol), zu übermitteln.
12. Bei den im Bereich der Anschüttungen grundwasser oberstromig und grundwasserunterstromig zu errichtenden Grundwassersonden ist bis zur Schließung der jeweiligen Anschüttung mindestens jährlich bei Grundwasserspiegelhochstand jeweils eine Grundwasserbeprobung gemäß Anlage 15 „Anzuwendende Untersuchungsmethoden Chemie Grundwasser“ der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. Nr. 479/2006, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 128/2019, durchzuführen.
13. Der Umfang der Grundwasserbeprobung hat zumindest die in der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV in Anlage 15, Abschnitt III im Parameterblock 1 (Probenahme und Vor-Ort-Parameter sowie Chemisch-analytische Parameter) und Parameterblock 2 (Metalle gelöst) angeführten Parameter zu enthalten. Zusätzlich sind bei den entnommenen Grundwasserproben noch die beiden Parameter adsorbierbare organisch gebundene Halogene (kurz: AOX) und Kohlenwasserstoffindex (kurz: KW-Index) zu bestimmen.

IV.2.3. Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik); Ökologie (Gewässer); Wald- und Wildökologie

a. Boden und Fläche sowie Agrarwesen

1. Bei temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist vor Beginn der Arbeiten eine bodenkundliche Beweissicherung (Bodenaufbau, Humusgehalt, Schadstoffbelastung, Parameter zur Ermittlung der Ertragssituation udgl.) durch einen unabhängigen Fachexperten oder Fachinstitut vorzunehmen. Dabei ist nicht zwingend für jede einzelne Fläche eine Beweissicherung durchzuführen, sondern in zusammenhängenden Räumen. Ein Vorschlag zur Beprobungsmethodik und –intensität ist im Zuge der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes auszuarbeiten und mit der bewilligenden Behörde abzustimmen.
2. Rekultivierte und überprägte Flächen bzw. Böden sind nach Fertigstellung und vor Übergabe an den Eigentümer zwei Jahre nach Fertigstellung von einer fachkundigen Person im Hinblick auf die Qualität und den Erfolg der Rekultivierungsmaßnahmen zu überprüfen (Nachkontrolle). Festgestellte Mängel sind zu dokumentieren, allfällige Abweichungen sind durch die bodenkundliche Bauaufsicht zu interpretieren und im Bedarfsfall mit entsprechenden Maßnahmen zu korrigieren.

b. Ökologie (Gewässer) inkl. Fischerei (GÖ)

3. Vor Baubeginn ist ein detailliertes Untersuchungsprogramm (vgl. (GÖ) Tab. 1) unter Berücksichtigung der QZV Ökologie OG und QZV Chemie OG für alle von den Eingriffen betroffenen Fließgewässer zur Beweissicherung und Kontrolle vorzulegen und mit der bewilligenden Behörde abzustimmen. Dabei ist insbesondere auch auf eine detaillierte Dokumentation fischereilich relevanter Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Zur Interpretation von allfällig vorhabensrelevanten Veränderungen des ökologischen Zustands ist vom Ist-Zustand auszugehen. Wesentliche Änderungen sind vor dem Hintergrund von Bestandserhebungen und Bewertungen an den fließenden und stehenden Gewässern zu interpretieren. Für Fließgewässer ist streng nach den Vorgaben des BMLFUW bzw. BMNT (GZÜV 2006) vorzugehen. Die Untersuchungen sind vor Baubeginn sowie vergleichbare Kontrolluntersuchungen während der Bauphase und nach Abschluss der Bauarbeiten (3 Jahre) durchzuführen. Fehlende Erhebungen zu abiotischen und biotischen Parametern in einzelnen Gewässern sind noch vor Baubeginn nachzuholen (vgl. folgende Tabelle). Die zu analysierenden chemisch-physikalischen Parameter entsprechen im Wesentlichen den „Physikalischen und chemischen Grundparametern“, die gemäß Gewässerzustandsverordnung (GZÜV 2006, Teil II, Bundesgesetzblatt für Österreich) im Rahmen der Überwachung des Zustands von fließenden Gewässern zu erheben sind. Im Bereich von Einleitungen aus Gewässerschutzanlagen ist insbesondere auf die Belastung des Vorfluters mit Ammonium (Ammoniak) und Schwebstoffen einzugehen.

Die Ergebnisse des Monitorings und die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen sind seitens der Projektwerberin in einem Monitoringbericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist mit Jahresende unaufgefordert an die bewilligende Behörde zu übermitteln.

(GÖ)Tab. 1 Übersicht über das gewässerökologische Untersuchungsprogramm vor, während und nach den Bauarbeiten entsprechend den geplanten Eingriffen

Gewässer	OWK.-Nr.	Wasserchemie	Hydromorphologie	Fische	MZB	PHB
Inn	304980003 X	X				
Gerinne in Angath (Biotop 1b)	-	X	X	(X)	X	X
Durch das Detailprojekt „RS Angath“ betroffener Abschnitt vom Bachlauf im Ochsental #1 (Abschnitt Biotop 28m und 38c)	-	X	X		X	X

(X) Erhebung nach Abschluss der Bauarbeiten

C. Abspruch über die eingelangten Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen

Über die im gegenständlichen Verfahren erhobenen **Stellungnahmen, Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen** wird wie folgt entschieden, ohne dass hievon bestehende Vereinbarungen berührt werden oder der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen entgegenstehen bzw. hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen berührt werden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobene Stellungnahmen, Einwendungen, entgegenstehende Anträge und sonstige Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet **abgewiesen**.
2. Zivilrechtliche Ansprüche werden **zurückgewiesen** und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
3. Nicht verfahrensgegenständliche Stellungnahmen, Einwendungen, Anträge und sonstige Vorbringen werden **zurückgewiesen**.
4. Stellungnahmen, Einwendungen, Anträge und sonstige Vorbringen, die verspätet oder in Ermangelung der Parteistellung erhoben wurden, werden **zurückgewiesen**.

D. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Die **aufschiebende Wirkung** einer Beschwerde **gegen Spruchpunkt A. dieses Bescheides, soweit er das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ betrifft sowie gegen Spruchpunkt B. betreffend die Detailgenehmigung für den „Rohbaustollen Angath“** dieses Bescheides wird **ausgeschlossen**.

E. Kosten

Für die vom 23. bis 25.11.2020 durchgeführte Amtshandlung (öffentliche mündliche Verhandlung) hat die ÖBB-Infrastruktur AG für insgesamt 99 Halbstunden (eine Halbstunde zu € 13,80) für vier Vertreter des BMK

€ 1.366,20

an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung auf das Konto BIC BUNDATWW, IBAN AT970100000005040003, lautend auf Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlagen

§§ 23b Abs 1 Z 1, 24 Abs 1, 24c, 24e, 24f Abs 1, 1a, 2, 3, 5, 9, 10 und 11 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

unter Mitwirkung von

§§ 2, 3 und 5 Hochleistungsstreckengesetz 1989 (HIG)

§§ 20, 31a, 31f, 31g Eisenbahngesetz 1957 – (EisbG)

§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG)

§§ 32, 38 und 40 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)

§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG)

§ 26 Abs 2 Bundesstraßengesetz (BStG)

§ 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

§§ 44a, 44b, 44d und 44f, 59, 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetzes (COVID-19-VwBG)

Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007

Begründung

A. zu Spruchpunkt A. (betreffend grundsätzliche Genehmigung)

I. Verfahrensgang

I.1. Vorverfahren

Mit Schreiben vom 30.9.2016, GZ BMVIT-220.166/0002-IV/SCH2/2016, hat die ÖBB-Infrastruktur AG (in weiterer Folge: Vorhabenswerberin) dem (damaligen) Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (in weiterer Folge: UVP-Behörde) bekannt gegeben, dass sie mit der Planung des nächsten Teilabschnitts der Unterinntaltrasse „Schaftenau - Knoten Radfeld“ befasst ist.

Mit weiterem Schreiben vom 20.12.2017, GZ BMVIT-820.400/001-IV/IVVS4/2018, hat die Vorhabenswerberin bei der UVP-Behörde einen Antrag auf Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 24 Abs 7 iVm § 4 UVP-G 2000 unter Vorlage eines Konzeptes für eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und weiterer Unterlagen gestellt.

In der Folge hat die UVP-Behörde das Vorverfahren eingeleitet und das UVE-Konzept den mitwirkenden Behörden zur Kenntnisnahme sowie zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme übermittelt und den bestellten amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen zur Überprüfung zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 23.10.2018, GZ BMVIT-820.400/0013-IV/IVVS4/2018, hat die Vorhabenswerberin Änderungen gegenüber dem eingereichten UVE-Konzept vom 20.12.2017 bekannt gegeben. Die Änderungen wurde den Sachverständigen mit Schreiben der UVP-Behörde vom 8.11.2018, GZ BMVIT-820.400/0013-IV/IVVS4/2018, übermittelt.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 20.12.2018, GZ BMVIT-820.400/0015-IV/IVVS4/2018, wurde der Vorhabenswerberin die „Zusammenfassung der Stellungnahmen zum UVE-Konzept“ vom 11.12.2018 mit der Aufforderung um entsprechende Berücksichtigung bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt und damit das Vorverfahren abgeschlossen.

I.2. Antrag vom 14.8.2019

Mit Schreiben vom 14.8.2019, GZ BMVIT-320.005/0001-IV/IVVS4/2019, hat die Vorhabenswerberin bei der UVP-Behörde den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b Abs 1, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), sowie auf Grundsatzgenehmigung gemäß §§ 24a Abs 1 und 24f Abs 9 und UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz 1989 (HIG), alle Gesetze in der geltenden Fassung, für das Vorhaben „Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, 4-gleisiger Ausbau Unterinntal; 4-gleisiger Ausbau Schafotenau - Knoten Radfeld“, gestellt.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die grundsätzliche Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß §§ 6 iVm 24 Abs 7 UVP-G 2000 und die Trassengenehmigungsunterlagen und Pläne gemäß § 3 HIG iVm § 24f Abs 10 UVP-G 2000 angeschlossen.

Das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben stellt ein Vorhaben gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 dar und ist daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen.

§ 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat.

Seitens der Vorhabenswerberin wurde um die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 angesucht.

Dies bedeutet, dass die UVP- Behörde auf Antrag der Vorhabenswerberin zunächst über alle Belange absprechen kann, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

Die **grundsätzliche Genehmigung in Verfahren nach § 24 Abs 1 UVP-G 2000** hat jedenfalls über die für die **Trassenentscheidung** nach dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Grundsatzgenehmigungsverfahrens ist somit die Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß §§ 3 ff HIG iVm § 24f UVP-G 2000.

Ausdrücklich anzumerken ist, dass die mit diesem Bescheid gemäß Spruchpunkt A. erteilte Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG (allein) die Vorhabenswerberin **nicht zum Bau berechtigt**.

Dies ist **erst** nach positivem Abschluss der durchzuführenden **Detailgenehmigungsverfahren** und der im teilkonzentrierten Verfahren bei der Tiroler Landesregierung zu behandelnden **landesrechtlichen Materiengesetze** (voraussichtlich Naturschutz- und Straßenrecht) **möglich**.

Von der UVP-Behörde wurde für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gemäß §§ 24c Abs 1 iVm 3b UVP-G 2000 folgende Liste mit den erforderlichen Fachgebieten und den dafür ausgewählten (amtlichen und nichtamtlichen) Sachverständigen erstellt:

Name des/r Sachverständigen	Fachgebiet/e
Kordina ZT GmbH Dipl.-Ing. Hans KORDINA Bettina RIEDMANN MAS ETH RP, MAS (Mediation)	externe UVP-Koordination Landschaftsbild und Erholungswert
John GmbH Dipl.-Ing. Edgar JOHN	Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit
Hans WAGNER	Eisenbahnbetrieb
Dipl.-Ing. Dr. Alfred LINTNER (ab 10.11.2020 zuvor ASV Land Tirol)	Eisenbahntechnik
BGG Consult Dr. Peter Waibel ZT-GmbH Matthias JANOTTA	Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie)
Ing. Wilhelm LAMPEL ASV BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung
Revital Integrative Naturraumplanung GmbH Dipl.-Ing. Gernot GUGGENBERGER Mag. Dr. Oliver STÖHR Dipl.-Ing. Christian RAGGER	Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik), Ökologie (Gewässer), Wald und Wildökologie
Univ. Prof. Dr. Rainer FLESCHE	Erschütterungen und Sekundärschall
Dipl.-Ing. Martin KÜHNERT	Luft und Klima
Dr. Thomas EDSTADLER	Humanmedizin
Dr. Andreas PICKER ASV Bundesdenkmalamt	Denkmalschutz
ESW Consulting Wruss ZT GmbH Dipl.-Ing. Michael KOCHBERGER	Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden
Dipl.-Ing. Dr. Stefan WALDER Dipl.-Ing. Dr. Michael STURM ASV Amt der Tiroler Landesregierung	Wasserbau
Dipl.-Ing. Johann VOGLSBERGER Dipl.-Ing. Sybille GLÖCKNER ASV Amt der Tiroler Landesregierung	Siedlungswasserwirtschaft
Dipl.-Ing. Alexander BAUMGARTNER ASV Amt der Tiroler Landesregierung	Raumordnung

Dipl.-Ing. Huber SINT ASV Amt der Tiroler Landesregierung	Forstwesen
Dipl.-Ing. Dr. Christoph LECHNER ASV Amt der Tiroler Landesregierung (weitere als nichtamtlicher SV)	Lärmschutz
Dipl.-Ing. Jürgen WEGSCHEIDER ASV Amt der Tiroler Landesregierung	Straßenverkehr
Dipl.-Ing. David FORSTLECHNER ASV BM f. Landwirtschaft, Regionen u. Tourismus Wildbach und Lawinenverbauung, Sektion Tirol	Lawinen- und Wildwasserschutz

Gemäß § 24c Abs 1 iVm § 3b UVP-G 2000 wurde mit Bescheid der UVP-Behörde vom 30.8.2019, GZ BMVIT-320.005/0001-IV/IVVS4/2019, die Kordina ZT GmbH, Dipl.-Ing. Hans Kordina und Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS (Mediation), zur UVP-Koordinatorin bestellt.

Die genannten Sachverständigen - mit Ausnahme der Sachverständigen für die Fachgebiete „Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung“, „Denkmalschutz“, „Wasserbau“, „Siedlungswasserwirtschaft“, „Raumordnung“, „Forstwesen“, „Lärmschutz“, „Eisenbahntechnik“, „Lawinen- und Wildwasserschutz“ sowie „Straßenverkehr“ - wurden jeweils mit Bescheiden der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, GZ. BMVIT-320.005/0001-IV/IVVS4/2019, gemäß § 24c Abs 1 iVm § 3b UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bestellt.

Die Sachverständigen für „Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung“, „Denkmalschutz“, „Wasserbau“, „Siedlungswasserwirtschaft“, „Raumordnung“, „Forstwesen“, „Lärmschutz“, „Eisenbahntechnik“, „Lawinen- und Wildwasserschutz“ und „Straßenverkehr“ wurde als Amtssachverständige gemäß § 52 Abs 1 AVG 1991 idGF beigezogen, wobei mit Bescheid der UVP-Behörde vom 7.9.2020, GZ 2020-0.570.200, Dipl.-Ing. Dr. Christoph Lechner - unbenommen seiner Tätigkeit als Amtssachverständiger beim Land Tirol - gemäß § 52 Abs 2 AVG iVm § 3b UVP-G 2000 ergänzend zum nichtamtlichen Sachverständigen für Lärmschutz und mit weiterem Bescheid der UVP-Behörde vom 10.11.2020, GZ 2020-0.737.728, Dipl.-Ing. Dr. Alfred Lintner gemäß § 52 Abs 2 AVG iVm § 3b UVP-G 2000 zum nichtamtlichen Sachverständigen für Eisenbahntechnik zu bestellen waren.

Die Sachverständigen hatten vorerst aus fachlicher Sicht die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit gemäß § 24a Abs 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs 3 AVG („Vollständigkeitsprüfung“) durchzuführen.

I.3. Koordinierung mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden

Mit Schreiben vom 30.9.2019, GZ BMVIT-320.005/0003-IV/IVVS4/2019, hat die UVP-Behörde die mitwirkenden Behörden gemäß § 2 Abs 1 Z 1 UVP-G, die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 sowie gemäß § 24a Abs 4 UVP-G 2000 den Umweltanwalt, den Standortanwalt, die Standortgemeinden sowie das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, von der Einleitung der Um-

weltverträglichkeitsprüfung informiert und den Genehmigungsantrag vom 14.8.2019 übermittelt, wobei die Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung im Wege der Vorhabenswerberin erfolgte. Gemäß § 24a Abs 5 UVP-G 2000 wurden unter anderem auch sonstige Formalparteien und zu beteiligende Amtsstellen von der Einleitung des UVP-Verfahrens informiert. Die mitwirkenden Behörden, die Tiroler Landesregierung, der Umweltanwalt, der Standortanwalt, die Gemeinden sowie die sonstigen Formalparteien wurden ersucht, eine allfällige Stellungnahme binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens zu übermitteln.

Die dazu eingelangten Stellungnahmen wurden der Vorhabenswerberin mit Schreiben vom 25. 11.2019, GZ BMVIT-320.005/0012-IV/IVVS4/2019, beziehungsweise mit Schreiben der UVP-Behörde vom 2.12.019, GZ BMVIT-320.005/0014-IV/IVVS4/2019, zur allfälligen Äußerung zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus hat im Rahmen der UVP-Koordination auch eine entsprechende Koordinierungsbesprechung mit zuständigen Vertretern des Amtes der Tiroler Landesregierung stattgefunden.

I.4. Vorläufige Sicherstellung des gesamten Trassenverlaufs gemäß § 5a HIG 1989

In der gegenständlichen Verwaltungssache wurde im Antrag vom 14.8.2019 auf Erteilung einer grundsätzlichen Genehmigung gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 iVm § 3 HIG auch die vorläufige Sicherstellung des gesamten Trassenverlaufs des gegenständlichen Vorhabens gemäß § 5a HIG von der Projektwerberin angeregt.

Mit Schreiben vom 3.10.2019, GZ. BMVIT-320.005/0006-IV/IVVS4/2019, hat der (damalige) Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 5a Abs 3 HIG dem Land Tirol, den in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen sowie gemäß § 5a Abs 4 den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich vom geplanten Trassenverlauf berührt wird, zu den Rechtswirkungen gemäß § 5a Abs 5 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Die dazu eingelangten Stellungnahmen wurden der Vorhabenswerberin mit Schreiben vom 15.11.2019, BMVIT-320.005/0011-IV/IVVS4/2019, zur allfälligen Äußerung zur Kenntnis gebracht wurden, von der dazu keine Stellungnahme abgegeben wurde.

In weiterer Folge hat die Vorhabenswerberin mit Schreiben vom 18.5.2020 angeregt, einen Geländestreifen iSd § 3 Abs 3 HIG für den nunmehr geänderten Trassenverlauf des Vorhabens vorläufig mit Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des Trassenverlaufes gemäß § 5a HIG zu bestimmen.

Infolge dieser Anregung wurden mit Schreiben vom 29.5.2020, GZ 2020-0.331.618, die von der Vorhabenswerberin ergänzten Unterlagen gemäß § 5a HIG dem berührten Land Tirol, den berührten Interessensvertretungen und den berührten Gemeinden übermittelt und diese um Abgabe einer allfälligen Stellungnahme ersucht.

Die dazu eingelangten, ergänzenden Stellungnahmen wurden der Vorhabenswerberin mit Schreiben vom 2.7.2020, GZ 2020-0.398.140, zur allfälligen Äußerung zur Kenntnis gebracht, von der dazu keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für den viergleisigen Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld, BGBl. II 374/2020, wurde am 28.8.2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

I.5. Änderungsantrag der Vorhabenswerberin vom 30.4.2020

Mit Schreiben vom 30.4.2020, GZ 2020-0.286.965, hat die Vorhabenswerberin in Abänderung ihres Antrages vom 14.8.2019 einen geänderten Antrag betreffend die grundsätzliche Genehmigung für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schaftenau - Knoten Radfeld“ gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 sowie die Genehmigung der Trasse gemäß § 3 HIG unter Vorlage entsprechender Unterlagen bei der UVP-Behörde eingebracht.

In der Folge hat die UVP-Behörde mit Schreiben vom 19.5.2020, GZ 2020-0.311.664, den mitwirkenden Behörden und sonstigen Formalparteien die Unterlagen zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Die dazu eingelangten Stellungnahmen wurden der Vorhabenswerberin mit Schreiben vom 2.7.2020, GZ 220-0.410.771, zur allfälligen Äußerung zur Kenntnis gebracht.

I.6. Detailgenehmigungsantrag der Projektwerberin vom 30.6.2020 betreffend den „Rohbaustollen Angath“

Mit Schreiben vom 30.6.2020 hat die Vorhabenswerberin in Abänderung beziehungsweise Ergänzung ihres Antrages vom 30.4.2020 einen geänderten Antrag auf Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schaftenau - Knoten Radfeld“ gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000, weiters der Genehmigung der Trasse gemäß § 3 HIG sowie ergänzend für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ die Erteilung der Genehmigung gemäß den §§ 23b, 24, 24f Abs 9 bis 11 unter Mitwirkung der §§ 31 ff EisbG, der §§ 9, 32,38, 40 ff iVm 127 WRG, der §§ 21 und 26 BStG und der §§ 17 ff Forstgesetz „sowie aller sonstiger vom Bund zu vollziehenden erforderlichen Genehmigungen“, alle Gesetze in der geltenden Form, unter Vorlage entsprechender Unterlagen bei der UVP-Behörde eingebracht.

Mit Schreiben vom 10.7.2020, GZ 2020-0.436.387, wurde der Vorhabenswerberin das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung („Gutachterliche Stellungnahmen zur Vollständigkeit der Einreichunterlagen“ vom 9. Juli 2020) zur weiteren Verwendung übermittelt.

I.7. Kundmachung und öffentliche Auflage der Genehmigungsanträge und der Antragsunterlagen

Gemäß § 24 Abs 8 iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 und unter Mitwirkung der Bestimmungen für Großverfahren der §§ 44a ff AVG wurde die öffentliche Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages vom 14.8.2019, der Änderungsanträge vom 30.4.2020 und vom 30.6.2020 sowie der Antragsunterlagen der Vorhabenswerberin mit Edikt vom 9.7.2020, GZ. 2020-0.400.652, kundgemacht.

Das Edikt wurde jeweils am Dienstag, den 14.7.2020, im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Tirol weit verbreiteter Tageszeitungen veröffentlicht, und zwar in der „Tiroler Tageszeitung“ und in der Tirol-Ausgabe der „Kronen Zeitung“. Die Veröffentlichung des Ediktes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte ebenfalls am 14.7.2020. Weiters wurden das Edikt sowie die Anträge, die Einlagenverzeichnisse, die Umweltverträglichkeitserklärung samt allgemein verständlicher Zusammenfassung im Sinne des § 6 Abs 1 Z 6 UVP-G 2000 sowie der Zeitplan gemäß § 9 Abs 4 UVP-G 2000 ab dem 14.7.2020 auf der Webseite der UVP-Behörde im Internet veröffentlicht. Ferner erfolgte der Anschlag des Edikts an den Amtstafeln der Standortgemeinden Langkampfen, Angerberg, Angath, Wörgl, Breitenbach am Inn, Kundl und Radfeld. In allen Standortgemeinden wurde die Kundmachung spätestens am 14.7.2020 an der Amtstafel angeschlagen.

Im Zeitraum von Dienstag, den 14.7.2020 bis einschließlich Freitag den 28.8.2020 erfolgte in den Gemeindeämtern der Standortgemeinden sowie im Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 die Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs 8 iVm § 9 UVP-G 2000 und gemäß § 4 Abs 1 HIG.

Innerhalb der genannten Auflage- und zugleich Einwendungsfrist gemäß § 44a Abs 2 Z 2 iVm § 44b AVG konnte jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einschließlich der Unterlagen für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ eine schriftliche Stellungnahme abgeben und konnten Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen erheben.

I.8. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen

Im Rahmen der Auflage der Vorhabensunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs 8 iVm § 9 UVP-G 2000 und § 4 Abs 2 HIG vom 14.7.2020 bis einschließlich 28.8.2020 langten bei der UVP-Behörde folgende Stellungnahmen beziehungsweise Einwendungen ein:

1. Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden gemäß § 24a Abs 3 UVP-G 2000:

Die Unterlagen wurden den mitwirkenden Behörden sowie den sonstigen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, bereits – mit Ausnahme des Detailgenehmigungsantrags vom 30.6.2020 betreffend den „Rohbaustollen Angath“ - vor der öffentlichen Auflage übermittelt.

Folgende Stellungnahmen sind dazu bei der UVP-Behörde eingegangen:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vom 08.11.2019;
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vom 09.06.2020;
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrsarbeitsinspektorat (Schienenbahnen), Stubenring 1, 1010 Wien vom 29.11.2019;
- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrsarbeitsinspektorat (Schienenbahnen), Stubenring 1, 1010 Wien vom 05.06.2020 und

- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen), Stubenring 1, 1010 Wien vom 29.08.2020.

2. Stellungnahmen von Umweltschutz und Standortgemeinden gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000:

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 30.9.2019, GZ BMVIT-320.005/0003-IV/IVVS4/2019, wurden bereits im Zuge der Verfahrenseinleitung gemäß § 24a Abs 4 UVP-G 2000 die Standortgemeinden von der Einleitung des Verfahrens informiert und der Genehmigungsantrag und die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich übermittelt.

Gleichzeitig wurde gemäß § 24a Abs 4 UVP-G 2000 der Tiroler Umweltschutz unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt und dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit weiterem Schreiben vom 19.5.2020, GZ 2020-0.311.664, wurden den mitwirkenden Behörden und sonstigen Formalparteien der Änderungsantrag samt den geänderten Unterlagen unverzüglich zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 9.7.2020, GZ 2020-0.400.652, wurden die Standortgemeinden ersucht, das Edikt vom 9.7.2020 ab spätestens 14.7.2020 an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen und die Anträge sowie Unterlagen aufzulegen. Die sie betreffenden verbesserten und ergänzten Projektunterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf etc.) wurden zeitgerecht vor der im Zuge des Verfahrens vorgesehenen öffentlichen Auflage im Wege der Vorhabenswerberin direkt an diese übermittelt.

Die mitwirkenden Behörden wurden unter einem von der Kundmachung des Edikts informiert.

Bis zum Ende der Auflagefrist sind dazu die nachfolgenden Stellungnahmen bei der UVP-Behörde eingegangen:

- Marktgemeinde Kundl, Dorfstraße 11, 6250 Kundl vom 29.10.2019;
- Landesumweltschutz Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck vom 15.06.2020;
- Landesumweltschutz Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck vom 26.08.2020;
- Gemeinde Angath, vertreten durch RA Dr. Eckart Söllner, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck vom 29.06.2020;
- Gemeinde Langkampfen, vertreten durch RA Dr. Eckart Söllner, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck vom 29.06.2020;
- Gemeinden Angerberg, Angath und Langkampfen, vertreten durch RA Dr. Eckart Söllner, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck vom 30.10.2019;
- gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Angerberg, Angath und Langkampfen, vertreten durch RA Dr. Eckart Söllner, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck vom 28.08.2020.

Nach Ende der Auflagefrist ist dazu die nachfolgende Stellungnahme bei der UVP-Behörde eingegangen:

- Gemeinde Angerberg, vertreten durch RA Dr. Eckart Söllner, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck vom 28.09.2020.

3. Stellungnahmen des Landes Tirol und der gesetzlichen Interessensvertretungen gemäß § 4 Abs 1 HIG:

Im Zuge des Verfahrens wurde u. a. die Erteilung der Trassengenehmigung gemäß §§ 24 Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 2 HIG für die Sicherstellung des Trassenlaufes des im Betreff genannten Bauvorhabens sowie auch um vorläufige Sicherstellung des gesamten Trassenverlaufs des gegenständlichen Vorhabens gemäß § 5a HIG angesucht.

Den gesetzlichen Interessensvertretungen, dem Land Tirol sowie den Standortgemeinden wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrages eingeräumt.

Dazu sind im Zuge des Verfahrens die folgenden Stellungnahmen eingelangt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Präsidium, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, vom 05.11.2019;
- Wirtschaftskammer Tirol, Standortanwalt, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, vom 03.06.2020 und
- Landwirtschaftskammer Tirol, Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, vom 10.06.2020.

4. Stellungnahmen gemäß § 24 Abs 8 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG:

Mit Edikt der UVP-Behörde vom 9.7.2020, GZ 2020-0.400.652, wurden der verfahrenseinleitende Antrag vom 14.8.2019, die Änderungsanträge vom 30.4.2020 und 30.6.2020 sowie die Antragsunterlagen gemäß § 24 Abs 8 iVm § 9 UVP-G 2000 kundgemacht und jedermann die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behörde und den Standortgemeinden Langkampfen, Angerberg, Angath, Wörgl, Breitenbach am Inn, Kundl und Radfeld, ab Donnerstag, den 14.7.2020, bis einschließlich Freitag, den 28.8.2020, in die Projektunterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung und die Unterlagen betreffend das Detailgenehmigungsprojekt für den „Rohbaustollen Angath“, Einsicht zu nehmen.

Während dieses Zeitraumes konnte gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 jedermann zum Verfahren und der Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Unter einem wurde unter Anwendung der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff. AVG den Parteien und Beteiligten gemäß § 44a Abs 2 Z 2 die Möglichkeit zur Erhebung schriftlicher Einwendungen gegeben.

Gemäß § 44b Abs 1 AVG verlieren Parteien, sofern der Antrag durch Edikt kundgemacht wird, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Von dem Recht zur Stellungnahme haben innerhalb offener Frist die nachstehenden Personen Gebrauch gemacht:

- Maria Theresia Ellinger-Decristoforo und Mag. Dr. Georg Decristoforo, Obere Dorfstraße 17, 6321 Angath vom 10.08.2020;

- Michael und Christine Ellinger, Obere Dorfstraße 15, 6321 Angath vom 10.08.2020;
- Dipl.-Ing. Michael Kupfner, Schönwörthstraße 20, 6336 Langkampfen vom 14.08.2020;
- Stellungnahme von Ing. Dr. Stefan Lackner, ET Hof Egerer, GSt.Nr. 3129, 1558, 2061/2 und Miteigentümer der Parzelle 3127 in Langkampfen Ortsteil Niederbreitenbach vom 20.08.2020;
- Angela und Hans-Peter Atzl, Lindenbrunnweg 12, 6336 Langkampfen vom 22.08.2020;
- Johann und Elfriede Embacher, Baumgarten 141, 6320 Angerberg vom 19.08.2020;
- Mag. Christine Ehrensberger, Schmelzerweg 25, 6250 Kundl vom 21.08.2020;
- Helga Oberrauch, Baumgarten 147, 6320 Angerberg vom 19.08.2020;
- Marianne Gaun, Unholzen 92, 6320 Angerberg vom 20.08.2020;
- Dieter Gaun, Unholzen 92, 6320 Angerberg vom 20.08.2020;
- Mag. Anja Wallner, Kreuzgasse 2, 6330 Kufstein vom 18.08.2020;
- Notburga Stürner, Baumgarten 123, 6320 Angerberg vom 20.08.2020;
- Stellungnahme von Andreas, Theresia und Josef Messner, Baumgarten 133, 6320 Angerberg vom 20.08.2020;
- Johann, Anna und Ing Hannes Gschwentner, Obere Dorfstraße 22/24, 6321 Angath vom 17.08.2020;
- Franz und Maria Messner, Baumgarten 132, 6320 Angerberg vom 20.08.2020;
- Erwin und Hedwig Embacher, Baumgarten 140, 6320 Angerberg vom 19.08.2020;
- Hans-Peter Kögl, Baumgarten 142, 6320 Angerberg vom 19.08.2020;
- Tiroler Netze GmbH, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur vom 25.08.2020;
- Tiroler Wasserkraft AG, Abteilung Liegenschaften/Vermessung, Leopoldstraße 22, 6020 Innsbruck vom 24.08.2020;
- Andreas Moser, Peisselberg 12, 6252 Breitenbach vom 22.08.2020;
- Georg Anker, Kufsteinerstraße 51, 6336 Langkampfen (Betrieb Wiesingerhof) und Ludwig Feller, Maistall 2, 6336 Langkampfen (Betrieb Obermaistall), Einwendungen und gutachterliche Stellungnahme von Mag. Dr. Johannes Ausserladscheiter, ECE European Experts GmbH, Kohlmarkt 16/26, 1010 Wien vom 25.08.2020;
- Johann Feuersinger, Kufsteinerstraße 41, 6336 Langkampfen (Betrieb Hölzlhof), Einwendungen und gutachterliche Stellungnahme von Mag. Dr. Johannes Ausserladscheiter, ECE European Experts GmbH, Kohlmarkt 16/26, 1010 Wien vom 25.08.2020;
- Thomas Pirchmoser, 6321 Angath, vertreten durch RA Mag. Erwin H. Falkner, Himmelfortgasse 20, 1010 Wien vom 27.08.2020 samt gutachterlicher Stellungnahme von Mag. Dr. Johannes Ausserladscheiter, ECE European Experts GmbH, Kohlmarkt 16/26, 1010 Wien vom 25.08.2020;
- Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH) Priska Labner und Mag. Dr. Markus Schrettl, Obere Dorfstraße 20, 6321 Angath vom 25.08.2020;
- Melinda, Serkis und Ing. Hacadur Otyan, Angerbergerstraße 19, 6321 Angath, vertreten durch RA Mag. Egon Stöger, Bürgerstraße 20, 6020 Innsbruck vom 28.08.2020;
- Familie Radinger, Schopperstraße 7, 6336 Langkampfen (Lacknerhof) vom 28.08.2020;
- Walter Gwiggner, Unholzen 136, 6320 Angerberg vom 25.08.2020;
- Ing. Anton Atzl, Obere Dorfstraße 33, 6336 Langkampfen vom 22.08.2020;
- Stellungnahme von Dipl.-Ing. Markus Wallner, Am Rain 2, 6336 Langkampfen vom 28.8.2020;
- TIGAS - Erdgas Tirol GmbH, Salumer Straße 15, 6020 Innsbruck vom 21.08.2020 und
- Josef und Christine Wagner, Morsbach 30, 6330 Kufstein vom 28.08.2020.

5. Weiters wurden Stellungnahmen und Unterschriftenlisten von den nachstehend angeführten Personengruppen vorgelegt und gemäß § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G 2000 (Bürgerinitiativen) Parteistellung behauptet:

- „Bürgerinitiative zur Verhinderung von Materialtransporten auf der Angerbergstraße L 213 und zur Verhinderung der Deponie Schöffthal beim Bau des ÖBB-Angerbergtunnels wegen Umweltgefährdung“, Vertreter Hans Stürner, Baumgarten 123, 6320 Angerberg vom 21.08.2020 und
- „Bürgerinitiative lebenswertes Langkampfen" Vertreter Mag. Dietmar Auer, Am Stimmersee 6, 6336 Langkampfen vom 26.08.2020 (unter Vorlage auch eines Gutachtens und Lageplänen).

Gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 kann eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine derartige Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 Abs 4 UVP-G 2000). Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 24.9.2020, GZ 2020-0.606.416, wurden die betroffenen Gemeinden um entsprechende Überprüfung der Unterschriftenliste ersucht.

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Personengruppe „Bürgerinitiative zur Verhinderung von Materialtransporten auf der Angerbergstraße L 213 und zur Verhinderung der Deponie Schöffthal beim Bau des ÖBB-Angerbergtunnels wegen Umweltgefährdung“ und auch die Personengruppe „Bürgerinitiative lebenswertes Langkampfen" gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 von mehr als 200 zu Gemeinderatswahlen (in den Standort- bzw. in den Nachbargemeinden) wahlberechtigten Personen unterstützt wurden, sodass von der Konstituierung einer Bürgerinitiative im Sinne des § 19 Abs 4 UVP-G 2000 auszugehen war.

Dementsprechend haben **beide Bürgerinitiativen im Verfahren Parteistellung** mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Als Vertreter der Bürgerinitiative „Bürgerinitiative zur Verhinderung von Materialtransporten auf der Angerbergstraße L 213 und zur Verhinderung der Deponie Schöffthal beim Bau des ÖBB-Angerbergtunnels wegen Umweltgefährdung“ gemäß § 19 Abs 5 UVP-G 2000 wurde in der Unterschriftenliste Herr Hans Stürner, Baumgarten 123, 6320 Angerberg sowie für die Bürgerinitiative „Bürgerinitiative lebenswertes Langkampfen" Mag. Dietmar Auer, Am Stimmersee 6, 6336 Langkampfen, namhaft gemacht und sind diese daher auch Zustellungsbevollmächtigte gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 23.10.2020, GZ 2020-0.640.592, wurde das Ergebnis dieser Überprüfung den beiden Bürgerinitiativen zur Kenntnis gebracht und die mitwirkenden Behörden und die Vorhabenswerberin entsprechend informiert.

Die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen beziehungsweise Einwendungen wurden unmittelbar nach Einlangen laufend per E-Mail der UVP-Koordination zur Weiterleitung an die von

der Behörde beauftragten UVP-Sachverständigen zwecks fachlicher Bearbeitung im Umweltverträglichkeitsgutachten und auch der Projektleitung übermittelt.

In weiterer Folge wurde der Vorhabenswerberin mit Schreiben vom 29.9.2020, GZ 2020-0.609.641, gemäß § 45 Abs 3 AVG das Zwischenergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht.

In diesem Zusammenhang wird - soweit nicht bereits in diesem Teil der Begründung zu einzelnen Themenbereichen entsprechende Ausführungen enthalten sind - auf die unter Punkt C. der gegenständlichen Bescheidbegründung erfolgte Auseinandersetzung der UVP-Behörde mit diesen Stellungnahmen und Einwendungen verwiesen.

I.9. Anberaumung einer öffentlichen Erörterung

Mit Edikt vom 15.10.2020, GZ 2020-0.664.380, wurde für den 3.11.2020, Beginn 10:30 Uhr, mit Fortsetzung am Mittwoch, den 4.11.2020, Beginn 9:00 Uhr, sowie am Donnerstag, den 5.11.2020, Beginn 9:00 Uhr, eine öffentliche Erörterung gemäß § 44c AVG im KulturQuartier Kufstein, Theaterplatz 1, 6330 Kufstein, anberaumt.

Weiters wurde in diesem Edikt auch eine mündliche Verhandlung für Montag, den 23.11.2020, Beginn 10:30 Uhr, mit Fortsetzung am Dienstag, den 24.11.2020, Beginn 9:00 Uhr, sowie am Mittwoch, den 25.11.2020, Beginn 9:00 Uhr, jeweils im KulturQuartier Kufstein, Theaterplatz 1, 6330 Kufstein, anberaumt.

Die Veröffentlichung des Edikts erfolgte wiederum in der „Tiroler Tageszeitung“ und der Tiroler Ausgabe der „Kronen Zeitung“ sowie im Internet auf der Webseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Festzuhalten ist, dass sich im Zuge der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Notwendigkeit an ergänzenden Auskünften ergeben hat. Unter Bezugnahme auf die Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000, der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wurde die Vorhabenswerberin aufgefordert, entsprechende ergänzende Auskünfte zu erteilen bzw. diese in Form ergänzender Unterlagen vorzulegen.

I.10. Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens; weitere Stellungnahmen und Anträge

Mit weiterem Edikt vom 23.10.2020, GZ 2020-0.679.403, wurde gemäß § 24e Abs 2 UVP-G 2000 das zu diesem Vorhaben erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 24c UVP-G 2000 einschließlich der ergänzenden Auskünften gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 ab Donnerstag, den 29.10.2020, bis einschließlich Freitag, den 27.11.2020, mindestens jedoch für 4 Wochen bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Langkampfen, Angath, Angerberg, Wörgl, Breitenbach am Inn, Kundl und Radfeld kundgemacht und somit dem Parteiengehör zugeführt.

Die Veröffentlichung des Edikts erfolgte in der Tiroler Tageszeitung und der Tiroler Ausgabe der „Kronen Zeitung“ sowie im Internet auf der Webseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Vor beziehungsweise während der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und bis zur mündlichen Verhandlung sind folgende schriftliche Stellungnahmen bei der UVP-Behörde eingelangt:

- TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur vom 23.10.2020;
- Amt der Tiroler Landesregierung, Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck vom 11.11.2020;
- TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Abteilung Netzplanung, Salumer Straße 15, 6020 Innsbruck vom 16.11.2020;
- TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur vom 19.11.2020;
- Bürgerinitiative zur Verhinderung von LKW-Materialtransporten auf der Angerbergstraße L213 und zur Verhinderung der Deponie Schöffthal beim Bau des ÖBB-Angerbergtunnels wegen Umweltgefährdung, Sprecher Hans Stürner, Baumgarten 123, 6320 Angerberg vom 17.11.2020;
- Wirtschaftskammer Tirol, Standortanwalt, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck vom 18.11.2020;
- Alfred und Christine Ehrensberger, Schmelzerweg 25, 6250 Kundl vom 18.11.2020;
- Maria-Theresia Ellinger-Decristoforo und Mag. Dr. Georg Decristoforo, Obere Dorfstraße 17, 6321 Angath vom 19.11.2020 samt Bekanntgabe, dass diesen keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen;
- Brigitte und Walter Unteregger, Kufsteinerstraße 70, 6336 Langkampfen, Georg Johann Anker und Maria, Kufsteinerstraße 53, 6336 Langkampfen, Hildegard Ferdigg, Kufsteinerstraße 60, 6336 Langkampfen, Josef und Veronika Mayr, Maistall 1, 6336 Langkampfen, Johann Georg Anker, Auweg 2, 6336 Langkampfen, Katharina und Ludwig Feller, Maistall 2, 6336 Langkampfen, Renate Anker, Auweg 2, 6336 Langkampfen, allesamt vertreten durch RA Mag. Erwin H. Falkner, Himmelpfortgasse 20, 1010 Wien vom 20.11.2020 samt jeweiliger Bekanntgabe, dass diesen keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen;
- Bürgerinitiative Lebenswertes Langkampfen, Sprecher Mag. Dietmar Auer, Am Stimmersee 6, 6336 Langkampfen, vertreten durch RA Mag. Erwin H. Falkner, Himmelpfortgasse 20, 1010 Wien vom 20.11.2020;
- Bürgerinitiative Lebenswertes Langkampfen, Sprecher Mag. Dietmar Auer, Am Stimmersee 6, 6336 Langkampfen, vertreten durch RAe Mag. Christian Dillersberger und Dr.ⁱⁿ Karin Bronauer, Maderspergerstraße 8/1, 6330 Kufstein, Vollmachtsbekanntgabe und Anträgen vom 20.11.2020;
- Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH) Priska Labner und Mag. Dr. Markus Schrettl, Obere Dorfstraße 20, 6321 Angath vom 20.11.2020;
- Franz und Maria Messner, Baugarten 132, 6320 Angerberg vom 17.11.2020;
- Notburga Stürner, Baumgarten 123, 6320 Angerberg vom 17.11.2020 und
- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck vom 20.11.2020.

Diese Schriftstücke wurden in die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildende Verhandlungsschrift aufgenommen. Da auf diese bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens von den UVP-Sachverständigen naturgemäß nicht eingegangen werden konnte, wurden diese den UVP-Sachverständigen für eine allfällige fachliche Behandlung beziehungsweise der Vorhabenswerberin vorab zur Stellungnahme mit E-Mail übermittelt.

I.11. Abberaumung der öffentlichen Erörterung und Bekanntgabe der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung in Form einer „Videokonferenz“

Aufgrund der stark ansteigenden COVID-19-Infektionszahlen sah sich die UVP-Behörde gezwungen bzw. veranlasst, die Durchführung der ursprünglich für den 3. bis 5.11.2020 im Kulturquartier Kufstein, Theaterplatz 1, 6330 Kufstein, geplanten (fakultativen) öffentlichen Erörterung mit Schreiben vom 30.10.2020, GZ 2020-0.705.494, abzuberaumen.

Dieses Schreiben wurde auf der Webseite der UVP-Behörde veröffentlicht und die UVP-Sachverständigen sowie die Vorhabenswerberin entsprechend verständigt.

Zusätzlich wurden die für die öffentliche Erörterung angemeldeten Teilnehmer von der UVP-Behörde zusätzlich von der erforderlich gewordenen Abberaumung der öffentlichen Erörterung persönlich mit E-Mail verständigt.

Mit weiterem Edikt vom 11.11.2020, GZ 2020-0.736.460, wurde in Abänderung der mit Edikt vom 15.10.2020 kundgemachten öffentlichen mündlichen Verhandlung von 23. bis 25.11.2020 unter Bezugnahme auf § 3 Abs 2 Z 1 COVID-19-VwBG kundgemacht, dass die mündliche Verhandlung geändert nicht vor Ort im Kulturquartier Kufstein, Theaterplatz 1, 6330 Kufstein, sondern unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer „Videokonferenz“, unter Verwendung der bundeseigenen Software „SIB-VC“, stattfindet. Gleichzeitig wurde auf die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen hingewiesen.

Die Veröffentlichung des Edikts erfolgte wiederum in der „Tiroler Tageszeitung“ und der Tiroler Ausgabe der „Kronen Zeitung“ sowie im Internet auf der Webseite der UVP-Behörde.

Demgemäß wurde in der Folge diese für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung vom 23.11.2020 bis zum 25.11.2020, aufgrund der damaligen COVID-19-Situation gemäß § 23 Abs 7 iVm § 16 Abs 1 UVP-G 2000 und § 44d Abs 1 AVG iVm § 3 Abs 2 Z 1 COVID-19-VwBG als „Videokonferenz“ abgehalten.

Im Edikt vom 11.11.2020 wurden die Parteien und sonstigen Beteiligten zwecks Ausübung ihrer Rechte gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-VwBG auch aufgefordert, jedenfalls bis spätestens Freitag, den 20.11.2020, 12:00 Uhr (einlangend) der UVP-Behörde den Umstand bekannt zu geben, dass ihnen keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen, und darauf hingewiesen, dass Parteien und sonst Beteiligten, die diesen Umstand bekannt gegeben haben, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit gegeben werden wird, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Weiters wurden die Parteien und sonstigen Beteiligten in diesem Edikt aufgefordert, sich zum Zweck der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Freitag, den 20.11.2020, 12:00 Uhr (einlangend), unter Angabe von Name und Anschrift und unter Beifügung einer digitalen Kopie (Scan) eines amtlichen Lichtbildausweises unter der von der UVP-Behörde bekannt gegebenen E-Mail-Adresse anzumelden, wobei der erforderliche Zugangscode zur öffentlichen mündlichen Verhandlung („Videokonferenz“) von der UVP-Behörde nach erfolgter Anmeldung zur mündlichen Verhandlung zeitgerecht übermittelt wurde.

Von folgenden Parteien und sonst Beteiligten iSd § 3 Abs 3 COVID-19-VwBG wurde bekannt gegeben, über keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zu verfügen:

- Maria-Theresia Ellinger-Decristoforo und Mag. Dr. Georg Decristoforo, Obere Dorfstraße 17, 6321 Angath vom 19.11.2020;
- DI (FH) Priska Labner und Mag. Dr. Markus Schrettl vom 20.11.2020;
- Hannes, Anna und Johann Gschwendtner vom 20.11.2020;
- Brigitte und Walter Unteregger, Kufsteinerstraße 70, 6336 Langkampfen, Georg Johann Anker und Maria, Kufsteinerstraße 53, 6336 Langkampfen, Hildegard Ferdigg, Kufsteinerstraße 60, 6336 Langkampfen, Josef und Veronika Mayr, Maistall 1, 6336 Langkampfen, Johann Georg Anker, Auweg 2, 6336 Langkampfen, Katharina und Ludwig Feller, Maistall 2, 6336 Langkampfen, Renate Anker, Auweg 2, 6336 Langkampfen, allesamt vertreten durch RA Mag. Erwin H. Falkner, Himmelpfortgase 20, 1010 Wien vom 20.11.2020.

Seitens der Gemeinden Angerberg, Angath und Langkampfen, alle vertreten durch RA Dr. Eckart Söllner, wurde mit Schreiben vom 19.11.2020 gemäß § 43 Abs 5 AVG ein Antrag auf Vertagung der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens von Montag, den 23.11.2020, bis Mittwoch, den 25.11.2020, als „Videokonferenz“ anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung bei der UVP-Behörde gestellt.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 19.11.2020, GZ 2020-0.764.123, wurde den Gemeinden Angerberg, Angath und Langkampfen mitgeteilt, dass eine Durchsicht der Begründung deren Antrags für die UVP-Behörde keine zwingenden Gründe erkennen lassen hat, die eine Verschiebung der gegenständlichen Verhandlung als dringend geboten erscheinen zu lassen und daher von Seiten der UVP-Behörde von der Durchführung dieser Verhandlung in Form einer „Videokonferenz“ nicht Abstand genommen und diese Verhandlung - wie im Edikt vom 11.11.2020, GZ 2020-0.736.460, kundgemacht – durchgeführt werden wird.

Ein weiterer Antrag auf Vertagung der Verhandlung wurde von der Bürgerinitiative „Lebenswertes Langkampfen“, vertreten durch Mag. Dietmar Auer, rechtsanwaltlich vertreten durch RA Mag. Christian Dillersberger und RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Bronauer am 20.11.2020, gestellt.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zum gleichartigen Antrag den Gemeinden Angerberg, Angath und Langkampfen ist aufgrund des in diesem Antrag der Bürgerinitiative „Lebenswertes Langkampfen“ enthaltenen Vorbringens festzuhalten, dass sich die UVP-Behörde hier ebenfalls nicht veranlasst sah, von der Durchführung dieser Verhandlung in Form einer „Videokonferenz“ Abstand zu nehmen, eine entsprechende Verständigung der Bürgerinitiative „lebenswertes Langkampfen“ vor Verhandlungsbeginn aus zeitlichen Gründen jedoch nicht mehr möglich war.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Verhandlungsleiterin der UVP-Behörde in der gemäß dem Edikt vom 11.11.2020 im Zeitraum vom 23. bis 25.11.2020 plangemäß in Form einer „Videokonferenz“ durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung festgehalten hat, dass die Niederschrift über diese Verhandlung gemäß § 14 Abs 7 AVG unter Verwendung eines Schallträgers aufgenommen wird und die Aufzeichnung in der Folge unverzüglich in Vollschrift übertragen werden.

Von der Verhandlungsleiterin wurde dazu weiters festgehalten, dass die Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG in den Standortgemeinden und im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und im Internet zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sei; die Auflage der Verhandlungsschrift jedoch mit weiterem Edikt kundgemacht oder sämtlichen Teilnehmern der Verhandlung, unter Einräumung einer angemessenen Einsichtsfrist, zu übermitteln sein werde, da eine rechtzeitige Auflage der Verhandlungsschrift im Sinne des § 44e Abs 3 AVG (binnen einer Woche) aufgrund der gegebenen Umstände nicht möglich ist.

I.12. Auflage der Verhandlungsschrift und weiteres Ermittlungsverfahren

Mit Edikt vom 18.3.2021, GZ 2021-0.076.565, wurde von der UVP-Behörde gemäß der von der Verhandlungsleiterin im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung angekündigten weiteren Vorgangsweise die Auflage folgender Unterlagen zur öffentlichen Einsicht kundgemacht:

- Niederschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG vom 19.2.2021, GZ. 2020-0.775.483, über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 (samt der als Bestandteil der Niederschrift erklärten Beilagen);
- Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG samt Anlage vom 26.11.2020;
- Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen vom 12.3.2021;
- Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB vom 15.3.2021.

Die Veröffentlichung des Edikts erfolgte wiederum in der „Tiroler Tageszeitung“ und der Tiroler Ausgabe der „Kronen Zeitung“ sowie im Internet auf der Webseite der UVP-Behörde.

In die Verhandlungsschrift und die weiteren Unterlagen konnte in der Zeit von Donnerstag, den 25.3.2021 bis einschließlich Freitag, den 23.4.2021 bei den Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde Einsicht genommen werden. Die Verhandlungsschrift und die weiteren Unterlagen wurde auch auf der Webseite der UVP-Behörde im Internet veröffentlicht, wobei anzumerken ist, dass sämtliche Unterlagen dort bis zum Abschluss des UVP-Verfahrens einsehbar sind.

Gemäß dem Edikt vom 18.3.2021 konnten sämtliche Verhandlungsteilnehmer bis spätestens Freitag, den 23.4.2021 während der Einsichtsfrist bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung der Niederschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG sowie Stellungnahmen bzw. Einwendungen zu den weiteren genannten Beilagen erheben.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 18.3.2021, GZ 2021-0.079.944, wurde zusätzlich denjenigen Verfahrensbeteiligten, denen gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-VwBG keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung standen, die Auflage der Unterlagen bekannt gegeben und diesen Gelegenheit gegeben, ihre Rechte auszuüben beziehungsweise an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und bis 23.4.2021 eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde zu richten.

Mit weiterem Schreiben der UVP-Behörde vom 24.3.2021, GZ 2021-0.208.580, wurden die Verfahrensbeteiligten zusätzlich über die Auflage der Unterlagen informiert.

In der Folge langten weitere Stellungnahmen bei der UVP-Behörde ein:

- Bürgerinitiative zur Verhinderung von LKW-Materialtransporten auf der Angerbergstraße L213 und zur Verhinderung der Deponie Schöffthal beim Bau des ÖBB-Angerbergtunnels wegen Umweltgefährdung, Sprecher Hans Stürner, Baumgarten 123, 6320 Angerberg vom 31.03.2021;
- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck vom 01.04.2021;
- Thomas Pirchmoser, Obere Dorfstraße 21, 6321 Angath, vertreten durch RA Mag. Erwin H. Falkner, Himmelpfortgasse 20, 1010 Wien vom 20.04.2021;
- Dipl.-Ing. Michael Kupfner, Schönwörthstraße 20, 6336 Langkampfen, vom 22.04.2021;
- Hans-Peter Atzl, Lindenbrunnweg 12, 6336 Langkampfen vom 23.04.2021;
- Bürgerinitiative Lebenswertes Langkampfen, Sprecher Mag. Dietmar Auer, Am Stimmersee 6, 6336 Langkampfen Johann Walk, vom 24.04.2021.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden der Vohabenswerberin von der UVP-Behörde mit Schreiben vom 11.5.2021, GZ 2021-0.282.332, zur Abgabe einer Stellungnahme bis Freitag, den 21.5.2021, übermittelt.

In ihrem Schreiben vom 18.5.2021 hat die Vorhabenswerberin auf die Abgabe einer weiteren Stellungnahme hiezu verzichtet.

Festgehalten wird, dass zuletzt noch eine weitere Stellungnahme der Bürgerinitiative zur Verhinderung von LKW-Materialtransporten auf der Angerbergstraße L213 und zur Verhinderung der Deponie Schöffthal beim Bau des ÖBB-Angerbergtunnels wegen Umweltgefährdung, Sprecher Hans Stürner, Baumgarten 123, 6320 Angerberg, vom 06.06.2021, bei der UVP-Behörde eingelangt ist, in der unter Vorlage eines entsprechenden Berichts in der „Tiroler Tageszeitung“ vom 3.6.2021 auf die zwischenzeitig erfolgte Konstituierung der Unteres und Mittleres Inntal und neuerlich auf die Notwendigkeit der Verwertung des Tunnelausbruchsmaterials für geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen am Inn und an der Brixentaler Ache hingewiesen wurde.

II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang

II.1. Zuständigkeit

Die Eisenbahnstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner“ wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 675/1989 gemäß § 1 Abs 1 HIG 1989 zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Mit der Erklärung zur Hochleistungsstrecke wird die Anwendbarkeit des HIG auf die betreffende Eisenbahnstrecke bewirkt (vgl Zeleny, Eisenbahnplanungs- und -baurecht, 1994, 115).

Die Verordnung zur Erklärung der Hochleistungsstrecke bildet mithin lediglich die Rechtsgrundlage für weitere, auf das HIG gestützte und auf Hochleistungsstrecken im Sinne des HIG bezogene Rechtsakte (vgl VfGH v. 5.12.1995, Zlen B274/95; B286/95).

Gemäß § 12 Abs 1 EisbG ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständige Behörde für alle Hauptbahnen.

Unter den Begriff Hauptbahnen fallen gemäß § 4 Abs 1 EisbG ua. Schienenbahnen, die gemäß § 1 HIG zu Hochleistungsstrecken erklärt sind.

Die vorhabensgegenständliche Eisenbahnstrecke fällt als zur Hochleistungsstrecke erklärte Schienenbahn iSd des HIG somit in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

Der vorhabensgegenständliche Streckenabschnitt ist weiters Bestandteil des Skandinavien - Mittelmeer Kernnetz Korridors, der mit Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ am 11. Dezember 2013 festgelegt wurde. Der Korridor ist als Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) einer der neun multimodalen Kernnetzkorridore und verläuft von Finnland bis Malta.

Die vorhabensgegenständliche Eisenbahnstrecke stellt somit unzweifelhaft eine Fernverkehrsstrecke dar.

Das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben ist daher gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 (Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte, Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km) einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu unterziehen.

II.2. Grundsätzliche Genehmigung

Seitens der Vorhabenswerberin wurde mit Antrag vom 14.8.2019 beziehungsweise vom 30.4.2020 vorerst nur um die grundsätzliche Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 angesucht.

Mit Antrag vom 30.6.2020 hat die Projektwerberin ihren Antrag in weiterer Folge um die Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 für das Detailprojekt „Rohbaustollen An-gath“ erweitert.

Im Hinblick auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis einerseits sowie der bestmöglichen Berücksichtigung der UVP andererseits bestehen aufgrund der Länge des Vorhabens und der großen Anzahl an Betroffenen seitens der UVP-Behörde keine Vorbehalte hinsichtlich der beantragten Unterteilung in Grundsatzgenehmigungsverfahren für das

„Gesamtbauvorhaben“ samt Detailgenehmigungsverfahren für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ und weitere(s) Detailgenehmigungsverfahren für die restlichen Teile des „Gesamtbauvorhabens“.

Ausdrücklich wird nochmals angemerkt, dass die **verfahrensgegenständliche grundsätzliche Genehmigung gemäß Spruchpunkt A. dieses Bescheides die Antragstellerin – mit Ausnahme des gemäß Spruchpunkt B. dieses Bescheides auch nach den erforderlichen materiellrechtlichen Bestimmungen mit genehmigten Detailprojekts für den „Rohbaustollen Angath“ - noch nicht zum Bau berechtigt.**

Hiefür ist der positive Abschluss des noch offenen bzw. von der Vorhabenswerberin noch beantragenden Detailgenehmigungsverfahrens sowie des ebenfalls noch abzuführenden teilkonzentrierten Verfahrens der Tiroler Landesregierung erforderlich.

II.3. Großverfahren gem § 44a ff AVG und Kundmachung der verfahrenseinleitenden Anträge

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG eingeleitet.

§ 44a Abs 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2007, Zl. VwGH 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge in § 44a Abs 1 AVG „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 BlgNR 20. GP, 32; vergleiche dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG (2005) § 44a Rz 4 und Grabenwarter, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung [...] auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“.

Im gegenständlichen Verfahren stützt sich die nach § 44a Abs 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, auf den Umstand, dass der viergleisige Ausbau des Abschnittes „Schaftenau - Knoten Radfeld“ ein mehr als 19 km langes Eisenbahnvorhaben darstellt, durch welches eine Vielzahl von Nachbarn betroffen sind. Erfahrungsgemäß und unzweifelhaft ist dabei nach den bisherigen von der ho. UVP-Behörde geführten UVP-Verfahren zu Fernverkehrsstrecken gemäß § 3 HIG in Verbindung mit dem UVP-G 2000 jedenfalls mit mehr als 100 Beteiligten zu rechnen. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Vorhabensunterlagen, wo hinsichtlich der beschriebenen Betroffenheit durch Grundbedarf und Immissionen zweifellos von mehr als 100 Beteiligten auszugehen ist. Diese Prognoseentscheidung wird auch dadurch gestützt, dass konkret während des Auflageverfahrens zahlreiche Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben wurden und sich zwei Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gebildet haben.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig - innerhalb der Einwendungsfrist - bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Nach § 44d Abs 1 AVG kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs 3 AVG durch Edikt anberaumt werden, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs 1 AVG kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird.

In Hinblick auf die große Zahl an Beteiligten wurde das Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens fortgesetzt und die mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs 3 AVG ebenfalls durch Edikt kundgemacht.

Gemäß § 44f Abs 1 AVG kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt mit der Wirkung zustellen, dass mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung das Schriftstück als zugestellt gilt.

Im Sinne des vorstehend Gesagten hat die UVP-Behörde daher von dieser Bestimmung zur Zustellung des Genehmigungsbescheides bzw. zur Kundmachung der Auflage der abschließenden Entscheidung gemäß § 24f Abs 13 UVP-G 2000 und § 3 HIG Gebrauch gemacht

II.4. Beiziehung von Sachverständigen

Die Festlegung der Fachbereiche, für die ein UVP-Sachverständiger zu bestellen ist und die Auswahl der UVP-Sachverständigen und der UVP-Koordination sind durch die UVP-Behörde, die auch die fachliche Qualifikation der ausgewählten UVP-Sachverständigen überprüft hat, erfolgt.

Gemäß § 3b Abs 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (als Prüfgutachter oder UVP-Koordinator) auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Weiters erklärt § 3b Abs 1 UVP-G 2000 die Bestellung von fachlichen Anstalten, Instituten und Unternehmen als UVP-Sachverständige für zulässig.

Gemäß § 53 Abs 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Nach § 7 Abs 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Die UVP-Behörde hat gemäß § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes UVP-Sachverständigen ge-

prüft, ob Befangenheitsgründe beziehungsweise Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde.

Gemäß § 52 Abs 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

Gemäß § 24a Abs 3 UVP-G 2000 haben die mitwirkenden Behörden an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter beziehungsweise Fachgutachterinnen zu erstatten.

In diesem Zusammenhang wird auf die bereits weiter oben erwähnte, im Rahmen der UVP-Koordination durchgeführte Koordinierungsbesprechung mit zuständigen Vertretern des Amtes der Tiroler Landesregierung hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, dass gemäß § 24f Abs 7 UVP-G 2000 die Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 im Rahmen ihrer Koordinierungsverpflichtung auch auf die Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken hat.

II.5. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen und deren öffentliche Auflage

Vor Durchführung des Verfahrens nach dem UVP-G 2000 bzw. des Anhörungsverfahrens nach dem HIG war festzustellen, ob das eingereichte Projekt samt Umweltverträglichkeitserklärung und den materienrechtlichen Operat für die Trassengenehmigung vollständig und mängelfrei und somit zur öffentlichen Auflage geeignet ist.

Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Nach § 24a Abs 1 UVP-G 2000 hat die Vorhabenswerberin bei der Behörde gemäß § 24 Abs 1 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs 1 UVP-G 2000 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Vorhabenswerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 zu übermitteln.

§ 24a Abs 2 UVP-G 2000 bestimmt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs 1 der Projektwerberin gemäß § 13 Abs 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen hat, wenn im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 24a Abs 1 fehlen oder die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 24a Abs 6 UVP-G 2000 ist der Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Die gegenständlichen Unterlagen wurden gemäß den oben angeführten Bestimmungen von den UVP-Sachverständigen der UVP-Behörde dahingehend geprüft, ob sie für eine öffentliche Auflage geeignet, das heißt, ob sie vollständig und mängelfrei im Sinne der oben zitierten Bestimmungen sind, sodass eine sachgerechte inhaltliche Prüfung der Projektunterlagen durch die Öffentlichkeit sowie auch durch die UVP-Sachverständigen selbst erfolgen konnte.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Unterlagen aus der damaligen Sicht keine derartigen Mängel aufwiesen, die eine Begutachtung durch die UVP-Sachverständigen verunmöglichen würden bzw. der Informationsgehalt der Unterlagen für die Bürgerinnen und Bürger zwecks Wahrung ihrer Rechte ausreichend war.

Die oben genannten Genehmigungsanträge der Vorhabenswerberin einschließlich der Vorhabensunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung und Projektunterlagen für die mit beantragte Detailgenehmigung für den „Rohbaustollen Angath“ wurden mit oben genanntem Edikt der UVP-Behörde vom 9.7.2020 zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs 8 iVm § 9 UVP-G 2000 vom 14.7.2020 bis einschließlich 28.8.2020 in den Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde aufgelegt.

II.6. Zeitplan

Gemäß § 24b Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 gemeinsam mit den sonstigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind in den Genehmigungsbescheiden zu begründen.

Demgemäß wurde ein Zeitplan am 9.7.2020 auf der Webseite der UVP-Behörde veröffentlicht. Dieser prognostizierte und mit möglichst knappen Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte kalkulierte Zeitplan konnte - trotz der COVID-19-Pandemie – im Wesentlichen eingehalten werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass dem Zeitplan und den darin festgelegten Fristen keine Verbindlichkeit zukommt, sondern der Zeitplan der behördeninternen Ablaufplanung und -gliederung des Verfahrens dient (vgl. z.B. Eberhartinger-Tafill/Merl, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Kommentar, § 7 und § 24b).

III. Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde das UVP-Gutachten vom 27.10.2020 für die einzelnen Fachgebiete von den UVP-Sachverständigen für Eisenbahnbautechnik, für konstruktiven Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit, für Eisenbahnbetrieb, für Lärmschutz, für Erschütterungen und Sekundärschall, für Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung, für Geologie, Grundwasser und Geotechnik (Hydrogeologie), für Siedlungswasserwirtschaft, für Wasserbau, für Straßenverkehr, für Lawinen und Wildbachverbauung; für Forstwesen, für Siedlungsraum, Wirtschaftsraum und Sachgüter, für Landschaftsbild und Erholungswert, für Denkmalschutz, für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden, für Luft und Klima, für Humanmedizin, für Agrarwesen und Boden, für Ökologie (Terrestrik), für Ökologie (Gewässer) sowie für Wald- und Wildökologie erstellt.

Das eingereichte Vorhaben wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, das heißt, es wurden von den beigezogenen UVP-Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung beziehungsweise Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend, wurde weiters die Frage nach der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Projektes fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in den zum Umweltverträglichkeitsgutachten erbrachten gutachterlichen Ausführungen.

Hinsichtlich der umweltrechtlichen Genehmigungsfähigkeit unter Mitanziehung der erforderlichen materiellrechtlichen Bestimmungen des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ wird auf die Begründung zu Spruchpunkt B. des ggst. Bescheides weiter unten verwiesen.

III.1. Umweltverträglichkeitsgutachten

Von der UVP-Behörde wurde unter Einbeziehung der UVP-Koordination ein Untersuchungsrahmen („Leitfaden“) erstellt, wobei die konkretisierten Fragestellungen in folgende Bereiche gegliedert wurden:

Fragenbereich 1: Alternativen, Varianten, Nullvariante;

Fragenbereich 2: Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, der vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung und anderer relevanten vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000;

Fragenbereich 3: Fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen;

Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit vorgelegten Stellungnahmen (gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen werden zusammen behandelt)

Die Behandlung der Fragenbereiche 1 bis 3 ist in Band 1 – Umweltverträglichkeitsgutachten zur Grundsatzgenehmigung des Umweltverträglichkeitsgutachtens enthalten; die Behandlung des Fragenbereichs 4 findet sich in Band 2 – Einwendungen und gutachterliche Stellungnahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich Band 3 des Umweltverträglichkeitsgutachtens auf das Detailprojekt betreffend den „Rohbaustollen Angath“ bezieht. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu Spruchpunkt B. des ggst. Bescheides weiter unten verwiesen.

Im Fragenbereich 1 wurden die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens begutachtet. Es wurde untersucht, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht und es wurden die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von umweltrelevanten Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Im Fragenbereich 3 wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes beurteilt. Dabei wurden insbesondere die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsplanungen, Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen beurteilt.

Von den Sachverständigen der einzelnen Fachgebiete im UVP-Verfahren wurden auch Maßnahmen definiert, die über die in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten und aufgelisteten Maßnahmen hinausgehen bzw. Änderungen zu diesen darstellen.

Im Fragenbereich 4 erfolgt eine fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen durch die UVP-Sachverständigen.

Die **UVP-Sachverständigen** kommen in ihren Gutachten zu den Fragenbereichen 1 bis 3 **zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:**

III.1.1. Fachgebiet Denkmalschutz

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass sich die Variantenprüfung bezüglich Vor- oder Nachteilen für das Schutzgut Kulturgüter indifferent zeigt. Naturgemäß würde das Unterbleiben des Vorhabens auch keine der geringfügigen verbleibenden Auswirkungen bedingen und folglich einen gewissen Vorteil für das betreffende Schutzgut bedeuten.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich Kulturgüter festgestellt werden, dass die i.W. durch die Flächenbeanspruchung entstehenden Auswirkungen durch die in der UVE genannten

13 Maßnahmen während der Bauphase ausreichend kompensiert werden können. Die verbleibenden Auswirkungen sind als geringfügig nachteilig einzustufen.“

III.1.2. Fachgebiete Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Aus Sicht des Fachgebietes Elektrotechnik (elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung) ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowohl in der Darstellung der geprüften Alternativen und in Bezug auf das Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) keine Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich Elektrotechnik (elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung) festgestellt werden, dass das Fachgebiet in der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens unterschiedlich betroffen ist.“

Bauphase

Für das Untersuchungsgebiet elektromagnetische Felder ergeben sich keine Bemerkungen da dies mit dem Ist-Zustand (Bestand) vergleichbar ist. Die Auswirkungen durch die Errichtung einer zusätzlichen Baustromversorgung in der Bauphase (25(30) kV-Mittelspannungskabel) wurden im Fachbeitrag untersucht. Erst die Inbetriebnahme der neuen Streckenelektrifizierung führt zu einer sehr geringen Anhebung der elektromagnetischen Felder.

Das Untersuchungsgebiet Licht ist in der Bauphase mit den Baustellenbeleuchtungen betroffen. Es werden vom Gutachter entsprechende Kontrollmessungen empfohlen, da die Disposition der Baustelleneinrichtungsflächen noch nicht endgültig festgelegt wurden und damit Beeinflussungen (Blendwirkungen/Aufhellungen) bei den nächsten Anrainern grundsätzlich ausgeschlossen werden

Das Untersuchungsgebiet Beschattung ist in der Bauphase mit den Auswirkungen auf die nächsten Wohnanrainer durch Beschattung durch die temporären Lärmschutzwände im Abschnitt Niederbreitenbach und im Abschnitt Angath betroffen. Die Auswirkungen stellen bezüglich ihres Ausmaßes aus fachlicher Sicht eine geringfügig nachteilige Veränderung dar und beschränken sich zeitlich auf die Dauer der Bautätigkeit.

Betriebsphase

Für das Untersuchungsgebiet elektromagnetische Felder kann festgehalten werden, dass die zulässigen Referenzwerte für das elektrische und magnetische Feld in Bereichen, die der Allgemeinbevölkerung zugänglich sind, eingehalten werden. Die im Fachbeitrag berechneten Maximalwerte liegen deutlich unter den relevanten Referenzwerten für die Allgemeinbevölkerung (ÖVE-Richtlinie R 23-1: 300µT bzw. 10kV/m für f:16,7Hz) für einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt und sind daher aus elektrotechnischer Sicht gering bzw. vernachlässigbar einzuschätzen. Aus fachlicher Sicht werden zur Dokumentation für die Betriebsphase Kontrollmessungen (24 h Mittelwert-Messungen) an den Referenzmessstellen (Haltestelle Langkampfen und Maukenbach 14, 6241 Radfeld) gefordert.

Für das Untersuchungsgebiet Licht ergeben sich zur Betriebsphase keine Bemerkungen, da durch die geplanten neuen Beleuchtung-anlagen (entsprechend den Richtlinien der ÖBB) eine

Beeinträchtigung (Blendwirkung/Aufhellung) bei den nächsten Anrainern ausgeschlossen werden kann. Durch die projektierte Streckenführung (Tunnel- und Wannenschnitte) und den lärmtechnischen Begleitmaßnahmen (Lärmschutzwände) kann eine Blendwirkung durch Lichtkegel der Zuggarnituren bei den Wohnanrainern ausgeschlossen werden.

Für das Untersuchungsgebiet Beschattung kann für die Betriebsphase festgehalten werden, dass sich durch die Trassenführung keine Beschattungswirkungen ergeben und sich keine Wohnobjekte im Einflussbereich von Beschattungswirkungen befinden.

Zusammenfassend kann für den Fachbereich Elektrotechnik (elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung) festgestellt werden, dass sowohl für die Bau- und Betriebsphase die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist.“

III.1.3. Fachgebiete Lawinen und Wildbachverbauung

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Aus Sicht des Fachbereiches Wildbach und Lawine ist das beschriebene Variantenstudium sowie die Prüfung der Nullvariante auf Grundlage der Unterlagen zur Grundsatzgenehmigung grundsätzlich nachvollziehbar.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich festgestellt werden, dass grundsätzlich aus lawinen- und wildbachfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass grundsätzlich aus lawinen- und wildbachfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.“

III.1.4. Fachgebiet Forstwesen

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Hinsichtlich der Variantenprüfung wird festgestellt, dass der Bereich Wald/Forstwesen forstfachlich nachvollziehbar für die Trassenauswahl kein prioritäres Kriterium war. Im Bezug zur Nullvariante ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der der Einschätzung der Projektwerberin.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es zu einem dauernden Verlust von rund 10,3 ha Waldfläche kommen wird. Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald ergeben sich durch den Verlust an der Schutz- und Wohlfahrtswirkung. Mit geeigneten Ersatzmaßnahmen können der Verlust der Wirkungen aber vermindert werden.

Es ist weiters davon auszugehen, dass die Wirkung hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion und teilweise Schutzwirkung dieser Flächen nicht vollständig durch die Ersatzmaßnahmen ersetzt werden kann. Der Verlust der Nutzfunktion ist regional und überregional betrachtet vernachlässigbar.“

III.1.5. Fachgebiet Eisenbahntechnik

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Aus der Sicht des SV für Eisenbahntechnik

- *ist das Erfordernis des Vorhabens begründet,*
- *wurde bei der Prüfung der Alternativen und der Auswahl der Vorschlagstrasse den Rahmenbedingungen der TEN-Leitlinien Rechnung getragen,*
- *sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie*
- *des Unterbleibens des Vorhabens (Nullvariante) dargelegt.*

In fachlicher Hinsicht ergeben sich im Fragenbereich 1 hinsichtlich der an den Sachverständigen für Eisenbahntechnik gestellten Fragen im Fachgebiet E1 keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Gesamteinschätzung der Projektwerberin.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich festgestellt werden, dass

- *die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen plausibel und nachvollziehbar sind sowie sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber den Einschätzungen der Projektwerberin aus fachlicher Sicht ergeben*
- *der Untersuchungsraum nachvollziehbar und nach dem Stand der Technik abgegrenzt wurde*
- *sich keine Beeinflussung des Schienennetzes durch funktionelle Barrierewirkungen und durch Zusatzbe- oder Entlastung des Verkehrsnetzes ergibt*
- *die Bahnanlagen, die durch den Bau der Eisenbahn gestört werden, von der Projektwerberin in geeigneter Weise wiederhergestellt werden*
- *das Vorhaben den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entspricht*
- *der Geländestreifen des Trassenverlaufes in den Planunterlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dargestellt ist und die Breite das Ausmaß, welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, nicht überschreitet*
- *die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf den Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften positiv zu beurteilen sind*
- *keine zusätzlichen Maßnahmen (zwingend erforderlich / empfohlen) vorgeschlagen werden, um negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schienennetz zu verhindern oder zu verringern oder günstige Auswirkungen zu vergrößern. Desweiteren werden auch keine Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle vorgeschlagen.“*

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsplanungen (Bundes-, Landesverkehrskonzept, Verkehrskonzepte von Gemeinden) aus fachlicher Sicht positiv beurteilt werden und die Risiken schwerer Unfälle im Projekt sowohl dargestellt als auch berücksichtigt sind.“

III.1.6. Fachgebiet Straßenverkehr

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„In fachlicher Hinsicht ergeben sich im Fragenbereich 1 hinsichtlich der an den Sachverständigen für Straßenverkehr gestellten Fragen im Fachgebiet ST keine Abweichungen gegenüber der Gesamteinschätzung der Projektwerberin.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich festgestellt werden:

- *Die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber den Einschätzungen der Projektwerberin (Ausnahme Bereich „Wörgl-West, Erschließung Baustelleneinrichtung Liesfeld“).*
- *Der Untersuchungsraum wurde nachvollziehbar und nach dem Stand der Technik abgegrenzt.*
- *Es ergeben sich keine bzw. nur geringe Beeinflussungen des Straßennetzes durch funktionelle Barrierewirkungen.*
- *Es ergeben sich nur geringe bzw. vertretbare Beeinflussungen des Straßennetzes durch Zusatzbelastung des Verkehrsnetzes. (Ausnahme Bereich „Wörgl-West, Erschließung Baustelleneinrichtung Liesfeld“ – hier kommt es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung, die durch wirksame Maßnahmen im Detailverfahren zu lösen sind).*
- *Die Straßenanlagen, die durch den Bau der Eisenbahn gestört werden, können von der Projektwerberin in geeigneter Weise wiederhergestellt werden.*
- *Es ergeben sich nur geringe Beeinflussungen des Rad- und Fußwegenetzes durch funktionelle Barrierewirkungen.*
- *Die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf den Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften werden positiv zu beurteilt.*
- *Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich) werden vorgeschlagen, um negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Straßennetz zu verhindern oder zu verringern oder günstige Auswirkungen zu vergrößern. Desweiteren werden auch Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle vorgeschlagen.“*

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes und auf die Risiken schwerer Unfälle aus straßenfachlicher Sicht positiv beurteilt werden können.“

III.1.7. Fachgebiete Siedlungsraum, Wirtschaftsraum, Sachgüter

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Die vorhandenen Aussagen zu Alternativen, Varianten und zur Nullvariante sind, soweit sie den Fachbereich Siedlungsraum, Wirtschaftsraum und Sachgüter betreffen nachvollziehbar, wenn auch teilweise nur sehr überblicksmäßig dargestellt.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich festgestellt werden, dass die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen aus Sicht des Sachverständigen für Siedlungs- und Wirtschaftsraum sowie Sachgüter plausibel und nachvollziehbar sind. Es ergeben sich aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin. Die Unterlagen sind für das Grundsatzgenehmigungsverfahren ausreichend detailliert vorliegend.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes wesentlichen raumplanerischen Zielsetzungen entsprechen und Beeinträchtigungen anderer Zielsetzungen möglichst geringgehalten werden.“

III.1.8. Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„In den Projektunterlagen werden sowohl die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen dargelegt als auch die Vor- und Nachteile in Bezug auf das Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) gegenübergestellt.

Aus fachlicher Sicht, das heißt aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und des qualitativen Grundwasserschutzes, ergeben sich sowohl in der Darstellung der geprüften Alternativen als auch in Bezug auf das Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich festgestellt werden, dass in den Unterlagen die Wassernutzungen und Einwirkungen auf Gewässer sowie der Zweck dieser Nutzungen/Einwirkungen, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit mehr als geringfügig beeinträchtigen, ausreichend dargestellt sind.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind während der Bauphase die verbleibenden qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser als geringfügig einzuschätzen. Lediglich im Nahbereich der Baumaßnahmen ist mit Auswirkung auf das Grundwasser zu rechnen, welche jedoch vertretbar sind. In der Betriebsphase ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Im gegenständlichen Grundsatzgenehmigungsverfahren werden zwingend zusätzliche Maßnahmen, sowie zusätzliche Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle für notwendig erachtet, die als Zielvorgabe das Detailgenehmigungsverfahren determinieren. In der Bauphase ist eine siedlungswasserwirtschaftliche Bauaufsicht nach § 120 WRG 1959, insbesondere zur Kontrolle der Einhaltung des Grundwasserbeweissicherungsprogrammes (Wasserwirtschaftliches Monitoring, siehe F 03 21 01 Fachbeitrag Grundwasser in den Projektunterlagen) samt Erstellung eines Vorschlages für die erforderliche Ausweitung dieses Grundwasserbeweissicherungsprogrammes im Anlassfall, für die Kontrolle der beantragten Konsense und für die Kontrolle der Bescheidaufgaben zu bestellen.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für das gegenständliche Projektgebiet keine öffentlichen Konzepte und Pläne insbesondere für Wasserschutz- und Schongebiete vorhanden bzw. bekannt sind. Durch das gegenständliche Vorhaben (Bau und/oder Betrieb) sind somit keine relevanten Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung (bestehender oder in Ausarbeitung befindlicher) öffentlicher Konzepte und Pläne für Wasserschutz- und -schongebiete zu erwarten.“

III.1.9. Fachgebiet Wasserbau

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen wurden dargelegt. Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbau ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbau ergeben sich in Bezug auf das Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Die Auswirkungen des Vorhabens wurden von der Projektwerberin in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und in den aus wasserbautechnischer Sicht relevanten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbau sind für die Bauphase nur geringfügig nachteilige und für die Betriebsphase keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Im gegenständlichen Grundsatzgenehmigungsverfahren werden zusätzliche Maßnahmen für notwendig erachtet, die als Zielvorgabe das Detailgenehmigungsverfahren determinieren.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Aus wasserbautechnischer Sicht ist die Hochwassersicherheit der geplanten Anlagen für eine grundsätzliche Beurteilung ausreichend dargestellt. Die Ausführungen der Projektwerberin sind nachvollziehbar und plausibel.“

III.1.10. Fachgebiete Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Die Variantenstudien erfolgten ohne Einbindung der abfallwirtschaftlichen und deponietechnischen Prozesse. Dies aus dem Grunde, dass bei jeder der geprüften Varianten subjektive Abfälle im ähnlichen Ausmaß anfallen. Naturgemäß entfallen bei der Nullvariante alle abfallwirtschaftlichen Prozesse der Bauphase. Räumlich und zeitlich in weiteren Betrachtungsräumen bewertet generiert die Nullvariante mehr subjektive Abfälle als die zeitlich begrenzte Bauphase. Beispielhaft seien die durch Deposition der durch straßengebundene Infrastruktur entstandenen Emissionen langfristig verunreinigten oberflächennahen Bodenhorizonte.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend wird für den Fragebereich 2 aus abfalltechnischer und deponietechnischer Sicht in Zusammenschau mit dem Schutzgut Boden festgehalten werden, dass die vorgelegten Planungen umweltverträglich, wiewohl eindeutig Beeinflussungen des Schutzgutes Boden bis hin zu punktuellen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in der Bauphase ermittelt wurden. Die vorgelegte Maßnahmenplanung reduziert aus Sicht des Unterfertigten jedoch diese Eingriffserheblichkeiten relevant.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend können aus Sicht der abfallwirtschaftlichen und deponietechnischen Planungen der Projektwerberin keine Bedenken hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Projektes ersehen werden.“

III.1.11. Fachgebiet Humanmedizin

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Aus Sicht des Fachbereiches Humanmedizin ist festzustellen, dass der Teilbereich „Humanmedizin“ – für das Eisenbahnvorhaben nachvollziehbar und plausibel ist. Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens sind hinsichtlich des Schutzgutes Mensch in der UVE dargelegt und fachlich begründet.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch Sicht positiv beurteilt werden kann. Die Immissionsauswirkungen sind eingehend untersucht worden. Unter Berücksichtigung der in den Detailkapiteln beschriebenen Maßnahmen werden erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen vermieden.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend ist aus human-/umweltmedizinischer Sicht festzustellen, dass von der der Projektwerberin die Immissionen mit Auswirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ ausreichend und detailliert sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase dargestellt wurden und daraus in einer Gesamtbeurteilung aus humanmedizinischer Sicht keine Bedenken hinsichtlich einer Umweltverträglichkeit ersichtlich sind.

Risiken schwerer Unfälle wurden aus humanmedizinischer Sicht nicht untersucht. Die Prävention schwerer Unfälle unterliegt hier einschlägigen sicherheitstechnischen Bereichen unterschiedlichster Fachbereiche (z.B. Verkehrssicherheit, Eisenbahnbetrieb, Tunnelsicherheit u.a.), die gesetzlich geregelt (z.B. durch ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) oder technisch normiert sind. Dazu wird auf die voranstehenden technischen Äußerungen unter Nr. 9) verwiesen. Die Umsetzung und Einhaltung dieser aus den jeweiligen Fachbereichen erforderlichen Vorgaben sind – grundsätzlich unabhängig von der Dimension oder UVP-Pflicht eines Projektes – integrierender Bestandteil der Vermeidung schwerer Unfälle, jedoch nicht gesondert humanmedizinisch zu beurteilen.“

III.1.12. Fachgebiete Luft und Klima

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Aus Sicht des Fachbereiches Luft und Klima ist festzustellen, dass der Teilbereich „Luft und Klima“ – für ein Eisenbahnvorhaben nachvollziehbar - kein explizit untersuchtes Kriterium für die Variantenentscheidung war.

Der Wirkfaktor Luftschadstoffe und die Schutzgüter Luft und Klima stellten daher kein entscheidendes Kriterium bei der Trassenauswahl dar.

Die fachlichen Grundlagen, die dem Trassenauswahlverfahren zugrunde gelegt wurden, sind entsprechend dokumentiert und nachvollziehbar und die Angaben sind plausibel. Den Bestimmungen des UVP-G, wonach die wesentlichen Auswahlgründe für die eingereichte Trasse darzulegen sind, wurde aus Sicht des Fachbereiches Luftschadstoffe und Klima entsprochen.

Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens sind hinsichtlich des Wirkfaktors Luftschadstoffe sind in der UVE sowie im Klima- und Energiekonzept dargestellt und fachlich begründet.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft:

„Aus lufttechnischer Sicht sind keine erheblichen Belastungen durch nachhaltige Einwirkungen zu erwarten, die geeignet wären, die Luftqualität bleibend zu beeinträchtigen. Die höchsten Immissionen treten in der Bauphase auf; da es sich bei Bauphasenimmissionen grundsätzlich um zeitlich begrenzte Einwirkungen handelt, die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden und die berechneten Maximalbelastungen zudem auch nicht über die gesamte Baudauer auftreten werden, sind keine erheblichen Belastungen der Umwelt zu erwarten.

Da die Grenzwerte des IG-L für den Gesundheitsschutz auch bei den exponiertesten, baustellen- und trassennächsten Wohnanrainern eingehalten werden, ist aus lufttechnischer Sicht davon auszugehen, dass durch den Bau und Betrieb des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen

gen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Unzumutbare Belästigungen durch Luftschadstoffe (etwa durch Gerüche) oder mikroklimatische Veränderungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Daher ist aus lufttechnischer Sicht auch davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb des Vorhabens keine Immissionen entstehen, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Durch die Festlegung umfangreicher staubmindernder Maßnahmen und von Emissionsstandards für Baumaschinen erfolgt in der Bauphase eine Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik. In der Betriebsphase erfolgt die Begrenzung der Emissionen durch einen sehr geringen Anteil der Dieseltraktion (1%). Durch die Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik wird die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter (nach dem Stand der Technik) möglichst geringgehalten.

Die Auswirkungen durch Immissionen von Luftschadstoffen werden für die Bauphase als vertretbar und für die Betriebsphase als geringfügig bewertet.“

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima:

„Es sind keine relevanten Veränderungen des Mikroklimas zu erwarten, da die Neubaustrecke nahezu ausschließlich unterirdisch (als Tunnel- und Unterflurstrecke) beziehungsweise in Tief-lage ausgeführt wird und sich daher keine neuen Barrieren oder großflächige Versiegelungen ergeben, die mikroklimatische Auswirkungen mit sich bringen könnten. Auch entlang der Bestandsstrecke treten keine relevanten Änderungen auf. Die Anschüttungen Langkampfen, Niederbreitenbach, Schöffthal und Ochsental werden keine maßgeblichen Barrieren für Kaltluftabflüsse darstellen, so dass keine Entstehung neuer Kaltluftseen zu erwarten ist.

Da sich die Beeinflussung des lokalen Windfeldes, Auswirkungen auf Temperatur und Verdunstung durch Bodenversiegelung und Wärmeabgabe von Dieselloks auf den unmittelbaren Nahbereich der Eisenbahntrasse beschränken, bleibt als vergleichsweise weiterreichende Auswirkung (bis 100 – 150 m Entfernung) die Veränderung des Waldinnenklimas an neuen Bestandesrändern entlang von Rodeflächen. Da die Veränderungen aber nur temporär sind und mit der Bildung eines neuen Bestandestraufs wieder sukzessive abklingen, werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima als geringfügig bewertet.

Zu den Auswirkungen durch Emissionen klimawirksamer Gase ist festzuhalten, dass die CO₂-Emissionen in der Bauphase mit 112.500 t berechnet wurden, was bei einer zehnjährigen Bauzeit einer jährlichen durchschnittlichen Emission von etwa 11.000 t entspricht. Die Baustellenemissionen des Vorhabens betragen damit rd. 0,02 % der österreichweiten Emissionen klimawirksamer Gase im Nicht-Emissionshandelsbereich. Die Erreichung der österreichischen Klimaschutzziele wird durch die baubedingten Emissionen nicht gefährdet. Zudem liegen die Gesamtemissionen der zehnjährigen Bauphase unter dem Einsparungspotential eines einzigen Betriebsjahres. Die Auswirkungen durch die Emissionen klimawirksamer Gase in der Bauphase wird als geringfügig eingestuft. In der Betriebsphase ist das Vorhaben aufgrund des jährlichen CO₂-Einsparungspotentials von rund 180.000 Tonnen aus Sicht des Klimaschutzes positiv zu bewerten (Verbesserung).“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Durch die Verlagerung des Gütertransportes von der Straße auf die Schiene ergibt sich ein CO₂-Einsparungspotentials des Vorhabens von 180.500 Tonnen CO₂ pro Jahr berechnet, was eine Verbesserung der Situation durch das Vorhaben darstellt.“

III.1.13. Fachgebiete Erschütterungen und Sekundärschall

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten werden dargelegt. Die Gründe für die Standortwahl werden ausreichend und plausibel beschrieben.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin. Im Sinne des obigen Befundes ist die Frage aus der Sicht des Erschütterungsschutzes nicht relevant. Bei Anwendung entsprechender Erschütterungs- und/ oder Sekundärschallschutzmaßnahmen gelingt es für jede Variante, das erforderliche Schutzniveau in jedem Objekt zu erzielen.

Dem Entfall von Nutzen aus dem Projekt steht der Umstand gegenüber, dass mit Umsetzung des Vorhabens in bisher nicht betroffenen Gebieten neue Erschütterungsemissionen sowohl in der Bauphase als auch der Betriebsphase auftreten. Allerdings werden diese Emissionen durch Maßnahmen gemäß dem Wissensstand im Fachgebiet möglichst geringgehalten. In der Bauphase wird die RVE 04.02.04 zum Schutz des Wohlbefindens der Anrainer angewendet. Für die Betriebsphase werden bei Bedarf erschütterungsdämmende Maßnahmen, z.B. Masse-Feder-Systeme, eingebaut, um die festgelegten Grenzwerte und möglichst auch die definierten Zielwerte einzuhalten.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich Erschütterungen und Sekundärschall festgestellt werden:

- Die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus Sicht des Fachgebietes Erschütterungen und Sekundärschall vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*
- Der Untersuchungsraum wurde nachvollziehbar und nach dem Stand der Technik abgegrenzt.*
- Für den gegenständlichen Projektabschnitt wurden Zielwerte analog zu den zugrunde gelegten Grenzwerten aus dem bereits in Betrieb befindlichen Nachbarabschnitt Knoten Radfeld – Baumkirchen definiert. Diese Zielwerte sollen in der Planung angestrebt werden. Mit dem Hintergrund, dass im Nachbarabschnitt in einigen Fällen weniger strenge Grenzwerte durch Nachbesserungen erforderlich waren und daher auch für den Abschnitt Schaftenuau – Radfeld Überschreitungen der Zielwerte ebenfalls möglich sein sollen, werden die Grenzwerte nach ÖNORM S9012 für die jeweilige Gebietskategorie festgelegt. Weiters sei darauf verwiesen, dass die Nachmessungen im Nachbarabschnitt in der Betriebsphase ergeben haben, dass im Großteil aller Objekte Werte gemessen wurden, die deutlich unter den geforderten Grenzwerten lagen [Z2]. Diese Tatsache spricht dafür, dass die derzeit üblichen Prognoseverfahren konservative Ergebnisse liefern, weshalb die Einhaltung der Zielwerte im gegenständlichen Projekt als sehr realistisch erscheint. Weiters wird auf die Evaluierungserhebung [Z1] verwiesen, wonach 92,4% aller Befragten sich durch Erschütterungen aus dem Schienenverkehr in ihrem Wohnumfeld gar nicht bis sehr geringfügig belästigt fühlen.*
- Gefährdungen des Lebens können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die für die Bauphase vorgesehenen Maßnahmen ist die Einhaltung der Richtwerte der RVE 04.02.04 betreffend die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen sichergestellt.*
- Betreffend die Betriebsphase wird auf Abschnitt 5.2.2 in [1] Prognosezustände in ausgewählten Objekten verwiesen. Im Abschnitt 6.2 werden alle erforderlichen Maßnahmen für die Betriebsphase (ERS1 bis ERS7, Masse -Feder-Systeme, Schwellenbesohlung) dargestellt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Grenzwerte gemäß ÖNORM S 9012 – häufig auch die für dieses Projekt definierten Zielwerte – eingehalten werden. Die Auswirkungen*

- von vorhabenbedingten Erschütterungen hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit der Menschen und deren Lebensräumen sind ausreichend dargestellt, es sind keine Ergänzungen der fachlichen Aussagen erforderlich.*
- *Die vorgelegten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften. Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase möglichst geringgehalten.*
 - *Es werden in der Bau- und der Betriebsphase Immissionen vermieden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen führen.*
 - *Die Erschütterungswirkung auf Tiere wird sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase von den eine größere Reichweite besitzenden Luftschallimmissionen überlagert werden. Erschütterungsbedingte Irritationen der Tiere sind nur im unmittelbaren Nahbereich der Trasse (Freie Strecke) möglich, wenn neue, ungewohnte und daher Gefahr signalisierende Erschütterungsformen auftreten, jedoch sind rasch Gewöhnungseffekte zu erwarten. Da eine Beeinflussung nur im Bereich der Bestandsstrecke denkbar ist, können diese Gewöhnungseffekte als schon gegeben angenommen werden.*
 - *Durch die für die Bauphase geplanten Maßnahmen wird das Risiko von Schäden während der Bauphase auf ein Minimum (Restrisiko) reduziert. Bauwerksschäden in der Betriebsphase können grundsätzlich ausgeschlossen werden.*
 - *Hinsichtlich Erschütterungen durch intensive Bautätigkeiten ist insbesondere die Firstkapelle in Fürth (DK_04) von Relevanz. Auswirkungen durch Erschütterungen durch den Baubetrieb sind auf Grund der vorgesehenen technischen Maßnahmen jedoch nicht zu erwarten. Da der Bauverkehr auf asphaltierten Straßen stattfindet sind relevante Erschütterungen, insbesondere auf Kleindenkmäler nicht zu erwarten. Relevante Auswirkungen hinsichtlich Erschütterungen sind in der Betriebsphase nicht zu erwarten.*
 - *Die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G werden aus fachlicher Sicht eingehalten.*
 - *Die Immissionsbelastung von Sach- und Kulturgütern durch Erschütterungen wird möglichst geringgehalten. Es werden jedenfalls Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden [§ 24f Abs. 2 lit. a UVP-G].“*

III.1.14. Fachgebiete Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik); Ökologie (Gewässer); Wald- und Wildökologie

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Biodiversität, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Ökologie (Gewässer):

Die Alternativen und die Nullvariante sind in den Einreichunterlagen (Stand 04/20) und den vertiefenden Unterlagen (09/20) dargestellt. Die Unterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Es gibt aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Boden und Fläche inkl. Themenbereich Agrarwesen:

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Alternativen und die Nullvariante in den Einreichunterlagen (Stand 04/20) und den vertiefenden Unterlagen (09/20) ausreichend dargestellt sind. Die Unterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Es gibt aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Für Pflanzen und deren Lebensräume kann zusammenfassend festgestellt werden:

- Die von der Projektwerberin zum ggst. Fachbereich vorgelegten Unterlagen sind über weite Strecken plausibel und nachvollziehbar. Die verwendeten Methoden sind „Stand der Technik“ und die Aktualität der den Aussagen zu Grunde gelegten Daten ist gegeben.
- Der gewählte Untersuchungsraum ist nachvollziehbar und unter Berücksichtigung fachspezifisch relevanter Auswirkungen bzw. Wirkfaktoren dem „Stand der Technik“ entsprechend abgegrenzt. Eine Beurteilbarkeit der spezifischen Projektauswirkungen ist damit sichergestellt.
- Die Auswirkungen des Vorhabens sind in der UVE ausreichend dargestellt, Ergänzungen der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens sind weitgehend nicht erforderlich; einzelne Abweichungen werden hier separat dargestellt. Aus Sicht des SV sind jedenfalls zusätzliche Maßnahmen zwingend zu ergreifen bzw. Adaptierungen bestehender Maßnahmen erforderlich, um erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu vermeiden.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass eine relevante vorhabensbedingte Beeinflussung durch Luftschadstoffe, Änderung der Belichtungsverhältnisse, qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts auf Pflanzen und deren Lebensräumen gegeben ist.
- Eine Beeinflussung durch Flächenverlust und teilweise auch durch Zerschneidungseffekte ist gegeben. Allerdings können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende projektimmanente und in diesem Gutachten zusätzlich geforderte Maßnahmen auf ein überwiegend geringes, nicht erhebliches Ausmaß reduziert werden.
- Einzelne tirolweit geschützte Pflanzenarten werden in Form von Einzelindividuen vom Vorhaben berührt, jedoch ist unter Berücksichtigung der Umweltmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zu erwarten. Eine Tangierung von FFH-Pflanzenarten ist nicht gegeben.
- Einzelflächen geschützter Lebensräume werden vom Vorhaben berührt, jedoch werden diese in der Bauphase mit einem Faktor 1,2 (bzw. 1,5 bei Ahorn-Eschen-Edellaubwälder und Auwälder) rekultiviert bzw. kompensiert. In der Betriebsphase sind geschützte Feuchtgebiete sowie Gewässer bzw. Ufergehölze im Ausmaß 1:1,2 und geschützte Waldlebensräume im Mindestausmaß 1:2 über waldverbessernde Maßnahmen auszugleichen.
- Vorhabensbedingte Auswirkungen auf den bereits vorbelasteten Naturhaushalt sind vorhanden, allerdings wird eine Reihe an Umweltmaßnahmen ergriffen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auf Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung, Naturhöhlen, Nationalparks, Biosphärenparks, Naturparks oder geschützte Landschaftsteile sind auszuschließen.
- Die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G können aller Voraussicht nach eingehalten werden.

Für Tiere und deren Lebensräume kann zusammenfassend festgestellt werden:

- Die von der Projektwerberin zum ggst. Fachbereich vorgelegten Unterlagen sind plausibel und nachvollziehbar. Die verwendeten Methoden sind „Stand der Technik“ und die Aktualität, der den Aussagen zu Grunde gelegten Daten ist gegeben. Maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin ergeben sich nicht, geringfügige Abweichungen treten bei der Bewertung der Sensibilität auf, die jedoch in weitere Folge für die Maßnahmen nicht relevant sind. Eine ergänzende Befundung wurde zum regionalen Wildwechsel im Bereich Langkampfen vorgenommen.

- *Der gewählte Untersuchungsraum entlang der geplanten Trasse ist für den Fachbereich nachvollziehbar und unter Berücksichtigung fachspezifisch relevanter Auswirkungen bzw. Wirkfaktoren dem „Stand der Technik“ entsprechend abgegrenzt. Durch diesen Untersuchungsraum ist eine Beurteilbarkeit der spezifischen Projektauswirkungen sichergestellt.*
- *Die Auswirkungen des Vorhabens sind in der UVE ausreichend dargestellt, Ergänzungen der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens sind teilweise erforderlich. Einzelne Abweichungen (v.a. hinsichtlich der Maßnahmenwirkung) werden separat dargestellt. Es sind ergänzende Maßnahmen im ggst. Teilgutachten erforderlich, um erhebliche Auswirkungen des Vorhabens zu vermeiden, vermindern bzw. kompensieren und um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verhindern.*
- *Durch das gegenständliche Vorhaben ergibt sich weder in der Bau- noch Betriebsphase – unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der UVE und der in den Teilgutachten als zwingend angeführten Maßnahmenvorschlägen – eine erhebliche Beeinflussung von biologischer Vielfalt, Tieren und deren Lebensräumen durch Lärm.*
- *Unter Bezugnahme auf die temporären und/oder nur sehr lokal auftretenden Wirkungen durch Erschütterungen wird weder in der Bau- noch Betriebsphase – unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der UVE und der in den TGA als zwingend angeführten Maßnahmenvorschläge – eine erhebliche Beeinflussung der biologischen Vielfalt, Tieren und deren Lebensräumen durch vorhabensbedingt auftretende Erschütterungen erwartet.*
- *Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase ist eine erhebliche Beeinflussung von biologischer Vielfalt, Tieren und deren Lebensräumen durch elektromagnetische Felder gegeben.*
- *Aus der vorhabensbedingten Zunahme von Luftschadstoffen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt ableiten.*
- *Eine erhebliche Beeinflussung von biologischer Vielfalt, Tieren und deren Lebensräumen durch veränderte Belichtungsverhältnisse ist durch das Vorhaben nicht gegeben.*
- *Vorhabensbedingt tritt eine Beeinflussung von „Tieren und deren Lebensräumen“ durch Flächenverlust ein. Je nach Artengruppe fällt dieser Flächenverlust unterschiedlich aus. Unter Berücksichtigung der Umweltmaßnahmen der Einreichunterlagen und der geforderten zusätzlichen Maßnahme des Teilgutachtens verbleiben für das Schutzgut Tiere in Summe betrachtet geringfügig nachteilige Auswirkungen.*
- *Durch das Vorhaben ergibt sich eine Beeinflussung von biologischer Vielfalt, Tieren und deren Lebensräumen durch Zerschneidungseffekte (Barrierewirkungen) im Raum Langkampfen – eine Vorbelastung durch die Bestandsstrecke ist hier gegeben. Ein Großteil der Neubaustrecke verläuft im Tunnel oder in Wannenbauwerken - hier gibt es keine Auswirkungen durch Zerschneidungseffekte. Die Optimierung von Wildquerungshilfen und die Gestaltung von Kleintierdurchlässen verringert die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß.*
- *Die vorhabensbedingte Beeinflussung von biologischer Vielfalt, Tieren und deren Lebensräumen durch qualitative und quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts wird als nicht erheblich eingestuft.*
- *Die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G können aus fachlicher Sicht eingehalten werden. Es tritt vorhabensbedingt keine bleibende Schädigung des Tierbestands durch Immissionen auf.*
- *Unter Berücksichtigung der Umweltmaßnahmen der UVE und der zusätzlich erforderlichen Maßnahmen des Teilgutachtens werden weder in der Bau- noch Betriebsphase artenschutzrechtliche Tatbestände ausgelöst. Dies kann u.a. mit schadensbegrenzenden Maßnahmen und vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.*

- *Es werden eine Reihe an zusätzlichen Maßnahmen formuliert, um schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Tiere und deren Lebensräume zu verhindern oder zu verringern oder günstige Auswirkungen zu vergrößern. Zudem werden Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle vorgeschlagen.*

Boden und Fläche inkl. Agrarwesen:

Die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen sind über weite Strecken plausibel und nachvollziehbar. Die verwendeten Methoden sind „Stand der Technik“ und die Aktualität der Aussagen zu Grunde gelegten Daten ist gegeben.

Der gewählte Untersuchungsraum ist nachvollziehbar und unter Berücksichtigung fachspezifisch relevanter Auswirkungen bzw. Wirkfaktoren dem „Stand der Technik“ entsprechend abgegrenzt. Eine Beurteilbarkeit der spezifischen Projektauswirkungen ist damit sichergestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind in den Einreichunterlagen (Stand 04/20) und den vertiefenden Unterlagen (09/20) ausreichend dargestellt. Ergänzungen der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens sind weitgehend nicht erforderlich; einzelne Abweichungen werden hier separat dargestellt. Aus sachverständiger Sicht sind jedenfalls zusätzliche Maßnahmen zwingend erforderlich, um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie den Themenbereich Agrarwesen zu vermeiden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine relevante vorhabensbedingte Beeinflussung von Böden oder der Bodenqualität durch qualitative oder quantitative Veränderungen des Wasserhaushaltes oder durch Luftschadstoffe gegeben ist.

Eine Beeinflussung durch Flächenverlust, aber auch durch Zerschneidungseffekte ist gegeben und hat Einfluss auf die künftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G können aller Voraussicht nach eingehalten werden.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Durch die im Projekt enthaltenen und zusätzlich erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen können die negativen Wirkungen des Vorhabens weitgehend kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer zu erhalten, dies ist durch eine laufende Erhaltungskontrolle und Berichtspflicht an die Naturschutzbehörde gewährleistet, damit ist eine nachhaltige Entwicklung der Maßnahmen sichergestellt. Schließlich bietet das Vorhaben auch die Möglichkeit (als Kompensation für Eingriffe) neue hochwertige Lebensräume im Inntal zu schaffen. Auswirkungen auf den SV bekannten öffentlicher naturschutzrechtlicher Konzepte und Pläne (Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Naturparks, Europaschutzgebiete) sind nicht gegeben.

Boden und Fläche inkl. Agrarwesen:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es durch das geplante Vorhaben zu einem wesentlichen Flächenverbrauch während der Bau- und Betriebsphase kommt, wovon auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen des Talbodens betroffen sind. Weitere nachteilige Auswirkungen entstehen durch eine Verkleinerung und/oder Durchschneidung von landwirtschaftlichen Flächen. Dennoch ist eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft im Untersu-

chungsraum sowie die nachhaltige Nutzung der Ressource Boden zum Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet. Durch die im Projekt enthaltenen und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen können die negativen Wirkungen des Vorhabens reduziert werden.“

III.1.15. Fachgebiete Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie)

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Die Vor- und Nachteile der geprüften Alternativen werden in den Einreichunterlagen dargelegt, wobei eine detaillierte Prüfung der Unterlagen in der vorliegenden Form im Fachgebiet Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) lediglich sehr eingeschränkt möglich ist. Unter Berücksichtigung dessen ergeben sich in der Darstellung der geprüften Alternativen aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Aus fachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass aus einem Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) weder nennenswert positive noch nennenswerte negative quantitative Auswirkungen auf das hydrogeologische Umfeld resultieren. Im Hinblick auf die Grundwasserqualität ist darauf hinzuweisen, dass in der Nullvariante ein höheres Gefährdungspotential bei außerbetrieblichen Ereignissen für das Schutzgut Wasser vorliegt.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

- die für die einzelnen Baumaßnahmen gewählten Baumethoden und Sicherungsmaßnahmen aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) im Hinblick auf das Schutzgut Boden als plausibel und nachvollziehbar eingestuft werden können und demnach aus fachlicher Sicht keine Abweichungen gegenüber den Einschätzungen der Projektwerberin resultieren;*
- der Untersuchungsraum zur Beurteilung des Schutzguts Boden aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) nachvollziehbar und dem Stand der Technik entsprechend abgegrenzt wurde;*
- auf der Basis der vorliegenden Daten zum Untergrundaufbau sowie unter Berücksichtigung der geplanten Bauwerksgründungen, Baugruben- und Hangsicherungen grundsätzlich von stabilen Untergrundverhältnissen sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase ausgegangen werden kann;*
- durch die geplanten Baumaßnahmen aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) keine Beeinflussungen von Böden bzw. der Bodenwasserhältnisse durch qualitative bzw. quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts zu erwarten sind, die zu nachteiligen Auswirkungen auf den Untergrundaufbau bzw. instabilen Untergrundverhältnissen führen;*
- durch die geplanten Baumaßnahmen aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) keine Beeinflussung der Bodenqualität durch quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts zu erwarten ist, die zu nachteiligen Auswirkungen auf den Untergrundaufbau bzw. instabilen Untergrundverhältnissen führt;*
- die Unterlagen aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) - unter Berücksichtigung der Planungstiefe in einem Grundsatzgenehmigungsverfahren - im Hinblick auf das Schutzgut Boden dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen;*

- *die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G im Hinblick auf die Funktion des Bodens als Baugrund, unter Berücksichtigung der projektgemäß vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Reduktionsmaßnahmen, aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) eingehalten werden;*
- *Immissionen, die den Boden in seiner Funktion als Baugrund bleibend schädigen, aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) vermieden werden;*
- *dem Ziel der Erhaltung und des Schutzes des Bodens durch die im Projekt enthaltenen Maßnahmen aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) so weit als möglich entsprochen wird;*
- *im Hinblick auf das Schutzgut Boden in seiner Funktion als Baugrund (Standstabilität, Lastableitung etc.) aus Sicht des*
- *Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) zusätzliche, zwingende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. begleitenden Kontrolle erforderlich werden;*
- *die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar sind und sich aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin ergeben;*
- *der Untersuchungsraum zur Beurteilung des Schutzguts Wasser (Grundwasser) aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) nachvollziehbar und nach dem Stand der Technik abgegrenzt wurde;*
- *die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) grundsätzlich in einem ausreichenden Maß für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit in einem Grundsatzgenehmigungsverfahren dargestellt sind;*
- *aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) keine Beeinflussung des Grundwassers durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen zu erwarten ist;*
- *aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase qualitative bzw. quantitative Beeinflussungen des Grundwasserhaushalts zu erwarten sind, die verbleibenden Auswirkungen - unter Berücksichtigung der projektgemäß vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Reduktionsmaßnahmen - jedoch ein geringes Ausmaß annehmen;*
- *aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit einer qualitativen bzw. quantitativen Beeinflussung von Oberflächengewässern zu rechnen ist, die verbleibenden Auswirkungen - unter Berücksichtigung der projektgemäß vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Reduktionsmaßnahmen - jedoch gering sind;*
- *die Unterlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser vorgelegt worden sind, unter Berücksichtigung der Planungstiefe in einem Grundsatzgenehmigungsverfahren aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) grundsätzlich dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen;*
- *die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser), unter Berücksichtigung der projektgemäß vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Reduktionsmaßnahmen, aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) eingehalten werden;*

- *Immissionen, die im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) unter Berücksichtigung der projektgemäß vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Reduktionsmaßnahmen vermieden werden;*
- *gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) keine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten sind;*
- *aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) weder eine wesentliche Behinderung des Gemeindegebrauchs noch eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu erwarten ist;*
- *durch das Vorhaben aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) - sowohl quantitativ als qualitativ - voraussichtlich mit keiner Verschlechterung des Zustands der betroffenen Grundwasserkörper zu rechnen ist;*
- *im Hinblick auf das Schutzgut Wasser aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) zusätzliche, zwingende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. begleitenden Kontrolle erforderlich werden;*
- *aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit einer Beeinträchtigung von Sachgütern zu rechnen ist, die verbleibenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der projektgemäß vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen jedoch ein geringes Ausmaß annehmen;*
- *die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G im Hinblick auf Sach- und Kulturgüter, unter Berücksichtigung der projektgemäß vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen, aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) eingehalten werden;*
- *durch das Vorhaben aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) voraussichtlich keine Bergbaugebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz beeinträchtigt werden.“*

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

- *das Vorhaben aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) nicht im Widerspruch zu einer nachhaltigen Nutzung der Ressourcen Wasser und Boden steht;*
- *die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raums unter Berücksichtigung öffentlicher, wasserwirtschaftlicher Konzepte und Pläne sowie im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) als gering bzw. vernachlässigbar beurteilt werden;*
- *die Risiken von Naturkatastrophen im Projekt - für eine Beurteilung der Anfälligkeit der geplanten Bauwerke gegenüber diesen Risiken im Zuge eines Grundsatzgenehmigungsverfahrens - aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) in ausreichendem Ausmaß dargestellt bzw. berücksichtigt sind.“*

III.1.16. Fachgebiet Eisenbahnbetrieb

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„In den von der Projektwerberin für das Vorhaben „Trassengenehmigung, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ vorgelegten Projektunterlagen werden die Themen

- strategische Prüfung Verkehr*
- Erfordernis des Infrastrukturprojektes*
- Berücksichtigung der TEN-Leitlinien*
- maßgebliche Abweichungen zu den geprüften Standort- oder Trassenvarianten*
- Vor- und Nachteile der geprüften Alternativen*
- maßgebliche Abweichungen zu den geprüften Alternativen*
- maßgebliche Abweichungen bei Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante VPÖ)*

unter Bedachtnahme sonstiger öffentlichen Interessen nachvollziehbar und plausibel dargestellt.

Aus Sicht des Fachgebietes E2 - Eisenbahnbetrieb entspricht das Vorhaben den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn. Aus dem Fragebereich 1 ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich festgestellt werden, dass aus Sicht des Fachgebietes E2 - Eisenbahnbetrieb

- die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind plausibel und nachvollziehbar. Maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin sind nicht gegeben*
- der Untersuchungsraum ist nachvollziehbar dargestellt und nach dem Stand der Technik abgegrenzt*
- eine Beeinflussung des Schienennetzes durch funktionelle Barrierewirkungen ist nicht gegeben*
- eine Beeinflussung des Schienennetzes durch Zusatz- oder Entlastung des Verkehrsnetzes ist nicht gegeben*
- bei der Beeinflussung des Straßennetzes durch Zusatz- oder Entlastung des Verkehrsnetzes darf auf das Fachgebiet ST Straßenverkehr verwiesen werden*
- unterbrochene Verkehrsverbindungen im Rahmen der Bauphase können in geeigneter Weise wiederhergestellt werden*
- das Vorhaben entspricht den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn*
- der zu sichernde Geländestreifen des Trassenverlaufes ist in den Planunterlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausreichend dargestellt und die Breite überschreitet das Ausmaß nicht, welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeitsstrecke erforderlich ist*
- die Verkehrsanlagen die durch den künftigen Bau der Eisenbahn gestört oder unbenutzbar werden können in geeigneter Weise wiederhergestellt werden*
- die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf den Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften positiv zu bewerten sind*
- zusätzliche Maßnahmen sind aus Sicht des Fachgebietes E2 - Eisenbahnbetrieb nicht erforderlich.“*

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht des Fachgebietes E2 - Eisenbahnbetrieb

- *die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsplanungen (Bundes-, Landesverkehrskonzept, Verkehrskonzepte von Gemeinden) als positiv gewertet werden*
- *die Risiken schwerer Unfälle im Projekt von der Projektwerberin ausreichend dargestellt und berücksichtigt sind.“*

III.1.17. Fachgebiet Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Zusammengefasst lässt sich für das Fachgebiet Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit feststellen, dass die dargestellten Alternativen in den Auswahlverfahren der jeweiligen Planungsphasen zu einer optimierten Trassenführung geführt hat, welche die beengte Situation des Talbodens und Einflussfaktoren mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (niederrangiges und höherrangiges Straßennetz mit Autobahn, Bahntrasse, etc.) und den mäandrierenden Verlauf des Inns berücksichtigt hat. Es ergeben sich aus der Sicht des Fachgebietes keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Der gegenständliche Abschnitt ist Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V). Die bei Unterbleiben des Vorhabens gegebenen Auswirkungen hinsichtlich nicht eintretenden Nutzen bei Ausführung des Projekts sowie die bei Umsetzung des Vorhabens erkennbaren Auswirkungen in der Betriebsphase wurden nachvollziehbar dargestellt.

Die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus der Sicht des Sachverständigen für konstruktiven Ingenieurbau inkl. Tunnelsicherheit plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich festgestellt werden, dass aus Sicht des Fachgebietes TU - Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit

- *die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus der Sicht des Sachverständigen für konstruktiven Ingenieurbau inkl. Tunnelsicherheit plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*
- *aus der Sicht des Fachgebietes Konstruktiver Ingenieurbau und Tunnelsicherheit wurde der Untersuchungsraum nachvollziehbar und nach dem Stand der Technik abgegrenzt*
- *die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen der derzeitigen Bearbeitungsstufe für die Umweltverträglichkeits-Grundsatzgenehmigung entsprechen im Hinblick auf das Fachgebiet Konstruktiver Ingenieurbau und Tunnelsicherheit dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften*
- *die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf den Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften positiv zu bewerten sind*

- *Im gegenständlichen Grundsatzgenehmigungsverfahren werden aus Sicht des Fachgebietes Konstruktiver Ingenieurbau und Tunnelsicherheit zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich / empfohlen) angeführt. um negative Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit dem betrachteten Fachgebiet zu verhindern oder zu verringern oder günstige Auswirkungen zu vergrößern.“*

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann aus der Sicht des Fachgebietes TU - Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit festgestellt werden, dass die Risiken schwerer Unfälle im Projekt von der Projektwerberin ausreichend dargestellt und berücksichtigt sind.“

III.1.18. Fachgebiet Landschaftsbild und Erholungswert

Alternativen, Varianten, Nullvariante:

„Die vorhandenen Aussagen zu Alternativen, Varianten und zur Nullvariante sind, soweit sie das Fachgebiet Landschaftsbild und Erholungswert betreffen, nachvollziehbar.“

Auswirkungen des Vorhabens:

„Zusammenfassend kann für den Fachbereich festgestellt werden, dass die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen aus Sicht des Sachverständigen für Landschaftsbild und Erholungswert plausibel und nachvollziehbar sind. Es ergeben sich aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin. Die Unterlagen sind für das Genehmigungsverfahren ausweichend detailliert.“

Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes wesentlichen raumplanerischen Zielsetzungen entsprechen und Beeinträchtigungen anderer Zielsetzungen möglichst geringgehalten werden.“

III.1.19. Zusammenfassung

Das Umweltverträglichkeitsgutachten enthält folgende **Gesamtschlussfolgerungen:**

Zum Fragenbereich 1 Alternativen, Varianten und Nullvariante enthält das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020, Band 1, auf dessen Seiten 61 ff folgende **Gesamtschlussfolgerung:**

„Die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen und der Nullvariante wurden dargelegt. Aus der jeweiligen Fachlichen Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Unterschiede zu den Gesamteinschätzungen der Projektwerberin.“

Zum Fragenbereich 2 Auswirkungen des Vorhabens enthält das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27. Oktober 2020, Band 1, auf dessen Seiten 97 ff folgende **Gesamtschlussfolgerung:**

„Somit sind die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und grundsätzlich vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.“

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte nachvollziehbar und nach dem Stand der Technik.

Durch das Projekt und die zusätzlich vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen ist die Einhaltung der fachlichen Genehmigungskriterien sowie der Schutz der Menschen, der ökologischen Vielfalt, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, gegeben. Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase möglichst geringgehalten. Es werden in der Bau- und der Betriebsphase Immissionen vermieden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen führen. Die Immissionsbelastung von Sach- und Kulturgütern wird möglichst geringgehalten. Es werden jedenfalls Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden.“

Zum Fragenbereich 3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes enthält das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27. Oktober 2020, Band 1, auf dessen Seiten 478 ff folgende **Gesamtschlussfolgerung**:

„Die Wirkungen auf den Raum ergeben sich durch die Umsetzung des Projektes. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes entsprechen öffentlichen Verkehrsplanungen.

Der Projektinhalt stellt die Verlagerung des (Güter) Verkehrs auf die Schiene dar und es ergibt sich durch die Verlagerung des Gütertransportes von der Straße auf die Schiene ein berechnetes CO₂-Einsparungspotentials von 180.500 Tonnen CO₂ pro Jahr. Dies stellt im Raum eine Verbesserung der Situation durch das Vorhaben dar.

Es kommt durch das Projekt zu einem Verlust von Waldfläche, auch kommt es zu einem weiteren Flächenverlust von Boden im Raum. Diese Wirkungen sind durch Maßnahmen eingeschränkt worden und die nachhaltige Nutzung der Ressource Boden zum Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion ist durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raums unter Berücksichtigung öffentlicher, wasserwirtschaftlicher Konzepte und Pläne sowie im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen werden als gering bzw. vernachlässigbar beurteilt. Die Risiken von Naturkatastrophen im Projekt sind - für eine Beurteilung der Anfälligkeit der geplanten Bauwerke gegenüber diesen Risiken im Zuge eines Grundsatzgenehmigungsverfahrens aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) in ausreichendem Ausmaß dargestellt bzw. berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes entsprechen wesentlichen raumplanerischen Zielsetzungen und Beeinträchtigungen anderer Zielsetzungen werden möglichst gering gehalten.“

Im Rahmen **des Fragenbereichs 4 Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen** des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27.10.2020 (enthalten in dessen Band 2) haben sich die UVP-Sachverständigen gemäß § 24c Abs 3 Z 2 UVP-G2000 mit den infolge der Auflage der Unterlagen eingelangten Stellungnahmen enthaltenen Vorbringen fachlich auseinandergesetzt.

Auch unter Berücksichtigung der Behandlung der Stellungnahmen – sofern diese projektrelevant sind - haben sich bezüglich der Einschätzung der Umweltverträglichkeit durch die UVP-Sachverständigen keine maßgeblichen Änderungen ergeben.

III.1.20. Zusammenfassendes Ergebnis

Die UVP-Sachverständigen kommen im Rahmen ihrer „**Abschließenden zusammenfassenden gutachterlichen Äußerungen**“ auf Seite 495 in Band 1 des Umweltverträglichkeitsgutachtens folgendem **zusammenfassenden Ergebnis**:

„In den jeweiligen Zusammenfassungen zu den Varianten, zu den Wirkungen auf den Raum und zu den Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf die Genehmigungsvoraussetzungen (Fragenbereiche 1, 2 und 3), wurden die Wirkungen des Vorhabens erläutert. Im Fragenbereich 4 haben sich die Gutachter mit jeder Einwendung auseinandergesetzt.

Zusammenfassend kommen die Gutachter für das Projekt „viergleisiger Ausbau Schafotenau-Radfeld“ zu folgenden Äußerungen:

Im Fragenbereich 1 Alternativen, Varianten und Nullvariante wird von den Sachverständigen erläutert, dass es keine strategische Prüfung Verkehr als Grundlage für das gegenständliche Projekt gab. Zum Zeitpunkt (1989) der Verordnung der Strecke Schafotenau-Radfeld als Teilabschnitt der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck Staatsgrenze am Brenner“ gab es noch keine Vorschrift zur strategischen Prüfung Verkehr. Als Grundlage für die Verordnung gab es bereits 1993 Machbarkeitsstudien. Ab 2006 wurden in 3 Trassenkorridoren 17 denkbare Möglichkeiten betrachtet. Dies mündeten in 5 vertiefend behandelten Trassenvarianten. Dies ist in der UVE dargestellt und auch das Variantenauswahlverfahren. Dies und die Aussagen sind im Gutachten geprüft worden. Es ergaben sich aus fachlicher Sicht in der Darstellung der geprüften Alternativen keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Projektwerberin.

Ebenso ergaben sich in Bezug auf das Unterbleiben des Vorhabens aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber den Einschätzungen der Projektwerberin.

Die Sachverständigen stellen im Fragenbereich 2 fest, dass aus fachlicher Sicht

- die aus Sicht der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar sind,*
- sich keine relevanten maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin ergeben,*
- die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich der relevanten Einflussfaktoren ausreichend dargestellt sind und*
- die Darlegungen in der UVE und in den Technischen Unterlagen des Bauentwurfs dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen.*

Aus fachlicher Sicht werden im Projekt die Auswirkungen unter Berücksichtigung der angeführten und zusätzlichen Maßnahmen möglichst geringgehalten. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog ist aus fachlicher Sicht mit einer Einhaltung der Schutzziele in Betriebs- und Bauphase des Projekts zu rechnen.

Aus fachlicher Sicht wurden die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik geringgehalten. Es entstehen bei Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen keine Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen.“

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung (vgl. dazu S 168f der Verhandlungsschrift) auf eine offenbar auf S 71 im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 2 (betreffend fachliche Auseinandersetzung der UVP-Sachverständigen mit eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen), vorhandene Unvollständigkeit hingewiesen wurde.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von der Vertreterin der UVP-Koordination nach erfolgter Rücksprache mit dem betroffenen UVP-Gutachter für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) klargestellt, dass der betreffende Satz vollständig wie folgt zu lauten hat:

„Mit einem unzulässigen Eintrag von Schadstoffen, d.h. von Schadstoffen gemäß § 30a Abs. 3 Z 6 WRG 1959, die zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen können, ist im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche Langkampfen West daher nicht zu rechnen.“

Das Gutachten wird von der UVP-Behörde als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet.

Zu dem von der Bürgerinitiative lebenswertes Langkampfen vorgelegten „Technischen Gutachten“ der Vieregg-Rössler GmbH Innovative Verkehrsberatung München, das sich insbesondere auf mögliche Modifikationen der Gleisführungen und mögliche „Etappenbildung“ der Verknüpfungsstelle bezieht, ist grundsätzlich zu sagen, dass Gegenstand des UVP-Verfahrens und damit Gegenstand der (fachlichen) Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die UVP-Sachverständigen das von der Vorhabenswerberin eingereichte Vorhaben – und nicht allenfalls mögliche andere Ausführungen des Vorhabens - ist.

Unabhängig davon ist zum einen auch auf den grundsätzlichen Hinweis der Vorhabenswerberin, dass die in diesem Privatgutachten erstellten Vorschläge unter Außerachtlassung der dem ggst. Vorhaben zugrunde gelegten Rahmenbedingungen erfolgt sind, hinzuweisen.

Weiters ist dazu auch auf die ergänzenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb im Zug der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verweisen, wonach die in Österreich vorgesehene technische Ausrüstung von Eisenbahnstrecken in Verbindung mit den vorgesehen eisenbahnbetrieblichen Verfahren grundsätzlich ein „richtungsunabhängiges“ Fahren vorsieht, was neben kürzesten Fahrwegen im Regelfall sowohl auch bei „geplanten“ Einschränkungen (zB Instandhaltungs-, Wartungsarbeiten) als auch bei „nicht geplanten“ Einschränkungen weiterhin gute Fahrmöglichkeiten bietet. Vom UVP-Sachverständigen wurde sinngemäß weiters auch für einen sicheren und ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb und –

verkehr zu berücksichtigende (zumindest teilweise auch auf europarechtlichen Vorgaben (TSI beruhende) technische Parameter, zB. für die Ausführung von Weichenkonfigurationen und Weichenbauformen und für die Ausführung der Oberleitungsanlage, die miteinander kompatibel sein müssen – hingewiesen.

Auch aufgrund dieser Umstände – insbesondere auch aufgrund des offenbar gegebenen Umstandes, dass die zugrunde zu legenden eisenbahnbautechnischen und eisenbahnbetrieblichen Grundsätze in Österreich und Deutschland nicht in allen Bereichen unmittelbar vergleichbar sind – konnte dieses „Technische Gutachten“ der Vieregg-Rössler GmbH Innovative Verkehrsberatung München, an der im Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 von den UVP-Sachverständigen fachlich festgestellten Umweltverträglichkeit nichts ändern.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber zu ergänzen, dass sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten – in diesem Zusammenhang insbesondere aus den fachlichen Bewertungen der UVP-Sachverständigen für Eisenbahntechnik, für Eisenbahnbetrieb, für Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung sowie für konstruktiven Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit - auch ergibt, dass das Vorhaben in seiner eingereichten Form dem Stand der Technik entspricht.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass gemäß der im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffenen Verfahrensordnung ergänzend auch die Vorlage des Nachweises der Abstimmung des Tunnelsicherheitskonzeptes mit dem Tiroler Landesfeuerwehrverband (in Form eines an die Vorhabenswerberin gerichteten Schreibens des Tiroler Landesfeuerwehrverbandes vom 28.10.2020) im Zuge der Stellungnahme der Vorhabenswerberin vom 26.11.2020 erfolgt ist.

III.2. Zu den Genehmigungskriterien des HIG

Hinsichtlich des Vorliegens der in § 3 HIG genannten fachlichen Voraussetzungen, wonach das Projekt den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entspricht, auf die sonstigen öffentlichen Interessen Bedacht genommen wird, und der für die Sicherung des Trassenverlaufs festgelegte Geländestreifen in den Trassengenehmigungsunterlagen entsprechend dargestellt ist, dieser das Ausmaß nicht überschreitet, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, sowie der für den Bahnkörper festgelegte Geländestreifen die Breite 150 m nicht überschreitet, kamen die befassten UVP-Sachverständigen (vgl. dazu die Seiten 219 ff in Band 1 des Umweltverträglichkeitsgutachtens) zu folgenden Ergebnissen:

III.2.1. Fachgebiet Eisenbahntechnik

betreffend öffentliches Interesse

„Befund – Sachverhalt:

Die Leistungsfähigkeit einer Strecke wird ausgedrückt durch die Anzahl der Züge, die in einem bestimmten Zeitraum unter bestimmten betrieblichen und technischen Voraussetzungen unter

Einhaltung bestimmter Qualitätsmerkmale eine Strecke befahren können. Im Hinblick auf Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und das öffentliche Interesse sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

- *Das Vorhaben „Viergleisiger Ausbau“ SCHAFTENAU – KNOTEN RADFELD betrifft einen Teilabschnitt der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein — Innsbruck Staatsgrenze am Brenner“, verordnet mit „Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989 über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung) StF: BGBl. Nr. 675/1989“ und ist im Rahmenplan ÖBB 2017-2022 des BMK enthalten.*
- *Der betroffene Streckenabschnitt ist Bestandteil*
 - *des Skandinavien Mittelmeer (Scan-Med) Kernnetz Korridors, der mit VERORDNUNG (EU) Nr. 1316/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 festgelegt wurde. Der von Finnland bis Malta verlaufende Korridor ist als Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) einer der neun multimodalen Kernnetz Korridore und damit als internationale Eisenbahnverbindung anerkannt.*
 - *sowie des „European Rail Freight Corridor (ERFC) 3“ von Stockholm bis Neapel.*
- *Das vorrangige Anliegen bei der Umsetzung des Scan-Med Corridors sind die Beseitigung von Engpässen und die Schließung von Verbindungslücken.*
- *Durch Errichtung der Neubaustrecke wird die Kapazität in diesem Streckenabschnitt erhöht und die Fahrzeit im hochwertigen Reiseverkehr reduziert.*
- *Die geplante Maßnahme ist als Teil der nördlichen Zulaufstrecke eine maßgebende Voraussetzung für die Gewährleistung der vollen Verkehrswirksamkeit des Brenner Basistunnels.*
- *Weiters ermöglicht die geplante Maßnahme zufolge Entlastung der Bestandsstrecke die Erweiterung des Nahverkehrsangebotes des Landes Tirol (Verdichtung des bestehenden Angebots im S-Bahn-Verkehr).*
- *Durch die Möglichkeit zur Verlagerung erheblicher Verkehrsmengen von der Straße auf die Schiene bei weitgehender Führung des Güterverkehrs in Tunnel- und Wannenschnitten kann eine nennenswerte Entlastung für die Bewohner des Unterinntales erreicht werden.*
- *Im Projekt sind die Voraussetzungen für einen sicheren, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betrieb dargestellt.*

Gutachten – Schlussfolgerung:

Das Vorhaben entspricht aus der Sicht des Sachverständigen für Eisenbahntechnik einer sicheren, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn und nimmt auf die sonstigen öffentlichen Interessen Bedacht.“

betreffend Erfordernisse Hochleistungsstrecke

Befund - Sachverhalt:

§ 3 Abs. 3 HIG sieht vor, dass

„im Trassengenehmigungsbescheid der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen ist, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.“

Die UVE beinhaltet im Teil C: Materienrechtliche Einreichunterlagen unter der Überschrift „Trassengenehmigung gem. Eisenbahn-Hochleistungsstreckengesetz HIG“ die Lagepläne für die Trassensicherung nach dem Bestimmungen der §§ 3 und 5a Hochleistungsstreckengesetz (HIG). Der Trassenverlauf für den 4-gleisigen Ausbau Schaftebau – Knoten Radfeld samt Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen ist in den Lageplänen mit Geländestreifen gem. HIG und Kataster Teil 1 – 5 dargestellt sowie im Bericht zur Trassengenehmigung erläutert.

Die Bauwerksabmessungen sowie Dimensionierung der Gleisanlagen der Eisenbahnanlage sowie das Ausmaß der Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen ergeben sich aus der gestellten Funktionalität an den Betrieb einer Hochleistungsstrecke unter Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen und den Anforderungen aus Betriebs-, Erhaltungs- und Sicherheitskonzept unter Einbeziehung von Notfall- und Rettungsplan.

Gutachten – Schlussfolgerung:

Der zu sichernde Geländestreifen des Trassenverlaufs nach § 3 und 5 a HIG wurde in den Planunterlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dargestellt. Somit sind die im HIG erhobenen Forderungen erfüllt.

Ebenso überschreitet die Breite dieses Geländestreifens jenes Ausmaß nicht, welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, womit die gesetzlich geforderten Randbedingungen eingehalten sind.“

III.2.2. Fachgebiet Eisenbahnbetrieb

betreffend öffentliches Interesse

„Befund – Sachverhalt:

Die Leistungsfähigkeit einer Eisenbahnstrecke wird durch die Anzahl der Züge, die in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Streckenabschnitt auf jedem Streckengleis unter Berücksichtigung bestimmter Qualitätskriterien befahren werden können definiert. Dem 4-gleisigen Ausbau Schaftebau – Knoten Radfeld der Strecke 33001 wird ein Betriebsprogramm (Einlage B 01 02) zugrunde gelegt. Die Wirtschaftlichkeit einer Eisenbahnstrecke für die Betriebsphase wird maßgebend von der Trassierung unter Berücksichtigung nicht betriebseinschränkender Geschwindigkeitseinbrüche, von der Längsneigung in Bezug auf Topografie der Strecke, der freizügigen Verwendung der Gleise für Personen- und Güterverkehr und möglichst geringen Betriebskosten und Erhaltungskosten bestimmt. Der Teilabschnitt Schaftebau – Knoten Radfeld der Strecke 33001 ist gemäß 2. Hochleistungsstrecken-Verordnung BGBl. Nr. 675/1989 vom 30.12.1989 (Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner) zu einer Hochleistungsstrecke erklärt. Der 4-gleisige Ausbau Schaftebau – Knoten Radfeld ist Bestandteil der Skandinavien Mittelmeer (Scan – Med) Kernnetz-Korridors, der mit Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ am 11.12.2013 festgelegt wurde und ist Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) von Finnland bis Malta und des „European Rail Freight Corridor (ERFC) 3“ von Stockholm bis Neapel. Um das auf dem Scan – Med prognostizierte Verkehrsaufkommen in der gewünschten Qualität abwickeln zu können und die volle Verkehrswirksamkeit des Brenner Basistunnels zu gewährleisten sowie die Ausweitung des Nahverkehrsangebotes im Unterinntal realisieren zu können wird dieser 4-gleisige Ausbau Schaftebau – Knoten Radfeld vorangetrieben. Dazu sind die Erfordernisse einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn und sonstigen öffentlichen Interessen sind in den Projektunterlagen dargestellt und behandelt.

Gutachten – Schlussfolgerung:

Aus Sicht des Fachgebietes E2 - Eisenbahnbetrieb entspricht das Vorhaben den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn und auf die sonstigen öffentlichen Interessen ist Bedacht genommen. Die Erfordernisse gemäß § 3 HIG sind nachvollziehbar und plausibel dargestellt.“

betreffend Erfordernisse Hochleistungsstrecke

„Befund – Sachverhalt:

Die Projektwerberin hat in den Dokumenten „Bericht Trassengenehmigung“ (Einlage C 01 01) und in den „Lageplänen Teil1 – Teil 5“ (Einlage C 01 11 bis C 01 15) die erforderlichen Geländestreifen des Trassenverlaufes gemäß § 3 HIG und mit den in Anspruch genommenen Flächen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, welche für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, ausreichend dargestellt. Die Breite des erforderlichen Geländestreifens für den Bahnkörper, maximal 150m (je 75m links und rechts des Bahnkörpers), wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Gutachten – Schlussfolgerung:

Aus Sicht des Fachgebietes E2 - Eisenbahnbetrieb hat die Projektwerberin für das Vorhaben einer Trassengenehmigung die Erfordernisse gemäß §§ 3 und 5 HIG unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nachvollziehbar und plausibel dargestellt.“

Aufgrund der vorstehen wiedergegebenen diesbezüglichen Aussagen der betroffenen UVP-Sachverständigen ist zum einen davon auszugehen, dass das Vorhaben den Erfordernissen einer sicheren, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie den öffentlichen Interessen entspricht. Zum anderen ist davon auszugehen, dass der zu sichernde Geländestreifen des Trassenverlaufs nach §§ 3 und 5a HIG in den Planunterlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dargestellt wurde und die Breite dieses Geländestreifens jenes Ausmaß nicht überschreitet, welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei die maximale Breite dieses Geländestreifens für den Bahnkörper eingehalten wird.

Es ist somit von der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Anforderungen des § 3 HIG auszugehen.

III.4. Mündliche Verhandlung

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass -wie bereits weiter oben ausgeführt wurde - die von der UVP-Behörde ursprünglich für den 3. bis 5.11.2020 geplante Durchführung einer öffentlichen Erörterung im Gegenstand aufgrund der zu diesem Zeitpunkt gegebenen „Covid-19-Situation“ ersatzlos entfallen musste.

Zur endgültigen Abklärung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften sowie zur Erörterung der im bisherigen Verfahren geäußerten Bedenken wurde – wie ursprünglich vorgesehen – im Zeitraum vom 23. bis 25.11.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, die allerdings aufgrund der weiterhin gegebenen „Covid-19-Situation“ iSd § 3 Abs 2 Z 1 COVID-19-VwBG (Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, BGBl. I. Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020) geändert in Form einer „Videokonferenz“ durchgeführt wurde.

In dieser Verhandlung wurde das bereits im Umweltverträglichkeitsgutachten gezogene fachliche Resümee bestätigt, dass das gegenständliche Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen den maßgeblichen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht und mit den einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen vereinbar ist.

III.5. Auflage der Verhandlungsschrift und weiteres Ermittlungsverfahren

Gemäß § 44 in Verbindung mit § 14 Abs 7 AVG wurde über die Verhandlung eine Niederschrift unter Verwendung eines Schallträgers erstellt. Die Aufzeichnung wurde in der Folge unter den gegebenen Umständen so rasch als möglich in Vollschrift übertragen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Einhaltung der in § 44e Abs 3 AVG vorgesehenen Wochenfrist für die Auflage der Verhandlungsschrift in den Standortgemeinden nicht möglich war, wurde die Verhandlungsschrift im Sinne der im Zuge der Verhandlung von der Verhandlungsleiterin getätigten Ankündigung mit Edikt 18.3.2021 gemäß § 44e Abs 3 AVG samt der als Bestandteil erklärten Beilagen sowie weiterer Unterlagen zur öffentlichen Einsicht kundgemacht.

In die Verhandlungsschrift und die Unterlagen konnte in der Zeit von Donnerstag, den 25.3.2021 bis einschließlich Freitag, den 23.4.2021 bei den Standortgemeinden und bei der

UVP-Behörde Einsicht genommen werden. Die Verhandlungsschrift wurde auch auf der Webseite der UVP-Behörde im Internet veröffentlicht und ist dort bis zum Abschluss des UVP-Verfahrens einsehbar.

Ergänzend dazu wurde die Verhandlungsschrift weiters auch sämtlichen Teilnehmern an der Verhandlungsschrift unter Einräumung einer angemessenen Einsichtsfrist in digitaler Form übermittelt.

Mit der Auflage der Verhandlungsschrift wurde unter einem auch die Auflage folgender, vorstehend angesprochener, weiterer Unterlagen zur öffentlichen Einsicht kundgemacht:

- Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG samt Anlage (Maßnahmenänderungsvorschläge) vom 26.11.2020;
- Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen vom 12.3.2021;
- Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB vom 15.3.20201.

Die zur Verhandlungsschrift bzw. zu diesen weiteren Unterlagen eingelangten Stellungnahmen wurden von der UVP-Behörde mit Schreiben vom 11.5.2021 der Vorhabenswerberin zur Stellungnahme bis Freitag, den 21.5.2021, übermittelt, wobei die Vorhabenswerberin auf die Abgabe einer weiteren Stellungnahme hiezu verzichtet hat.

Zu dem in den Stellungnahmen teilweise enthaltenen Vorbringen bezüglich einer „Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung“ iSd des § 44e Abs 3 AVG ist festzuhalten, dass dieses sich im Wesentlichen auf Schreibfehler, zB. bei Namen, beziehende Vorbringen nicht derart gravierend war bzw. nicht zu einer Unklarheit dahingehend führte, welchem Sprecher das Gesprochene zuzuordnen ist, dass dies eine Korrektur der Verhandlungsschrift erforderlich gemacht hätte.

In inhaltlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die UVP-Sachverständigen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung grundsätzlich nicht von ihren im Umweltverträglichkeitsgutachten dokumentierten fachlichen Positionen abgewichen sind, im Zuge der mündlichen Verhandlung jedoch Adaptierungen beziehungsweise Präzisierungen von einzelnen Maßnahmen vorgenommen haben.

In inhaltlicher Hinsicht ist weiters festzuhalten, dass die UVP-Sachverständigen auch aufgrund der diesen - aufgrund der oben genannten, aufgrund des zeitlichen Verlaufs (insbesondere aufgrund zeitlicher Einschränkungen aufgrund der sich erforderlich erwiesen habenden Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung in Form einer „Videokonferenz“) – erst nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelten weiteren Unterlagen (Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG samt Anlage (Maßnahmenänderungsvorschläge vom 26.11.2020; Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen vom 12.3.2021; Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB vom 15.3.20201) grundsätzlich nicht von ihren im Umweltverträglichkeitsgutachten dokumentierten fachlichen Positionen abgewichen sind, im Zuge dessen jedoch Adaptierungen beziehungsweise Präzisierungen von einzelnen Maßnahmen vorgenommen haben.

IV. Der festgestellte Sachverhalt

IV.1. Zu den (Umwelt)Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen UVP-Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, die Umweltverträglichkeit und somit grundsätzliche Zulässigkeit des gegenständlichen Projekts im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau vorliegt. Bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb des Hochleistungsstreckenvorhabens wird es zu keiner wie immer gearteten Gesundheitsgefährdung kommen. Auch Belästigungen, die als erheblich zu beurteilen wären, sind nicht abzuleiten.

Die durchgeführten Ermittlungen haben weiters ergeben, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet grundsätzlich geeignet ist und grundsätzlich dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher jedenfalls gegeben.

Weiters steht auf Grund des Ermittlungsverfahrens fest, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst geringgehalten wird und Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden beziehungsweise ordnungsgemäß entsorgt werden.

Festzuhalten ist, dass eine diesbezügliche weitere, vertiefende Konkretisierung und Detailierung der weiteren Teile des Vorhabens (mit Ausnahme des Detailprojekts für den „Rohbaustollen Angath“, für das gemäß Spruchpunkt B. des ggst. Bescheides die Detailgenehmigung bereits mit erteilt wurde) in weiterer Folge unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Rahmen des ggst. Verfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Vorhabenswerberin zu erfolgen haben wird.

Gemäß Spruchpunkt A.I.3. werden diese auf der Grundlage der Ergebnisse der im Rahmen des ggst. Verfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung vertiefend konkretisierten und detaillierten **weiteren Teile des Vorhabens auf der Grundlage einer entsprechenden Antragstellung durch die Vorhabenswerberin einem (weiteren) Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000** in Anwendung der dort anzuwendenden materiellen Genehmigungskriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ggst. im Rahmen der „Grundsatzgenehmigung“ gemäß § 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung **zu unterziehen sein.**

IV.2. Zum Trassenverlauf

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Verfahrens zur Sicherstellung des Trassenverlaufes ist das Hochleistungsstreckenbauvorhaben des viergleisigen Ausbaus „Schafotenau - Knoten Radfeld“.

Die Antragstellerin beabsichtigt im Wesentlichen den viergleisigen Ausbau der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner“ im Abschnitt Schafotenau – Knoten Radfeld“.

Die Beschreibung des Geländestreifes bzw. des Trassenverlaufs und des darin gelegenen Vorhabens ist in Spruchpunkt A.II.1. enthalten.

Der Verlauf der Trasse ergibt sich aus den in Spruchpunkt A.II.2. genannten Trassenverlaufsplänen vom März 2020.

Das Vorhaben besteht aus den im Spruchpunkt A.III. angeführten, mit Bescheidstempel versehenen Unterlagen.

IV.3. Ergänzende Feststellungen

Das Ermittlungsergebnis der UVP-Behörde stützt sich auf das mit Antrag der Vorhabenswerberin vom 14.8.2019 vorgelegte und mit Änderungsantrag vom 30.4.2020 adaptierte und mit Antrag vom 30.6.2020 um das Detailprojekt für den „Rettungsstollen Angath“ ergänzte Einreichprojekt 2019 einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung, auf die im Verfahren ergänzend vorgelegten Unterlagen, auf das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020, insbesondere dessen Bände 1 und 2 betreffend das Grundsatzgenehmigungsverfahren (siehe zu den erhobenen Beweisen Punkt III. dieses Teils der Begründung des Bescheides) sowie das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, auf die eingebrachten Stellungnahmen bzw. Einwendungen (siehe dazu hinsichtlich der mit diesen erfolgten Auseinandersetzung unter Teil C. der Begründung), auf die Erklärungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 sowie die ergänzenden Ermittlungen nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere die Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG samt Anlage vom 26.11.2020, die Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen vom 12.3.2021 sowie die Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB vom 15.3.2021.

Die Ermittlungen wurden im Zuge des Verfahrens durchgeführt (siehe zum Verfahrensablauf Punkt I. dieses Teils der Begründung des Bescheides).

Für weitere detaillierte Feststellungen siehe auch die Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen unter dem nachfolgenden Punkt V.

V. Erwägungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000

Die Abs 1 bis 6 des § 24f UVP-G 2000 betreffend Entscheidung lauten:

„(1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.“

„(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.“

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.“

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen

Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

(6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.“

Die die „Grundsatzgenehmigung“ und die „Detailgenehmigung“ betreffenden Abs 9 bis 11 des § 24f UVP-G 2000 lauten:

„(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.“

„(10) Die grundsätzliche Genehmigung in Verfahren nach § 24 Abs. 1 hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Bundesstraßengesetz 1971 und dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen. In Verwaltungsvorschriften und in Abs. 15 vorgesehene Zwangsrechte können ab Rechtswirksamkeit der Grundsatzgenehmigung in Anspruch genommen werden, soweit darin die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 und 4 ausreichend berücksichtigt und soweit Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit des Zwangsrechtes der grundsätzlichen Genehmigung zu entnehmen sind.“

„(11) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß Abs. 8 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als die Kriterien des § 24g Abs. 1 erfüllt sind und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Abs. 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.“

VI.1.1. Zu § 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ im Sinne dieser Bestimmung sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste (z.B. Staub; soweit es sich nicht um Abfälle iS der lex specialis des § 24f Abs 1 Z 3 handelt), flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärmemissionen, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen, wohl aber Treibhausgase wie CO₂ (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, Rz 34 zu § 17).

Zu der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 (Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik) ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben von zahlreichen UVP-Sachverständigen aus verschiedenen Fachbereichen begutachtet wurde. Die Auswirkungen wurden nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften geprüft und beurteilt.

Zu den festen und gasförmigen Emissionen, welche im Wesentlichen aus Staub und Partikeln sowie Treibhausgasen aus Dieselabgasen der Baufahrzeuge und der Baugeräte in der Bauphase sowie Bremsabrieb und Partikeln und Treibhausgasen aus Abgasen der Dieseltraktion bestehen, ist den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Luft und Klima im Umweltverträglichkeitsgutachten zusammenfassend zu entnehmen, dass deren Begrenzung bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik erfolgt.

Zu den flüssigen Emissionen ist den Ausführungen der UVP-Sachverständigen für Wasserbau, für Siedlungswasserwirtschaft sowie für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) im Umweltverträglichkeitsgutachten zusammenfassend zu entnehmen, dass deren Begrenzung in der Bau- und Betriebsphase bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik erfolgt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist daher davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen in der Bau- und Betriebsphase entsprechend dem Stand der Technik begrenzt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

VI.1.2. Zu § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000

Gemäß **§ 24f Abs 1 Z 2 lit a UVP-G 2000** ist die die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind dabei insbesondere die Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Insbesondere von den UVP-Sachverständigen für Lärmschutz, für Erschütterungen und Sekundärschall, für Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung, für Luft und Klima wurde in Abstimmung mit dem UVP-Sachverständigen für Humanmedizin das Vorhaben dahingehend geprüft, ob es durch eine oder mehrere in Betracht kommende Einwirkungsarten zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen kommt.

Den Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten ist zusammenfassend die Bestätigung zu entnehmen, dass in der Bau- und Betriebsphase bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter im Sinne des Immissionsminimierungsgebots des § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 möglichst gering gehalten wird und Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen vermieden werden.

In diesem Zusammenhang ist auf § 24f Abs 2 UVP-G 2000 zu verweisen, wonach die Gefährdung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit a dieser Bestimmung und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c bei Bestehen besonderer Immissionsschutzbestimmungen nach diesen Vorschriften zu beurteilen ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) zu verweisen, bei der es sich um eine "besondere Immissionsschutzvorschrift" für Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs (Zugverkehrs) handelt, wobei - im Sinne der diesbezüglichen Judikatur des Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshofs, aus der sich zusammenfassend ergibt, dass sich die Behörde an den Grenzwerten der SchIV „zu orientieren“ hat bzw. diese einen „Mindeststandard“ darstellen – die SchIV bei der ggst. Entscheidung lediglich entsprechend zu berücksichtigen war.

Vom UVP-Sachverständigen für Lärmschutz wird (aufgrund dessen Gliederung nach Schutzgütern) im Umweltverträglichkeitsgutachten an mehreren Stellen in gleichartiger Weise darauf Bezug genommen:

Unter Punkt M3: Stand der Technik auf S 155f des Umweltverträglichkeitsgutachtens für der UVP-Sachverständige für Lärmschutz dazu wie folgt aus:

*„Was die **Betriebsphase** betrifft, werden die Auswirkungen rechtskonform nach § 24f UVP-G mit der anzuwendenden Schienenverkehrslärm- Immissionsschutzverordnung – SchIV behandelt. Wiederholt wurde in höchstgerichtlichen Entscheidungen festgehalten, dass es im Einzelfall geboten sein kann, dass es die Mindeststandards der SchIV zu überschreiten gilt. Im vorangegangenen Verfahren der Unterinntaltrasse Radfeld-Baumkirchen wurde basierend auf sozialwissenschaftlichen Untersuchungen von den Sachverständigen für öffentliche Gesundheit das Erfordernis formuliert, hier einen um 5 dB im Vergleich zur SchIV niedrigeren Schwelle für das Auslösen von Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Diese Vorgangsweise wurde auch im Änderungsverfahren zu den baulichen und betrieblichen Maßnahmen 2011 beibehalten. Im Sinne der höchstgerichtlichen Entscheidungen, höhere Standards im Einzelfall zur Anwendung zu bringen, werden auch im gegenständlichen Verfahren, die im Vergleich zur SchIV um 5 dB reduzierten projektbezogenen Richtwerte interpretiert.“*

Unter Punkt M2: Darstellung der Auswirkungen; Ergänzungen führ der UVP-Sachverständige in Zusammenhang mit einem allfälligen Erfordernis der Anwendung eines Spitzenpegelkriteriums dazu (vgl. insbesondere die Ausführungen im vorletzten Absatz) wie folgt aus:

Die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV stellt in Verbindung mit dem UVP-G 2000 rechtlich verbindliche Regelung dar. Das in der SchIV normierte Verfahren selbst ist ein reines **Berechnungsverfahren**. So ist im § 2 Abs. 2 bestimmt: „Die Schallimmissionen sind gem. ÖAL RL Nr. 30, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung, zu berechnen.“ Sämtliche Schallpegel sind unter Verwendung der Bewertungsfunktion A zu bewerten und aus dem energieäquivalenten Dauerschallpegel der um 5 dB verminderte Beurteilungspegel Schienenverkehrslärm zu bilden. Eine Genauigkeit im Sinne der Übereinstimmung des Berechnungswertes mit einem Wert, der bei einer „idealen“ Messung erzielt würde, ist nur insofern gefordert, als dass die Modellbildung für die Berechnung realitätsnah zu erfolgen hat. Ein Vergleich mit Mess- und Berechnungswerten ist insofern schwierig, als dass die Berechnung nach der SchIV einen tendenziell ausbreitungsgünstigen Ansatz erfolgt. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu den über das gesamte Jahr tatsächlich auftretenden unterschiedlichen Meteorologieeinflüssen eine ausbreitungsgünstige Situation der Berechnung über alle Zeitabschnitte eines Jahres und auch in alle Richtungen unterstellt wird. Vor allem der Umstand, dass sich der Schall in alle Richtungen günstig ausbreitet - dieser Effekt tritt bei Mitwindsituation und Bodeninversionen auf - zeigt, dass im Berechnungsverfahren gewisse Sicherheiten zu dem nach einer Messung ermittelten Wert implementiert sind. Es ist nämlich unmöglich, dass sich bei Queranströmung der Schienenstrecke der Schall in beide Richtungen zu 100 % ausbreitungsgünstig im Sinne der Mitwindsituation ausbreitet. Wenn nun ein Immissionsgrenzwert nach SchIV gerade überschritten ist (im Sinne eines Berechnungswertes) eröffnet die SchIV nicht die Möglichkeit, messtechnisch nachzuweisen, dass über die jahresdurchschnittlichen Meteorologiebedingungen der Immissionsgrenzwert gerade noch unterschritten wird, was ja durchaus wahrscheinlich wäre. Es gilt der Berechnungswert und damit die der Berechnung hinterliegende Meteorologie. Die Bestimmung zur Bildung des Beurteilungspegels mittels Rechnung muss auch in Bezug auf Ermittlungsergebnisse in die andere Richtung harmonisch ausgelegt werden.

Die Einhaltung der Bestimmungen der SchIV als gesetzliche Vorgabe kann daher ausschließlich auf Basis von Berechnungen erfolgen.

In der Beschreibung der Dosis haben sich sowohl in der technischen Akustik als auch in der Lärmwirkungsforschung zwei relevante Größen etabliert. Zum Einen der energieäquivalente Dauerschallpegel LA_{eq} und die daraus abgeleiteten Lärmindizes, zum Anderen Schallpegelspitzen, letztere werden beschrieben durch kennzeichnende Spitzenpegel LA_{Sp} , also die höchsten mit Anzeigedynamik „fast“ gemessenen Werte eines charakteristischen Ereignisses – hier einer Zugvorbeifahrt. Wenngleich sich auch weitere im Rahmen der geeichten Geräte und Verfahren kennzeichnende Werte anbieten, so lassen sich diese in der Regel auf die zwei oben angeführten Größen reduzieren bzw. sind nicht von entscheidender Bedeutung. Eine Erweiterung des energieäquivalenten Dauerschallpegels im Hinblick auf die Wirkung stellt der Beurteilungspegel L_r dar. Dieser wird aus dem energieäquivalenten Dauerschallpegel LA_{eq} unter Anbringung eines Anpassungswertes ΔLZ gebildet. Anpassungswerte können positive und negative Werte erreichen und stellen einen Bezug zum Referenzgeräusch eines vorbeifließenden Straßenverkehrs her. Tonale, impulshaltige und informationshaltige Geräusche erhalten zum Beispiel einen Pegelzuschlag; für Schienenverkehrslärm durch vorbeifahrende Züge ist ein Abschlag von 5 dB, der so genannte Schienenbonus, verordnet. Im Hinblick auf die Bewertung von Spitzenpegeln ist die Häufigkeit derselben ebenfalls eine entscheidende Größe. In Kombination der beiden Parameter Pegelhöhe und Häufigkeit ergibt sich aber faktisch wiederum eine energetische Betrachtung.

Wie in der SchIV eindeutig ausgeführt wird, ist **der Beurteilungspegel unter Verwendung eines Anpassungswertes** von -5 dB zu bilden. Eine andere als diese Darstellung wäre aus lärmtechnischen Gesichtspunkten nicht korrekt. Völlig unberührt davon sind weitergehende sozialmedizinische Überlegungen zur Belästigungswirkung von Schienenverkehrslärm. Diese haben auch in den vorangehenden Verfahren zum Ausbau der Unterinntaltrasse zur Definition projektbezogener Richtwerte Lr 60/ 50 dB (Beurteilungspegel am Tag / in der Nacht) geführt.

Im Zusammenhang mit den dargestellten Schallpegeln werden grundsätzliche Feststellungen zu Fragen der **Präzision und der Genauigkeit** getroffen. Präzision im folgenden Sinne beschreibt die Abweichung mehrerer Ermittlungsergebnisse unterschiedlicher Bearbeiter bzw. Gutachter untereinander. Genauigkeit (auch absolute Genauigkeit) ist der Grad der Übereinstimmung zwischen den Ermittlungsergebnissen und dem wahren Wert. Bei der Berechnung des Schienenverkehrslärms handelt es sich um ein präzises Verfahren mit Sicherheiten zu Gunsten der Betroffenen, was zu Lasten der Genauigkeit führt. Selbstverständlich kommen über kürzere Beurteilungszeiträume Immissionsituationen vor, welche das Berechnungsverfahren nicht ausreichend genau abzubilden vermag, im einjährigen Mittel sich aber positiv für das Schutzziel ausmitteln. Gefragt ist primär aber die Gleichbehandlung Betroffener. Hierzu ist das verwendete Verfahren bestens geeignet und zeigt sich auch, dass Veränderungen in der Emission sich mit hoher Genauigkeit in den Ergebnissen abbilden. Dies ist vor allem durch die Bildung der Ist-Belastung ebenfalls aus Berechnungen relevant. Unabhängig von der mit der SchIV rechtlich verbindlichen Berechnung stellt der Weg einer Beurteilung durch Berechnung im selben Modell eine präzise und dem Stand der Technik entsprechende Beurteilungsmethode dar. Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang, dass auch die Dosis-Wirkungs-Beziehungen aus Berechnungsergebnissen, in der Regel unter denselben Prämissen gewonnen, abgeleitet sind.

Was die Anwendung eines allfälligen Spitzenpegelkriteriums für den Schienenverkehr betrifft ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Spitzenpegel um eine stark korrelierende Größe zum Beurteilungspegel Lr bzw. dem energieäquivalenten Dauerschallpegel LA,eq handelt und damit der Erklärungsbeitrag für den daraus abgeleiteten gesundheitlichen Effekt nicht erhöht werden kann. Mit der Anwendung eines projektbezogenen Richtwertes, welcher um 5 dB **strenger ist als die verordnungsrechtliche Anforderung** der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV werden bei den gegebenen Zugfrequenzen umfangreichere Maßnahmen ausgelöst, als dies ein adäquates Spitzenpegelkriterium imstande zu leisten wäre.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit der Menschen und deren Lebensräumen in Bezug auf **Lärm** ausreichend dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich.“

Aus den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Lärmschutz im Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich somit zusammenfassend, dass bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen sichergestellt ist, dass beim Betrieb des ggst. Vorhabens (Eisenbahnverkehr) im Sinne der höchstgerichtlichen Entscheidungen, höhere Standards im Einzelfall zur Anwendung zu bringen, die im Vergleich zur SchIV um 5 dB reduzierten projektbezogenen Richtwerte Vorgaben berücksichtigt sind, womit auch eine gleichartige Vorgangsweise im ggst. Vorhaben im Vergleich zu dem bereits realisierten und in Betrieb befindlichen Vorhaben „Knoten Radfeld – Baumkirchen“ eingehalten wird.

Was die Bauphase des ggst. Vorhabens betrifft, wird vom UVP-Sachverständigen für Lärmschutz im Umweltverträglichkeitsgutachten (aufgrund der vom Umweltverträglichkeitsgutachten vorgegebenen Gliederung nach Schutzgütern) an mehreren Stellen in gleichartiger Weise, beispielsweise ebenfalls wie folgt unter Punkt M3 Bezug genommen:

*„Als Beurteilungsgrundlage für die Schallimmissionen in der **Bauphase** wurde im Fachbericht Lärm die BStLärmIV herangezogen. Hinsichtlich der rechtlichen Anwendbarkeit betrifft diese Verordnung zwar nur Bauvorhaben an Bundesstraßen. Verordnungsgeber war die Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie. Damit wurde diese Verordnung von derselben Behörde erlassen, welche auch für den Vollzug des UVP-G im Schienenverkehrsbereich zuständig ist. Aus fachlicher Sicht bestehen hinsichtlich Bauvorhaben von Bundesstraßen oder Schienenverkehrswegen keine Unterschiede. Nun begründet sich die BStLärmIV auf technischen und humanmedizinischen Expertisen, welche noch immer aktuell sind. Aus fachlicher Sicht stellt damit die BStLärmIV eine rezente und fachlich geeignete Beurteilungsgrundlage dar zumal die Zumutbarkeitsmaßstäbe wie auch die Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben und Gesundheit Betroffener eindeutig definiert sind. Neben den in der BStLärmIV enthaltenen*

Grenzwerten und Maßnahmen finden sich hier auch geeignete Methoden zur Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm bei den Betroffenen.“

Unabhängig davon, dass sich die BStLärmIV nicht unmittelbar auf die vom Eisenbahnbau ausgehenden Lärmauswirkungen bezieht, ist somit festzuhalten, dass der UVP-Sachverständige für Lärmschutz diese als geeignete Vorschrift zur Beurteilung des (gleichartigen) Baulärms beim Eisenbahnbau qualifiziert hat.

Aus den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Lärmschutz im Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich hinsichtlich der mit dem Bau der ggst. Eisenbahnstrecke verbundenen Lärmauswirkungen zusammenfassend, dass bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen sichergestellt ist, dass auch beim Bau des ggst. Vorhabens die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

Zur Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte durch vorhabensbedingte Immissionsbelastungen ist darauf hinzuweisen, dass § 75 Abs 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist - ausdrücklich klarstellt, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2009, Zl. 2007/05/0171).

Zur Frage der Auswirkungen von Luftschadstoffen kommt der betroffene UVP-Sachverständige für Luft und Klima unter Punkt M2.4 des Umweltverträglichkeitsgutachtens zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Gutachten – Schlussfolgerung:

Die Bewertung der Immissionen erfolgt grundsätzlich auf Basis gesetzlicher österreichischer Grenzwerte, die als Vorsorgewerte anzusehen sind. Wo solche nicht vorhanden waren, werden anerkannte Richtwerte zur Beurteilung der Immissionsbelastungen herangezogen. Für gesundheitsrelevante Schadstoffe wurde die maximale Zusatzbelastung im Bereich der am stärksten betroffenen Wohnanrainer zur Beurteilung herangezogen; für vegetations- und ökosystemrelevante Bewertungen die Maximalbelastung im unmittelbaren Trassennahbereich.

Bauphase

Bei einer Reihe von Wohnanrainern kommt es in der Bauphase zu dem Vorhaben zuordenbaren Zusatzbelastungen (> 3 % eines Grenzwertes). Bei den baustellennächsten, exponiertesten Wohnanrainern wird auch die Geringfügigkeitsschwelle von 10 % des jeweiligen Grenzwertes überschritten.

Da jedoch keine für die menschliche Gesundheit relevanten Grenzwertüberschreitungen durch baubedingte Luftschadstoffe (NO₂, PM₁₀, PM_{2,5}, Staubbiederschlag) zu erwarten sind, die auf Zusatzbelastungen durch den Bau des Vorhabens zurückzuführen wären und es – gemessen am Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation - auch zu keinem relevanten Eintrag von Stickoxiden in Hintergrundgebieten kommt, sind in der Bauphase keine erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität zu erwarten.

Aus lufttechnischer Sicht sind auch deshalb keine erheblichen Belastungen durch nachhaltige Einwirkungen zu erwarten, die geeignet wären, die Luftqualität bleibend zu beeinträchtigen, da es sich bei Bauphasen grundsätzlich um zeitlich begrenzte Einwirkungen handelt und die berechneten Maximalbelastungen zudem auch nicht über die gesamte Baudauer auftreten werden.

*Da jedoch der Schwellenwert für eine Geringfügigkeit überschritten wird, und bei den exponiertesten Wohnanrainern (unter Einhaltung der Grenzwerte) eine merkbare baubedingte Zusatzbelastung zu erwarten ist, werden die **Auswirkungen auf die Luftqualität bezogen auf die Kriterien zum Schutz der menschlichen Gesundheit für die Bauphase als vertretbar eingestuft.***

Da lt. UVP-G die Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten ist, wurden im Fachbericht Luft und Klima (Einlage F 04 01 der Einreichunterlagen) insbesondere im Hinblick auf die Nahelage der Wohnanrainer zur Baustelle in Anlehnung an die Schweizer „Baurichtlinie Luft“ sowie an den Steiermärkischen Baustellenleitfaden und entsprechend der RVS 04.02.12 Maßnahmen für eine Reduktion der Staubb Belastung vorgesehen (Befeuchtung unbefestigter Baustraßen und Fahrwege, Emissionsstandards für Baumaschinen, Befestigung und Reinigung von Zufahrten, Reinigung des öffentlichen Straßennetzes) vorgesehen. Zusätzlich werden im UVP-Teilgutachten Luft und Klima noch staubmindernde Maßnahmen wie Begrünung von Erdzwischenlagern, Vorbegrünung von Böschungflächen, räumliche Beschränkungen von staubenden Baustelleneinrichtungen wie Brechern, Reifenwaschanlagen) vorgeschrieben.

Betriebsphase

Bei einigen Wohnanrainern kommt es in der Betriebsphase zu geringfügigen Zusatzbelastungen durch NO₂ und Feinstaub PM₁₀; bei Feinstaub liegen die höchsten betriebsbedingten Immissionsbeiträge über 10% des Grenzwertes. Der Grenzwerte werden bei allen vorhabensrelevanten Schadstoffen eingehalten.

Da die anzuwendenden gesetzlichen Grenzwerte zur Sicherung der Luftqualität eingehalten werden, kommt es aus lufttechnischer Sicht zu keinen Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen führen.“

Aufgrund der – vorstehend auszugsweise wiedergegebenen - Ausführungen der UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten ist somit insgesamt davon auszugehen, dass durch das ggst. Vorhaben Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentums oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass von Seiten des UVP-Sachverständigen für Humanmedizin in Ergänzung zur Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin sowie unter Berücksichtigung der – insbesondere von den UVP-Sachverständigen für Lärmschutz, für Erschütterungsschutz und Sekundärschall, für Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung sowie für Luft und Klima – für erforderlich erachteten zwingenden Maßnahmen keine weiteren zwingenden Maßnahmen für erforderlich erachtet wurden.

Es ist somit von der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 auszugehen.

Gemäß **§ 24f Abs 1 Z 2 lit b UVP-G 2000** sind Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Aus den fachlichen Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen - insbesondere der UVP-Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik), Ökologie (Gewässer), Wald- und Wildökologie, als auch für Wasserbau, für Siedlungswasserwirtschaft, für Geologie, Grundwasser und Geotechnik (Hydrogeologie), für Forstwesen, für Luft und Klima sowie für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden - ergibt sich, dass es zu keinen Immissionen kommen wird, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Aus den Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich weiters, dass durch die Verwirklichung des ggst. Vorhabens auch keine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer zu befürchten ist, was auch durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket einschließlich entsprechender Kontrollmaßnahmen sichergestellt wird.

Aus den Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich zusammenfassend, dass in der Bau- und Betriebsphase bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden

Maßnahmen die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter im Sinne des Immissionsminimierungsgebots des § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 möglichst gering gehalten wird und Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen vermieden werden.

Es ist somit von der Erfüllung des Genehmigungskriteriums des § 24f Abs 1 Z 2 lit b UVP-G 2000 auszugehen.

Gemäß **§ 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000** sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 die Gefährdung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen unter dem vorstehenden Punkt zu verweisen, die sinngemäß auch hier Geltung haben.

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten ist dazu zusammenfassend zu entnehmen, dass in der Bau- und Betriebsphase Immissionen vermieden werden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen führen.

Es ist damit auch von der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 auszugehen.

Aufgrund der nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen der UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten somit insgesamt von der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 auszugehen.

VI.1.3. Zu § 24f Abs 1 Z 3 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zu entsorgen.

Der UVP-Sachverständige für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden hat zusammenfassend bestätigt, dass die vorgelegten Planungen umweltverträglich sind, wiewohl eindeutig Beeinflussungen des Schutzgutes Boden bis hin zu punktuellen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in der Bauphase ermittelt wurden, wobei die vorgelegte Maßnahmenplanung diese Eingriffserheblichkeit jedoch relevant reduziert.

Es ist somit auch von der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 auszugehen.

Unabhängig von der festgestellten Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten auch ergibt, dass das Ziel des Vorhabens insbesondere die Schaffung der Möglichkeit der Verlagerung des (Güter-) Verkehrs auf die Schiene darstellt und sich durch die Verlagerung des Gütertransportes von der Straße auf die Schiene ein berechnetes CO₂-Einsparungspotential von 180.500 Tonnen CO₂ pro Jahr ergibt, was für den Raum eine Verbesserung der Situation durch das ggst. Vorhaben darstellt.

VI.1.4. Zu § 24f Abs 3 und 4 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Den Vorgaben des § 24f Abs 3 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde dadurch entsprochen, dass sämtliche im Rahmen des Auflageverfahrens bei der ho. Behörde eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen von den UVP-Sachverständigen in Band 2 des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27.10.2020 – sowie im weiteren Ermittlungsverfahren im Rahmen der „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während oder nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen“ vom 12.3.2021 - beantwortet wurden.

Die Stellungnahmen und Einwendungen sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens in die fachliche Beurteilung der Sachverständigen eingeflossen und wurden gegebenenfalls in Form von Maßnahmenvorschreibungen berücksichtigt bzw. konnten auch erst nach Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens eingelangte (ergänzende) Stellungnahmen und Einwendung an der im Umweltverträglichkeitsgutachten getroffenen fachlichen Beurteilung nichts ändern.

Im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den UVP-Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Umfang der unter Spruchpunkt A. des Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen – einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 sowie in deren „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen“ vom 12.3.2021 sind die UVP-Sachverständigen ebenfalls auf alle Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in fachlicher Hinsicht eingegangen, wobei in einzelnen Bereichen eine Änderung des im Umweltverträglichkeitsgutachtens enthaltenen Maßnahmenkataloges erfolgte.

Die von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im Umfang der unter Spruchpunkt A. des Bescheides aufgenommenen

Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen. Dadurch wird sichergestellt, dass der gegenständliche Bescheid zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt.

VI.1.5. Zu den Nebenbestimmungen

Zu den **Nebenbestimmungen** ist Folgendes auszuführen:

1. **Allgemein** ist zu den Nebenbestimmungen („zwingenden Maßnahmen“) anzumerken, dass die von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ortsverhandlung sowie unter Berücksichtigung der von den UVP-Sachverständigen zur Stellungnahme der Vorhabenswerberin vom 26.11.2020 (die als Beilage auch eine Stellungnahme der Vorhabenswerberin zu den von den UVP-Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen („UVP-Maßnahmenvorschläge mit Stellungnahmen ÖBB“) umfasste) abgegebene, als „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB“ bezeichnete Stellungnahme vom 15.3.2021 grundsätzlich – vorbehaltlich stilistischer Verbesserungen – in den Spruch des Bescheides aufgenommen wurden, soweit sich aus den folgenden Anmerkungen nichts anderes ergibt.

2. In zahlreichen von den UVP-Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen wurden uneinheitliche Begriffe für verschiedene „**Bauaufsichten**“, „**Baubegleitungen**“ oder **Ähnliches** verwendet.

In den betroffenen Nebenbestimmungen war in den Fällen, in denen damit eine mit Bescheid der UVP-Behörde bestellte Bauaufsicht (somit „behördliche“ Bauaufsicht) gemeint war, dies gegebenenfalls durch die Anführung des entsprechenden Paragraphen des WRG bzw. des AWG bzw. – auf landesrechtlicher Ebene - gemäß § 44 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 entsprechend klarzustellen.

3. In einigen von den UVP-Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen war der geforderte **Zeitpunkt der Erfüllung der Maßnahme** entsprechend zu verdeutlichen (zB. Verdeutlichung, dass sich manche Maßnahmen auf das Detailgenehmigungsverfahren bzw. die Planungen hierfür oder auf das Verfahren zur Inbetriebnahme beziehen).

4. Zu den **Nebenbestimmungen V.1.3 des Fachbereichs Erschütterungen und Sekundärschall, Nr. 1. bis 3. und 5.:**

Aus Sicht der Behörde besteht kein zwingender Grund, die vom Sachverständigen für Erschütterungen und Sekundärschall die - zudem nur als Empfehlung formulierte – vorgeschlagene Maßnahme der Bestellung einer „behördlichen Bauaufsicht für das Fachgebiet Erschütterungen und Sekundärschall zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Auflagen“ während der Bauphase als zwingende Maßnahme in den Spruch des Bescheides aufzunehmen, da eine gleichwertige Kontrolle der Einhaltung der erschütterungstechnischen Vorgaben bzw. Grenzwerte durch die Bestellung einer gesonderten, unabhängigen Bauaufsicht (BA ER) für das Fachgebiet Erschütterungen und Sekundärschall für die Bauphase wie bisher – wie in anderen Fachbereichen auch - durch die Vorhabenswerberin gesichert ist. Diese führt zudem gemäß der zwingenden Maßnahme 3. zusätzlich auch eigene, stichprobenartige Überprüfungs-

messungen durch. Eine diesbezügliche zwingende Notwendigkeit lässt sich den Bezug habenden Rechtsvorschriften – insbesondere dem UVP-G 2000 und dem EisbG – zudem auch nicht entnehmen.

Was den Hinweis des Sachverständigen für Erschütterungen und Sekundärschall auf die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen ER4, ER5 und ER8 (nunmehr: Nebenbestimmungen Nr. 5., 6. und 9.) betrifft, ist zu sagen, dass sich diese insbesondere auf das Messprogramm für die „Feinabstimmung der Erschütterungsschutzmaßnahmen am Oberbau nach Fertigstellung des Rohbautunnels“ beziehen.

Die Erteilung einer allfälligen Genehmigung des Eisenbahntunnels, in dem schließlich die Züge selbst verkehren werden, bleibt allerdings entsprechend dem Antrag der Vorhabenswerberin dem nachfolgenden, gesonderten Detailgenehmigungsverfahren vorbehalten.

Aufgabe der Vorhabenswerberin wird es daher sein, ein den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens entsprechendes eisenbahnrechtliches Einreichprojekt zu erstellen, das auch entsprechende Aussagen zu dem als Nebenbestimmung vorgeschriebenen Messprogramm für die Feinabstimmung der Erschütterungsmaßnahmen am Oberbau zu enthalten haben wird.

Demgemäß ist die sachverständige Überprüfung der Einhaltung dieser zwingenden Maßnahme im Zuge des nachfolgenden, noch durchzuführenden gesonderten Detailgenehmigungsverfahrens sichergestellt. Ebenso ist durch die Nebenbestimmung Nr. 5. die weitere Überprüfung des Messprogramms für die Feinabstimmung der Erschütterungsmaßnahmen am Oberbau sowie der „verbesserten Prognoserechnungen“ durch die Behörde gewährleistet und bedarf es daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht der vorgeschlagenen Bestellung einer behördlichen Bauaufsicht für das Fachgebiet Erschütterungen und Sekundärschall zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Auflagen.

Unabhängig davon war es aus Sicht der Behörde zielführend, die Nebenbestimmung Nr. 2. in den Spruch des Bescheides bezüglich der nochmaligen Überprüfung der tatsächlichen Notwendigkeit der empfohlenen Bestellung einer behördlichen Bauaufsicht für das Fachgebiet Erschütterungen und Sekundärschall zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Auflagen einschließlich der Überprüfung des Messprogramms für die Feinabstimmung der Erschütterungsmaßnahmen am Oberbau im Zuge des Detailgenehmigungsverfahrens aufzunehmen.

5. Zu den **Nebenbestimmungen V.1.4. des Fachbereichs Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie), Boden - Maßnahmen in der Bauphase, Nr. 6.; Wasser - Maßnahmen in der Bauphase, Nr. 17. und Wasser - Maßnahmen in der Bauphase, Nr. 20.:**

Zu Nr. 6.: Der vom UVP-Sachverständigen als zwingend vorgeschlagene Maßnahmenvorschlag war insofern zu präzisieren, als sich die Verpflichtung der Vorhabenswerberin zur Stabilisierung bzw. zum Abtrag allfälliger Rutschmassen im Bereich der Anschüttungen Schöffthal und Ochsental rechtlich lediglich so weit erstrecken kann, als derartige Rutschmassen durch das Vorhaben entstehen bzw. ausgelöst werden.

Zu Nr. 17.: Aufgrund der Größe und der Eigenheiten des Vorhabens (überwiegende Lage im Tunnel bzw. Wannenbauwerken) ist die Forderung des Sachverständigen nach der Bestellung

einer (behördlichen) wasserrechtlichen Bauaufsicht im Sinne des § 120 WRG nachvollziehbar bzw. geboten. Anzumerken ist, dass davon auch die Belange des Fachbereichs Siedlungswasserwirtschaft (siehe Nebenbestimmung V.1.5.) mit umfasst sind.

Zu Nr. 20.: Bei diesem Maßnahmenvorschlag war klarzustellen, dass nur verunreinigte Grund- und Oberflächenwässer einer Reinigung bedürfen. Auf die diesbezüglichen ergänzenden, weiter unten zu Nebenbestimmungspunkt V.1.5.2. wiedergegebenen Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft wird verwiesen.

6. Zur **Nebenbestimmung V.1.5. des Fachbereichs Siedlungswasserwirtschaft, Nr. 2.:**

Aus Sicht der Behörde ist die direkte Vorlage der Detailpläne für die geplanten bzw. erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen bzw. Gewässerschutzanlagen vor deren Herstellung zur Prüfung an die wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG als ausreichend anzusehen, da sich die wesentlichen Vorgaben zur fachlichen Prüfung dieser Detailpläne aus dem ggst. UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren sowie – mit Ausnahme des „Detailprojekts Rohbaustollen Angath“ – aus allfälligen weiteren Detailgenehmigungen ergeben.

Diese Vorgaben ermöglichen der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 Abs 2 WRG eine entsprechende Überprüfung der Detailpläne für die geplanten bzw. erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen bzw. Gewässerschutzanlagen im Rahmen der Überwachung der fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und der Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides und damit der bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens.

Vom UVP-Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft wurde im Zuge der „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 festgehalten, dass nur die Versickerung des Ablaufs von Gewässerschutzanlagen unzulässig ist, da mit Gewässerschutzanlagen keine „Reinwässer“, wie diese zB beim Lenzen von Baugruben anfallen, sondern mehr oder weniger verschmutzte Abwässer, dh Wässer, die in ihren Eigenschaften derart verändert werden, dass sie Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermögen, behandelt werden.

Aufgrund dieser Klarstellung ist davon auszugehen, dass die Behandlung von „Reinwässern“ gemäß Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung (AAEV) in einer Gewässerschutzanlage nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der von der Vorhabenswerberin angeregten ausnahmsweisen Zulässigkeit der Versickerung des Ablaufes von Gewässerschutzanlagen in bestimmten Ausnahmefällen ist auf die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen zu verweisen, wonach eine Versickerung verunreinigter Abwässer nicht dem Stand der Technik entspricht.

7. Zu den **Nebenbestimmungen V.1.6. des Fachbereichs Wasserbau, Nr. 7 und 8.:**

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 hat die Vorhabenswerberin ein Konzept zur Bauabwicklung im Bereich Wörgl West vorgelegt.

Diese aufgrund der im Zuge der Ortsverhandlung erfolgten Vorlage eines Konzepts zur Bauabwicklung im Bereich Wörgl West erforderlich gewordenen ergänzenden zwingenden Maßnahmen aus der Sicht des Fachbereichs Wasserbautechnik zur Gewährleistung, dass es dadurch zu keinen nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse kommen darf, waren daher in den Spruch des Bescheides aufzunehmen.

Im Übrigen ist diesbezüglich auf die Ausführungen unter dem unmittelbar nachfolgenden Punkt 8. zu verweisen.

8. Zu den **Nebenbestimmungen VIII. des Fachbereichs Straßenverkehr, Nr. 1. und 11.:**

Zu Nr. 1.: Im Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 hat der UVP-Sachverständige für Straßenverkehr unter Punkt V2.4: Beeinflussung durch Zusatzbe- und Entlastung des Verkehrsnetzes (Straße) zusammenfassend eine wesentliche Beeinträchtigung im Bereich Kreisverkehrsanlage Wörgl West/Nordtangente Wörgl/Gewerbegebietszufahrt Kundl/Zubringer B171 Tiroler Straße festgestellt und die Empfehlung ausgesprochen, keine von der A12 Inntalautobahn kommenden LKW-Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit der ÖBB-Baustelle stehen, über den Kreisverkehr Wörgl – West in die Baustelleneinrichtung Liesfeld zu leiten.

Als Ausfluss seiner Begutachtung hat der UVP-Sachverständige für Straßenverkehr als zusätzliche zwingende Maßnahme Verbesserungsmaßnahmen zur Abwicklung des durch die Baustelle induzierten Verkehrs beim Kreisverkehr Wörgl West (Anschlussstelle A12 Wörgl – West) für erforderlich erachtet (siehe dazu ua. Maßnahmenvorschlag Nr. 5. unter Punkt 8.1 Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich), Straßenverkehr (ST), Bauphase).

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 hat die Vorhabenswerberin am 24.11.2020 bei der Behandlung des Fachbereiches Straßenverkehr unter Vorlage eines Lageplans betreffend „provisorischer Anschluss Wörgl – West“ ein neues, auf den Empfehlungen des UVP-Sachverständigen für Straßenverkehr aufbauendes Erschließungskonzept für die Erreichung der Baustelleneinrichtungsfläche Liesfeld präsentiert und diesen schriftlich im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 26.22.2020 nachreicht.

Im Rahmen der „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 hat der UVP-Sachverständige für Straßenverkehr dazu einen Befund und Gutachten erstattet.

In dessen Befundteil wird das von der Vorhabenswerberin vorgelegte Erschließungskonzept wie folgt beschrieben:

- Errichtung einer provisorischen Ausfahrt an der A12 Inntalautobahn (Richtungsfahrbahn Kufstein/Salzburg), welche direkt in die Baustelleneinrichtungsfläche Liesfeld führt.
- Errichtung einer provisorischen Ausfahrt an der A12 Inntalautobahn (Richtungsfahrbahn Innsbruck/Bregenz), welche in weiterer Folge auf die bestehende Überführung der A12 Inntalautobahn zielt. Die weitere Erschließung bis hin zur Baustelleneinrichtungsfläche Liesfeld ist nicht dargestellt.

In dessen Gutachtensteil – Schlussfolgerung wird festgehalten, dass die vorgelegte Variante zur Erschließung für zielführend, sinnvoll und notwendig erachtet wird.

Gleichzeitig wird in diesem Gutachten jedoch darauf hingewiesen, dass die vollständige Erschließung der Baustelleneinrichtungsfläche Liesfeld, von der Richtungsfahrbahn Innsbruck/Bregenz kommend, nicht dargestellt ist und die Planung an der Verknüpfung Nordtangente Wörgl/ÖBB–Terminalzufahrt endet, im Sinne der Feststellungen gemäß Fragestellung V2.4 die Fortsetzung der Erschließung bis zum Erreichen der Baustelleneinrichtungsfläche Liesfeld am Kreisverkehr Wörgl-West/Nordtangente im Sinne des Vorschlags einer weiteren Erschließung über die ÖBB-Terminalausfahrt, ÖBB Unterführung und den Bahnbegleitweg bis zur BE-Fläche vorbeigeführt werden muss.

Demgemäß wird vom UVP-Sachverständigen für Straßenverkehr gefordert, dass die genaue Lage der provisorischen Ausfahrten an der A12 Inntalautobahn im Zuge der Detailgenehmigungen festzulegen ist.

Vom UVP-Sachverständigen für Straßenverkehr wird zusammenfassend festgehalten, dass mit den Maßnahmen

- A12, je Richtungsfahrbahn eine provisorische Ausfahrt wie in den Unterlagen der Antragstellerin dargestellt
- weitere Erschließung der BE-Fläche im Sinne des Vorschlags
-

die Bedenken gemäß V2.4 (Beeinträchtigung der Kreisverkehrsanlage Wörgl/West) nach Ansicht des Sachverständigen ausgeräumt werden können.

Aufgrund der unter Punkt 1. der Nebenbestimmungen aufgenommenen zwingenden Verbesserungsmaßnahmen für ein neues Erschließungskonzept beim Kreisverkehr Wörgl West (Anschlussstelle A12 Wörgl – West) konnte die ursprünglich im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgesehene zwingende Maßnahme Nr. 5. unter Punkt 8.1 Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich), Straßenverkehr (ST), Bauphase, entfallen.

Zu Nr. 11.: Die Aufnahme der vom Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahme betreffend die Gewährleistung der jederzeitigen Erreichbarkeit der Anlagen der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) als Nebenbestimmung resultiert aus der Stellungnahme des UVP-Sachverständigen für Straßenverkehr zur ergänzenden Stellungnahme der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen vom 12.3.2021. Dazu ist anzumerken, dass diese Sicherstellung der Zufahrt grundsätzlich ihre Begründung in der Verpflichtung der Vorhabenswerberin gemäß § 20 EisbG findet.

9. Zur Nebenbestimmung **V.1.10. des Fachbereichs Siedlungsraum, Wirtschaftsraum, Sachgüter, Nr. 1.:**

Gemäß § 20 EisbG ist die Vorhabenswerberin zur Wiederherstellung unterbrochener Verkehrsverbindungen verpflichtet. Die Verschlechterung der Anbindung des nördlichen Bereichs des Gewerbegebietes für Bahnpendler durch die Auflassung der Haltestelle Schaftenau ist aufgrund der damit für Fußgänger und Radfahrer einhergehenden zusätzlichen Umwege, die für diese im Verhältnis zum motorisierten Verkehr deutlich schwerer wiegen, einer Unterbrechung der Verkehrsverbindung im Sinne des § 20 EisbG gleichzuhalten. Die Forderung des

UVP-Sachverständigen, den betroffenen Geh- und Radweg in das Vorhaben aufzunehmen, war daher auch in rechtlicher Hinsicht als zulässig zu betrachten.

10. Zur Nebenbestimmung **V..1.12. Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik); Ökologie (Gewässer); Wald- und Wildökologie (ÖK), a. Boden und Fläche sowie Agrarwesen, Nr. 14.:**

Die Verständigungspflicht des betroffenen Grundeigentümers durch die Vorhabenswerberin wurde vom betroffenen UVP-Sachverständigen in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 - ohne nähere Begründung - von „rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn“ auf „in einem ausreichenden Zeitraum vor Inanspruchnahme (mindestens ein Jahr)“ verschärft.

Dieser Forderung liegt wohl die Überlegung des UVP-Sachverständigen zugrunde, dem betroffenen Grundeigentümer einen ausreichenden Zeitraum für entsprechende Dispositionen für die Bewirtschaftung von durch Baumaßnahmen beeinflussten landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen.

Zum einen ist davon auszugehen, dass der tatsächlich benötigte Zeitraum für entsprechende Dispositionen für die Bewirtschaftung von durch Baumaßnahmen beeinflussten landwirtschaftlichen Flächen jeweils von den im Einzelnen gegebenen Verhältnissen abhängig ist. Zum anderen ist davon auszugehen, dass eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Grundeigentümer zwecks Hintanhaltung gegebenenfalls vermeidbarer Ersatzansprüche durch den betroffenen Grundeigentümer auch im Interesse der Vorhabenswerberin gelegen ist.

Diese vermeintliche Präzisierung im Maßnahmenvorschlag des UVP-Sachverständigen war daher als überschießend anzusehen und daher nicht in die in den Spruch aufgenommene zwingende Maßnahme zu übernehmen.

11. Zur Nebenbestimmung **V..1.12. Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik); Ökologie (Gewässer); Wald- und Wildökologie (ÖK), c. Tiere und deren Lebensräume, Betriebsphase, Nr. 43. und Nr. 46.:**

Zu Nr. 43.: Die im ursprünglichen Vorschlag des UVP-Sachverständigen enthaltene Empfehlung hatte – unabhängig davon, dass es sich hierbei nur um eine Empfehlung handelte – insbesondere deshalb zu entfallen, da sich diese Empfehlung zur raumordnungsrechtlichen Sicherung des Korridors aus rechtlichen Gründen zum einen nicht an die Projektwerberin richten kann und diese zum anderen raumordnungsrechtlich auch nicht im Rahmen des ggst. UVP-Verfahrens umgesetzt werden kann.

Unabhängig davon ist in Hinblick auf die Belange der Umwelt festzuhalten, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten für das ggst. Vorhaben – unabhängig von der Verwirklichung des ggst. Vorhabens – das Erfordernis einer nachhaltigen – und somit auch raumordnungsrechtlichen - Sicherstellung bereits bestehender und potenzieller Wildquerungskorridore aufgezeigt hat.

Zu Nr. 46.: In Hinblick auf die Belange der Umwelt ist unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Maßnahme 15. auch hier festzuhalten, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten für das ggst. Vorhaben – unabhängig von der Verwirklichung des ggst. Vorhabens – das Erfordernis

einer nachhaltigen – und somit auch raumordnungsrechtlichen - Sicherstellung bereits bestehender und potenzieller Wildquerungskorridore aufgezeigt hat.

Unabhängig davon ist hinsichtlich des potenziellen Wildquerungskorridors im Bereich Langkampfen/Schaftenau festzuhalten, dass die Errichtung einer Wildquerungshilfe über die geplante Eisenbahnstrecke ihre Funktion nur gemeinsam mit der Errichtung einer Wildquerungshilfe im Bereich der A12 Inntal Autobahn im Bereich Langkampfen/Schaftenau durch die ASFINAG erfüllen kann.

Aufgrund des Umstandes, dass die Querung dieses Korridors durch das Wild in diesem Bereich nicht vom geplanten Vorhaben der Vorhabenswerberin, sondern bereits durch die bestehende A 12 Inntal Autobahn, die in diesem Bereich über keine Wildquerungshilfe verfügt, verunmöglicht wird, kann ein solcher daher aus rechtlichen Gründen weder im Rahmen des ggst. UVP-Verfahrens noch von der Vorhabenswerberin selbst erzwungen werden, sodass von der Zulässigkeit der in der ggst zwingenden Maßnahme gewählten Vorgangsweise, bei Nichterreichung eines diesbezüglichen Einvernehmens mit der ASFINAG im Zuge der Planung bzw. Ausführung des ggst. Eisenbahnbauvorhabens eine mögliche Verwirklichung dieser Wildquerung zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des ggst. Vorhabens so weit als möglich sicher zu stellen, auszugehen ist.

Die in diesem Vorschreibungspunkt enthaltene Empfehlung, die Unterführung der Bahnstrecke unter der A12 Inntal Autobahn südöstlich von Niederbreitenbach im Sinne der RVS Wildschutz zu optimieren, um hier die Annahmewahrscheinlichkeit durch Wild zu verbessern, hatte einerseits aufgrund des Empfehlungscharakters dieses Maßnahmenvorschlags und andererseits aufgrund des Umstandes, dass es sich hierbei um keinen Vorhabensbestandteil handelt, zu entfallen, wobei anzumerken ist, dass unabhängig davon eine entsprechende Adaptierung dieser Unterführung durch die Vorhabenswerberin im Zuge der Umsetzung des ggst. Vorhabens jedenfalls zulässig bzw. gemäß dem Ergebnis des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens geboten ist.

Auf die in diesem Zusammenhang vom betroffenen UVP-Sachverständigen getätigte Empfehlung betreffend die Sicherung des Migrationskorridors im Raum Langkampfen auch mit den Instrumenten der Raumplanung und hier zB eine Grünzone und/oder Freihaltefläche zur Vermeidung des künftigen Errichtens von (weiteren) Migrationshindernissen einzurichten, wird verwiesen.

12. Zur Nebenbestimmung V..1.12. Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik); Ökologie (Gewässer); Wald- und Wildökologie (ÖK), Ökologie (Gewässer) inklusive Fischerei, d. Ökologie (Gewässer) inklusive Fischerei, Bauphase, Nr. 49. und 57.:

Zu Nr. 49.: Diesbezüglich ist zur Anregung der Vorhabenswerberin, wonach die Bestellung einer „Gewässerökologischen Bauaufsicht“ ident mit der „wasserrechtlichen Bauaufsicht“ sei und nach Möglichkeit in „Personalunion“ beauftragt werden sollte, auf die Abs 1 bis 3 des § 120 WRG betreffend Bestellung einer Bauaufsicht hinzuweisen, die wie folgt lauten:

„(1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei

Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.“

Fest steht, dass vom UVP-Sachverständigen die Bestellung einer „Gewässerökologischen Bauaufsicht“ gemäß § 120 WRG als zwingende Voraussetzung für die Ausführung des ggst. Vorhabens für erforderlich erachtet wurde.

Aufgrund der Größe des Vorhabens und der darin enthaltenen zahlreichen wasserbaulichen Maßnahmen mit nicht unbedeutenden Eingriffen in Gewässer ist diese Forderung aus Sicht der Behörde nachvollziehbar.

Demgemäß ist vom Erfordernis der Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß der Bestimmung des § 120 WRG zur Überwachung der Bauausführung auszugehen.

Gemäß § 120 Abs 1 WRG dürfen von der Behörde als wasserrechtliche Bauaufsicht nur „geeignete Aufsichtsorgane“ (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellt werden.

Davon auszugehen ist, dass die von einer wasserrechtlichen Bauaufsicht auszuübenden Tätigkeiten - je nachdem, ob es sich hierbei um die Überwachung „wasserbautechnischer“, „Siedlungswasserbaulicher“ oder „gewässerökologischer“ Belange handelt - unterschiedlicher fachlicher Qualifikationen bedürfen, die – nicht zuletzt auch abhängig vom Umfang und der Komplexität der in einem Vorhaben enthaltenen, das Schutzgut Wasser betreffenden Maßnahmen – von einer (natürlichen) Person wahrgenommen werden können oder auch nicht.

Dieser Umstand wird bei der Namhaftmachung von wasserrechtlichen Bauaufsichten bzw. bei deren Bestellung durch die Behörde entsprechend zu berücksichtigen sein.

Die vom UVP-Sachverständigen vorgeschlagene zwingende Maßnahme war daher in Anlehnung an die Diktion der Bestimmung des § 120 WRG betreffend die behördliche Bestellung von wasserrechtlichen Bauaufsichten entsprechend zu adaptieren.

Zu Nr. 57.: Unter Bezugnahme auf die Bezug habenden, bereits zu den zwingenden Maßnahmen Nr. 1. – 3. aus dem Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft getätigten Ausführungen ist auch hier aus Sicht der Behörde die direkte Vorlage der Detailpläne für die Gewässerschutzanlagen vor deren Herstellung zur Prüfung an die wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG als ausreichend anzusehen, da sich die wesentlichen Vorgaben zur fachlichen Prüfung dieser Detailpläne aus dem ggst. UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren sowie – mit Ausnahme des „Detailprojekts Rohbaustollen Angath“ – aus allfälligen weiteren Detailgenehmigungen ergeben.

Diese Vorgaben ermöglichen der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 Abs 2 WRG eine entsprechende Überprüfung der Detailpläne für die geplanten bzw. erforderlichen Baustellen-einrichtungsflächen bzw. Gewässerschutzanlagen im Rahmen der Überwachung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Bauarbeiten und der Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides und damit der bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens.

13. Zur **Nebenbestimmung V.2.7. des Fachbereichs Luft und Klima (KL), Bauphase:**

Die bisher vorliegenden Daten bzw. die Modellierung der Vorhabenswerberin hat – wie dies auch im Umweltverträglichkeitsgutachten vom UVP-Sachverständigen für Luft und Klima sinngemäß bestätigt wurde - die Umweltverträglichkeit der geplanten Baumaßnahmen in Hinblick auf den Fachbereich Luft und Klima ergeben.

In Anbetracht des Umstandes, dass der geplante Beginn der Bauarbeiten für die Baufeldfreimachung mit Ausnahme der Rodung für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ nach derzeitigem Stand mit Ende des ersten Quartals 2022 erfolgen soll und es sich hier um eine Maßnahme der Beweissicherung und Kontrolle handelt, war der vom Sachverständigen vorgeschlagene Termin für den Beginn der Messungen entsprechend zu adaptieren.

VI.1.6. Fertigstellungs- und Inbetriebnahmefrist

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen der Konsenswerberin kann nach derzeitigem Stand die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Abschnitts Schaftenau – Knoten Radfeld (mit Fahrplanwechsel) im Jahr 2032 erfolgen, sodass im Sinne des § 24f Abs 5 1. Satz UVP-G 2000 die Frist für die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens mit 31.12.2032 festzulegen war.

VI.1.7. Zusammenfassung

Die von der UVP- Behörde vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass kein Abweisungsgrund gemäß § 24f Abs 4 UVP-G 2000 vorliegt. Das heißt, die Gesamtbewertung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung hat keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des geplanten Vorhabens entgegenstehen, ergeben.

Die Gesamtbewertung erfolgte unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung und des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27.10.2020 einschließlich der darin enthaltenen und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. Bis 25.11.2020 bzw. in den „Stellungnahmen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen“ der UVP-Sachverständigen vom 12.3.2021 bzw. in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 ergänzten fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der von den UVP-Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen, die in die Entscheidung Eingang gefunden haben.

Da das Umweltverträglichkeitsgutachten ergeben hat, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin dargestellten und die als Ne-

benbestimmungen in den Spruch des Bescheides aufgenommen, von den UVP-Sachverständigen geforderten Maßnahmen umgesetzt werden, die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau gegeben ist, konnte die gegenständliche Genehmigung erteilt werden.

VI.2. Bestimmung des Trassenverlaufs nach dem HIG

Die maßgeblichen Bestimmungen des Hochleistungsstreckengesetzes 1971 (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004, lauten (auszugsweise):

Trassengenehmigung

§ 3. (1) Für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen – wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungs-strecken notwendiger Eisenbahnanlagen – auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, bedarf es einer Trassengenehmigung, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) mit Bescheid zu erteilen hat. Als Ausbaumaßnahmen sind dabei auch Trassenänderungen geringen Umfanges oder die Zulegung eines weiteren Gleises auf einer durchgehenden Länge von höchstens 10 km zu verstehen, wenn in diesen Fällen die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse nicht mehr als 100 m entfernt ist.

(2) Sofern für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke oder für eine Begleitmaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist, bedarf die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer solchen Hochleistungsstrecke ebenfalls einer Trassengenehmigung, die durch Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu erteilen ist.

(3) Im Trassengenehmigungsbescheid ist der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.

(4) Der Trassengenehmigungsbescheid ist gemeinsam mit den Planunterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, bei dem Amt der Landesregierung des örtlich berührten Bundeslandes und bei den örtlich berührten Gemeinden zur Einsicht aufzulegen.

Anhörung im Trassengenehmigungsverfahren

§ 4. (1) Vor Erlassung eines Trassengenehmigungsbescheides sind die Länder, deren örtlicher Wirkungsbereich von dem geplanten Trassenverlauf berührt wird, sowie die in ihrem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören. Zum Zwecke der Anhörung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

vom Eisenbahnunternehmen zu erstellende ausreichende Planunterlagen über den Trassenverlauf zu übermitteln. Bei der Übermittlung sind die Anzuhörenden zur Stellungnahme innerhalb vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegender angemessener Fristen zu ersuchen. Die Länder sind überdies zu ersuchen, zum geplanten Trassenverlauf auch unter den Gesichtspunkten der vom Land zu besorgenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen.

(2) In den Planunterlagen über den Trassenverlauf ist auf die Umweltverträglichkeit des Trassenverlaufes Bedacht zu nehmen und insbesondere auch auszuführen, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit aus dem Bau und Betrieb von und dem Betrieb auf der geplanten Hochleistungsstrecke zu erwartende und im Verhältnis zur Art der Nutzung des benachbarten Geländes wesentliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

(3) Es sind auch die Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich vom geplanten Trassenverlauf berührt wird, zu hören. Die Ausübung dieses Anhörungsrechtes durch die Gemeinde ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches. Zum Zweck der Anhörung sind den Gemeinden die Planunterlagen über den Trassenverlauf, soweit er den örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde berührt, zu übermitteln.

Rechtswirkungen einer Trassengenehmigung

§ 5. (1) Nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides dürfen auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Bauführungen, Anlagenerrichtungen oder -erweiterungen, die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides begonnen wurden, werden hievon nicht berührt.

(2) Als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 gelten all jene, die nach den Planunterlagen im Bereich des durch den Trassengenehmigungsbescheid festgelegten Geländestreifens liegen.

(3) Ausnahmen von der Rechtswirkung (Abs. 1) eines erlassenen Trassengenehmigungsbescheides sind zulässig, wenn sie den geplanten Trassenverlauf nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Abweichend davon sind Ausnahmen von dem Verbot, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufzunehmen, auch dann zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe das öffentliche Interesse nach Vermeidung einer erheblichen Erschwerung oder wesentlichen Verteuerung des geplanten Trassenverlaufes überwiegt.

(4) Ausnahmen nach Abs. 3 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Anhörung des Eisenbahnunternehmens zuzulassen; die Zulassung von Ausnahmen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist jedoch nicht erforderlich, wenn es über die Vornahme der Neu-, Zu- und Umbauten, über die Errichtung oder Änderung von Anlagen, über die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe oder über die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien auf den von der künftigen Hochleistungsstrecken-Trasse betroffenen Grundstücksteilen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücksteile

*oder mit denjenigen, die zur Errichtung oder Änderung von Anlagen, zur Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe oder zur Einrichtung oder Erweiterung von Depo-
nien berechtigt sind, zu einer zivilrechtlichen Einigung, die schriftlich festzuhalten ist,
gekommen ist.*

*(5) Vor Erlassung eines Bescheides, mit dem eine Ausnahme vom Verbot der Aufnahme
der Gewinnung mineralischer Rohstoffe nicht zugelassen wird, ist der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit anzuhören. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist
berechtigt, gegen Bescheide, mit denen eine Ausnahme vom Verbot der Aufnahme der
Gewinnung mineralischer Rohstoffe nicht zugelassen wird, Beschwerde an den Verwal-
tungsgerichtshof zu erheben.*

*(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag des Ei-
senbahnunternehmens die Beseitigung eines dem Abs. 1 widersprechenden Zustandes
auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.*

*(7) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides
haben die betroffenen Liegenschaftseigentümer Anspruch auf Einlösung der bezügli-
chen Grundstücksteile durch das Eisenbahnunternehmen, sofern eine Ausnahmegewilli-
gung (Abs. 4) verweigert wurde und sofern der Trassengenehmigungsbescheid für den
Grundstücksteil noch gilt.*

*(8) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag des Ei-
senbahnunternehmens oder von Amts wegen die Rechtswirkungen (Abs. 1) eines Tras-
sengenehmigungsbescheides für unwirksam zu erklären, wenn oder insoweit sie zur Si-
cherstellung des geplanten Trassenverlaufes nicht mehr notwendig sind.*

Die zitierten Bestimmungen des HIG sehen zusammengefasst vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) über Antrag eines Eisenbahnunternehmens für eine Hochleistungsstrecke - die nicht durch Ausbaumaßnahmen, wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen - auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, die Genehmigung (Trassengenehmigung) für die Sicherung des Trassenverlaufs mit Bescheid zu erteilen hat. Der Trassenverlauf ist insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Im Rahmen einer UVP für den Bau oder eine Änderung einer Hochleistungsstrecke ist jedenfalls ein Trassengenehmigungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs 1 HIG hat die Behörde bei ihrer Entscheidung nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) zu entscheiden.

Seitens der UVP-Sachverständigen für Eisenbahntechnik und Eisenbahnbetrieb wird bestätigt, dass im Vorhaben die Erfordernisse einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn dargestellt sind.

Weiters wird von den UVP-Sachverständigen die ausreichende Darstellung der öffentlichen Interessen bestätigt.

Von den Sachverständigen wird auch bestätigt, dass der zu sichernde Geländestreifen des Trassenverlaufs nach § 3 HIG in den Planunterlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dargestellt ist und die Breite des Geländestreifens das Ausmaß nicht überschreitet,

welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist.

Im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren erfolgte die Befassung des Landes Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Tiroler Landes-Landwirtschaftskammer sowie der Standortgemeinden im Sinne des § 4 HIG.

Im Zuge der Anhörung wurde zu den Trassengenehmigungsunterlagen Stellung genommen.

Zu den Stellungnahmen und deren fachlicher Behandlung wird auf das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie allgemein auf die Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen unter Punkt C. der Begründung des ggst. Bescheides verwiesen.

Diesen im Zuge der Anhörung nach dem HIG eingelangten Stellungnahmen sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass aus Sicht der betroffenen Interessenvertretungen und Gemeinden die Erteilung der ggst. Trassengenehmigung nicht möglich wäre, sodass die Ergebnisse dieser Anhörung der Erteilung der Genehmigung nicht entgegenstanden.

Die Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen – zu dem Schluss, dass das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 HIG erfüllt.

Festzuhalten ist, dass die Erteilung der **Trassengenehmigung** (wie im Übrigen bereits die vorläufige Trassenverordnung) folgende **Rechtswirkungen** hat:

Nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides dürfen auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Bauführungen, Anlagenerrichtungen oder -erweiterungen, die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides begonnen wurden, werden hiervon nicht berührt.

Auf die in § 5 Abs 3 HIG unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Möglichkeit von Ausnahmen von diesen Rechtswirkungen wird hingewiesen.

Als betroffene Grundstücksteile gemäß § 5 Abs 2 HIG gelten all jene, die nach den Planunterlagen im Bereich des durch den Trassengenehmigungsbescheid festgelegten Geländestreifens liegen.

VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung, auf das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020, insbesondere dessen Bände 1 und 2 betreffend das Grundsatzgenehmigungsverfahren, auf das Ergebnis der im Zeitraum vom 23. bis

25.11.2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie auf die ergänzenden Ermittlungen nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere auf die Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG vom 26.11.2020 samt Anlage betreffend Maßnahmenänderungsvorschläge, auf die „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen“ vom 12.3.2021 sowie auf die „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021.

Die UVP-Behörde befindet das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 samt den ergänzenden Ausführungen der UVP-Sachverständigen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen“ vom 12.3.2021 und in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens als tragende Beweismittel hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Hochleistungsstreckenbauvorhabens sowie die fachlichen Aussagen der UVP-Sachverständigen für Eisenbahntechnik und für Eisenbahnbetrieb im Hinblick auf die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien gemäß § 3 HIG für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Es wurden insbesondere die Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben bei Aufnahme der im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgesehenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen als Nebenbestimmungen in dem in Spruchpunkt A.V. enthaltenen Umfang keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgütern ausgelöst werden.

Zu allen beurteilungsrelevanten Themen wurden Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen eingeholt, welche die Grundlage für das Umweltverträglichkeitsgutachten bilden.

Die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materiell-rechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren - nicht nur des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - als Gutachter beigezogen wurden.

Das von der Behörde eingeholte Umweltverträglichkeitsgutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen UVP-Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. Im Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen UVP-Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich ist das Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. die gutachterlichen Stellungnahmen und Ergänzungen schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 u.a.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde vom UVP-Koordinator auf der Grundlage der Fachbeiträge der einzelnen UVP-Sachverständigen aus den einzelnen betroffenen Fachgebieten erstellt.

Die oben dargestellte Einschätzung betreffend den maßgeblichen Sachverhalt konnte auch nicht durch die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen erschüttert werden.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die UVP-Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden konnte.

B. Zu Spruchpunkt B. (betreffend Detailgenehmigung für den „Rohbaustollen Angath“)

I.1. Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Erteilung von Detailgenehmigungen

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Durchführung des der gegenständlichen UVP-rechtlichen Detailgenehmigung zugrunde liegenden Verfahrens betreffend die Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung für das Vorhaben „Strecken 33001 Abzw Kufstein 2 – Abzw Fritzens – Waten 2; 30201 Staatsgrenze n. Kufstein – Wörgl Hbf; 10104 Wörgl Hbf – Innsbruck Hbf; 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld; („UVP-rechtliches Grundsatzgenehmigungsverfahren“) wird auf die entsprechenden Ausführungen der Begründung dieses Bescheides zu Spruchpunkt A. verwiesen.

Aus § 24 Abs 1 UVP-G 2000 ergibt sich für das ggst. UVP-pflichtige Eisenbahnbauvorhaben weiters die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Anwendung aller vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen („teilkonzentriertes UVP-rechtliches Detailgenehmigungsverfahren“ der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie).

Demgemäß hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die in ihre Zuständigkeit fallenden, für die UVP-rechtliche Detailgenehmigung des mit der UVP-rechtlichen Grundsatzgenehmigung unter einem mit beantragten Detailprojekts für den „Rohbaustollen Angath“, erforderlichen materiellrechtlichen Genehmigungen zu erteilen.

Diesbezüglich sind dem Detailprojekt für den „Rohbaustollen Angath“ von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Sachverhalte nach den Bestimmungen des EibG, des WRG, des BStG und des ForstG zu entnehmen.

Festzuhalten ist, dass die grundsätzliche Umweltverträglichkeit (und damit die UVP-rechtliche Zulässigkeit der Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung) für das Vorhaben „Strecken 33001 Abzw Kufstein 2 – Abzw Fritzens – Wattens 2; 30201 Staatsgrenze n. Kufstein – Wörgl Hbf; 10104 Wörgl Hbf – Innsbruck Hbf; 4-gleisiger Ausbau Schafteu – Knoten Radfeld“ bereits im Rahmen der grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 festgestellt wurde.

Diesbezüglich wird auf Spruchpunkt A. des ggst. Bescheides sowie auf die bezughabende Begründung dieses Bescheides zu Spruchpunkt A. verwiesen.

I.2. Rechtliche Grundlagen für die Detailgenehmigung

Gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 betreffend Entscheidung hat die Behörde auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 bis 5 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß Abs 8 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als die Kriterien des § 24g Abs 1 erfüllt sind und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Abs 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Bezug habenden Bestimmungen der Abs 1 bis 5 der Bestimmung des § 24f UVP-G 2000 lauten:

„(1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

I.3. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen weiter oben ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Umweltverträglichkeit für das Vorhaben „Strecken 33001 Abzw Kufstein 2 – Abzw Fritzens – Wattens 2; 30201 Staatsgrenze n. Kufstein – Wörgl Hbf; 10104 Wörgl Hbf – Innsbruck Hbf; 4-gleisiger Ausbau Schafotenau – Knoten Radfeld“ („Gesamtvorhaben“) - und damit auch die grundsätzliche Umweltverträglichkeit des von der Vorhabenswerberin unter einem mit beantragten Detailprojekts für den „Rohbaustollen Angath“ - im Rahmen der grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 gemäß Spruchpunkt A. des Bescheides festgestellt wurde.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020, Band 3, betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ ergibt sich sinngemäß zusammenfassend, dass das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ mit dem Gesamtvorhaben in Einklang steht und den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens entspricht.

Es ist daher von einer entsprechenden Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ im Sinne des § 24f Abs 3 UVP-G 2000 auszugehen.

Zu der im Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020, Band 3, enthaltenen, offenbar irreführend formulierten Schlussfolgerung des UVP-Sachverständigen für Landschaftsbild und Erholungswert ist aufgrund der von diesem aufgrund entsprechender Anfragen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 getätigten ergänzenden Ausführungen festzuhalten, dass dieser damit lediglich den Umstand, dass die Maßnahmen betreffend die Erschließung der Baustelle und des Kammerhofes infolge der gegenüber den (zu einem früheren Zeitpunkt erstellten) Inhalten des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens in wesentlichen Teilen geändert wurden, zum Ausdruck bringen wollte, wobei jedoch auch diese adaptierten Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtprojekts“ aus Sicht des Fachbereiches Landschaftsbild und Erholungswert als umweltverträglich zu bewerten waren.

Die UVP-Sachverständigen kommen im Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020, Band 3, betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“, zusammenfassend zu folgenden Schlussfolgerungen:

„Denkmalschutz (DS)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter im Bereich des Detailprojektes „Rohbaustollen Angath“ der archäologischen Maßnahmenfläche mit vier objektspezifischen Maßnahmen zu begegnen ist und damit die zu erwartenden Auswirkungen ausreichend kompensiert werden.

Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung (ET)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Fachgebiet Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung im derzeitigen Planungsstand durch das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ kaum betroffen ist, da in der Bauphase

der Tunnelbereiche die Beeinflussungen durch die elektromagnetischen Felder sowie die Lichtemissionen der Beleuchtungsanlagen als nicht relevant eingestuft werden können. Allgemein kann festgehalten werden, dass für das gesamte Projekt „4 gleisiger Ausbau Schaftenu – Knoten Radfeld“ die Beeinflussungen durch die elektromagnetischen Felder sowie die Lichtemissionen der Beleuchtungsanlagen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Dadurch können jedenfalls Immissionen vermieden werden und es kann auch die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten werden

Lawinen und Wildbachverbauung (LW)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass vom Fachbereich Wildbach und Lawine bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben Detailprojekt („Rohbaustollen Angath“).

Lärmschutz (LA)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Detailprojekt Rohbaustollen Angath hinsichtlich der Auswirkungen durch Lärm bereits in der Grundsatzgenehmigung umfasst ist und diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen notwendig erachtet werden.

Forstwesen (FW)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass vom Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ Waldflächen betroffen sind. Für diese Flächen ist eine vorübergehende Rodung und nachfolgende Wiederbewaldung notwendig. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtsfunktion liegt vor.

Zugleich wird im ForstG des § 17 Abs. 4 für Projekte für den Eisenbahnverkehr ein hohes öffentliches Interesse ausgesprochen.

Das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ ist Teil des Gesamtvorhabens „Viergleisiger Ausbau Schaftenu – Knoten Radfeld“ und entspricht den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens (UVG) für das Fachgebiet Forstwesen.

Eisenbahntechnik (E1)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das zur Genehmigung eingereichte Vorhaben „Rohbaustollen Angath“ aus Sicht des Fachgebietes E1 Eisenbahntechnik den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens entspricht.

Straßenverkehr (ST)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht des Sachverständigen (ST) die vorgelegten Unterlagen

- mit dem Gesamtvorhaben im Einklang stehen und diesem nicht widersprechen.*
- das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ den Ergebnissen der UVP-Grundsatzgenehmigung entspricht.*
- den Vorgaben des Bundesstraßengesetzes gemäß Fragestellung entsprechen.*

Siedlungsraum, Wirtschaftsraum, Sachgüter (RO)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht des Sachverständigen für Siedlungs- und Wirtschaftsraum sowie Sachgüter das zugeteilte Fachgebiet nicht betroffen ist, das Detailprojekt mit dem Gesamtvorhaben im Einklang steht, es keine Forderungen bezüglich Maßnahmen gibt und das Detailprojekt den Ergebnissen des UVG entspricht.

Siedlungswasserwirtschaft (SW)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in den Projektunterlagen vorgesehenen Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwingend zusätzlichen Maßnahmen während der Bauphase die verbleibenden qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser als vertretbar bis geringfügig einzuschätzen sind.

Während der Betriebsphase sind die verbleibenden qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser als nicht relevant einzuschätzen.

Im gegenständlichen Detailgenehmigungsverfahren werden zwingend zusätzliche Maßnahmen, sowie zusätzliche Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle für notwendig erachtet.

In der Bauphase wird die Bestellung einer siedlungswasserwirtschaftlichen Bauaufsicht nach §120 WRG 1959, insbesondere zur Kontrolle der Einhaltung des Grundwasserbeweissicherungsprogrammes (Wasserwirtschaftliches Monitoring, siehe F 03 21 01 Fachbeitrag Grundwasser in den Projektunterlagen der Grundsatzgenehmigung) samt Erstellung eines Vorschlages für die erforderliche Ausweitung dieses Grundwasserbeweissicherungsprogrammes im Anlassfall, zur Kontrolle der beantragten Konsense und der Kontrolle der Bescheidauflagen ebenfalls für zwingend notwendig erachtet.

Wasserbau (WB)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbau kann festgestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben im Einklang mit dem Gesamtvorhaben steht, die Anlagenkonzeption dem Stand der Technik entspricht und nach derzeitigem Kenntnisstand kein Widerspruch zu öffentlichen Interessen erkennbar ist.

Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden (AW)

Aus Sicht des Sachverständigen (AW) entspricht das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ den Ergebnissen der UVP-Grundsatzgenehmigung.

Humanmedizin (HU)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen unter Berücksichtigung der der humanmedizinischen Beurteilung vorgelagerten immissionstechnischen Beurteilungen

und Stellungnahmen bereits in der Grundsatzgenehmigung erfasst worden ist und diesbezüglich aus humanmedizinischer Sicht keine weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet werden.

Luft und Klima (KL)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

Das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ ist Teil der Bauphase des Vorhabens „Viergleisiger Ausbau Schaftenu – Knoten Radfeld“, die bereits bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Fachbereich Luft und Klima für die Grundsatzgenehmigung behandelt wurde. Das Fachgebiet Luft und Klima ist durch die Errichtung des Rohbaustollens Angath betroffen, die Auswirkungen auf Luft und Klima wurden bereits im Rahmen der Auswirkungsanalyse für die Grundsatzgenehmigung bewertet.

Das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ entspricht aus Sicht des Fachbereichs Luft und Klima den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens.

Unter Berücksichtigung der im Umweltverträglichkeitsgutachten als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen für den Fachbereich Luft und Klima werden Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt, die Immissionsbelastung zu schützender Güter wird möglichst gering gehalten und es werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft und den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend zu schädigen und es werden Immissionen vermieden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen führen.

Erschütterungen und Sekundärschall (ER)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus der Sicht des Fachgebietes Erschütterungen und Sekundärschall das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens entspricht.

Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik); Ökologie (Gewässer); Wald- und Wildökologie (ÖK)

Pflanzen und deren Lebensräume:

Aus Sicht des Sachverständigen entspricht das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ den Ergebnissen der UVP-Grundsatzgenehmigung.

Tiere und deren Lebensräume:

Aus Sicht der Sachverständigen entspricht das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ den Ergebnissen der UVP-Grundsatzgenehmigung.

Ökologie (Gewässer) inkl. Fischerei

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ Einleitungen von verunreinigten Wässern in Oberflächengewässer geplant sind. Ebenso kommt es zu temporären Beeinträchtigungen der Morphologie (Verrohrung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche sowie Verrohrung und Verbauung im Bereich der Zuwegung Kammerhof. Unter Berücksichtigung der in der UVE vorgeschlagenen und zusätzlich im ggst. UVGA formulierten Maßnahmen (siehe N 5) können die negativen Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der betroffenen Oberflächengewässer möglichst gering gehalten werden. Dadurch verbleiben durch das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ geringfügige Auswirkungen, die als vertretbar einzustufen sind.

Agrarwesen Boden

Aus Sicht des Sachverständigen zum Fachbereich Boden und Fläche inkl. Agrarwesen entspricht das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ den Ergebnissen der UVP-Grundsatzgenehmigung.

Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) (HD)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

- *das Fachgebiet Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) vom Detailprojekt "Rohbaustollen Angath" aufgrund von Eingriffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser betroffen ist;*
- *das Projekt "Rohbaustollen Angath" aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) mit dem Gesamtvorhaben im Einklang steht und diesem nicht widerspricht;*
- *für die Umsetzung des Detailprojekts "Rohbaustollen Angath" aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) zusätzliche, zwingende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. begleitenden Kontrolle erforderlich werden;*
- *das Detailprojekt "Rohbaustollen Angath" aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens entspricht;*
- *unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen, die im Umweltverträglichkeitsgutachten im Hinblick auf das Fachgebiet Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) als zwingend erforderlich erachtet werden, die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung gering gehalten werden können;*
- *die Auswirkungen des Vorhabens "Rohbaustollen Angath" auf das Grundwasser, unter Berücksichtigung der vertiefenden Informationen durch die Projektwerberin, aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) in einem ausreichenden Maß dargestellt sind;*
- *aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) keine Ergänzungen zu den Auswirkungen des Vorhabens "Rohbaustollen Angath" als erforderlich zu erachten sind;*
- *aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) mit keiner Beeinflussung des Grundwassers durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen zu rechnen ist;*

- *aus fachlicher Sicht sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase qualitative bzw. quantitative Beeinflussungen des Grundwasserhaushalts durch das Vorhaben "Rohbaustollen Angath" zu erwarten sind, die verbleibenden Auswirkungen - unter Berücksichtigung der in qualitativer Hinsicht projektgemäß vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Reduktionsmaßnahmen - jedoch ein geringes Ausmaß annehmen;*
- *die mengenmäßige und qualitative Beschaffenheit des Wassers durch das Vorhaben "Rohbaustollen Angath" aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) voraussichtlich nicht negativ beeinflusst wird;*
- *aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung durch das Vorhaben "Rohbaustollen Angath" entstehen kann;*
- *beim Vorhaben "Rohbaustollen Angath" aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) durch die Art der beabsichtigten Anlage voraussichtlich keine Verschwendung des Wassers eintreten wird;*
- *das Vorhaben "Rohbaustollen Angath" aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung voraussichtlich nicht widerspricht;*
- *sich durch das Vorhaben "Rohbaustollen Angath" aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) voraussichtlich keine wesentliche Beeinträchtigung der Zielsetzungen, die aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultieren, ergibt;*
- *durch das Vorhaben "Rohbaustollen Angath" aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) eine einwandfreie Beseitigung der anfallenden Abwässer möglich ist;*
- *beim Vorhaben "Rohbaustollen Angath" durch die wasserbautechnischen Maßnahmen aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) keine fremden Rechte verletzt werden; – durch das Vorhaben "Rohbaustollen Angath" aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) der Stand der Technik gemäß § 12a, Abs. 1, Wasserrechtsgesetz 1959 und die Kriterien für dessen Festlegung gemäß Anhang G, Wasserrechtsgesetz 1959, eingehalten werden.*

Eisenbahnbetrieb (E2)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht des Fachgebietes E2 Eisenbahnbetrieb

- *in Bezug auf die Tunnelsicherheit „Rettungstunnel Angath“ durch das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ das Fachgebiet E2 Eisenbahnbetrieb betroffen ist*
- *das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ mit dem Gesamtvorhaben in Einklang steht und diesem nicht widerspricht*
- *für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ Maßnahmen zur Beweissicherung im Dokument „Technischer Bericht Tunnelplanung“ (Einlage H 01 05 01) angeführt sind, keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden und, dass für die fachspezifischen Aussagen auf die jeweils relevanten Fachgebiete verwiesen wird*
- *das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ entspricht den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens (UVG) und, dass für die fachspezifischen Aussagen zu Emissionen und Immissionen auf die jeweils relevanten Fachgebiete verwiesen wird.*

Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit (TU)

Das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ ist Teil des Gesamtvorhabens „Viergleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“. Für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ liegt ein Gutachten gemäß §31a EisbG inklusive allgemein verständlicher Zusammenfassung vor. Als Ergebnis der Begutachtung wurde im §31a Gutachten festgestellt, dass die Planungsunterlagen auf die Einhaltung aller relevanten Normen und Vorschriften hin überprüft wurde und die Planung durch die Verwendung der gültigen und zum Teil durch gesetzliche Vorgaben verbindlichen Normen dem Stand der Technik entspricht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus der Sicht des Fachgebietes Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ den Ergebnissen des UVP- Grundsatzgenehmigungsverfahrens entspricht.

Betreffend die Begutachtung von Emissionen, Immissionen wird auf die jeweiligen Bezug nehmenden Fachgebiete verwiesen.

Landschaftsbild und Erholungswert (LB)

Zusammenfassend kann aus Sicht des SV für Landschaftsbild und Erholungswert festgestellt werden, dass

- durch die veränderte Erschließung der Baustelle neben der Autobahn A 12 das Landschaftsbild durch das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ betroffen ist,*
- das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ allerdings mit dem Gesamtvorhaben durchaus in Einklang steht und diesem nicht widerspricht und*
- für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ spezielle Maßnahmen zum Rückbau und zur Rekultivierung der während der Bauphase erforderlichen Hangsicherung – für die Erschließung des Kammerhofes – erforderlich sind:*
 - Abgestufte Hangausbildung mit Eignung für eine Begrünung mit Sträuchern und Bäumen*
 - Rückbau und Aufforstung der Erschließungsstrasse zum Kammerhof*
 - Rekultivierung der für Erschließungsstraßen und die Baustelle einschließlich Lagerplatz benötigten Grünflächen beiderseits der Autobahn*
 - Rückbau der Anschlussknoten an die Landesstraße L 213*

Alle Sachverständigen kommen übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Detailprojekt Rohbaustollen unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtvorhaben Ausbau Unterinntal Schaftenau Radfeld im Einklang steht und die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Wasserrecht, Forstgesetz und Bundesstraßengesetz erfüllt werden. Die Beurteilung der Immissionen und der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G ist bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erfolgt und dort betrachtet und beurteilt. Somit wurden auch aus humanmedizinischer Sicht keine weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet werden.

Aufgrund dieses – vorstehend zusammenfassend wiedergegebenen – Ergebnisses der UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020, Band 3, betreffend

das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ ist bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitsklärung bzw. dem Detailprojekt der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der unter Spruchpunkt A.V. des Grundsatzgenehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 1, vom 27.10.2020 betreffend die Grundsatzgenehmigung sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen, soweit sie (auch) das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ betreffen, und bei Einhaltung der unter Spruchpunkt B.IV. des ggst. Bescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, vom 27.10.2020 betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000, bei deren Einhaltung die Erteilung der UVP-rechtlichen Detailgenehmigung für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ zulässig ist, auszugehen.

Die in den Spruch des Bescheides aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen für erforderlich erachteten zwingenden Maßnahmen waren – wie bereits in der Begründung zu Spruchpunkt A. weiter oben ersichtlich – auch hier hinsichtlich der erhobenen Forderung nach der Bestellung von „Bauaufsichten“ – soweit erforderlich – dahingehend zu präzisieren, ob es sich dabei um eine behördlich zu bestellende Bauaufsicht bzw. (materien-) gesetzlich geregelte Bauaufsicht oder um eine sonstige, nicht von der Behörde zu bestellende Bauaufsicht („Bauüberwachung“ durch entsprechend qualifizierte Personen bzw. Unternehmen im Auftrag der Vorhabenswerberin) handelt.

Festzuhalten ist, dass die Aufnahme der von den UVP-Sachverständigen lediglich als Empfehlung ausgesprochenen Maßnahmen als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides aus rechtlichen Gründen nicht möglich war.

Unabhängig davon wird es jedoch Aufgabe der Vorhabenswerberin sein, diese Empfehlungen – so weit als möglich - bei der Ausführung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ zu berücksichtigen.

Zu dem im Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020, Band 3, S 41, vom UVP-Sachverständigen für Landschaftsbild und Erholungswert vorgeschlagenen (Teil-) Maßnahmenvorschlag, wonach eine „*abgestufte Hangausbildung mit Eignung für eine Begrünung mit Sträuchern und Bäumen*“ auszuführen ist, ist unter Hinweis auf die Bezug habenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Landschaftsbild und Erholungswert in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 zu sagen, dass dieser (Teil-) Maßnahmenvorschlag auf die Rekultivierung des Hanges zur Wiederherstellung der natürlichen Hanglage als wesentliches Ziel abstellt, dieser (Teil-) Maßnahmenvorschlag aufgrund des festgestellten Umstandes, dass für diesen Hang eine Wiederbewaldung vorgesehen ist, wodurch diesem Ziel Rechnung getragen wird, ersatzlos entfallen konnte.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass aufgrund des Ganges bzw. des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens bzw. der in dessen Zuge durchgeführten Verfahrensschritte jedenfalls auch von der Einhaltung der Anforderung des § 24f Abs 11 dritter Satz betreffend Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens in der Detailgenehmigung auszugehen ist.

II.1. Zu den im Rahmen der Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit zu erteilenden materiellrechtlichen Genehmigungen im Einzelnen

II.1.1. zur Detailgenehmigung nach dem Eisenbahngesetz

Zuständigkeit

Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei einem Vorhaben, das – wie das verfahrensgegenständliche - gemäß § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei in diesem Genehmigungsverfahren alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist daher im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens für den „Rohbaustollen Angath“ gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Erteilung der ggst. eisenbahnrechtlichen Genehmigung gegeben.

Rechtliche Grundlagen

Allgemein ist festzuhalten, dass auf das gegenständliche Detailprojekt grundsätzlich auch die Bestimmungen des HIG Anwendung finden.

Dem eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren für das gegenständliche Bauvorhaben sind als **rechtliche Grundlagen** insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen zugrunde zu legen:

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 243 Abs 10 EisbG idF der Novelle 143/2020 sind die mit dem Tag des Ablaufs der Kundmachung dieses Bundesgesetzes (dh bis einschließlich 22.12.2020) anhängigen Verwaltungsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.

Die nachfolgend zitierten Bestimmungen beziehen sich daher auf das EisbG idF BGBl I Nr. 60/2019.

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungsstechnischen Einrichtungen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Gemäß § 31a EisbG ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizulegen. Diese Gutachten dienen dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und

Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird.

Aus dem Bauentwurf müssen insbesondere die in § 31b EisbG angeführten Punkte (Lage der Eisenbahnanlagen und der in der Nähe der Eisenbahntrasse gelegenen Bauten, Verkehrsanlagen, Wasserläufe und Leitungen; Bau- und Betriebsprogramm; erhebliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt; die im § 31e EisbG genannten Liegenschaften sowie die Eigentümer dieser Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten) ersichtlich sein.

Bei der Erfüllung der nachstehenden **Genehmigungsvoraussetzungen** gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei Abweichungen vom Stand der Technik in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann;
2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht;
3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung

in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Hinsichtlich der Gestaltung und insbesondere auch Wiederherstellung des durch den Bau der Eisenbahn gestörten oder unbenützt gewordenen Wegenetzes ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 20 EISB und die sich daraus für die Bauwerberin ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Gemäß § 94 Abs 1 Z 4 ASchG sind bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u.a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gegenstand des Verfahrens ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“.

Aus der Einreichunterlagen für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ in Zusammenschau mit der Beschreibung des Projektgegenstandes im Gutachten gemäß § 31a EISB (vgl. S 9 f) ergibt sich folgende Beschreibung des Vorhabensegenstandes:

„Der Projektbereich für den Rohbaustollen Angath erstreckt sich für die oberflächlichen Maßnahmen von der L213 Angerbergstraße im Nordosten bis zur Autobahnbrücke der A 12 Inntal Autobahn im Südwesten.

Der Rohbaustollen Angath setzt sich aus dem Vortrieb Stollen Süd, dem Vortrieb Stollen Nord und den Vortrieben Querstollen zusammen. Diese Stollen orientieren sich am Haupttunnel des Angerbergtunnels. Das Portal für den Rohbaustollen Angath ist im Bereich des späteren Portals des Rettungstunnels Angath situiert.

Für die geplante Umsetzung der Tunnelbauarbeiten ist zusätzlich die provisorische Straßenverlegung des Kammerhof-Zubringers erforderlich sowie die Errichtung von befriedeten Baustellenzu- und -abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn und zur L 213 Angerbergstraße sowie die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen im Portalbereich. Für die LKW-taugliche Zufahrt zum Portal ist auch eine Eintiefung der Feldwegunterführung (K20) erforderlich.

Für die geplante Umsetzung der Maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Fremdgrund, die Durchführung von Rodungen, die Verlegung der Leitungen Dritter sowie die Einleitung von Oberflächen- und Tunnelwässern in den Inn erforderlich.

Die geplante Umsetzung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ soll insbesondere der Erreichung der Hauptziele zum einen der Optimierung der Bauausschreibung für den zyklischen Vortrieb des Angerberg隧nells selbst sowie zum anderen der Vermeidung von verlorenem Aufwand durch Ausbruch des Querschnitts des späteren Rettungstunnells Angaths dienen.“

Das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ sieht somit insbesondere folgende **Einzelbaumaßnahmen** gemäß § 31 EisbG vor:

- Errichtung des Rohbaustollen Angath, bestehend aus:
 - o Vortrieb Stollen Süd mit einer Länge von 2628,7 m samt Errichtung der zugehörigen Wendenischen
 - o Vortrieb Querstollen 1 bis 6 mit einer Länge von 6,0 m bis 22,0 m
 - o Vortrieb Stollen Nord mit einer Länge von 110,0 m;
- Provisorische Verlegung des Kammerhof-Zubringers mit einer Länge von 773,5 m samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen;
- Errichtung von befristeten Baustellenzu- und abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn und von der L 213 Angerbergstraße samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen;
- Errichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen;
- Fahrbahnabsenkung der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ (Errichtung des Objektes 11).

Zur **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung** ist folgendes auszuführen:

Unter Spruchpunkt B. des Bescheides wurde der der eisenbahnrechtlichen Genehmigung zugrunde liegende Bauentwurf angeführt. Der genaue Umfang der Genehmigung ergibt sich insbesondere aus den einzelnen Unterlagen des Projekts.

Die Projektunterlagen und das Gutachten gemäß § 31a EisbG werden mit einem Stempel als Anlage zu diesem Bescheid mit Geschäftszahl und Datum gekennzeichnet.

Allgemein ist anzumerken, dass allfällige Abtragsmaßnahmen von der gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung als genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 36 Abs 1 Z 4 EisbG nicht mit umfasst sind.

Allgemein ist weiters anzumerken, dass gemäß § 10 EisbG eisenbahntechnische Einrichtungen, die keine eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen sind, ebenso nicht Gegenstand der Einreichung sind und daher von der gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ebenfalls nicht mit umfasst sind.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich beim vorerst zur Ausführung geplanten Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ um eine erste Bauphase des „Gesamtbauprojekts“ im Abschnitt „Schaftenau – Knoten Radfeld“ handelt

Sowohl hinsichtlich der genehmigungsfreien Baumaßnahmen als auch hinsichtlich der Projektbestandteile, die keine Eisenbahnanlagen darstellen, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Bauvorhaben grundsätzlich ein unteilbares Ganzes ist und diese Maßnahmen im Projekt dargestellt sind beziehungsweise auch im Gutachten gemäß § 31a EisbG berücksichtigt werden, soweit dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens erforderlich ist.

Hinsichtlich Gestaltung und insbesondere auch Wiederherstellung des durch den Bau der Eisenbahn gestörten oder unbenützt gewordenen Wegenetzes bzw. von Wasserläufen ist allgemein auf § 20 EisbG und die sich daraus für die Bauwerberin ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Im Gutachten gemäß § 31a EisbG werden als diesbezügliche (provisorische) Ersatzmaßnahmen bzw. als (befristete) Baustellenzu- und Abfahrten sowie Baustraßen folgende straßenbauliche Maßnahmen genannt:

- provisorische Verlegung des Kammerhof-Zubringers
- befristete Baustellenzufahrt RFB Innsbruck samt anschließender Baustraße einschließlich Absenkung der Feldwegunterführung K20 (= Objekt 11)
- befristete Baustellenzu- und abfahrt RFB Kufstein
- Errichtung Baustellenzufahrt L 213
-

Im gegenständlichen Verfahren kommt gemäß § 31e EisbG iVm § 8 AVG neben der Bauwerberin den Eigentümern der durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften, den an diesen dinglich Berechtigten und den Eigentümern derjenigen Liegenschaften, die in den Bauverbotsbereich oder den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen, Parteistellung zu.

Des Weiteren kommt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß § 15 Abs 1 VAIG 1994 in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, Parteistellung zu.

Allgemein ist festzuhalten, dass die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung des Vorhabens keine allumfassende Bewilligung ist, sondern allenfalls sehr wohl weitere, vom Bauwerber gesondert zu erwirkende Genehmigungen erforderlich sein können.

Gemäß § 31f iVm § 31a EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn folgende in dieser Bestimmung angeführte Voraussetzungen (**Genehmigungsvoraussetzungen**) erfüllt sind:

1. Stand der Technik und Berücksichtigung der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz

Gemäß § 9b EisbG stellt den „Stand der Technik“ im Sinne des Eisenbahngesetzes der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist, dar. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform

erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist. Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u. a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 idF BGBl. I Nr. 35/2012 ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, das zuständige Arbeitsinspektorat Partei. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 26 Abs 8 Arbeitsinspektionsgesetz kommen hinsichtlich jener Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß VAIG 1994 in den Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gefallen sind, bis zur Neuregelung des Gegenstandes durch eine Verordnung nach § 14 Abs 4 die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu

Die Bauwerberin hat das im Spruch angeführte Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 3.7.2020 zum Beweis dafür vorgelegt, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Bei den Sachverständigen, die das Gutachten gemäß § 31a EisbG verfasst haben, handelt es sich um Sachverständige aus dem Kreis der Sachverständigen gemäß § 31a Abs 2 EisbG.

Das Gutachten gemäß § 31a EisbG umfasst die Fachgebiete Eisenbahnbautechnik inkl. Tunnel-sicherheit und konstruktiver Ingenieurbau, Straßenverkehrstechnik sowie Geotechnik, Geologie und Hydrologie.

Dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ist zu entnehmen, dass alle projektrelevanten Fachgebiete berücksichtigt wurden.

Dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ist zu entnehmen, dass der gegenständliche Bauentwurf den sich aus den Bestimmungen der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (EBEV) ergebenden Anforderungen entspricht.

Dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ist zu entnehmen, dass der Bauentwurf den sich aus den Bestimmungen der Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EisBBV) und der Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EisbBBV) ergebenden Anforderungen entspricht.

Dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ist zu entnehmen, dass das Bauvorhaben (Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“) unter der Leitung einer gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person ausgeführt wird.

Unter Punkt 6. Zusammenfassung des Gutachtens gemäß § 31a EisbG wird als Ergebnis der Begutachtung Folgendes ausgeführt:

„6.1 Tunnelsicherheit und konstruktiver Ingenieurbau

Der Rohbaustollen Angath wird gemäß dem Stand der Technik geplant und gewährleistet somit einen sicheren Abtrag aller auftretenden Lasten sowie den sicheren Betrieb des Rohbaustollens. Die Feldwegunterführung K20 wurde so dimensioniert, dass der auftretende LKW-Verkehr bewerkstelligt wird. Die Angerberg Straßenbrücke verbleibt im Bestand und es kommt zu keiner Zusatzbelastung bei den Widerlagerwänden.

Die Entwurfsunterlagen wurden auf die Einhaltung der relevanten Normen und Vorschriften hin überprüft. Die Planung entspricht durch die Verwendung der gültigen und zum Teil durch gesetzliche Vorgaben verbindlichen Normen dem Stand der Technik.

6.2 Straßenverkehrstechnik

Aus straßenverkehrstechnischer Sicht sind die zu begutachtenden Planunterlagen für das Einreichprojekt „Rohbaustollen Angath“ vom Juni 2020 in sich widerspruchsfrei und erfüllen den Stand der Technik, insbesondere die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr. Der Arbeitnehmerschutz ist aus straßenverkehrstechnischer Sicht dann berücksichtigt, wenn der Projektierung die jeweils zutreffende RVS zugrunde gelegt wird. Dadurch kann das Prinzip der Sicherheit des Arbeitnehmers im Verkehr bei der Gestaltung der Verkehrswege und der Kreuzungen erfüllt werden. Des Weiteren liegen gemäß AVO Verkehr 2017 § 5 Ziffer (2) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument sowie eine Unterlage für spätere Arbeiten vor, welche auf Gefahren aus dem Straßenverkehr und der Ausübung von Tätigkeiten neben und auf Flächen unter Straßenverkehr hinweisen.

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten bestehen aus straßenverkehrstechnischer Sicht keine Einwände gegen die projektgemäße Errichtung der notwendigen Straßenbaumaßnahmen.

6.3 Geotechnik, Geologie und Hydrologie

Nach Durchsicht der vorgelegten Dokumente können diese als schlüssig und in sich widerspruchsfrei beurteilt werden. Die Ausarbeitung und Darlegung der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse erfolgte gemäß den aktuellen Normen und Richtlinien. Die darauf aufbauenden geotechnischen und hydrogeologischen Empfehlungen und Konzepte sind nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Technik.

Die Planung für den Bereich Entwässerung wurde nachvollziehbar erarbeitet und erscheint ebenfalls in allen Bereichen schlüssig. Das vorliegende Einreichprojekt ist aus Sicht des Fachgebiets Geotechnik, Geologie, Hydrologie und Entwässerung zur Ausführung als geeignet befunden.

6.4 Gesamtgutachten

Das vorliegende Einreichprojekt ist zur Ausführung als geeignet befunden. Es kommt zu keinen Abweichungen vom Stand der Technik, die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes ist gewährleistet und die Belange des Arbeitnehmerschutzes wurden berücksichtigt.“

Die Eisenbahnbehörde bewertet das Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 10.7.2020 samt ergänzender Äußerung der Gutachter gemäß § 31a EisbG vom 3.7.2020 als schlüssig, vollständig, nachvollziehbar und daher als inhaltlich richtig. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren das Gutachten gemäß § 31a EisbG in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Der Vertreter des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 5.6.2020, GZ. 2020-0.316.149 (betreffend Grundsatzgenehmigung) zusammenfassend keinen Einwand gegen die Erteilung der Grundsatzgenehmigung erhoben und in seiner Stellungnahme vom 29.8.2020, GZ. 2020-0.438.909 (betreffend Detailgenehmigung für den „Rohbaustollen Angath“) die übermittelten Unterlagen ohne weitere Beurteilung unter Hinweis auf das Erfordernis der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes durch die Genehmigungsbehörde durch Prüfung und Auswertung der Gutachten im Sinne der in dieser Einsichtsbemerkung dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen retourniert.

Das Gutachten gemäß § 31a EisbG wurde somit auch hinsichtlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren nicht angezweifelt.

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 10.7.2020 und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ergibt sich für das gegenständliche Bauvorhaben somit, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht und als zur Ausführung geeignet ist.

Ergänzend zum Gutachten gemäß § 31a EisbG ist insbesondere auch auf die Ausführungen des UVP-Sachverständigen für konstruktiven Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, Seite 11, vom 27.10.2020, für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“, hinzuweisen, aus denen sich zusammenfassend ergibt, dass das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ einen Bestandteil der Planung des Eisenbahntunnels und des größtenteils in Parallellage situierten Rettungstollens darstellt und daher widerspruchsfrei mit dem Gesamtprojekt in Einklang steht.

2. berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Hier ist auf die Auseinandersetzung mit den von Gebietskörperschaften geltend gemachten, berührten Interessen unter Spruchpunkt C. des Bescheides zu verweisen, soweit nicht bereits in diesem Teil der Begründung zu einzelnen Themenbereichen entsprechende Ausführungen enthalten sind.

3. von Parteien eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte

Hier ist auf die Auseinandersetzung mit den von Parteien eingewendeten subjektiv-öffentlichen Rechten unter Spruchpunkt C. des Bescheides zu verweisen, soweit nicht bereits in diesem Teil der Begründung zu einzelnen Themenbereichen entsprechende Ausführungen enthalten sind.

zu Spruchpunkt IV. (öffentliches Interesse)

Aus der Zusammenschau der Notwendigkeit und Verpflichtung der Bauwerberin zur Verbesserung der gegenständlichen Infrastrukturen und der tatsächlichen subjektiv öffentlich-rechtlichen Betroffenheit von Einzelnen beziehungsweise der tatsächlichen Betroffenheit von Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung auch der Ergebnisse der Würdigung von Einwendungen beziehungsweise Stellungnahmen ergibt sich, dass das durch die Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als zum einen der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst und zum anderen auch größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung der Interessen der vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen erwächst.

Im Baugenehmigungsbescheid liegt somit die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des gegenständlichen Bauprojektes erforderlichen Liegenschaften im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Hiezu ist noch anzumerken, dass neben der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für eine Verwirklichung des Bauvorhabens auch noch die Erlangung der Verfügungsbechtigung über die von dem gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist, wie dies auch im Bescheidspruch entsprechend zum Ausdruck kommt.

Bauausführungsfrist

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der der Bau abzuschließen und der Betrieb zu eröffnen ist.

Im Hinblick auf Art, Größe und Umfang des gegenständlichen Bauvorhabens betreffend den „Rohbaustollen Angath“ war die Bauausführungsfrist unter Berücksichtigung der von der Vorhabenswerberin nach derzeitigem Stand dargelegten Planungen für die Bauabwicklung mit 31.12.2024 festzulegen.

Bemerkt wird, dass die Eisenbahnbehörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären hat, wenn diese Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass diese Frist auf rechtzeitig gestellten Antrag verlängert werden kann.

Um Mitverbindung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung hat die Bauwerberin nicht angesucht, da die spätere Inbetriebnahme des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ im Rahmen des „Gesamtbauvorhabens“ im Abschnitt Schaftenau – Knoten Radfeld als Rettungstunnel für den Eisenbahntunnel im engeren Sinn (mit den Gleisanlagen) vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auch auf die Bestimmungen des § 104 ff EibG idF der Novelle BGBl. I Nr. 143/2020 im 4. Abschnitt betreffend Inbetriebnahme ortsfester technischer Einrichtungen des 2. Hauptstücks des EibG betreffend Interoperabilität des Eisenbahnsystems hinzuweisen, die das grundsätzliche (zusätzliche) Erfordernis einer Genehmigung zur Inbetriebnahme für die Inbetriebnahme neuer Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“, erneuerter oder aufgerüsteter bestehender Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“ vorsieht.

Interoperabilität

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke ist Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Dies bedeutet, dass auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 2. Hauptstücks des EibG betreffend Interoperabilität des Eisenbahnsystems anzuwenden sind.

Zweck dieser Bestimmungen ist die Sicherstellung der Interoperabilität der vom Anwendungsbereich dieses Gesetzesteiles erfassten Eisenbahnen und Schienenfahrzeuge.

Als Grundlage für die Prüfung werden entsprechende Entscheidungen der Kommission über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität herangezogen. Im vorliegenden Fall sind die Teilsysteme Infrastruktur (TSI INF), Energie (TSI ENE) sowie Zugsteuerung und Zugsicherung (TSI CCS) relevant. Zum Teilsystem Infrastruktur (TSI INF) gehören auch die beiden Teilbereiche „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ (TSI PRM) und „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ (TSI SRT).

Wie bereits weiter oben ausgeführt, handelt es sich bei dem vorerst zur Ausführung geplanten Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ um eine erste Bauphase des „Gesamtbauvorhabens“ im Abschnitt „Schaftenau – Knoten Radfeld“ und wird diesem später die Funktion als Rettungstunnel für den Eisenbahntunnel im engeren Sinn (mit den Gleisanlagen) zukommen.

Auch hier ist ergänzend zum Gutachten gemäß § 31a EibG insbesondere auch auf die Ausführungen des UVP-Sachverständigen für konstruktiven Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, Seite 11, vom 27.10.2020, für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“, hinzuweisen, aus denen sich zusammenfassend ergibt, dass das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ einen Bestandteil der Planung des Eisenbahntunnels und des größtenteils in Parallellage situierten Rettungstollens darstellt und daher widerspruchsfrei mit dem Gesamtprojekt in Einklang steht.

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Interoperabilität wird die Vorhabenswerberin gemäß der Verwaltungspraxis für den vorgesehenen Rettungstunnel spätestens im Zuge der weiteren Detailgenehmigung(en) entsprechende Zwischenberichte vorzulegen haben.

CSM-Verordnung

Aus den dem ggst. Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Planung, Ausführung und Inbetriebnahme des ggst. Vorhaben unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 Abs 4 EISbVO 2003 (Eisenbahnverordnung 2003) sowie der Bestimmungen der CSM-Verordnung EG/402/2013 erfolgen.

Es ist daher von der Einhaltung der in § 6 Abs 4 Z 1 EISbVO 2003 enthaltenen Anforderung, wonach insbesondere u.a. bei der Planung und dem Bau von Betriebsanlagen der verantwortliche Betriebsleiter bei Entscheidungen des Eisenbahnunternehmens, die die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs beeinflussen können, anzuhören ist, auszugehen.

Was die Einhaltung der Bestimmungen der CSM-Verordnung betrifft, ist ebenfalls auf das vorstehend Gesagte zu verweisen, wonach es sich bei dem vorerst zur Ausführung geplanten Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ um eine erste Bauphase des „Gesamtbauvorhabens“ im Abschnitt „Schaftenau – Knoten Radfeld“ handelt und diesem später die Funktion als Rettungstunnel für den Eisenbahntunnel im engeren Sinn (mit den Gleisanlagen) zukommen wird.

Auch hier ist ergänzend zum Gutachten gemäß § 31a EISbG insbesondere auch auf die Ausführungen des UVP-Sachverständigen für konstruktiven Ingenierubau inklusive Tunnelsicherheit im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, Seite 11, vom 27.10.2020, für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“, hinzuweisen, aus denen sich zusammenfassend ergibt, dass das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ einen Bestandteil der Planung des Eisenbahntunnels und des größtenteils in Parallellage situierten Rettungstollens darstellt und daher widerspruchsfrei mit dem Gesamtprojekt in Einklang steht.

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der CSM-Verordnung wird die Vorhabenswerberin (auch) für den vorgesehenen Rettungstunnel in späterer Folge einen entsprechenden Nachweis vorzulegen haben.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens war daher sowohl in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen des EISbG bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der unter Spruchpunkt A.V. des Grundsatzgenehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 1, vom 27.10.2020 betreffend die Grundsatzgenehmigung sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen, soweit sie (auch) das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ betreffen, und bei Einhaltung der unter Spruchpunkt B.IV. des ggst. Bescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, vom 27.10.2020 betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen vom Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 als auch des EISbG auszugehen.

II.1.2 Zur Detailgenehmigung nach dem Wasserrechtsgesetz

Zuständigkeit

Gemäß § 127 Abs 1 WRG gelten für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, gelten in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit nachstehende Grundsätze:

„a) sind diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder bezwecken sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, so bedürfen sie im vollen Umfange der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

b) in allen übrigen Fällen sind im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Zu diesem Zweck ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (der politischen Begehung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen. Findet sich die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitgliedes Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.“

Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung gelten für die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Eisenbahnen die Grundsätze des Abs 1 lit b.

Dieser Bestimmung ist durch die Zuständigkeitsbestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G 2000 insofern derogiert, als die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei einem Vorhaben, das – wie das verfahrensgegenständliche – gemäß § § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat, wobei in diesem Genehmigungsverfahren alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist daher im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens für den „Rohbaustollen Angath“ gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Erteilung der ggst. wasserrechtlichen Bewilligung ohne die Einschränkung des § 127 Abs und 2 WRG gegeben.

Rechtliche Grundlagen

Dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für das gegenständliche Bauvorhaben sind als **rechtliche Grundlagen** insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen zugrunde zu legen:

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die

Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Hausund Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene

Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

Entwässerungsanlagen

§ 40. (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

(2) Die zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der zu installierenden Einrichtungen für die Förderung oder Ableitung des Wassers größer ist als 20 l/s oder wenn die über diese Einrichtungen jährlich maximal ableitbare Wassermenge größer ist als 10% der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Teiles des Karst- oder Kluftgrundwasserkörpers.

(3) Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4, bei der Auflassung jene des § 29 sinngemäß Anwendung.

(4) Abs. 2 findet auf Vorhaben, für die vor dem in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde, keine Anwendung. Dies gilt auch für zum in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt bereits bestehende Anlagen.

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen 1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist, 2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist, sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass 1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und 2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und 3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann

das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

Öffentliche Interessen

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiffoder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Aus den Bezug habenden Ausführungen im Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 3.7.2020 im Fachbereich Geotechnik, Geologie und Hydrogeologie ergibt sich zusammenfassend, dass das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ in Hinsicht auf die Planungen in geologisch-hydrogeologischer Hinsicht sowie in Hinsicht auf die geplante Entwässerung dem Stand der Technik entspricht.

Aus den detaillierten Ausführungen der UVP-Sachverständigen für Wasserbau, für Siedlungswasserwirtschaft sowie für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) auf den Seiten 18 bis 26 des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Band 3, für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ vom 27.10.2020, lässt sich zusammenfassend entnehmen, dass das Bauvorhaben bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der unter Spruchpunkt A.V. des Grundsatzgenehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 1, vom 27.10.2020 betreffend die Grundsatzgenehmigung sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen, soweit sie (auch) das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ betreffen, und bei Einhaltung der unter Spruchpunkt B.IV. des ggst. Bescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, vom 27.10.2020 betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen die vom WRG vorgegebenen Kriterien – insbesondere auch unter Berücksichtigung einerseits der Vorgaben des WRG hinsichtlich der privaten Rechte und andererseits hinsichtlich der öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG - für die Zulässigkeit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im Umfang des Spruchpunkts B.II. erfüllt.

Die Festlegung der Dauer des wasserrechtlichen Konsenses begründet sich wie folgt: Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen der Konsenswerberin kann nach derzeitigem Stand die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Abschnitts Schaftenau – Knoten Radfeld (mit Fahrplanwechsel) im Jahr 2032 erfolgen, sodass die Frist für die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens mit 31.12.2032 festzulegen war.

Demgemäß war – entgegen dem in den wasserrechtlichen Unterlagen enthaltenen Antrag der Vorhabenswerberin auf Befristung des wasserrechtlichen Konsenses bis 31.12.2035 - auch der (temporäre) wasserrechtliche Konsens mit diesem Zeitpunkt zu befristen.

In diesem Zusammenhang ist zum wasserrechtlichen Konsens festzuhalten, dass sich aus den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Wasserbau im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, Seite 19, für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ vom 27.10.2020 sowie aus den entsprechenden ergänzenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 die vom betroffenen UVP-Sachverständigen gemeinsam mit der Vorhabenswerberin getroffene Festlegung ergibt, dass die zukünftige (dauerhafte) Einleitungsmenge in den Inn nicht mehr als im Bestand beträgt, wobei die Ableitung der Außengebietswässer in den Inn samt Retentionsbecken (ab der Querung der Autobahn) als dauerhafte Anlagen (mit modifizierter Einleitungsstelle) vorgesehen sind und alle anderen wasserbaulichen Maßnahmen als temporär anzusehen sind, wobei auch auf die Bezug habende Nebenbestimmung IV.1.3.5. hinzuweisen ist.

Das Erfordernis der Erteilung einer (geänderten) wasserrechtlichen Bewilligung für diese (dauerhaften) Einleitungen konnte daher nicht erkannt werden.

Festzuhalten ist weiters, dass in den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Wasserbau im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, Seite 19, für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ vom 27.10.2020, die Feststellung enthalten ist, dass im Gefahrenzonenplan für den Inn in der Gemeinde Angath im betroffenen Bereich keine Überflutungsflächen bis zum 300-jährlichen Hochwasserereignis ausgewiesen sind.

Es ist daher davon auszugehen, dass es auch keiner wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 38 WRG für die im Vorhabensbereich des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ bedarf.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass gemäß dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens das Erfordernis des Nachweises der Auflassung und Errichtung eines allenfalls erforderlichen Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ durch die Vorhabenswerberin nur dann schlagend wird, wenn der im UVP-Grundsatzgenehmigungsprojekt angeführte Deponiestandort Niederbreitenbach benötigt wird.

Da der Deponiestandort Niederbreitenbach keinen Bestandteil des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ darstellt, wird die Vorhabenswerberin den Nachweis der Auflassung und Errichtung eines allenfalls erforderlichen Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ spätestens im Rahmen der (jedenfalls noch erforderlichen) Einreichung für das noch offene (weitere) Detailprojekt für die übrigen Teile des „Gesamtbauvorhabens“ im Abschnitt Schafotenau – Knoten Radfeld zu erbringen haben.

Dies wird auch durch die Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden bestätigt, wonach der Ausführungszeitraum des Vortriebes des Rohbaustollen hinsichtlich des § 24 UVP-G lediglich die wirtschaftlich vertretbare Entsorgung der Tunnelausbruchsmaterialien auf externe Behandlungsanlagen ermöglicht.

Die Frage des Nachweises der Auflassung und Errichtung eines allenfalls erforderlichen Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ bzw. der Erfüllung der diesbezüglichen

Nebenbestimmung IV.1.4.10 aus dem Fachbereich Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) betreffend die für das Schutzgut Wasser erforderlichen Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens durch die Vorhabenswerberin stand daher der Erteilung der Detailgenehmigung für den „Rohbaustollen Angath“ nicht entgegen.

Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich zu ergänzen, dass sich aufgrund des Ermittlungsverfahrens – insbesondere auch aufgrund der diesbezüglichen ergänzenden Ausführungen des betroffenen UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung – keine Hinweise darauf ergeben haben, dass die Schaffung eines Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ an einem anderen geeigneten Standort nicht möglich ist.

Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass die in den Einreichunterlagen für das Grundsatzgenehmigungsprojekt enthaltenen, geplanten Deponiestandorte („Anschüttungen“) einschließlich der Anschüttung Niederbreitenbach nicht Bestandteil des Einreichprojekts für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ sind.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens war daher sowohl in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG war daher bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der unter Spruchpunkt A.V. des Grundsatzgenehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 1, vom 27.10.2020 betreffend die Grundsatzgenehmigung sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen, soweit sie (auch) das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ betreffen, und bei Einhaltung der unter Spruchpunkt B.IV. des ggst. Bescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, vom 27.10.2020 betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen vom Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 als auch des WRG auszugehen.

III.1.3. Zur Detailgenehmigung nach dem Forstgesetz

Zuständigkeit

Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit der Vollziehung der §§ 17 bis 20, 81 Abs. 1 lit. b, 82 Abs. 3 lit. d, 85 bis 88 und 90 bis 92, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dieser hat dabei auf die gesamten Auswirkungen der geplanten Anlage Bedacht zu nehmen.

Dieser Bestimmung ist durch die Zuständigkeitsbestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G 2000 insofern derogiert, als die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei einem Vorhaben, das – wie das verfahrensgegenständliche - gemäß

§ § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat, wobei in diesem Genehmigungsverfahren alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist daher im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens für den „Rohbaustollen Angath“ gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Erteilung der ggst. für Eisenbahnzwecke beantragten (befristeten) Rodungsbewilligung gegeben.

Rechtliche Grundlagen

Die §§ 17 und 18 ForstG lauten:

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jedes Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsvorgangsgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zur Waldkultur (Rodung) verboten. Die Forstbehörde kann aber gemäß § 17 Abs 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an deren Erhaltung als Wald überwiegt. Nach Abs 4 der zitierten Gesetzesstelle können öffentliche Interessen im dargelegten Sinne u.a. im Eisenbahnverkehr begründet sein.

Festzuhalten ist, dass sich das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des ggst. Eisenbahnbauvorhabens betreffend die „Strecken 33001 Abzw Kufstein 2 – Abzw Fritzens – Wattens 2; 30201 Staatsgrenze n. Kufstein – Wörgl Hbf; 10104 Wörgl Hbf – Innsbruck Hbf; 4-gleisiger Ausbau Schafotenau – Knoten Radfeld“, aus den Erwägungen insbesondere in der Begründung zum öffentlichen Interesse unter Punkt III.1.1. betreffend die Detailgenehmigung nach dem Eisenbahngesetz weiter oben ergibt.

Diesbezüglich ist auf den vom dem dem ggst. Verfahren beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung, DI Hubert Sint, auf der Grundlage des gestellten Rodungsantrags unter Zugrundelegung der Rodungsunterlagen erstellten Befund und Gutachten vom 20.10.2020 sowie auf dessen vollinhaltlich in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommene Vorschreibungsvorschläge zu verweisen.

Aus dem Befundteil des forstfachlichen Gutachtens des Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung ergibt sich, dass sämtliche Rodeflächen im Wirtschaftswald und laut geltendem Waldentwicklungsplan in einer Beurteilungsfläche mit der WEP-Kennzahl 131 liegen. Dies bedeutet, dass die Wohlfahrtsfunktion die Leitfunktion ist und lediglich eine geringe Schutz- und Erholungsfunktion besteht.

Aus dem Gutachtensteil des forstfachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung ergibt sich zusammenfassend die Feststellung, dass es durch die geplante Rodung zu einem vorübergehenden, vertretbaren Wirkungsverlust der Wohlfahrtsfunktion kommt und der Verlust der Schutzfunktion durch bauliche Maßnahmen weitestgehend kompensiert wird, sodass aus forstfachlicher Sicht der beantragten Rodung bei Einhaltung der (in Spruch des Bescheides aufgenommenen) Nebenbestimmungen zugestimmt werden konnte.

Im gegenständlichen Fall ist die Rodung der beantragten Waldflächen im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Bauarbeiten erforderlich beziehungsweise unumgänglich.

Für das gegenständliche, im Rahmen der eisenbahninfrastrukturellen Maßnahmen notwendige Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Befundes und Gutachtens des forstfachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung jedenfalls das öffentliche Interesse an der Schaffung einer leistungsfähigen und zukunftsorientierten Verkehrsverbindung auf der Schiene als dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zu Rodung vorgesehenen Flächen als Wald überwiegend anzusehen, sodass eine Rodungsbewilligung für die Spruch genannten Flächen unter Einhaltung der bezughabenden getroffenen Vorschreibungen erteilt werden konnte.

Die Frist für das Erlöschen der Rodungsbewilligung (bzw. die Frist für die Wiederbewaldung) wurde gemäß der unter Punkt 5. der Nebenbestimmungen im Befund und Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen bestimmt.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens war daher sowohl in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen des ForstG war daher bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der unter Spruchpunkt A.V. des Grundsatzgenehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 1, vom 27.10.2020 betreffend die Grundsatzgenehmigung sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen, soweit sie (auch) das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ betreffen, und bei Einhaltung der unter Spruchpunkt B.IV. des ggst. Bescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, vom 27.10.2020 betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen vom Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 als auch des ForstG auszugehen.

III.1.4. Zum Erfordernis einer allfälligen Detailgenehmigung nach dem Bundesstraßengesetz

Zuständigkeit

Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei einem Vorhaben, das – wie das verfahrensgegenständliche – gemäß § § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei in diesem Genehmigungsverfahren alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist daher im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens für den „Rohbaustollen Angath“ gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Rahmen des BStG gegeben.

Wie sich der Projektbeschreibung für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ unter Punkt 2. Zur Detailgenehmigung nach dem Eisenbahngesetz entnehmen lässt, sind bereits für die geplante Umsetzung bzw. Baudurchführung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ folgende straßenbauliche Maßnahmen erforderlich:

- Provisorische Verlegung des Kammerhof-Zubringers mit einer Länge von 773,5 m samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen
- Errichtung von befristeten Baustellenzu- und abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn und von der L 213 Angerbergstraße samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen
- Errichtung von Baust Straßen und Baustelleneinrichtungsflächen samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen

- Fahrbahnabsenkung der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ (Errichtung des Objektes 11)

Hinsichtlich der (bereits) für die Errichtung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen ist auf die Bestimmung des § 20 EisbG betreffend die Verpflichtung des Eisenbahnunternehmens zur Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und Wasserläufen „in geeigneter Weise“ zu verweisen.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sich eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die Wiederherstellung von Verkehrsanlagen bereits aus dieser eisenbahnrechtlichen Bestimmung ergibt.

Gemäß der Zuständigkeitsverteilung des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist davon auszugehen, dass die Errichtung von befristeten Baustellenzu- und -abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen - sowie auch die Errichtung des Objektes 11 im Zuge der Fahrbahnabsenkung der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ - nach bundesstraßenrechtlichen bzw. eisenbahnrechtlichen Vorschriften in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fällt.

Als relevante Bestimmung ist hier § 26 BstG betreffend Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten, zu nennen, der wie folgt lautet:

§ 26. (1) Zu- und Abfahrten auf und von Bundesstraßen sind nur in Form von Anschlussstellen zulässig (§ 2 Abs. 2). Ausgenommen sind Zu- und Abfahrten zu rein betrieblichen Zwecken der Bundesstraßenverwaltung oder solche gemäß Abs. 2 bis 4.

(2) Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann jedoch befristet Zu- und Abfahrten zu und von Baustellen im Zusammenhang mit der Errichtung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturbauten zustimmen, sofern sichergestellt ist, dass deren Benützung nicht jedermann offen steht und für die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße keine Nachteile zu erwarten sind. Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) bei geänderten Verhältnissen oder nach Ablauf der Frist die Anpassung oder die gänzliche Entfernung der Zu- und Abfahrten auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen.

(3) Im Zusammenhang mit der Tunnelsicherheit von Eisenbahnanlagen kann der Bund (Bundesstraßenverwaltung) Zu- und Abfahrten zwischen Eisenbahnanlagen (§ 10 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957) und Bundesstraßen erlauben. Es ist sicherzustellen, dass diese Anlagen nur im Einsatzfall benützt werden. Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) bei geänderten Verhältnissen die Anpassung dieser Anlagen auf Kosten des Eisenbahnunternehmens anzuordnen.

(4) Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann Zu- und Abfahrten zu und von militärisch genutzten Liegenschaften des Bundesheeres zu militärischen Zwecken erlauben, sofern sichergestellt ist, dass für die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße keine Nachteile zu erwarten sind. Der dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) dadurch entstehende Aufwand ist abzugelten.

(5) Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

Demgemäß sind für das Detailprojekt „Rettungsstollen Angath“ insbesondere die Abs 1 und 2 des § 26 BStG relevant.

Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Notwendigkeit der Errichtung der ggst. Anschlussstellen an die A 12 Inntal Autobahn aus der bereits in der ersten Phase des Gesamtvorhabens – und zwar bei der Ausführung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ – erforderlichen, im Projekt vorgesehenen Abtransport des Tunnelausbruchsmaterials des „Rohbaustollens Angath“ über die A 12 Inntal Autobahn ergibt.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Umweltverträglichkeit eines derartigen Abtransports des Tunnelausbruchsmaterials des „Rohbaustollens Angath“ bereits im Rahmen der grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 festgestellten grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt wurde (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt A. der Begründung dieses Bescheides).

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, vom 27.10.2020 betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ ist dazu auf dessen Seite 13 der ergänzende Hinweis des UVP-Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden zu entnehmen, dass das Detailprojekt der „Gesamt-UV“ entspricht, wobei der Ausführungszeitraum des Vortriebes des Rohbaustollen hinsichtlich des § 24 UVP-G lediglich die wirtschaftlich vertretbare Entsorgung des Tunnelausbruchsmaterials auf externen Behandlungsanlagen ermöglicht.

Dass die Errichtung des ggst. UVP-Vorhabens „4-gleisiger Ausbau Schafteuau – Knoten Radfeld“ und damit auch die Errichtung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ samt der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen im öffentlichen Interesse gelegen ist, ergibt sich aus den Ausführungen insbesondere weiter oben unter Punkt III.1.1. betreffend die Detailgenehmigung nach dem EisbG.

Hierzu ist weiters – neben der im Rahmen der grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 festgestellten grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt A. der Begründung dieses Bescheides) - insbesondere auch auf Band 3 betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27.10.2020 zu verweisen, aus dem sich zusammenfassend Folgendes ergibt:

„Alle Sachverständigen kommen übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Detailprojekt Rohbaustollen Angath unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtvorhaben Ausbau Unterinntal Schafteuau Radfeld im Einklang steht und die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Wasserrecht, Forstgesetz und Bundesstraßengesetz erfüllt werden. Die Beurteilung der Immissionen und der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G ist bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erfolgt und dort betrachtet und beurteilt. Somit wurden auch aus humanmedizinischer Sicht keine weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet.“

Es ist somit davon auszugehen, dass die im Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen neben den sich aus der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit ergebenden Vorgaben auch die fachlichen Voraussetzungen für deren Zulässigkeit nach den relevanten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist weiters auch auf das Gutachten gemäß § 31a EisbG zu verweisen, aus dem sich ergibt, dass die Planungen für die Errichtung der ggst. Anschlussstellen dem Stand der Technik und den Anforderungen an den ArbeitnehmerInnenschutz entsprechen, die Benützung dieser Anschlussstellen nicht für jedermann offensteht und für die Verkehrssicherheit auf der A 12 Inntal Autobahn keine Nachteile zu erwarten sind.

Es ist daher davon auszugehen, dass die im Detailprojekt für den „Rohbaustollen Angath“ enthaltenen diesbezüglichen Planungen den Vorgaben des BStG entsprechen.

Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG wird es daher sein, rechtzeitig vor Baubeginn die (auf die Dauer der Bauarbeiten für das Gesamtbauvorhaben „4-gleisiger Ausbau Schafotenau – Knoten Radfeld befristete) Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) – im vorliegenden Fall somit der ASFINAG – zur Errichtung der ggst. Baustellenzu- und abfahrten von bzw. auf die A 12 Inntal Autobahn zu den für die Errichtung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ und des weiteren, noch im Detail zu genehmigenden Gesamtbauvorhabens zwingend erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen einzuholen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass es aufgrund des Inhalts der Bestimmung des § 26 Abs 2 BStG für die jeweils auf Baudauer gemäß Spruchpunkt A.I.5. des Bescheides befristete Errichtung der Baustellenzufahrt RFB Innsbruck bei A 12-km 15,179, der Baustellenzufahrt RFB Kufstein bei A 12-km 15,878, der RFB Kufstein bei A 12-km 15,254 sowie für die Errichtung des Objektes 11 im Zuge der Fahrbahnabsenkung der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ keiner bundesstraßenrechtlichen Bewilligung bedarf.

Auf den in der Nebenbestimmung A.V.1.8.4. aus dem Fachbereich Straßenverkehr des Grundsatzgenehmigungsverfahrens für die Bauphase enthaltenen Hinweis, wonach für die Errichtung der provisorischen Autobahnanschlussstellen eine Zustimmung der ASFINAG erforderlich, ist ergänzend hinzuweisen.

Dem Gutachtensteil des Gutachtens gemäß § 31a EisbG ist auf Seite 78 bzw. 80 unter dessen Punkt 5.2. Straßenverkehrstechnik, Unterpunkt 5.2.1.3 Fachspezifische Beurteilung der Straßenverkehrsanlagen bzw. Unterpunkt 5.2.3 Ergebnis mit Begründung in diesem Zusammenhang der Hinweis zu entnehmen, dass die für die Errichtung des an die A 12 Inntal Autobahn vorgesehenen $\frac{3}{4}$ Anschlusses „in direkter Abstimmung mit dem Straßenbetreiber ASFINAG“ zu erfolgen haben wird.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, vom 27.10.2020 betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ und aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG auch ergibt, dass die Errichtung des Objektes 11 im Zuge der Errichtung der Fahrbahnabsenkung der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ ebenfalls dem Stand der Technik und den Anforderungen an den ArbeitnehmerInnenschutz entspricht.

Der Vollständigkeit halber ist hier auf die Bestimmung des § 21 BStG betreffend Bauten an Bundesstraßen zu verweisen, aus der sich das Erfordernis der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) – im vorliegenden Fall somit der ASFINAG – bei geplanten Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen ergibt.

Hinsichtlich der weiteren, (bereits) für die Errichtung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ erforderlichen – nicht in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fallenden - straßenbaulichen Maßnahmen ist neuerlich auf die Bestimmung des § 20 EisbG betreffend die Verpflichtung des Eisenbahnunternehmens zur Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und Wasserläufen ist ebenfalls auf die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie sinngemäß auf das vorstehend Gesagte zu verweisen.

Demgemäß stehen auch diese straßenbaulichen Maßnahmen unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtvorhaben Ausbau Unterinntal Schafotenau Radfeld im Einklang und entsprechen auch diese den sich aus § 20 EisbG ergebenden Anforderungen einschließlich des Standes der Technik und den Anforderungen an den ArbeitnehmerInnenschutz.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens war daher sowohl in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen des EisbG war daher bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der unter Spruchpunkt A.V. des Grundsatzgenehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 1, vom 27.10.2020 betreffend die Grundsatzgenehmigung sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen, soweit sie (auch) das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ betreffen, und bei Einhaltung der unter Spruchpunkt B.IV. des ggst. Bescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen, von den UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, Band 3, vom 27.10.2020 betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ sowie in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 für erforderlich erachteten, zwingenden Maßnahmen vom Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 als auch – vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der ASFINAG – vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs 2 BStG auszugehen.

C. Zu Spruchpunkt C. (Abspruch über die eingelangten Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen)

1. Allgemein

Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27.10.2020 ist in dessen Bänden 1 (betreffend die Grundsatzgenehmigung des Vorhabens) und 3 (betreffend das Detailprojekt für den „Rohbaustollen Angath“) die Begutachtung des Vorhabens bzw. der von der Vorhabenswerberin vorgelegten Einreichunterlagen (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Unterlagen für das Detailprojekt betreffend den „Rohbaustollen Angath“) durch die UVP-Sachverständigen erfolgt.

In Band 2 des Umweltverträglichkeitsgutachtens („Fragenbereich 4“) ist auch die gemäß § 24c Abs 3 Z 3 UVP-G vorgesehene fachliche Auseinandersetzung mit den im Zuge der öffentlichen Auflage des Vorhabens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen durch die UVP-Sachverständigen erfolgt.

Darüber hinaus ist im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 eine fachliche Auseinandersetzung mit den weiteren, im Zuge der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen sowie mit den im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgetretenen weiteren Fragestellungen durch die UVP-Sachverständigen erfolgt.

Des weiteren ist eine fachliche Auseinandersetzung mit den aufgrund des Ganges der Verhandlung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten bzw. im Sinne der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffenen Verfahrensordnung nachträglich eingelangten Stellungnahmen einschließlich der Stellungnahme der Vorhabenswerberin, womit eine Auseinandersetzung im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht mehr möglich war, im Rahmen der „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen“ vom 12.3.2021 bzw. der „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 erfolgt.

Diese Unterlagen wurden unter Spruchpunkt A.IV. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher hinsichtlich der Bewertung der Frage der Umweltverträglichkeit auf diese Unterlagen verwiesen.

Hinsichtlich der Frage der Bewertung des Standes der Technik zum Antragszeitpunkt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenbahnen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen unter Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Rahmen des Detailgenehmigungsverfahrens für den „Rohbaustollen Angath“ wird ergänzend auf das gemeinsam mit den Einreichunterlagen von der Vorhabenswerberin vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EISbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 3.7.2020 verwiesen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist zusammenfassend zu sagen, dass sämtliche im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Grundsatzgenehmigung bzw. zum Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ eingelangte Stellungnahmen bzw. Einwendungen aufgrund der oben dargestellten, damit erfolgten fachlichen Auseinandersetzung durch die UVP-Sachverständigen nicht geeignet waren, die festgestellte Umweltverträglichkeit des Vorhabens einschließlich des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ in Zweifel zu ziehen.

Zur Frage der Parteistellung im UVP-Verfahren ist allgemein auf die Bestimmung des § 44b Abs 1 AVG betreffend das Großverfahren zu verweisen, wonach Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Aus § 24f Abs 13 UVP-2000 ergibt sich zudem für das UVP-Verfahren ausdrücklich, dass Personen, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt haben, keine Parteistellung zukommt.

Aufgrund der vorstehend zitierten Bestimmungen waren daher Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Personen, die (erstmalig) nach Ablauf der mit oben genanntem Edikt vom 9.7.2020

betreffend die öffentliche Auflage des Antrags und der Antragsunterlagen festgelegten Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist vom 14.7.2020 bis einschließlich 28.8.2020 bei der UVP-Behörde eingelangt sind - bzw. von im Einzelfall nicht ordnungsgemäß iSd § 10 AVG vertretenen Personen - als verspätet zu qualifizieren und haben diese Personen daher grundsätzlich ihre Parteistellung im Verfahren verloren.

Zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Brigitte und Walter Unteregger, von Georg Johann Anker und Maria, von Hildegard Ferdigg, von Josef und Veronika Mayr, von Johann Georg Anker, von Katharina und Ludwig Feller, von Renate Anker, jeweils vertreten durch RA Mag. Erwin H. Falkner, jeweils vom 20.11.2020, mit denen jeweils geltend gemacht wurde, dass sie von den im Zuge der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens eingeholten erforderlichen Auskünften gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 erstmals (neu) betroffen seien, ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diesen (als verspätet zu qualifizierenden) Stellungnahmen bzw. Einwendungen zudem eine diesbezügliche Begründung der jeweiligen diesbezüglichen erstmaligen Betroffenheit nicht zu entnehmen ist.

Der Vollständigkeit halber ist weiters festzuhalten, dass auch die Stellungnahme des (allerdings als Formalpartei zu qualifizierenden) Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 11.11.2020 erst nach Ablauf der mit oben genanntem Edikt vom 9.7.2020 festgelegten Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist bei der UVP-Behörde eingelangt ist.

Auch Stellungnahmen bzw. Einwendungen, die nach Ablauf der in den jeweiligen Bezug habenden Edikten festgelegten Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist bei der UVP-Behörde eingelangt sind, waren grundsätzlich als verspätet zu qualifizieren.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass auch diese Stellungnahmen bzw. Einwendungen soweit als möglich im Rahmen des ggst. Ermittlungsverfahrens und bei der Entscheidung berücksichtigt wurden.

Auch hier ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass auch dieses Vorbringen nicht geeignet war, die festgestellte Umweltverträglichkeit des Vorhabens einschließlich des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ in Zweifel zu ziehen.

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen gemäß § 59 Abs 1 AVG als mit erledigt gelten. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach, ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; Zl. 86/05/0126). Das

verletztes Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinn liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl. Heuer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendungen sind daher als Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig taugliche Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde, bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32).

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standort von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst werden, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln.

Sollte der befürchtete Schaden entgegen den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens später dennoch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlöse Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 5 Abs 1 HIG dürfen nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die vorliegende Grundsatzgenehmigung ermächtigt die Projektwerberin – mit Ausnahme des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“, für den die Detailgenehmigung gemäß Spruchpunkt B. mitverbunden wurde - somit (noch) nicht zum Bau. Hinsichtlich der durch die gegenständliche Genehmigung Nutzungseinschränkungen der betroffenen Liegenschaft stellt die zitierte Bestimmung klar, dass diese nicht zu entschädigen sind.

Die Erteilung einer allfälligen (weiteren) Detailgenehmigung unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes wird im Rahmen des in weiterer Folge noch durchzuführenden Detailgenehmigungsverfahrens unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte zu erfolgen haben.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid liegt jedenfalls gem § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG bzw. iSd § 31f EisbG auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlöse, der Einräumung von Servituten, etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 und somit weder im gegenständlichen Grundsatzgenehmigungsverfahren noch im Detailgenehmigungsverfahren relevant.

Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Vorhabenswerberin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) zu beantragen.

Anzumerken ist noch, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der (weiteren) noch erforderlichen Detailgenehmigung(en) auch noch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist.

Der Projektwerberin steht nach Abschluss auch des Detailgenehmigungsverfahrens nach den Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) die Ausübung des Enteignungsrechtes in dem für die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn notwendigem Maße zu.

2. Zu besonderen Themenbereichen des Vorhabens

Zum Thema des Trinkwasserbrunnens „Unterrainer“

Wie bereits ausgeführt, wird gemäß dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens das Erfordernis des Nachweises der Auflassung und Errichtung eines allenfalls erforderlichen Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ durch die Vorhabenswerberin nur dann schlagend, wenn der im UVP-Grundsatzgenehmigungsprojekt angeführte Deponiestandort Niederbreitenbach benötigt wird.

Die Vorhabenswerberin wird den Nachweis der erfolgten Auflassung und Errichtung eines allenfalls erforderlichen Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ spätestens im Rahmen der (jedenfalls noch erforderlichen) Einreichung für das noch offene (weitere) Detailprojekt für die übrigen Teile des „Gesamtbauvorhabens“ im Abschnitt Schaftenu – Knoten Radfeld zu erbringen haben.

Die Frage des Nachweises der Auflassung und Errichtung eines allenfalls erforderlichen Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ bzw. der Erfüllung der diesbezüglichen Nebenbestimmung IV.1.4.10 aus dem Fachbereich Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) betreffend die für das Schutzgut Wasser erforderlichen Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens durch die Vorhabenswerberin steht daher der Erteilung der Grundsatzgenehmigung nicht entgegen.

Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich zu ergänzen, dass sich aufgrund des Ermittlungsverfahrens – insbesondere auch aufgrund der diesbezüglichen ergänzenden Ausführungen des betroffenen UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung – keine Hinweise darauf ergeben haben, dass die Schaffung eines Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ an einem anderen geeigneten Standort nicht möglich ist.

Hinsichtlich des gemäß Spruchpunkt B. materiellrechtlich mit genehmigten Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass hier die Frage der Notwendigkeit der Errichtung der Deponie Niederbreitenbach ohne Belang ist, da hier ohnehin eine Verfuhr der Tunnelausbruchsmaterialien zu externen Behandlungsanlagen vorgesehen ist.

Das gegenständliche Vorbringen war daher als unbegründet abzuweisen bzw. – soweit es sich auf die hinkünftige Lage einschließlich der erforderlichen Art und Weise des hinkünftigen Ersatzbrunnens bezog - als nicht verfahrensgegenständlich zurückzuweisen.

Zum Thema der Notwendigkeit bzw. Eignung des Standorts der Deponie („Anschüttung“) „Schöffthal“ sowie Eignung des Straßennetzes zur Aufnahme des LKW-Verkehrs von der Baustelle zur Deponie

Zu dem im Rahmen des UVP-Verfahrens wiederholt gegen die Errichtung der Deponie „Schöffthal“ zusammenfassend erhobenen Einwand, der Deponiestandort sei grundsätzlich ungeeignet und das für die Durchführung der Fahrten erforderliche bzw. zu adaptierende Straßennetz, insbesondere die Landesstraße L 213, auf dem die für die Verfuhr des bei der Baustelle des Vorhabens anfallenden Tunnelausbruchsmaterials zur Ablagerung auf der Deponie Schöffthal erforderlichen LKW-Fahrten durchgeführt werden müssen, ungeeignet sei sowie zum sinngemäß grundsätzlich erhobenen Einwand, die Deponie sei gar nicht nötig, da das anfallende Tunnelausbruchsmaterial sinnvoll bei der Herstellung des geplanten Hochwasserschutzes am Inn und an der Brixentaler Ache eingesetzt werden könne, ist Folgendes zu sagen:

Gegenstand des UVP-Verfahrens und damit Gegenstand der (fachlichen) Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die UVP-Sachverständigen ist das von der Vorhabenswerberin eingereichte Vorhaben und nicht allenfalls mögliche andere Ausführungen des Vorhabens.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des von der Vorhabenswerberin eingereichten Vorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ – somit auch der geplanten Deponiestandorte einschließlich der „Anschüttung Schöffthal“ – gegeben ist.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 ergibt sich zusammenfassend auch, dass die Heranziehung bzw. die Adaptierung der hierfür erforderlichen Straßenverbindungen - insbesondere der Landesstraße L 213 – geeignet - insbesondere auch verkehrssicher - und umweltverträglich ist.

Von Seiten der UVP-Behörde war daher von der Umweltverträglichkeit des ggst. Vorhabens samt der darin vorgesehenen Deponien einschließlich der Deponie „Schöffthal“ in der von der Vorhabenswerberin eingereichten Form auszugehen.

In Hinblick auf die wiederholt geforderte Nutzung von Synergien mit Hochwasserschutzprojekten am Inn und an der Brixentaler Ache ist aus Sicht der UVP-Behörde allgemein anzumerken, dass diese Hochwasserschutzprojekte keinen Gegenstand des Eisenbahnbauvorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ und damit des ggst. UVP-Verfahrens darstellen.

Hinsichtlich sich hinkünftig möglicherweise noch ergebender „Synergieeffekte“ des ggst. UVP-Vorhabens mit den angesprochenen Hochwasserschutzprojekten ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die gemäß Spruchpunkt A. erteilte Grundsatzgenehmigung des ggst. Vorhabens eine damit verbundene bzw. erforderliche Änderung des ggst. Vorhabens - eine entsprechende (zeitgerechte) Antragstellung vorausgesetzt – grundsätzlich nicht ausschließt, diese Änderung jedoch auf der Grundlage des hierfür vom UVP-G 2000 vorgegebenen Rahmens gegebenenfalls ergänzend auf deren Umweltverträglichkeit hin zu prüfen wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch neuerlich darauf hinzuweisen, dass mit der ggst. Grundsatzgenehmigung gemäß Spruchpunkt A. für die Vorhabenswerberin noch nicht das Recht zum Bau der Deponie „Schöffthal“ verbunden ist.

Die Vorhabenswerberin wird hierfür vielmehr erst noch ein den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechendes **Detailprojekt (auch) für die Deponie „Schöffthal“** im Rahmen der (jedenfalls noch erforderlichen) Einreichung für das noch offene (weitere) Detailprojekt für die übrigen Teile des „Gesamtbauvorhabens“ im Abschnitt Schaftenau – Knoten Radfeld auszuarbeiten und für dieses - wie auch aus Spruchpunkt A.I.3. ersichtlich – um Erteilung insbesondere der abfallwirtschaftlichen Genehmigung bei der UVP-Behörde anzusuchen haben.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf die von der Vorhabenswerberin auch im Rahmen des ggst. UVP-Verfahrens wiederholt zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft zur Nutzung möglicher diesbezüglicher Synergien hinzuweisen, sofern diese zu keiner Gefährdung der (zeitgerechten) Umsetzung des ggst. Vorhabens führen.

In diesem Zusammenhang ist auf die die gemäß den vorliegenden Stellungnahmen zwischenzeitig offenbar erfolgte Konstituierung der Wasserverbände Mittleres und Unteres Inntal bzw. des Wasserverbands Brixentaler Ache hinzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist zu dieser Fragestellung betreffend die Notwendigkeit der Depone „Schöfftal“ abschließend festzuhalten, dass diese für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ ohne Belang ist, da hier eine Verfuhr der Tunnelausbruchsmaterialien zu externen Behandlungsanlagen vorgesehen ist.

Das gegenständliche Vorbringen war daher als unbegründet abzuweisen bzw. – soweit es sich auf die Forderung der Verwendung des Tunnelausbruchsmaterials im Zuge der Baumaßnahmen für das geplante Hochwasserschutzprojekt am Inn und an der Brixentaler Ache – als nicht verfahrensgegenständlich zurückzuweisen.

Zum Thema der Führung des (LKW-) Baustellenverkehrs im Bereich des Kreisverkehr Wörgl West (Anschlussstelle A12 Wörgl – West)

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die Ausführungen unter Punkt VI.1.5. Zu den Nebenbestimmungen, Punkt 8. Zu den Nebenbestimmungen V.1.8. des Fachbereichs Straßenverkehr, Nr. 1. betreffend die Bauphase verwiesen.

In dieser Nebenbestimmung wurde festgelegt, dass die Zufahrt für LKW von der A12 Inntalautobahn kommend zur Baustelleneinrichtung Liesfeld gemäß den im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend von der Vorhabenswerberin vorgelegten Unterlagen (Lageplan) über je eine provisorische Ausfahrt je Richtungsfahrbahn von der A12 Inntal Autobahn und nicht über den Kreisverkehr Wörgl – West zu erfolgen hat, wobei die genaue Lage der provisorischen Ausfahrten sowie die Verkehrsführung im Gewerbegebiet im Sinne der Vorgaben des UVP-Sachverständigen noch im Zuge der Planungen für das Detailgenehmigungsverfahren festzulegen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch neuerlich darauf hinzuweisen, dass mit der ggst. Grundsatzzugenehmigung gemäß Spruchpunkt A. für die Vorhabenswerberin – mit Ausnahme des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ - noch nicht das Recht zum Bau des ggst. Vorhabens verbunden ist.

Die Vorhabenswerberin wird im Rahmen der (jedenfalls noch erforderlichen) Einreichung für das noch offene (weitere) Detailprojekt für die übrigen Teile des „Gesamtbauvorhabens“ im Abschnitt Schaftenau – Knoten Radfeld vielmehr auch für die Führung des Baustellenverkehrs im Bereich des Kreisverkehr Wörgl West (Anschlussstelle A12 Wörgl – West) noch ein den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung – insbesondere der vorstehend genannten Nebenbestimmung entsprechendes und gleichzeitig den Anforderungen des Hochwasserschutzes genügendes - **Detailprojekt** auszuarbeiten und für dieses - wie auch aus Spruchpunkt A.I.3. ersichtlich – um Erteilung erforderlichen materiellrechtlichen Genehmigungen, insbesondere auch der Genehmigung nach den Bestimmungen des EisbG, bei der UVP-Behörde anzusuchen haben.

Die entgegenstehenden Vorbringen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Zum Thema der Auflassung der Haltestelle Schaftenau und Verlegung der Haltestelle Langkampfen

Den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb auf S 202 des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist zu dieser Frage Folgendes zu entnehmen:

„Während der Bauphase wird für den Entfall der Haltestellen Schafotenau und Langkampfen eine provisorische Haltestelle Langkampfen errichtet, wodurch die Erreichbarkeit der Eisenbahn für die Bahnbenützenten gewährleistet wird. Die neu errichtete Haltestelle Langkampfen bietet ab Aufnahme der Betriebsphase den Bahnbenützenten eine optimierte Erreichbarkeit der Bahn und Komfortverbesserung (z.B. Randbahnsteige mit je 220m Länge samt Wetterschutz, Fahrgastinformationssysteme, Aufstiegs- hilfen für die barrierefreie Erreichbarkeit der Randbahnsteige, Park & Ride Anlage mit Abstellplätzen für ein- und mehrspurige Fahrzeuge und Fahrräder).“

Daraus ergibt sich zum einen, dass die Erreichbarkeit der Bahn durch die provisorische Haltestelle Langkampfen auch während der Bauphase sichergestellt ist.

Zum anderen ergibt sich aus den Ausführungen des UVP-Sachverständigen, dass die neue Haltestelle Langkampfen – wenn dies auch für Einzelne mit Nachteilen verbunden sein mag - den Bahnbenützenten insgesamt zu einer optimierten Erreichbarkeit der Bahn und Komfortverbesserung führen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die dazu erhobene Forderung des UVP-Sachverständigen für Siedlungsraum, Wirtschaftsraum und Sachgüter zu verweisen, zur Kompensation der Verschlechterung der Anbindung des nördlichen Bereichs des Gewerbegebiets für Bahnpendler durch die Auflassung der Haltestelle Schafotenau den in den Plänen B 09 11 und B 01 11 als „Fremdprojekt“ dargestellten Geh- und Radweg zwischen Gewerbegebiet und Bahntrasse in das Projekt aufzunehmen und jedenfalls in der Betriebsphase verkehrsbereit zur Verfügung zu stellen, zu verweisen.

Diese Forderung wurde als Nebenbestimmung Nr. V.1.10. in den Spruch des Bescheides aufgenommen, womit eine entsprechende Behandlung dieses Geh- und Radweges im Rahmen des ggst. Vorhabens sicher gestellt ist.

Aufgabe der Vorhabenswerberin wird es sein, diese Nebenbestimmung in ihrem Detailprojekt entsprechend umzusetzen und wird diese Vorgabe im Rahmen des (weiteren) Detailgenehmigungsverfahrens von der UVP-Behörde entsprechend zu prüfen sein.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass es durch die Auflassung der Haltestelle Schafotenau und die Verlegung der Haltestelle Langkampfen nicht zu der befürchteten Verschlechterung bei der Bahnanbindung kommen wird.

Zum Thema möglicher Auswirkungen auf das Kraftwerk Kirchbichl in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens

Zu der im Rahmen des UVP-Verfahrens wiederholt geäußerten Befürchtungen einer negativen Beeinflussung des Kraftwerks „Kirchbichl“ ist zu sagen, dass gemäß dem Ermittlungsergebnis, insbesondere gemäß den Bezug habenden fachlichen Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie), für Siedlungswasserwirtschaft, für Wasserbau, für konstruktiven Ingenieurbau und Tunnelsicherheit sowie für

Straßenverkehrstechnik bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen eine derartige negative Beeinflussung nicht zu erwarten ist.

Aufgrund der in den Spruch des Bescheides unter Punkt IV.1.3 des Fachbereichs Wasserbau als Nebenbestimmungen aufgenommenen, vom UVP-Sachverständigen für Wasserbauvorge schlagenen zwingenden Maßnahmen Nr. 2. und 4., wonach vor Beginn der Arbeiten die jeweiligen Grundeigentümer, Wasserberechtigten, Einbautenträger – somit auch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG - und die Fischereiberechtigten schriftlich nachweislich zu verständigen sind sowie die Nebenbestimmung, wonach die Bau- und Betriebsphase von der Vorhabenswerberin mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abzustimmen ist und die diesbezügliche Bestätigung dem Kollaudierungsoperat beizulegen ist, ist dies auch für die Zeit der Bautätigkeiten sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Überprüfung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben durch umfangreiche, gegebenenfalls von den betroffenen UVP-Sachverständigen, insbesondere der UVP-Sachverständigen für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie), für Siedlungswasserwirtschaft und für Wasserbau, ergänzte bzw. erweiterte Beweissicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sowie das Erfordernis der Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG sichergestellt.

Durch die in den Spruch des Bescheides unter Punkt V.1.8. Straßenverkehr als Nebenbestimmungen aufgenommene, vom UVP-Sachverständigen für Straßenverkehr ergänzend vorgeschlagene zwingende Maßnahme Nr. 11. betreffend die Gewährleistung der jederzeitigen Erreichbarkeit der Anlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ohne Verschlechterung der Tonnage-Beschränkung, ist auch die jederzeitige Erreichbarkeit des Kraftwerks „Kirchbichl“ ausdrücklich gewährleistet.

Auch hier ist auf das von der Vorhabenswerberin noch auszuarbeitende **Detailprojekt** für die übrigen Teile des „Gesamtbauvorhabens“ im Abschnitt Schaftenau – Knoten Radfeld mit Ausnahme des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ hinzuweisen, wofür diese - wie auch aus Spruchpunkt A.I.3. ersichtlich – um Erteilung der erforderlichen materiellrechtlichen Genehmigungen bei der UVP-Behörde anzusuchen haben wird.

In diesem Zusammenhang ist allgemein auch auf die sich auch aus § 20 EisbG resultierende Verpflichtung der Vorhabenswerberin zur Wiederherstellung zur Wiederherstellung Wasserläufen – somit auch von bestehenden Drainagen - hinzuweisen.

Das entgegenstehende Vorbringen war daher als unbegründet abzuweisen.

3. Zu den weiteren Vorbringen (nach Themenbereichen)

Zu den Einwendungen betreffend Emissionen bzw. Immissionen aus Baustelleneinrichtungen bzw. aus dem Baustellenverkehr, insbesondere Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Licht sowie Luftschadstoffe – auch soweit diese Böden (landwirtschaftlichen Flächen) betreffen - sowie die Forderung nach Setzung weiterer Maßnahmen zum Schutz

vor derartigen Immissionen aus dem Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr, wie z.B. weitere Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen, Beschränkung der Bauzeiten, zusätzliche Lärmmessungen oder Ähnliches:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und dem weiteren Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, die als Nebenbestimmungen ihren Niederschlag im Spruch des Bescheides gefunden haben, ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen bzw. der betroffenen Böden (landwirtschaftlichen Flächen) vor Auswirkungen von den von der Baustelleinrichtungen und dem Baustellenverkehr ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeiten, im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind.

Die Überprüfung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben ist darüber hinaus durch umfangreiche, gegebenenfalls von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzte bzw. erweiterte Beweissicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sichergestellt.

Es ist daher von einer Einhaltung der sich aus der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Vorgaben auszugehen und waren die darauf bezogenen Vorbringen daher als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist aber auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten vom UVP-Sachverständigen für Lärmschutz ausgesprochene empfohlene Maßnahme zur Prüfung der Möglichkeit einer temporären oder dauerhaften Ablöse einzelner besonders betroffener Objekte in Langkampfen und Angath hinzuweisen (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen des UVP-Sachverständigen auf Seiten 138 unten und folgende zur Bauphase), mit der sich die Vorhabenswerberin im Zuge der Ausarbeitung des Detailprojekts noch weiter zu befassen haben wird.

Einwendungen betreffend Immissionen aus dem Betrieb der Eisenbahnstrecke, insbesondere Lärm, Erschütterungen und elektromagnetische Felder, betreffend unrichtiger Lärmrechnungen, betreffend Festlegung eines maximalen Lärmpegels bzw. Berücksichtigung des „Spitzenpegels“, und betreffend Setzung anderer oder weiterer (objektseitiger bzw. bahnseitiger) Lärmschutzmaßnahmen und Erschütterungsschutzmaßnahmen:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und dem weiteren Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, die ihren Niederschlag im Spruch des Bescheides gefunden haben, ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen vor Auswirkungen von vom Betrieb der Eisenbahnstrecke ausgehenden Immissionen im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind und die Setzung anderer oder weiterer (objektseitiger bzw. bahnseitiger) Lärmschutzmaßnahmen und Erschütterungsschutzmaßnahmen nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Frage der Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte zum Schutz vor Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr, wie sie in der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) enthalten sind, ist anzumerken, dass das Vorhaben darüber hinaus gehende, zusätzliche – und mit dem Nachbarabschnitt „Knoten Radfeld – Baumkirchen“ in Einklang stehende - Maßnahmen enthält, die von den betroffenen UVP-Sachverständigen für

Lärmschutz und für Hygiene unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen im Einzelfall als ausreichend bzw. umweltverträglich bewertet wurden.

Es ist daher von einer Einhaltung der sich aus der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Vorgaben auszugehen.

Die Überprüfung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben ist darüber hinaus durch umfangreiche, gegebenenfalls von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzte bzw. erweiterte Beweissicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sichergestellt.

Die auf diese Themen bezogenen Vorbringen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Einwendungen betreffend Veränderungen des Wasserhaushaltes, betreffend qualitative und quantitative Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwässern sowie von Wassernutzungen bzw. Beeinträchtigung von Fischereirechten sowie Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes von Gewässern während der Bau- und der Betriebsphase:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und dem weiteren Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, die ihren Niederschlag im Spruch des Bescheides gefunden haben, ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwässern sowie von Wassernutzungen bzw. Beeinträchtigung von Fischereirechten im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind.

Die Überprüfung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben ist darüber hinaus durch umfangreiche, gegebenenfalls von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzte bzw. erweiterte Beweissicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sowie das Erfordernis der Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG sichergestellt.

Zur Frage einer möglichen Verunreinigung von Wässern, insbesondere auch von Fischteichen, ist auf die als Nebenbestimmung in den Spruch des Bescheides aufgenommene Maßnahme V.1.4. aus dem Fachbereich Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) Nr. 16. betreffend Wasser - Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen hinzuweisen, wonach ergänzend noch Nachweise zu den qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer im Bereich der Querungsbauwerke bzw. des begleitenden Straßen- und Wegenetzes zu erbringen sind. Demgemäß wird auch diese Frage Teil der weiteren Planungsarbeiten der Vorhabenswerberin für das noch bei der UVP-Behörde einzureichende Detailprojekt gemäß Spruchpunkt A.I.3. sein.

Allgemein ist hier auf § 15 WRG betreffend Einschränkung zugunsten der Fischerei, insbesondere auf dessen Abs 1 zu verweisen, wonach die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren können und diesem Begehren insoweit Rechnung zu tragen ist, als hierdurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird und wonach für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung gebührt.

Hinsichtlich der Befürchtungen betreffend eine mögliche Beeinträchtigung des Kraftwerks „Kirchbichl“ ist auf die Ausführungen weiter oben zu verweisen.

Die auf diese Themen bezogenen Vorbringen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Einwendungen, in der Umweltverträglichkeitserklärung werde die Frage der biologischen Vielfalt einschließlich der Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie des Waldes nicht ausreichend berücksichtigt:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und dem weiteren Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, die ihren Niederschlag im Spruch des Bescheides gefunden haben, ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der biologischen Vielfalt im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind.

Diesbezüglich ist auch auf den umfangreichen ergänzenden Maßnahmenkatalog aus den Fachbereichen Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik); Ökologie (Gewässer); Wald- und Wildökologie, der in den Bezug habenden Nebenbestimmungen seinen Niederschlag gefunden hat, zu verweisen, der im (naturschutzrechtlichen) Detailprojekt der Vorhabenswerberin seinen Niederschlag zu finden haben wird und der somit auch Gegenstand des teilkonzentrierten, unter Anwendung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 von der Tiroler Landesregierung durchzuführenden Genehmigungsverfahrens sein wird.

Die Überprüfung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben ist darüber hinaus durch umfangreiche, gegebenenfalls von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzte bzw. erweiterte Beweissicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sowie das Erfordernis der Bestellung einer wasserrechtlichen (gewässerökologischen) Bauaufsicht gemäß § 120 WRG bzw. – im Rahmen des von der Tiroler Landeregierung durchzuführenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach den materiellrechtlichen Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes durch die vorgeschriebene Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht gemäß § 44 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - sichergestellt.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sich aus den Ausführungen des betroffenen UVP-Sachverständigen in den „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen vom 12.3.2021 ergibt, dass eine ausgesprochen starke Bestandsdezimierung der Erdkröten in den letzten zwei bis drei Jahren nicht im Zusammenhang mit dem ggst. Vorhaben steht, sondern durch die im Vorhaben enthaltenen Maßnahmen jedenfalls sichergestellt wird, dass sich die Situation für die Erdkröte durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht verschlechtern wird.

Die auf die biologische Vielfalt bezogenen Vorbringen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Einwendungen, das Vorhaben entspreche nicht dem Stand der Technik:

Was das Vorbringen betrifft, das Bauvorhaben entspreche nicht dem Stand der Technik, ist auf die Bezug habenden Ausführungen der einzelnen UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen, aus denen sich ergibt, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik entspricht.

Aus dem gemäß § 24c UVP-G 2000 von der Behörde zu beauftragenden Umweltverträglichkeitsgutachten folgt weiters, dass das ggst. Vorhaben unter Zugrundelegung der von der Projektwerberin vorzulegenden Umweltverträglichkeitserklärung gemäß der durchgeführten umfassenden und integrativen Gesamtschau als umweltverträglich zu bewerten war.

Hinsichtlich des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ ist zusätzlich auf das Gutachten gemäß § 31a EISbG zu verweisen, aus dem sich ergibt, dass das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ auch in eisenbahnrechtlicher Hinsicht dem Stand der Technik und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Zum Gutachten gemäß § 31a EISbG ist noch einmal auszuführen, dass das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, die der Behörde Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit dieses Gutachtens gegeben hätten.

Die Einwendung, das Vorhaben entspreche nicht dem Stand der Technik, war daher als unbegründet abzuweisen.

Einwände betreffend Mangelhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit der geprüften Alternativen für die Eisenbahnstrecke:

Zum Vorbringen, die Darlegung der Prüfung der Alternativen sei mangelhaft erfolgt und nicht nachvollziehbar, ist auf die entsprechenden Ausführungen in der Umweltverträglichkeitserklärung zu verweisen, wo diese ausführlich dargelegt sind und aus denen sich die ausreichende Darlegung der Gründe für die ausgewählte Streckenführung ergibt.

Die Prüfung der Darlegung der Alternativen wurde von den betroffenen UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten als ausreichend begründet und nachvollziehbar beurteilt.

Die Einwendungen betreffend Mangelhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit der Trassenauswahl bzw. der Darlegung der Prüfung der Alternativen für die Eisenbahnstrecke treffen daher nicht zu.

Einwendungen betreffend die Grundinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die Grundeinlöse einschließlich Bewertung von Liegenschaften und Festsetzung der Höhe von Entschädigungen für erforderliche Grundeinlösen allgemein, Ablöse weiter Grundstücksteile oder Ablöse von Objekten, Wertminderung und Entschädigung für auftretende Schäden:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich zu dieser Fragestellung, dass es durch das geplante Vorhaben zwar zu einem wesentlichen Flächenverbrauch während der Bau- und Betriebsphase kommt, wovon auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen des Talbodens betroffen sind und weitere nachteilige Auswirkungen durch eine Verkleinerung und/oder Durchschneidung von landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

Die betroffenen UVP-Sachverständigen kommen im Rahmen der Gesamtbetrachtung diesbezüglich jedoch zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass dennoch eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft im Untersuchungsraum sowie die nachhaltige Nutzung der Ressource Boden zum Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet ist und durch die bereits im Projekt enthaltenen und als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides aufgenommenen, von den betroffenen UVP-Sachverständigen zusätzlich erforderlichen Maßnahmen die negativen Wirkungen des Vorhabens auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden können.

Darüber hinaus wird die Überprüfung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben durch umfangreiche, gegebenenfalls von den betroffenen UVP-Sachverständigen, insbesondere der UVP-Sachverständigen für den Fachbereich Agrarwesen und Boden, ergänzte bzw. erweiterte Beweissicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sowie das Erfordernis der Ausführung der Arbeiten unter der Aufsicht einer von der Vorhabenswerberin beizuziehenden, für landwirtschaftliche Belange entsprechend qualifizierten Aufsicht sichergestellt.

Die darauf bezogenen Vorbringen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Ergänzend ist neuerlich auszuführen, dass es sich bei Fragen der Grundeinlöse selbst nicht um die Frage der Umweltverträglichkeit, sondern um die Frage der Entschädigung allfälliger (mit der Grundeinlöse verbundener) Nachteile handelt.

Diese Fragen sind jedoch zivilrechtlicher Natur und waren diese daher – einschließlich der im Rahmen des Verfahrens dazu eingelangten Privatgutachten (Gutachterliche Stellungnahme von Mag. Dr. Johannes Ausserladscheiter, ECE - European Experts GmbH, zu einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben, jeweils vom 25. August 2020), soweit sich diese darauf bezogen - auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

4. Zu verfahrensrechtlichen Vorbringen

Zum Thema der Zulässigkeit der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung in Form einer „Videokonferenz“

Zur Frage der von mehreren Parteien in Zweifel gezogenen Zulässigkeit der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Gegenstand unter Anwendung des § 3 Abs 2 COVID-19-VwBG idF BGBl. I. Nr. 59/2020 ist Folgendes auszuführen:

Zu dem im Vorbringen enthaltenen Verweis auf den 4. Erwägungsgrund der RL 2001/42/EG zur Prüfung aller Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ist allgemein festzuhalten, dass Erwägungsgründen, die als Erläuterungen einem Rechtstext vorangehen, deklarativer Charakter zukommt und aus diesen keine unmittelbaren Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

Ziel der zitierten Richtlinie ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveausicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Art 1 RL 2001/42/EG).

Ein unmittelbarer Konnex zur Abhaltung der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 in Form einer „Videokonferenz“ wird dadurch aus Sicht der UVP-Behörde nicht dargestellt.

Festzuhalten ist, dass aus der zitierten Richtlinie auch nicht hervorgeht, dass eine effektive Teilnahme und Bürgerbeteiligung lediglich auf „analoge“ Weise (dh. durch „körperliche Anwesenheit“) möglich sein darf.

Dem Vorbringen, die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung in Form einer „Videokonferenz“ widerspreche den Regelungen für Bürgerbeteiligungs- und Großverfahren und sei eine effiziente und transparente Beteiligung der Öffentlichkeit (auch in Hinblick auf die Aarhus-Konvention) nicht gewährleistet, ist Folgendes entgegen zu halten:

Aufgrund der stark angestiegenen COVID-19-Infektionszahlen im Bundesland Tirol, insbesondere im Bezirk Kufstein („rote Ampel“), sah sich die UVP-Behörde veranlasst, die Durchführung der für den 3. bis 5.11.2020 im KulturQuartier Kufstein, Theaterplatz 1, 6330 Kufstein, geplanten (fakultativen) öffentlichen Erörterung mit Schreiben vom 30.10.2020, GZ 2020-0.705.494, abzubauen. Dieses Schreiben der Behörde wurde dem Betreffenden übermittelt und auch auf der Webseite der UVP-Behörde veröffentlicht.

Mit Edikt vom 11.11.2020, GZ 2020-0.736.460, wurde in Abänderung der mit Edikt vom 15.10.2020 kundgemachten öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 unter Bezugnahme auf § 3 Abs 2 Z 1 COVID-19-VwBG, BGBl. I. Nr. 16/2020 idF BGBl. I. Nr. 59/2020, kundgemacht, dass die mündliche Verhandlung geändert nicht vor Ort im Kultur-Quartier Kufstein, Theaterplatz 1, 6330 Kufstein, sondern unter Verwendung „geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ in Form einer „Videokonferenz“, unter Verwendung der bundeseigenen Software „SIB-VC“, stattfindet. Gleichzeitig wurde auf die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen hingewiesen.

Weiters wurden die Parteien und sonstigen Beteiligten zwecks Ausübung ihrer Rechte gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-VwBG idF BGBl. I. Nr. 59/2020 aufgefordert, jedenfalls bis spätestens Freitag, den 20.11.2020, 12:00 Uhr (einlangend), der UVP-Behörde den Umstand bekannt zu geben, dass ihnen keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen und darauf hingewiesen, dass Parteien und sonst Beteiligten, die diesen Umstand bekannt gegeben haben, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit gegeben werden wird, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Der Zugangscode zur „Videokonferenz“ wurde nach der Anmeldung zur mündlichen Verhandlung übermittelt.

§ 3 Abs 2 und 3 des COVID-19-VwBG idF BGBl. I. Nr. 59/2020 lauten wie folgt:

§ 3. (2) Die Behörde kann

- 1. mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine und dergleichen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen,*
- 2. mündliche Verhandlungen, die andernfalls an Ort und Stelle abzuhalten wären, unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung*

am Sitz der Behörde oder an dem Ort abhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint, wobei Augenscheine und Beweisaufnahmen an Ort und Stelle diesfalls vor der Verhandlung stattzufinden haben, oder

3. **Beweise unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung aufnehmen.**

(3) Den Parteien und sonst Beteiligten, den erforderlichen Zeugen und Sachverständigen, den Dolmetschern und den sonst der Amtshandlung beizuziehenden Personen ist Gelegenheit zu geben, unter Verwendung der technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an der betreffenden Amtshandlung teilzunehmen. Die Behörde hat die Parteien und sonst Beteiligten aufzufordern, bekanntzugeben, ob ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen; ist dies nicht der Fall, so kann die Amtshandlung auch in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Die Behörde hat diesfalls den Parteien und sonst Beteiligten, die aus diesem Grund an der Amtshandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Daraus ergibt sich, dass mit der von der UVP-Behörde gewählten Vorgangsweise der betroffenen Öffentlichkeit, den Nachbarn, Bürgerinitiativen sowie sonstigen Parteien, Formalparteien und Beteiligten die Möglichkeit gegeben wurde, im Sinne der vorzitierten Bestimmung an der Ermittlung des Sachverhaltes im Zuge der mündlichen Verhandlung teilzunehmen:

Erstens, indem diese an der mündlichen Verhandlung, die in Form einer „Videokonferenz“ (unter Verwendung des bundeseigenen Programms „SIB-VC“) abgehalten wurde, teilnehmen konnten und an dieser auch teilgenommen haben. Diese Möglichkeit wurde von mehr als 40 Teilnehmern wahrgenommen.

Zweitens wurde jenen Betroffenen, die schriftlich bei der Behörde angegeben haben, dass sie keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung haben, im Sinne der vorstehend zitierten Bestimmung Gelegenheit gegeben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. So wurden diese mit Schreiben der Behörde vom 24.3.2021, GZ 2021-0.208.580, über die Auflage der Verhandlungsschrift, die mit Edikt kundgemacht wurde, samt Beilagen informiert und auf ihr Recht auf Akteneinsicht hingewiesen. Darüber hinaus konnten von 25.3.2021 bis 23.4.2021 sämtliche Verhandlungsteilnehmer während der Einsichtsfrist bei der UVP-Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung der Niederschrift erheben und konnten sämtliche Betroffene – einschließlich jener, die keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung haben, Stellungnahmen – auch zu den weiteren genannten Beilagen – abgeben. Diese Möglichkeit wurde auch von einigen Betroffenen genutzt.

Festzuhalten ist, dass nach Einschätzung der UVP-Behörde - auch wenn dies erst das zweite Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren in Österreich war, bei der die öffentliche mündliche Verhandlung in Form einer derartigen „Videokonferenz“ auf der Basis der vorstehend zitierten Bestimmung durchgeführt wurde und viele Verhandlungsteilnehmer und Verhandlungsteilnehmerinnen anfangs skeptisch waren ob der möglichen technischen Pannen und bezüglich der Möglichkeit einer derartigen Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in dieser Form im Allgemeinen – die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung in Form einer derartigen „Videokonferenz“ schlussendlich weitestgehend positiv aufgenommen wurde.

Die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung in dieser Form war nach Auffassung der UVP-Behörde weiters die einzige Möglichkeit, ohne große gesundheitliche Risiken eine derartige Veranstaltung durchzuführen.

Darüber hinaus wäre die ansonsten erforderlich gewordene Verschiebung - nach damaligem Stand auf „unbestimmte Zeit“ (rückblickend betrachtet jedenfalls um mehr als ein halbes Jahr, zumal der „Lockdown“ in Wien bis zum 19.5.2021 gedauert hat) - mit dem Grundsatz nach einem effizienten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung der im UVP-G 2000 vorgesehenen Frist für die Gesamtdauer des UVP-Verfahrens - nicht vereinbar gewesen.

Zu dem im Vorbringen angezogenen Art 6 der Aarhus-Konvention ist Folgendes zu sagen:

Dieser betrifft die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten.

Gemäß Art 6 Abs 2 ist die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig über Relevantes zu informieren.

So erfolgte durch die UVP-Behörde mittels Edikt die Auflage des Antrages und der weiteren Unterlagen. Diese wurden auf der Webseite des BMK veröffentlicht und sind wie auch alle folgenden Edikte, Unterlagen, Beilagen, Verhandlungsschrift über die öffentliche mündlichen Verhandlung uä. auf dieser nach wie vor abrufbar.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs 3 COVID-19-VwBG (Art 16 des 2. COVID-Gesetzes) wurde erörtert, dass diese Regelung insbesondere für mündliche Verhandlungen und Vernehmungen gelten soll, aber auch für vergleichbare Verfahrenshandlungen der Behörde (arg. „und dergleichen“). In Betracht kommen etwa die öffentliche Erörterung im Großverfahren (§ 44c AVG).

Anders als vorgebracht, wurde diese Möglichkeit sehr wohl auch für die Abhaltung von (auch öffentlichen) mündlichen Verhandlungen „in digitaler Weise“ geschaffen. Da die Verfahrensbeteiligten sowohl an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teilnehmen konnten bzw. in anderer - schriftlicher - Weise am Verfahren mitwirken konnten, geht der Einwand, dass keine wirksame und effiziente Bürgerbeteiligung möglich gewesen sei, ins Leere.

Auch dem Vorbringen, dass ein effizientes Verfahren im Sinn von Information und dem Recht auf Teilhabe bei einem „nur digitalen Großverfahren“ nicht vollinhaltlich gewährleistet sei, ist Folgendes entgegen zu halten:

Dieses Vorbringen kann von der Behörde nicht nachvollzogen werden, da alle Parteienrechte auch bei der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung samt weiterem Ermittlungsverfahren gewahrt wurden. Allen Parteien und Beteiligten wurde die Möglichkeit gegeben, in mündlicher bzw. schriftlicher Form gehört zu werden und ihre Rechte geltend zu machen.

Wie bereits gesagt, wäre aus gesundheitlichen Überlegungen eine Abhaltung der mündlichen Verhandlung im Bezirk Kufstein zur damaligen COVID-Lage undenkbar gewesen. Die Abhaltung der öffentlichen mündlichen Verhandlung in Form einer „Videokonferenz“ gemäß der oben

zitierten Bestimmung war aus Sicht der UVP-Behörde die effizienteste und transparenteste Lösung.

Auch das Vorbringen, dass bei einer derartigen Vorgangsweise die unionsrechtlich gewährleisteten Rechts- und Verfahrensgarantien nicht gewährleistet werden könnten, weil dies einfach an den äußeren Umständen und der Quantität sowohl von Verfahrensparteien als auch von Amtssachverständigen und den komplexen Dokumenten und insbesondere Planunterlagen liege, kann aus Sicht der Behörde nicht nachvollzogen werden.

Aus Sicht der UVP-Behörde waren durch die infolge der zum damaligen Zeitpunkt gegebenen „Covid-19-Situation“ gewählte Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung in Form einer „Videokonferenz“ auf der Grundlage der Bestimmungen des § 3 Abs 2 und 3 des COVID-19-VwBG sowohl der Grundsatz der „Öffentlichkeit“ (durch die Möglichkeit für „jeder-mann“, sich zur „Videokonferenz“ anzumelden und an dieser teilzunehmen) als auch der „Mündlichkeit“ (durch die Möglichkeit, sich im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung jederzeit mündlich zu Wort melden zu können) gewährleistet, sodass das diesbezügliche Vorbringen als unbegründet abzuweisen war.

Zur Anregung zur Durchführung eines Mediationsverfahrens:

Gemäß § 24 Abs 7 iVm § 16 Abs 2 UVP-G 2000 kann die Behörde das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin unterbrechen, sofern sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten zeigen.

Dazu ist grundsätzlich zu sagen, dass die Vorhabenswerberin bei der UVP-Behörde keinen derartigen Antrag auf Durchführung eines „Mediationsverfahrens“ gestellt hat und es der UVP-Behörde daher verwehrt war, ein derartiges „Mediationsverfahren“ durchzuführen.

Unabhängig davon ist zu sagen, dass aus Sicht und nach den bisherigen Erfahrungen der UVP-Behörde das zum ggst. Vorhaben durchgeführte Ermittlungsverfahren keine derart „großen Interessenkonflikte“ zu Tage gebracht hat, die eine Unterbrechung des ggst. Verfahrens „zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens“ gerechtfertigt hätten.

Ausdrücklich wird nochmals angemerkt, dass die verfahrensgegenständliche grundsätzliche Genehmigung gemäß Spruchpunkt A. dieses Bescheides die Antragstellerin – mit Ausnahme des gemäß Spruchpunkt B. dieses Bescheides auch nach den erforderlichen materiellrechtlichen Bestimmungen mit genehmigten Detailprojekts für den „Rohbaustollen Angath“ - noch nicht zum Bau berechtigt.

Hiefür ist der positive Abschluss des noch offenen bzw. von der Vorhabenswerberin noch bei der UVP-Behörde zu beantragenden Detailgenehmigungsverfahrens sowie des ebenfalls noch abzuführenden teilkonzentrierten Verfahrens der Tiroler Landesregierung erforderlich.

D. Zu Spruchpunkt D. (betreffend Ausschluss der aufschiebenden Wirkung)

In ihrer Stellungnahme vom 26.11.2020 hat die ÖBB-Infrastruktur AG unter vollinhaltlicher Aufrechterhaltung ihrer bisher gestellten Anträge ergänzend folgende Anträge gestellt:

„Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möge

- (i) gemäß § 13 Abs 2 VwGVG aussprechen, dass die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen die gegenständlich beantragte UVP-Genehmigung ausgeschlossen wird*

in eventu

- (ii) den Spruch des Genehmigungsbescheides teilen und aussprechen, dass hinsichtlich der Maßnahmen zur „Baufeldfreimachung Rohbaustollen Angath“ (siehe Punkt 6.1) sowie dazu korrespondierender Auflagen (siehe Punkt 6.1.2), die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Spruchpunkt der gegenständlich beantragten UVP-Genehmigung ausgeschlossen wird*

und jedenfalls

- (iii) den Spruch des Genehmigungsbescheides teilen und aussprechen, dass hinsichtlich der „Maßnahmen vor Baufeldfreimachung Rohbaustollen Angath“ (siehe Punkt 6.2) sowie dazu korrespondierender Auflagen (siehe Punkt 6.2.2), die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Spruchpunkt der gegenständlich beantragten UVP-Genehmigung ausgeschlossen wird.“*

Bei der Entscheidung über diesen Antrag ist die Behörde von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Bezug habenden, diesem Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften finden sich in § 13 VwGVG betreffend Aufschiebende Wirkung.

§ 13 Abs 1 VwGVG legt fest, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung zukommt.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 4 VwGVG kommt einer Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung zu.

Zuständige Behörde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG für die Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den gemeinsam mit ihrer Stellungnahme vom 26.11.2020 gestellten Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen den ggst. UVP-rechtlichen Bescheid betreffend Erteilung der Grundsatzgenehmigung und der Detailgenehmigung für den „Rohbaustollen Angath“ obliegt somit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als für das ggst. UVP-Vorhaben im ggst. teilkonzentrierten Verfahren zuständiger Behörde.

Gemäß § 13 Abs 2 zweiter Satz VwGVG hat die Behörde den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Demgemäß hatte die Entscheidung über den gemeinsam mit ihrer Stellungnahme vom 26.11.2020 gestellten Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Rahmen des ggst. UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß Spruchpunkt D. zu erfolgen.

§ 13 Abs 2 erster Satz VwGVG ermächtigt die Behörde, die mit einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Berufung ansonsten ex lege eintretende aufschiebende Wirkung auszuschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen der anderen Parteien durch die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Beim öffentlichen Interesse iSd § 13 Abs 2 erster Satz VwGVG muss es sich um ein besonderes öffentliches Interesse handeln, aus dem wegen der „triftigen Gründe“ des konkreten Falles die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides „sachlich geboten“ ist (Hengstschläger, ÖJZ 1973, 539; vgl auch VfSlg 11.196/1986; 16.460/2002; 17.346/2004).

Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde genügt es jedoch nicht, dass ein öffentliches Interesse an der vorzeitigen „Vollstreckung“ des Bescheides besteht, sondern es muss darüber hinaus noch die Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein. „Gefahr im Verzug“ bedeutet, dass bei Aufschub der „Vollstreckung“ des Bescheides ein gravierender Nachteil für das öffentliche Wohl entsteht (vgl. Hengstschläger/Leeb zu § 64 AVG, Rz 31).

Bei der Prüfung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels im Anlagenehmigungsverfahren sind die öffentlichen Interessen den privaten Interessen gegenüberzustellen. Überwiegen die öffentlichen Interessen, ist die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gerechtfertigt.

Die Vorhabenswerberin hat – neben allgemeinen rechtlichen Ausführungen – ihren Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für die mit ggst. Bescheid im teilkonzentrierten Verfahren erteilte UVP-Grundsatzgenehmigung und die mit ggst. Bescheid weiters unter Mit-anwendung der erforderlichen materiellrechtlichen Bestimmungen mit erteilte UVP-Detailgenehmigung für den „Rohbaustollen Angath“ gemäß Punkt (i) in der Sache selbst (ohne Berücksichtigung der von ihr dazu gestellten Eventualanträge) - unter „Punkt 6. Zum gegenständlichen Projekt“ ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 26.11.2020 wie folgt begründet:

„Beim gegenständlichen Projekt „4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ handelt es sich um einen Teilabschnitt der verordneten Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein –

Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner (BGBl 1989/675). Der betroffene Streckenabschnitt ist Bestandteil des Skandinavien – Mittelmeer (Scan-Med) Kernnetz Korridors, der mit Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ am 11. Dezember 2013 festgelegt wurde. Der Korridor ist als Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) einer der neun multimodalen Kernnetz-Korridore und verläuft von Finnland bis Malta und ist dem Güterverkehrskorridor RFC-3 zugeordnet. Das Projekt ist ein maßgeblicher Baustein für die gesamte Brenner-Achse und ist im europäischen Kontext unter dem „Green Deal“ einzuordnen.

Im antragsgegenständlichen Streckenabschnitt „Schaftenau – Knoten Radfeld“ verläuft die Bestandsstrecke von Schaftenau über den Bahnhofsknoten Wörgl bis nach Kundl. Der Bahnhof Wörgl Hbf., in welchem die Rahmenplanstrecke 007 „Schwarzach-St.Veit (a) – Wörgl (a)“ abzweigt, besitzt als Verschubstandort und Standort eines Terminals der sogenannten „Rollenden Landstraße“ (RoLA) große Bedeutung im regionalen Güterverkehr. Der Abschnitt zwischen dem Bahnhof Wörgl und dem Knoten Radfeld ist aufgrund des hohen Zugaufkommens durch die Zusammenführung der beiden Rahmenplanstrecken 007 und 008 sowie der Situierung des RoLA-Terminals in diesem Abschnitt im Bestand dreigleisig ausgebaut. Der Bestandsstreckenabschnitt Wörgl – Innsbruck hat aufgrund der sich überlagernden Ost-West- sowie Nord-Süd-Verkehrsströme eine große Bedeutung im nationalen und internationalen Personen- und Güterverkehr. Aufgrund der Einbindung der innerösterreichischen Hauptstrecke im Bf. Wörgl sowie von Ziel- und Quellverkehren im Bf. Wörgl kommt es im Abschnitt von Bf. Wörgl – Knoten Radfeld im Bestand zu einem hohen Auslastungsgrad.

Nach Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels ab voraussichtlich 2028 wird im gesamten Brenner-Nordzulauf mit einer kontinuierlichen Zunahme des Güterverkehrs zu rechnen sein. Entsprechend dem Zielnetz 2025+ soll dafür der Abschnitt „Schaftenau – Knoten Radfeld“ viergleisig ausgebaut werden.

Diese Wegeverbindung ist essentiell für den innerösterreichischen, aber auch innereuropäischen Ausbau von Eisenbahnverbindungen und somit Schaffung einer CO₂-neutralen Verkehrsmöglichkeit insbesondere für den Güterverkehr.

Die Inbetriebnahme des Abschnittes Schaftenau – Knoten Radfeld ist mit 2032 vorgesehen. Mit der Inbetriebnahme werden folgende Nutzen lukriert:

- *Vermeidung negativer Auswirkungen zufolge von Kapazitätsengpässen im Brenner Nordzulauf*
- *Zusätzliche Kapazität für die Ausweitungen des Angebots im Güter und Personenverkehr*
- *Vom Land Tirol vorgesehene Verdichtung des Nahverkehrsangebotes im Raum Wörgl*
- *Sicherung der Qualität im internationalen, nationalen und regionalen Personenverkehr und Güterverkehr durch die Bereitstellung eines sicheren, modernen und ressourceneffizienten Verkehrsmittels*
- *Baustein zur Umsetzung des europäischen Green Deal, Treibhausgas-Einsparungspotenzial (durch Brenner-Nordzulauf)*
- *Gute Erreichbarkeit Tirols als Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung*
- *Weitgehende Verlagerung des Güterverkehrs in Tunnel- oder Wannensektionen*
- *Entlastung der Bestandsstrecke in den Gemeinden Kirchbichl, Wörgl und Kundl*

- *Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen*
- *Attraktivierung im Nahverkehr durch neue Haltestelle Langkampfen inkl. P&R-Anlage*
- *Reduktion der Fahrzeit zwischen Kufstein und Innsbruck*

Die Herstellung des Abschnittes Schafteuau – Knoten Radfeld ist in mehrere Projektbestandteile gegliedert, wobei der zeitkritischste Weg über den Rohbaustollen Angath verläuft. Zur Einhaltung des Zeitplans soll daher ehestmöglich mit der Herstellung des antragsgegenständlichen Rohbaustollen Angath begonnen werden, um die oben genannte Inbetriebnahme des Streckenabschnitts „Schafteuau – Knoten Radfeld“ im Dezember 2032 zu ermöglichen.

Nur mit dem ehestmöglichen Beginn der Herstellung des Rohbaustollen Angath ist die rechtzeitige Herstellung der nachfolgenden weiteren zeitkritischen Projektbestandteile und eine Inbetriebnahme 2032 möglich.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme und die diesbezüglichen Berechnungen des Standortanwalts vom 18.11.2020 zu verweisen. So kommt es durch das Vorhaben zu CO₂-Einsparungen von rund 180.000 t pro Jahr. Gemäß Berechnungen des deutschen Umweltbundesamts verursacht 1 t CO₂ ökonomische Schäden in Höhe von rund EUR 180. Insofern können durch das Vorhaben ökonomische Schäden im Ausmaß von EUR 32,4 Millionen pro Jahr vermieden werden.

Darüber hinaus werden durch die Einsparungen von CO₂ auch potenzielle Strafzahlungen durch das Nichterreichen der EU-Klimaziele und Zukäufen von CO₂-Zertifikaten deutlich verringert.

Bei einem Auslastungsgrad von 482 t pro Zug ergibt sich durch die Verlagerung der Transportkapazitäten von 74 Ferngüterzügen von der Straße auf die Schiene eine Reduktion von 2.238 Lkw-Fahrten pro Tag (bei der angenommenen Transportkapazität von 15 t pro Lkw) bzw. 559.500 Lkw-Fahrten pro Jahr (bei angenommenen 250 Frequenztagen).

Mit einem Ausschluss der aW im gegenständlichen Verfahren würde die Behörde daher den Willen des (Verfassungs-) Gesetzgebers als Vertreter öffentlicher Interessen insofern Rechnung tragen, durch die Verwirklichung eines Projektes, welches Dank der Verlagerung von LKW-Schwerverkehr auf die Schiene wesentlich zur Einsparung von CO₂ und damit zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens²⁷ und den Bekenntnissen des Bundesverfassungsgesetzgebers zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen kann, vorantreiben und die Wirksamkeit der positiven Effekte des Projektes beschleunigen würde. Diesbezüglich sind auch die negativen Folgen, die ein Verzug bei der Umsetzung des Projekts mit sich bringt, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist auch festzuhalten, dass der Großteil des Projekts sich im Stadium der Grundsatzgenehmigung befindet und lediglich für den Teilbereich des „Rohbaustollen Angaths“ bereits ein „komplettes“ teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen ist und durch die Abkennung der aufschiebenden Wirkung durch die Behörde somit noch keine aktiven Baumaßnahmen gesetzt werden können, da dafür auch die weiteren Genehmigungsverfahren abgeschlossen werden müssen. Insofern kann jede Interessenabwägung nur zu Gunsten der öffentlichen Interessen des Projekts ausgehen, da durch den Inhalt des Genehmigungsbescheides

(Grundsatzgenehmigung bzw. teilkonzentrierte Genehmigung) und die nachgelagerten Verfahren sichergestellt wird, dass allfälligen Betroffenen keine unverhältnismäßigen Nachteile drohen.²⁸

Insgesamt überwiegen somit jedenfalls die öffentlichen Interessen und die Interessen der Projektwerberin an der Umsetzung des Projekts allfällig gegenüberstehender Interessen und ist auch im Lichte der gravierenden öffentlichen Interessen und der negativen Auswirkungen eines Verzugs des Vorhabens das Tatbestandsmerkmal der Gefahr in Verzug gegeben, weshalb die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG auszuschließen ist.

²⁷ Zur diesbezüglichen Forderung des NR siehe Pkt 3 der Entschließung des NR vom 25. September 2019

²⁸ siehe sinngemäß VwGH 11.7.2007, AW 2007/04/0026; VwGH 23.2.2016, Ra 2016/04/0027“

Mit dem ggst. Bescheid wurde der Vorhabenswerberin die erforderliche UVP-Grundsatzgenehmigung sowie die UVP-Detailgenehmigung unter Mitanziehung der vom Antrag der Vorhabenswerberin umfassten, von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu vollziehenden und mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ erteilt.

Zur Erteilung einer UVP-Grundsatzgenehmigung (allein) ist festzuhalten, dass mit dieser Genehmigung noch nicht das Recht einer Vorhabenswerberin zur Ausführung eines Vorhabens – im vorliegenden Fall das Recht der ÖBB-Infrastruktur AG zum Bau des ggst. Eisenbahnbauvorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ („Gesamtbauvorhaben“) - verbunden ist.

Nach Rechtsauffassung der Behörde kann in der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für eine (ausschließliche) UVP-Grundsatzgenehmigung - dh. einer UVP-rechtlichen Genehmigung, die keine für das bzw. die materiellrechtlich zu genehmigenden Detailprojekte erforderlichen Genehmigungen mitumfasst – keine zwingende Notwendigkeit erkannt werden, da gemäß den Ausführungen weiter oben eine Vorhabenswerberin mit einer derartigen UVP-Grundsatzgenehmigung allein (noch) nicht über das Recht zur Ausführung ihres Vorhabens verfügt und daher eine „vorzeitige Vollstreckung“ im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG in Ermangelung eines konkreten Rechts nicht möglich ist.

Dem sinngemäß gestellten Antrag der Vorhabenswerberin auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für die UVP-Grundsatzgenehmigung „in ihrem vollen Umfang“ konnte daher aus diesem Grund nicht stattgegeben werden.

Voraussetzung für das Recht der Vorhabenswerberin zum Bau des Gesamtbauvorhabens ist – neben der gemäß Spruchpunkt A. erteilten UVP-Grundsatzgenehmigung – auch die Erteilung der jeweils hierfür erforderlichen materiellrechtlichen Genehmigungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Rahmen des jeweiligen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Tiroler Landesregierung.

Mit dem ggst. Bescheid wurde der Vorhabenswerberin die erforderliche UVP-Grundsatzgenehmigung sowie die UVP-Detailgenehmigung unter Mitanziehung der vom Antrag der Vor-

habenswerberin umfassten, von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu vollziehenden und mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ erteilt.

In diesem Umfang war daher von der grundsätzlichen Möglichkeit einer „vorzeitigen Vollstreckung“ im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG auszugehen und war daher auch in diesem Umfang daher die Zulässigkeit des Antrags der Vorhabenswerberin auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 2 erster Satz VwGVG zu prüfen.

§ 13 Abs 2 erster Satz VwGVG ermächtigt die Behörde, die mit einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Berufung ansonsten ex lege eintretende aufschiebende Wirkung auszuschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen der anderen Parteien durch die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass neben diesen von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilten UVP-rechtlichen Genehmigungen auch noch die Erteilung der UVP-rechtlichen Genehmigung für die vom Vorhaben umfassten, jedoch von der Tiroler Landesregierung zu vollziehenden Belage – hier ist insbesondere die naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz hervorzuheben – für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ erforderlich sein wird.

Unabhängig davon ist von Seiten der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einerseits gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 13 Abs 2 zweiter Satz VwGVG, einen allfälligen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen sowie andererseits aufgrund des in der schriftlichen Stellungnahme der Vorhabenswerberin vom 26.11.2020 gestellten Antrags die Frage der Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit eines allfälligen Ausspruchs über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des ggst. Bescheides zu prüfen.

Zum grundsätzlichen öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens wird auf die Bezug habenden Ausführungen zu den innerstaatlichen und europarechtlichen Vorgaben in der Begründung des Genehmigungsbescheides verwiesen, wonach das ggst. Vorhaben „Schafotenau – Knoten Radfeld“ Bestandteil der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner“ sowie des „Skandinavien – Mittelmeer Korridor“ (Scan-Med) Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) ist, sowie auf den Trassengenehmigungsbescheid gemäß Spruchpunkt A. dieses Bescheides verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass die Planung und Umsetzung des ggst. Vorhabens „Schafotenau – Knoten Radfeld“ in einem zeitlichen Zusammenhang mit den benachbarten Abschnitten dieses Korridors, insbesondere des Brenner Basistunnels, steht und eine zeitlich aufeinander abgestimmte Ausführung dieser Vorhaben – wie auch im Vorbringen der Vorhabenswerberin dargelegt – zwingend für den Eintritt der beabsichtigten Wirkungen der Verkehrswirksamkeit, insbesondere der Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten für die zu erwartende Nachfrage im Güter- und Personenverkehr, und zur Vermeidung negativer (insbesondere eisenbahnbetrieblicher) Auswirkungen erforderlich ist.

Unabhängig davon ist die Ausführung des ggst. Vorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ – wie auch im Vorbringen der Vorhabenswerberin dargelegt – neben der Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten für den (internationalen) Güterverkehr auch zur Entlastung der bestehenden Eisenbahnstrecke im Bereich Kirchbichl, Wörgl und Kundl für die Umsetzung der vom Land Tirol vorgesehenen Verdichtung des Nahverkehrsangebots für den Personenverkehr im Raum Wörgl erforderlich.

Ergänzend ist diesbezüglich auch auf die Bezug habenden Ausführungen insbesondere des UVP-Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb im Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen.

Von der Vorhabenswerberin wurde in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf die im Zuge des Verfahrens abgegebene Stellungnahme des Standortanwalts für das Land Tirol insbesondere auch auf die infolge der Inbetriebnahme des Vorhabens und der damit möglichen Verlagerung von LKW-Straßengütertransporten auf die Eisenbahn möglichen CO₂-Einsparungen verwiesen.

Unabhängig davon, ob die vom Standortanwalt dargelegten CO₂-Einsparungsmöglichkeiten im Detail genau zutreffen, steht nach Auffassung der Behörde jedenfalls fest, dass das ggst. Vorhaben durch die verstärkte Verlagerung von Gütertransporten auf die Eisenbahn und die mit einer vermehrten Inanspruchnahme des Personennah- und -fernverkehrs verbundene Verlagerung von (motorisiertem Straßen-) Personenverkehr auf die Eisenbahn einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und zur Erfüllung der Staatszielbestimmung betreffend die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz leisten kann.

Darüber hinaus ist damit auch die Vermeidung ökonomischer Schäden einschließlich potenziell drohender Strafzahlungen infolge des Nicht-Erreichens der europäischen Ziele betreffend den Klimaschutz sowie eines allfälligen Erfordernisses des Zukaufs von CO₂-Zertifikaten verbunden.

Unabhängig davon, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung ausdrücklich festgehalten hat, dass es in einem Verfahren gemäß dem UVP-G 2000 nicht darum geht, die Notwendigkeit der Errichtung eines Vorhabens zu prüfen (zB VwGH vom 14. August 2011, 2010/06/0002), ist festzuhalten, dass § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes 1989, BGBl Nr. 135/1989 (HIG), für die Erklärung einer Eisenbahnstrecke zur Hochleistungsstrecke durch Verordnung der Bundesregierung jedenfalls zwingend voraussetzt, dass den geplanten Eisenbahnen (Strecken oder Streckenteilen) eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt (VfGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160).

Insofern ist das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des ggst. Bauvorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ im Zuge des Ausbaus der ggst. Eisenbahnachse bereits dadurch entsprechend rechtlich dokumentiert.

Fest steht weiters, dass die von der Vorhabenswerberin im Rahmen des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ beantragten Maßnahmen eine unabdingbare Voraussetzung zur Ermöglichung einer zeitgerechten baulichen Ausführung und Inbetriebnahme des (noch im Detail von

der Vorhabenswerberin auf der Grundlage der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens zu beantragenden) „Gesamtbauvorhabens“ Schaftenau – Knoten Radfeld“ (dh. insbesondere die Gleisanlagen selbst) darstellen.

Der dringend erforderliche Ausbau der Eisenbahnstrecke im ggst. Abschnitt wurde von der Vorhabenswerberin gemäß den oben stehenden Ausführungen somit nachvollziehbar dargelegt.

Durch die Verzögerung der Ausführung bzw. einer allfällig erforderlich werdenden Betriebs-einstellung von Infrastrukturvorhaben dieser Größe droht außerdem die Gefahr eines hohen volkswirtschaftlichen Schadens sowohl durch die in der Regel erforderlichen höheren finanziellen Aufwendungen für den Bau, die Sicherung und die verzögerte Errichtung, als auch insgesamt durch die verspätete Inbetriebnahme und die Auswirkungen auf den regionalen und überregionalen Eisenbahnverkehr bzw. den dadurch verspäteten Nutzen für die Allgemeinheit.

Es ist daher davon auszugehen, dass die plangemäße Ausführung des gemäß Spruchpunkt A. grundsätzlich UVP-rechtlich genehmigten „Gesamtbauvorhabens“ Schaftenau – Knoten Radfeld“ und dessen Freigaben für den Verkehr aufgrund der vorstehend dargelegten öffentlichen Interessen dringend geboten ist.

Wie weiter oben ausgeführt, ist zwingende Voraussetzung dafür eine möglichst zeitnahe Ausführung der im Rahmen des gemäß Spruchpunkt B. des Bescheides genehmigten Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“.

Es war daher vom Vorliegen des Tatbestandes Gefahr im Verzug gemäß § 13 Abs 2 VwGVG bzw. entsprechender „triftiger Gründe“ auszugehen, soweit dies für die Ausführung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass gemäß dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens das Erfordernis des Nachweises der Auflassung und Errichtung eines allenfalls erforderlich Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ durch die Vorhabenswerberin nur dann schlagend wird, wenn der im UVP-Grundsatzgenehmigungsprojekt angeführte Deponiestandort Niederbreitenbach benötigt wird.

Da der Deponiestandort Niederbreitenbach keinen Bestandteil des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ darstellt, hat das Erfordernis des Nachweises der Auflassung und Errichtung eines allenfalls erforderlichen Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ im Rahmen der Beurteilung der ggst. aufschiebenden Wirkung außer Betracht zu bleiben. Dies wird auch durch die Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden bestätigt, wonach der Ausführungszeitraum des Vortriebes des Rohbaustollens hinsichtlich des § 24 UVP-G lediglich die wirtschaftlich vertretbare Entsorgung der Tunnelausbruchsmaterialien auf externe Behandlungsanlagen ermöglicht.

Dem gegenüber stehen die Interessen anderer Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG.

Dazu ist festzuhalten, dass das durchgeführte UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren für den ggst. Abschnitt „Schaftenau – Knoten Radfeld“ und das teilkonzentrierte Genehmigungsver-

fahren für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ im Ergebnis das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des (Gesamtbau-) Vorhabens einschließlich des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“, insbesondere auch die Erfüllung der Genehmigungstatbestände des § 24f UVP-G 2000 und der mitangewendeten materierechtlichen Genehmigungsbestimmungen, ergeben haben.

Die Interessen anderer Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VGVG werden - bis zum geplanten Beginn an den **Vortriebsarbeiten am „Rohbaustollen Angath“** Anfang des 1. Quartals 2022 selbst und nach zeitlichem Ablauf angeführt –von den **Maßnahmen vor Baufeldfreimachung „Rohbaustollen Angath“**, deren Beginn mit September 2021 geplant ist, berührt, wozu im Einzelnen zählen:

- Abgrenzung des Baufeldes
- Ergänzende Kartierungen und Erhebungen
- Anlegen von Ersatzlebensräumen
- Tierbergungen und Umsiedlungen in geeignete Lebensräume
- Bergung und Verpflanzung von geschützten Pflanzen
- Bodenkundliche Beweissicherung
- Bestandssicherung insbesondere der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Archäologische Beweissicherung

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um jene, die dem Schutz von Tieren und Pflanzen, dem Denkmalschutz und der Beweissicherung dienen und die keinen Nachteil für die Umwelt darstellen.

Diese Maßnahmen stellen temporäre, reversible Maßnahmen dar.

Anzumerken ist, dass von der Vorhabenswerberin zudem im Zuge des von der Tiroler Landesregierung durchzuführenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens jedenfalls noch ein von dieser auf der Grundlage der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens im Detail auszuarbeitendes naturschutzrechtliches Einreichoperat betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ vorzulegen ist.

Die Interessen anderer Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VGVG werden weiters von den **Maßnahmen in Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung Rohbaustollen Angath**, beginnend mit der ab Oktober 2021 geplanten Rodung, wobei die weiteren Baufeldfreimachungsmaßnahmen im Laufe des 1. Quartals 2022 fortgesetzt werden, berührt, wozu im Einzelnen zählen:

- Provisorische Verlegung des Kammerhof-Zubringers mit einer Länge von 773,5 m samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen
- Errichtung von befristeten Baustellenzu- und -abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn und von der L 213 Angerbergstraße samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen

befristete Baustellenzufahrt RFB Innsbruck bei A12-km 15,179

befristete Baustellenzufahrt RFB Kufstein bei A12-km 15,878

befristete Baustellenzufahrt RFB Kufstein bei A12-km 15,254

befristete Baustellenzufahrt L213

- Errichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen samt zugehöriger Geländeangepassungen und Entwässerungsmaßnahmen

Baustelleneinrichtungsfläche 1 im Portalbereich des Rohbaustollens

Baustelleneinrichtungsfläche 2 im Bereich zwischen A12 Inntal Autobahn und dem Innufer

Humuszwischenlagerung zwischen Baustraße und Oberer Dorfstraße bei BStr-km 0,95

- Errichtung des Objektes 11 im Bereich der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ und damit einhergehend Fahrbahnabsenkung

Zusätzlich werden für die provisorische Errichtung von Anlagenteilen (Straßenverlegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und befristete Baustellzu- und –abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn) vorübergehende Flächen im Ausmaß von ca. 4,4, ha beansprucht.

Waldflächen werden im Ausmaß von ca. 1,0 ha temporär gerodet. Für eine detaillierte Beschreibung siehe Einlage H 03 01. Die Baustelleneinrichtungsfläche für diese Maßnahmen beträgt 0.9 ha. Von der „Baufeldfreimachung Rohbaustollen Angath“ sind der Inn durch die Einleitung von Oberflächenwässern, sowie ein unbenanntes Gerinne (Querung der Baustraße bei km 0,988), welches zwischen der Autobahn und der Schutzwand mit einem Rohr DN1000 verrohrt wird, betroffen.

Auch diese Maßnahmen stellen – mit Ausnahme der Errichtung des Objektes 11 im Bereich der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ und damit einhergehend Fahrbahnabsenkung – temporäre, reversible Maßnahmen dar.

Bei der Errichtung des Objektes 11 im Bereich der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ ist aus Sicht der Behörde jedenfalls davon auszugehen, dass diese – unabhängig von der tatsächlichen Ausführung des ggst. Vorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ – auch im Interesse anderen Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VGVG gelegen ist, und zwar in der Verbesserung des Wegenetzes, zumal für den landwirtschaftlichen Verkehr.

Auch hier ist anzumerken, dass von der Vorhabenswerberin zudem im Zuge des von der Tiroler Landesregierung durchzuführenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens jedenfalls noch ein von dieser auf der Grundlage der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens im Detail auszuarbeitendes naturschutzrechtlichen Einreichoperat betreffend das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ vorzulegen ist.

Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es sich bei all diesen Maßnahmen – mit Ausnahme der Errichtung des Objektes 11 im Bereich der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ und damit einhergehend Fahrbahnabsenkung und des (allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt geplanten und möglichen Vortriebs des Rohbaustollens) – um temporäre, reversible Maßnahmen handelt, lässt sich ein unverhältnismäßiger Nachteil auf Seiten der anderen Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VGVG durch die Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung im Verhältnis zu den aufgezeigten öffentlichen Interessen nicht erkennen.

Die Behörde kommt daher nach der erforderlichen Interessensabwägung zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der raschen Realisierung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ die Interessen der anderen Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG überwiegt.

Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde genügt es jedoch nicht, dass ein Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles an der vorzeitigen Inanspruchnahme des Bescheides besteht, sondern es muss darüber hinaus noch die Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein.

„Gefahr im Verzug“ iSd im Wesentlichen gleichlautenden § 64 Abs 2 AVG bedeutet, dass bei Aufschub der „Vollstreckung“ des Bescheides ein erheblicher Nachteil für die Partei oder ein „gravierender Nachteil“ für das öffentliche Wohl droht (VwGH 4. 5. 1992, 89/07/0117; 3. 7. 2003, 2002/20/0078; 7. 9. 2004, 2001/18/0019).

Dringend geboten ist die vorzeitige Vollstreckung im Sinne des § 64 AVG und damit der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur dann, wenn die fachliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts durch die Behörde zum Ergebnis führt, dass die gravierende Gefahr für den Fall des Zuwartens konkret besteht (VwGH vom 22.3. 1988, 87/07/0108).

Durch eine allenfalls gegen den ggst. Bescheid erhobene Beschwerde und durch die dadurch bedingte verspätete Realisierung des Vorhabens wird die – im Zusammenhang insbesondere auch mit den Nachbarprojekten zu betrachtende – rechtzeitig zum Fahrplanwechsel 2032 geplante Betriebsaufnahme am ggst. Streckenabschnitt verunmöglicht, womit auch die mit der Verkehrswirksamkeit des ggst. Streckenabschnitts zu diesem Zeitpunkt geplanten, insbesondere im öffentlichen Interesse gelegenen Verbesserungen für den Eisenbahnverkehr nicht verwirklicht werden können.

Neben diesen gravierenden Nachteilen für das öffentliche Wohl sind sowohl mit einer verzögerten Realisierung des Vorhabens als auch mit einer verzögerten Betriebsaufnahme – neben einer Verzögerung bei der Erreichung der Ziele zum Schutz des Klimas – darüber hinaus sowohl für die Vorhabenswerberin als auch für die öffentliche Hand (unmittelbare und mittelbare) gravierende finanzielle Nachteile zu erwarten.

Nach Abwägung der öffentlichen Interessen und der Interessen der anderen Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG war daher von der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs.2 VwGVG auszugehen.

Zur Abwendung eines schweren volkswirtschaftlichen Schadens war daher die vorzeitige Ausübung der der Vorhabenswerberin gemäß Spruchpunkt D. des ggst. Bescheides eingeräumten Berechtigung hinsichtlich des Detailprojektes „Rohbaustollen Angath“ wegen Gefahr im Verzug dringend geboten.

E. Zu Spruchpunkt E. (betreffend Kosten)

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, die durch die Teilnahme der Amtsorgane am Verhandlungstag angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

F. Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Abschließend kann zusammenfassend festgehalten werden, dass im Ergebnis dem gegenständlichen Projekt unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung samt Unterlagen, Trassenverordnungspläne, Bauentwurf), des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EisbG, des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der erstatteten Vorbringen im Verfahren die **im Spruch unter Punkt A. angeführte Grundsatzgenehmigung** sowie **die im Spruch unter Punkt B. angeführte Detailgenehmigung** unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiellen Genehmigungsbestimmungen **für den „Rohbaustollen Angath“** erteilt werden konnte.

Hiebei ist auch zu berücksichtigen, dass die im Zuge des Verfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung die **Umweltverträglichkeit** des Vorhabens ergeben hat und unter Einhaltung der zusätzlichen, in den Spruch als Nebenbestimmungen aufgenommenen Vorschriften und Maßnahmen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 erfüllt werden.

Die vorgelegte Trasse entspricht den **Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn gemäß § 3 HIG** und standen die Ergebnisse der Anhörung der Erteilung der Trassengenehmigung nicht entgegen.

Hinsichtlich der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ergibt sich aus dem **Gutachten gemäß § 31a EisbG**, dass das **Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ dem Stand der Technik zum Antragszeitpunkt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenbahnen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen unter Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.**

Die Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist im Verfahren nicht widerlegt worden. Ebenso ist die gesetzlich vermutete inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht widerlegt worden.

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens konnte das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und der Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ festgestellt und das gegenständliche Vorhaben in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Festzuhalten ist, dass **mit der verfahrensgegenständlichen grundsätzlichen Genehmigung gemäß Spruchpunkt A. dieses Bescheides für die Antragstellerin – mit Ausnahme des gemäß Spruchpunkt B. dieses Bescheides** auch nach den erforderlichen materiellrechtlichen Bestimmungen **mit genehmigten Detailprojekts für den „Rohbaustollen Angath“ - noch nicht das Recht zum Bau verbunden ist.**

Hiefür ist der **positive Abschluss** des noch offenen bzw. von der Vorhabenswerberin noch bei der UVP-Behörde zu beantragenden (weiteren) **Detailgenehmigungsverfahren** sowie des ebenfalls noch abzuführenden **teilkonzentrierten Verfahrens der Tiroler Landesregierung** erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie** einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine **Pauschalgebühr** von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis

Dieser Bescheid wird auch durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) als zugestellt.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger